Staatl. Bibliothek
Regensburg

Kft 2770

Geschichte
des
Fürstenthums
Calenberg
seit den Zeiten
der Reformation
bis zu Ende
des siebenzehnten Jahrhunderts.

Erster Theil.

---

von
L. T. Spittler
ordentlichem Professor der Georg-August-
Universität.

Göttingen
im Verlag der Witwe Vandenhoek 1786.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

So groß die Anzahl der trefflichen Geschichtforscher, und der theils schätzbaren theils brauchbaren Compilatoren ist, welche sich um Aufklärung der Braunschweig-Lüneburgischen Geschichte verdient gemacht haben, so ein undurchdringliches Dunkel liegt noch auf dem größten und interessantesten Theile derselben, ungeachtet schwerlich in irgend einem Teutschen Lande die ganze Verfassung und die gesammten Rechte einzelner Stände so einzig auf documentirter historischer Kenntniß beruhen, historische Freyheit in wenigen Ländern so unbescholten blüht, als in den Hannoverschen Staaten. Die ältere Geschichte bis in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts ist durch den gelehrten Fleiß der grossen Geschichtforscher, deren Reihe Herr Hofrath Jung schließt, über alle Hoffnungen glücklich aufgeklärt worden, aber so ruhmvoll dieser Anfang war, so trefflich

sich hier öffentliche Unterstützung und Männer dieser Unterstützung höchst würdig vereiniget haben, so dringen doch kaum einige Strahlen des Lichts, das sie hervorbrachten, bis in die Zeiten herab, um deren Kenntniß es jedem zu thun seyn muß, der heutige Verfassung und Geschichte der Vorzeit, wie unser Schicksal mittelbar oder unmittelbar daraus herfließt, kennen lernen will. Ich gestehe aufrichtig, daß es mir in der ersten Zeit bey dem Studium der hiesigen Landesgeschichte eine höchst unangenehme Empfindung gemacht hat, nach Durchlesung aller grösseren und kleineren hiehergehörigen Werke fast gar nichts von allem dem gelernt zu haben, was ich eigentlich suchte, und zu dessen Suchung ich mich in jeder Teutschen Staatengeschichte berechtigt glaube, daß ich wehmüthig fand, wie die gewöhnliche Behandlung dieser Geschichte zufällig fast der Geschichte der Teutschen Staaten glich, wo es zur historischen Freymüthigkeit gehört, zu sagen, daß die hohen Vorfahren des Hauses bisweilen befehdet haben, wie wenig man Geschichte der Verfassung und Character

der

der Vorältern aus allen gesammelten Nachrichten kennen lernen konnte, wie das ganze Ding, was Braunschweig-Lüneburgische Geschichte hieß, höchstens nur eine peinvolle Schule des Gedächtnisses war. So manchen grossen Minister die hiesigen Lande schon gehabt haben, so mancher derselben vor Bernstorf, so mancher nach Bernstorf war, so kennt doch kaum der sorgfältigere Geschichtforscher ihre Namen, und Bernstorf selbst so wenig als Gerlach Adolf von Münchhausen haben das so sehr verdiente Glück genossen, daß man etwa auch nur mangelhafte Schilderungen der Verdienste hätte, welche sie sich in so vielfältiger Beziehung um die hiesigen Lande gemacht haben. In allen bisher erschienenen Geschlechtshistorien der grossen adelichen Familien der hiesigen Lande, namentlich die Treuersche Geschichte der Herren von Münchhausen mit eingeschlossen, sieht es fast nicht historischklarer aus, als auf einem Herrenhutischen Kirchhofe. Vor- und Zuname, Gebuhrts- und Todesjahr, höchstens noch eine vollständige Anzeige der erzeugten Kinder und der verwal-

teten Aemter sind meist vollständig da, aber was der Mann dem Lande war, oder was er hätte seyn sollen, wie viel er gelitten oder was er leiden gemacht hat, was er ausgeführt oder was er ausführen wollte, dessen wird so wenig gedacht, daß man über den ruhigen Undank unsers Zeitalters fast unwillig werden muß.

Welch ein gutwilliger Mensch doch der Deutsche ist! Wir lernen und forschen mit einer unglaublichen Unverdrossenheit die Geschichte aller bekannten und unbekannten Länder, wir sind in der alten Griechischrömischen Welt, wie in der neueren Asiatischamericanischen und auf den Südseeinseln einheimisch, wir wissen genau, wie hoch die Nationalschuld des Engländers sich beläuft, wie viel der Engländer jährlich zahlen muß, kraft welcher Parlamentsacten er diese und jene Taxe zu zahlen hat, nur von der Geschichte unsers eigenen Landes, wenn und durch wen wir zu neuen Steuern kommen, wenn Licent aufkam und wozu oder wie lange noch Kopfgeld nöthig ist, wissen wir gewöhnlich in aller Ruhe gar nichts, wir sind es einmal so gewohnt, Schicksale von Nationen und Welttheilen

gegen

gegen einander abzuwägen, daß uns leider die Muße nicht bleibt, auch um die Geschichte unsers eigenen kleinen Hauswesens besorgt zu seyn.

Niemand wird wohl vermuthen, daß mit diesem Prolog eine Standrede über die vorzügliche Wichtigkeit der Teutschen Staatengeschichte und vollends noch besonders der vaterländischen Geschichte anfangen solle; hier würde der unschicklichste Platz für dieselbe seyn, und mit Redenhalten wird ohnediß selten Ueberzeugung hervorgebracht. Gewöhnlich fehlt es auch gar nicht an einer dunkelgefühlten Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der vaterländischen Geschichte, sondern die liebe Meynung, daß doch nichts rechtliches herausgebracht werden könne, daß durch solche Forschungen und Erzählungen die Sachen nicht geändert würden, daß es genug sey, wenn Verfassung und Rechte des Landes durch so genannte Routine von den Männern, die es zu wissen nöthig hätten, erlernt würden, und hundert mehrere solcher ungeschickten Vorurtheile stehen der wahren Bearbeitung der vaterländischen Geschichte so mauerfest entgegen, daß

der Zugang zu Erhaltung der nöthigen Nachrichten nicht wenig dadurch erschwert, und mancher der geschicktesten Forscher bloß auf antiquarische oder genealogische Untersuchungen hingestossen wird.

Nur eine Bemerkung über die sogenannte Routinenerlernung der Rechte und Verfassung eines Landes, wie man sie gewöhnlich für allein brauchbar hält, und daher auch des Schulfleisses lacht, womit ein Mann, der sein Lebetage nie in einem landesherrlichen Collegium war, der den Landtag bloß aus Acten kennt, Nachrichten vom Gang der Geschäffte und vom Landtage zusammentragen, Rechte der Ritter, Prälaten und Städtedeputirten untersuchen will. So gewiß es nämlich ist, daß der Mann vom Fache tausend intuitivere, hie und da nothwendig auch richtigere Begriffe haben muß als der blosse Forscher, so sehr zeigt doch auch die Erfahrung, daß diesem öfters gerad sein entfernterer Standpunct zum richtigeren Blick hilft, daß sich Rechte und Verfassungen, wenn sie nicht durch Publicität gelehrter Forschungen ihre fixirte Form bekommen,

oft

oft innerhalb eines Jahrhunderts unter den treuesten Händen der blossen Männer von Routine gar zu leicht ungefähr auf eben die Art ändern können, wie sich die Traditionsgeschichte von Mund zu Mund verwandelt, selbst wenn die Erzähler lauter Biederleute sind. Menschlicher Weise ist auch nicht darauf zu rechnen, daß sich nie in die Reihe der Männer, welche Verfassung und Rechte des Landes in manchen wichtigen Fächern bloß durch Routine erlernen sollen, daß sich nie ein heterogener Kopf hineinverirre, der das ganze Fideicommiß von Nachrichten, welche ihm sein Vorgänger hinterließ, nicht einmal zu übernehmen, viel weniger zu administriren weiß, der es also stattlich geschmälert oder noch unglücklicher bereichert an seinen Nachfolger überliefert, ohne daß er selbst einen Argwohn hat oder das dabey höchst interessirte Publicum einen Argwohn haben darf, wie viel verlohren gegangen sey, oder wie sehr sich der Gehalt der Münze verändert habe. So ists Sorge für die Nachwelt, die kein grosser Mann in seinem Fache versäumen sollte, daß er allen Nachrichten zur

Publicität gelehrter Forschungen helfe, die Rechte und innere Verfassung auf irgend einige Weise betreffen können, und offenbar ist jede Verheimlichung dieser Art eine Schwäche, von welcher sich oft der Schuldige selbst keine andere Ursache anzugeben weiß, als die ungültigste von allen, die ihn gerad das Gegentheil zu thun bewegen sollte — Verborgenheit sey doch das Beste für die Zukunft.

Von Dankbarkeit durchdrungen muß ich zwar sogleich hier beyfügen, daß mich durchaus nicht Erfahrungen, welche ich bey Sammlung der Nachrichten zu dieser Geschichte gemacht habe, zu solchen Bemerkungen veranlassen konnten, daß mir auf die großmüthigste zuvorkommendste Weise Nachrichten und Urkundenstücke mitgetheilt worden sind, daß ich bey der Kürze des Entwurfs, welche ich besonders noch in diesem ersten Theile beobachten wollte, und bey einer vielleicht zu reizbaren Aengstlichkeit, keinen meiner Gönner und Freunde durch irgend eine Indiscretion in Verlegenheit zu setzen, einen grossen Theil meiner gesammelten Documente, so bald sie zu sehr ins einzelne giengen,

nicht

nicht nutzen konnte, aber ich fand besonders nach dem Plane, den ich befolgen zu müssen glaubte, so wenig vorgesammelt und vorgearbeitet, daß dieser erste Versuch weder vollständiger noch reifer erscheinen konnte, als ich ihn hier gebe. Noch einige Jahre aufmerksamen Sammlens möchten hie und da zur reineren Wahrheit und zur schöneren Vollständigkeit geholfen haben, aber die Kritik mancher Kenner der hiesigen Landesgeschichte, auf deren lehrreiche Strenge ich nicht anders hoffen konnte als bey Vervielfältigung meines Manuscripts, mag weit schneller zu dieser Vervollkommnung führen, als stiller Fleiß eines einzelnen Mannes je hätte thun können. Ohne auch erst diese Kritik benutzt zu haben, wollte ich den hier gesammelten Nachrichten noch nicht die vollendete Form einer durch historische Kunst ausgebildeten Geschichte geben, so reizend mir oft die Idee erschien, alles nach dem Hauptblick zu stellen, wie sich allmälig der ganze Umfang landesherrlicher Rechte entwickelte, wie der Adel allmälig verlohr, und allmälig wieder zu dem überwiegenden Ansehen unter den Landständen kam, das für die feineste Bewahrung seiner eigenen Rechte eben

so erwünscht ist, als die Aufmerksamkeit der städtischen Curie vortheilhaft reizen muß. Ich erlaubte mir nicht einmal eine historisch-umständliche oder wohl gar historischberedte Ausführung mancher pragmatischen Hauptideen, sondern blieb in diesem Theile bey einer kurzen Andeutung derselben, so schädlich es auch dem schriftstellerischen Ruhme seyn mag, bey einer Materie, die ein grosser Theil des lesenden und richtenden Publicums erst aus dem Buche selbst lernen muß, eine Kürze zu beobachten, die öfters mehr zur Annerinnerung als zur Belehrung dienen mag. Eine doppelte Stärke scheint dieser Einwurf in Ansehung so vieler angeführten Landtagsabschiede und fürstlichen Edicte zu haben, die zwar nach Jahr und Tag genau citirt sind, aber nicht allgemein nachgeschlagen werden können, weil sie sich bloß hie und da in Privatsammlungen, in Registraturen und Archiven finden. Anfangs hatte ich würklich die Absicht, wie auch ein Anfang damit gemacht worden ist, alle zusammen als Beylagen abdrucken zu lassen, oder die wichtigsten Stellen in den Anmerkungen wörtlich beyzubrin-

bringen, aber jenes und dieses würde gegen meine Absicht die Anzahl der Bogen gar zu sehr vermehrt haben, und manchem Besitzer einer Privatsammlung zur vaterländischen Geschichte ist es dabey doch nicht gleichgültig, wenigstens nur ein Citatum zu haben, das ohnediß künftighin noch einen volleren Werth zufällig bekommen kann, wenn endlich einmal, was so sehr zu wünschen wäre, eine vollständige Sammlung der Landtagsabschiede mit allen dazugehörigen Urkunden erscheinen sollte.

Am wenigsten werde ich zu Vertheidigung meines Planes den Kennern der hiesigen Landesgeschichte vorläufig sagen dörfen. Es schien mir unmöglich, diese Geschichte gut zu bearbeiten, wenn nach der bisherigen Weise die Geschichte aller Linien und Länder des Braunschweigischen Hauses in ein Werk zusammengezogen würde. Das Fürstenthum Calenberg hat eine andere Verfassung als Grubenhagen. Grubenhagen unterscheidet sich vom Fürstenthum Lüneburg, und sowohl der Leser als der Geschichtschreiber verliehren die nöthige Einheit des Gegenstandes, wenn alles in eines zusammengezo-

gen,

gen, und vollends oft noch willkührlich aus der Geschichte eines Fürstenthums in die Geschichte des andern hinübergestoppelt wird. Da aber das Fürstenthum Calenberg, wo der Hauptsitz der Regierung ist, gegenwärtig unter allen übrigen Landen als die Hauptprovinz angesehen werden muß, so schien die Geschichte desselben der Theil der ganzen Masse der Braunschweig-Lüneburgischen Geschichte zu seyn, der die erste sorgfältige Ausfindung und Ausbildung fodere, dem auch künftighin die Geschichte der übrigen allmälig zuwachsenden Fürstenthümer gehörigen Orts beygefügt werden könnte. So bald einmal dieser Hauptpunct des Planes festgesetzt war, so gab es sich von selbst, daß die ganze Geschichte des Welfischen Hauses und der Welfischen Sachsenlande jenseits des Jahrs 1495 nur so weit hieher gehörte, als nöthig war, um von dem Zustande der hiesigen Lande, in dem Zeitpunct da ein eigenes Fürstenthum Calenberg entstund, historische Rechenschaft geben zu können; ohnedieß beschäfftigen sich würklich mit diesem älteren Zeitraume zween junge Gelehrte *), deren Fleiß, historische Talente

*) Herr D. Oesterley und Herr Schmalz.

te und historische Kenntnisse manche neue Aufklärung, und manche neue glückliche Zusammenstellung versprechen.

Daß ich einiges selbst in der Calenbergischen Geschichte übergieng, was zu den Verhältnissen mit Auswärtigen gehört, wird niemand unschicklich finden. Ein Privatschriftsteller, der nicht archivalische Hülfe genoß, kann in solchen Fällen gewöhnlich nicht mehr thun, als beiderseitige Gründe anführen, die doch gewöhnlich dem Publicum, für welches sie zunächst gehören, bekannt genug sind, und ein Schriftsteller, dem das grosse Recht vergönnt ist, auch in Landessachen ohne Censur schreiben zu dürfen, hat doppelte Verpflichtung so zu schreiben, daß er keine Censur verdiene.

Der zweyte Theil, der nächste Michaelismesse erscheinen wird, soll bis auf den Tod des ersten Churfürsten Ernst August gehen. Sein Innhalt macht einen sonderbaren Contrast mit dem Innhalt dieses Theils, hier geht durch den ganzen ersten Theil eine traurige Betrachtung über den Zustand des fürstlichen Cammerguts, im zweyten Theile erscheint die

Her-

Herzogliche und Churfürstliche Cammer in der glänzenden Ordnung und Wohlhabenheit, die in keinem andern Staate, Churbrandenburg ausgenommen, damals erreicht wurde. Hier erscheint Hannover grossentheils in einer Schwäche und Unthätigkeit, die zuletzt mit der Brandenburgischen Unmacht unter Georg Wilhelm fast parallel zunahm; im zweyten Theile steigt aus den Welfischen Ruinen eine Macht hervor, die auf alle Teutsche und die wichtigsten Europäischen Angelegenheiten den sichtbarsten Einfluß hatte, die in vierzig Jahren zu einer solchen Höhe empor kam, daß ausser der Fortdauer derselben kein grösserer Wunsch übrig seyn konnte.

Der künftige Geschichtschreiber der ruhmvollen Regierung der drey George mag vollends ein Gemählde ausführen, das, wenn ich nicht irre, durch seine gleichförmige Schönheit selbst dem Theile des Publicums interessant seyn wird, den sonst gewöhnlich nur Revolutionen und auffallende Begebenheiten reizen.

Göttingen. 17 Apr. 1786.

L. T. Spittler.

Inn-

Inhalt.

Seite

I. Einleitung. Allgemeine Uebersicht der Hauptveränderungen seit 1235 bis zur Reformation. 1-142

II. Geschichte des Fürst. Calenberg in seiner eigenen Subsistenz unter der Regierung

Herz. Erichs I. 1495 bis 1540. 145-237

Herz. Erichs II. 1540 bis 1584. 238-284

III. Geschichte des Fürst. Calenberg in der Vereinigung mit Wolfenbüttel unter der Regierung

Herz. Julius. 1584 bis 1589. 285-319

Herz. Henr. Jul. 1589 bis 1613. 320-372

Herz. Friedr. Ulr. 1613 bis 1634. 373. ꝛc.

Verzeichniß der Beylagen.

1) Verzeichniß der Lehen- und Schutzpferde, so die Calenbergische Ritterschaft zu halten schuldig c. 1639.

2) Verzeichniß, wie ein einfacher Monat Römerzug im Fürst. Calenberg, kurz vor den Zeiten des dreyssigjährigen Krieges vertheilt worden.

3)

3) Herz. Erichs I. Privil. für die Stände zwischen Deister und Leine. 17. May 1501.

4) Auszug des Privil. für eben dieselbe Landschaft. 1526.

5) Herz. Erichs I. Revers für die Stadt Hannover wegen einer verwilligten Verehrung. 31. Mart. 1527.

6) Herz. Erichs II. Privilegium sowohl für sämmtliche Calenbergische Stände als besonders für die vier grossen Städte. 22 Oct. 1556.

7) Eben dersf. für die vier grossen Städte. 15. Mart. 1563.

8) Ein gleiches vom 1 Apr. 1583.

9) Landtagsabschied zu Gandersheim. 27. Aug. 1586.

10) Revers Herz. Henrich Julius den Calenb. Ständen ausgestellt bei verwilligter Uebernahme von 216000 Th. fürstl. Schulden. Elze 16 Aug. 1594.

11) Revers Herz. Henr. Julius bey verwilligten 100,000 Gg. Spanischer Kriegskosten. 9 Mai 1599.

12) Landtagsabschied. 27 Aug. 1599.

Einleitung.

Allgemeine Uebersicht der Hauptveränderungen seit 1235 bis zur Reformation.

Unter allen grossen und kleinen Staaten Deutschlands ist schwerlich irgend einer, dessen Verfassung so viele Mannichfaltigkeit hat, und in einem so ununterbrochenen Zusammenhange, den niemals die Hand eines gewaltsamen Staatsreformators zerriß oder einfacher machen wollte, schon seit einem halben Jahrtausende sich entwickelt, als die Verfassung der Deutschen Lande König Georgs des dritten von Großbritannien. Wenn König Georg der dritte den acht Millionen Unterthanen auf seiner Insel eine neue Taxe auflegen will, so ist bloß die Einwilligung eines einzigen Parlaments nöthig,

und unter den zwey Hauptständen, aus welchen diese Versammlung von Nationalrepräsentanten besteht, wird bloß die Verwilligung eines einzigen Standes erfodert, aber wenn eben derselbe von seinen sämmtlichen Deutschen Unterthanen, welche ungefähr höchstens den zehenten Theil seiner Insulaner ausmachen, eine allgemeine neue Steuer verlangt, so muß mit sechs verschiedenen Parlamentern vorher gehandelt werden, und jedes dieser sechs verschiedenen Parlamenter besteht aus mehren Classen von Landständen gleichwichtiger Rechte und gleichversicherter Privilegien, welche alle, so sehr sonst ihre Vorzüge verschieden sind, um ihre freye Einwilligung hierüber befragt werden müssen; auch will am Ende das Volk im Lande Hadeln noch besonders gebetten seyn a).

So

a) Die sechs verschiedenen Landschaften der hiesigen Lande sind die Calenbergische; die Grubenhagensche; die Lüneburgische; die Brem- und Verdische; die Lauenburgische, und die Hoyische. Die Grafschaft Diepholz ist meines Wissens weder einer andern Landschaft incorporirt, noch hat sie selbst Landstände.

Das Land Hadeln genießt seine eigene, vom Lauenburgischen ganz unabhängige Verfassung, ob

es

So schwer und so kostbar eine solche Verfassung zu regieren ist, so wenig sie auch in manchen Fällen den gewöhnlichen Vorzug monarchischer Staas

es schon zu gleicher Zeit mit dem Lauenburgischen an das Zellische Haus kam. Siebenzehn tausend Menschen, so viele begreift das kleine Land Hadeln, bezahlen nicht mehr als 10,000 Rthlr. Contribution, wie schon bey der Uebergabe des Landes an das Zellische Haus von den Hadelnschen Landständen verwilligt worden war, 1200 Th. für die Accise, und von jedem Morgen Landes jährlich 1 Mark.

Man hat 1776 einen Versuch gemacht, die Calenbergischen und Grubenhagischen Landschaften mit einander zu vereinigen, aber das nützliche Werk mißlang, weil beide Landschaften in manchen Puncten gar zu verschiedene Rechte und Verpflichtungen haben, auch der Schuldenetat dieser beiden Landschaften so unverhältnißmässig gewesen ist, daß allein schon deßwegen die Calenbergischen Stände Schwierigkeit machen mußten, oder hätte ein beträchtlicher Theil der Grubenhagenschen Landschaftschulden auf die Städte und Communen dieses Fürstenthums vorher vertheilt werden müssen. Die Passiva der Calenbergischen Landschaft, so weit sich dieselbe aus dem Kriegskostenregister und ohne die damalige Rückstände des quanti ordin.

Staaten, Schleunigkeit des Entwurfs und der Ausführung, haben zu können scheint, so ein herrliches Denkmahl bleibt sie, wie sehr hier alles von jeher

dazu zu rechnen, ergaben, beliefen sich zwar auf 1,138,760 Rth. und die Grubenhagenschen nur auf 353,369 Rth. aber die ersteren konnten auch nach Abzug aller Ausgaben jährlich 25,520 Rth. zu Abtragung dieser Schulden verwenden, da letztere zu Abzahlung der ihrigen nur 2489 Rth. nach damaligem Etat liefern konnten.

Gelegenheitlich hier auch bemerkt, wie sich die landständischen Schulden aus dem siebenjährigen Kriege zu den landständischen Schulden aus dem dreyssigjährigen Kriege verhielten. Im Jahr 1643 beliefen sich die Calenbergischen Landschaftschulden nach einer authentischen Berechnung, welche bey der damaligen Absonderung des Hildesheimischen gemacht wurde, auf 397000 Rthlr. Zwanzig Jahre lang hatte das Land damals den Krieg ausgestanden, erst ungefähr zehen Jahre lang vorher, ehe noch in hiesigen Gegenden Krieg ausbrach, hatten die Landstände 600,000 Thaler landesherrlicher Schulden übernommen, die ganze Regierung des Herzog Friedrich Ulrich war schwach und besonders in Beziehung auf Finanzen höchst zerrüttet gewesen, auch gerad das Calenbergische hatte im dreyssigjährigen Kriege noch vor den Zeiten der Schwe-

den

jeher der freyen eigenen Entwicklung überlassen geblieben, wie Zufall und Natur hier in ihrer ganzen Mannichfaltigkeit spielten, und wie sich unter der

den fast mehr gelitten, als irgend ein anderes Land, die Pfalz ausgenommen, und doch beliefen sich nach zwanzig Jahren eines solchen Krieges die landständischen Schulden nicht einmal auf den dritten Theil der Summe, welche wir noch dreyzehen Jahre nach dem siebenjährigen Kriege schuldig waren, also von sieben Kriegsjahren her noch schuldig blieben, nachdem wir schon dreyzehen Jahre lang im Frieden unter der gütigsten Regierung an Verminderung dieser Summe gearbeitet hatten. Ausserdem, daß sich vielleicht die Masse des circulirenden Geldes besonders in hiesigen Landen seit Tilly's bis Richelieu's Zeiten mehr als verdoppelte, also eine Million gegenwärtiger Schulden verhältnißmässig nicht mehr ist als eine halbe Million vor anderthalb Jahrhunderten war, ausserdem, daß überdiß einige Stücke Landes, seit jener Trennung des Hildesheimischen, dem Fürstenthum Calenberg zuwuchsen, also das Ganze, auf welchem diese Schulden gegenwärtig ruhen, dem Umfange nach von jenem Ganzen in etwas verschieden ist, auf welchem die Schulden des dreyssigjährigen Krieges lagen, so scheinen doch auch unsere Feinde im siebenjährigen Kriege die Finanzkunst besser verstan-

der gewaltigsten Einwürkung äusserer Umstände mehrere Jahrhunderte hindurch bey völlig geänderten äusseren Formen doch kennbare Züge von Verfassung

den zu haben als Tilly und Piccolomini; kein Wunder, denn Albrecht von Waldstein hatte kurz vorher das Geheimniß erst entdeckt, die Kosten der Führung des Krieges und der ganzen Unterhaltung des Heeres den Feind selbst bezahlen zu lassen, die ganze traurige Kunst war also damals noch nicht so schlau ausgebildet als gegenwärtig.

Wenn aber auch bey der vorhabenden Vereinigung der Calenbergischen und Grubenhagenschen Landschaft diese Ungleichheit des beiderseitigen Schuldenetats durch irgend ein erfundenes Mittel glücklich vermindert oder unbedeutend gemacht worden wäre, so zeigten sich noch andere Schwierigkeiten, welche in einem Lande, wo alles bloß durch freywillige Vergleiche und Verwilligungen geht, unüberwindlich scheinen mußten.

Die Grubenhagenschen Stände wünschten als ein besonderes Quartier mit Calenberg vereinigt zu werden, also auch Antheil am Schatzcollegium und andern damit verknüpften Rechten zu haben. Das ganze Fürstenthum schien aber zu klein, um ein eigenes Quartier des Calenbergischen auszumachen, und also auch wie die übrige Quartiere

ihre

Verfassung und Sitten erhalten können, wie ungefähr auf dem Gesichte des ausgebildeten Mannes noch manche Züge seiner Jugendphysiognomie zu finden sind. Wenn man mit einem Blicke den ganzen Zeit-

ihre bestimmte Anzahl von Deputirten im Schatzcollegium zu haben. Nicht zu gedenken, daß der Antheil, welchen alsdenn auch Grubenhagen an den Administrationskosten billig hätte tragen müssen, eine neue Vermehrung der Ausgaben desselben gewesen wäre, für welche ein neuer Fond gefunden werden sollte. Auch war nach dem längst festgesetzten Verhältniß, das sich bey den Calenbergischen Ständen zwischen den grossen und kleinen Städten findet, die Frage höchst schwürig, ob beide Städte des Fürstenthums Grubenhagen, Eimbek und Osterode geradhin den bekannten vier grossen Städten des Fürstenthums Calenberg beytretten und also auch zwey Deputirte oder höchstens etwa einen zum grossen Ausschusse schicken könnten. Selbst wenn sie auch nur das Recht eines einzigen Deputirten erhalten sollten, so glaubten doch die kleineren Calenbergischen Städte, daß um das bisherige Gleichgewicht zwischen grossen und kleinen Städten zu erhalten, daß selbst ihnen alsdenn auch die Abschickung von Deputirten zum grossen Ausschusse erlaubt werden müßte.

Zeitraum überschaut, der seit den Missionen des Engländers Winfried b) und seit den soldatischen Sachsenbekehrungen Carls des grossen bis auf die Regierung Georgs des dritten verfloß, so eröffnet sich dem Aug eine Reihe von Begebenheiten, welche auch ohne das Gefühl, daß wir selbst den letzten Ring dieser Kette halten, und daß sich in unserer Hand ein neuer Ring derselben für unsere Nachwelt bildet, durch ihre Mannichfaltigkeit höchst merkwürdig ist, und durch ihren schönen Zusammenhang ein Gegenstand angenehmer Forschungen bleibt.

Wir wollen nicht zurückgehen bis auf die Zeiten c), da vielleicht etwa auch einmal eine streifende

b) In der Göttingischen Zeit- und Geschichtbeschreibung II. Theil. S. 27-31. sind Leibnitzens Zweifel gründlich widerlegt, ob wohl auch jemals der heilige Bonifacius oder Winfried in unsre Gegenden gekommen sey.

c) Die Geschichte dieser Zeiten hat am besten aus einander gesetzt Grupen Origines Germaniae oder das älteste Teutschland unter den Römern Franken und Sachsen. III. Theile. Lemgo 1764-1768. 4., womit sogleich verbunden werden kann Eben desselben Histo-

de Römische Cohorte bis an die Leine kam, Knochen und Hirnschädel geschlachteter Legionarien daselbst fand, und erstaunungsvoll wieder zurückzog, daß diese Barbaren für ein Land kämpften, das nichts als Wald und Moraft war, und für die Behauptung eines Zustandes starben, der dieser Natur ähnlich schien.

Der Stamm, so damals zwischen Leine und Weser wohnte, führte den Namen der Chaucen d), wenigstens gaben ihm Römer diesen Namen, obschon jene allgemeine grosse Nationalnamen bey der Germanischen Freyheit, womit sich kleinere und grösse-

Historische Nachricht von der Stadt Hannover und ihrem Anbau und von den Alterthümern der Calenbergischen Lande zwischen Deister und Leine. Göttingen 1748. 4. Auch *Origines et antiquitates Hannoverenses* oder umständliche Abhandlung von dem Ursprung und den Alterthümern der Stadt Hannover. Göttingen, 1740. 4.

d) Grupen in seinen Origg. German. Tom. I. §. 4. hat weitläuftig bewiesen, daß die Cherusker schwerlich noch über die Weser herüber gewohnt haben, sondern daß disseits der Weser die Stammsitze der Chaucen anfiengen.

gröſſere Stämme von einander ſchieden, wahrſcheinlich unter den Barbaren ſelbſt wenig gebraucht wurden, ſondern die Horde, ſo zwiſchen der Rume und Leine wohnte, einen ganz andern Namen führte als die Horde zwiſchen der Oberleine e) und Weſer. Daher kommt es wohl wenigſtens zum Theil auch f), daß ſich die Namen der Stämme, welche hie und da gewohnet haben ſollen, in den flüchtigen einſeitigen Nachrichten der Römer ändern, indeß vielleicht eben derſelbe Hauptſtamm in eben denſelben Waldungen blieb, und unter dem Namen der Sachſen, der vier Jahrhunderte nach Arminius und Varus als Hauptname ſämmtlicher Einwohner zwiſchen Weſer und Leine g) erſcheint, nur mehrere Stämme zu-

e) Es wird erlaubt ſeyn, dieſen ſonſt ungewöhnlichen Namen einigemal zu brauchen, da er ſich von ſelbſt erklärt, und zu einer kurzen geographiſchen Beſtimmung unentbehrlich iſt.

f) Andere allgemeinere und vollſtändiger erklärende Urſachen dieſer Veränderung ſind bekannt.

g) Der Name der Sachſen findet ſich zum erſtenmal bey Ptolemäus. Die Stelle hat aber noch kritiſche Zweifel gegen ſich. Unter den vielfältigen Etymologien dieſes Namens iſt vielleicht diejenige noch die wahrſcheinlichſte, welche auch Leibnitz annahm,

daß

zusammengefaßt wurden als ehedem unter dem Namen der Cherusker und Chaucen.

Gewiß war der Sachse, welcher zur Zeit der Christlichen Auguste hier wohnte, nur wenig von dem Cherusker und Chaucen verschieden, die sich in der Varischen Niederlage dem ersten August in Rom so furchtbar gemacht hatten, und auch das Land, so manche Veränderungen es erlitt, war im Ganzen eben dasselbe geblieben, was es vier Jahrhundert vorher gewesen. Hie und da fand sich vielleicht ein breiter Weg durch den dickesten Wald hindurchgehauen, und die Ueberreste eines zerstörten Castells an der Weser zeigten noch Spuhren der Römischen Eroberungsversuche, indeß zugleich der Anblick des ganzen bewies, wie wenig diese Versuche gelungen waren. Der Sachse war eben so roh und eben so tapfer und eben so freyheitsliebend, als ehedem Cherusker und Chaucen gewesen, obschon seine häufige Verbindung mit Römern oder Römischcultivirteren Stämmen hie und da seine Lebensart oder seine Bewaffnungsart geändert haben

daß der Gebrauch gewisser langen Dolche (Sachs) die erste Veranlassung der ganzen Nationalbenennung gegeben habe.

ben mögen, und selbst seine Religion zwar nicht Römische Zusätze annahm, aber doch Zusätze und Mißbräuche, welche sie ohne ein solches Vorbild vielleicht niemals angenommen haben würde. Doch selbst auch das wenige dieser Art, was wir gewiß wissen, wird so selten gerad von den Sachsen erzählt, welche zwischen Weser und Leine wohnten, daß man nothwendig argwöhnisch werden muß, ob nicht der Zustand des inneren Landes und der daselbst unzugänglicher wohnenden Stämme im ganzen viel unveränderter geblieben sey, als der Zustand der Gränzstämme, welche der Römer zunächst kennen lernte, und deren Veränderungen er uns beschrieb.

Die erste allgemeingrosse Veränderung, welche Nation und Land zugleich unmittelbar traf, war demnach Einführung der Christlichen Religion, und so gleichgültig dieselbe in Ansehung der neuen Gebräuche und Lehren war h), zu deren Einstauschung der heidnische Sachse gezwungen wurde, so wichtig war sie wegen den Veränderungen des

ganzen

h) Niemand wird dieses in Ansehung der sogenannten Christlichen Religion zu hart finden, welche damals den Sachsen gepredigt wurde.

ganzen gesellschaftlichen Zustandes, welche die neu-errichtete Kirche und Hierarchie nothwendig veranlassen mußte, und ob schon mit einem mal nicht vollendete, doch in eben demselben Verhältniß zur näheren Reife brachte, wie sie sich selbst vollständiger ausbildete. Drey Bisthümer zu Minden, zu Halberstadt und zu Hildesheim wurden schnell nach einander errichtet, deren das erste vorzüglich das Land zwischen Weser und Leine begriff, und den Sprengel des Mainzischen Bisthums hatte schon wahrscheinlich selbst Bonifacius bis an die Leine erweitert i). Auch entstund wohl hie und da ein Kloster wenigstens in der Nähe, von wo aus sich einige Kunde des Landbaues, Christlicher Sitten und gesellschaftlicher Bequemlichkeiten in der Nachbarschaft ausbreiten konnte: aber diese Ausbreitung betraf doch wohl höchstens nur einen Umfang von vier bis fünf Meilen, und zwischen den einzelnen lichten Kreisen, welche ein solches Kloster, Bisthum oder Capelle machte, lagen noch langhin grosse Zwischenräume von Dunkelheit, wo alte Sitte und alte Religion blieb, wo der Altsachse am Deister troß dem kirchlichen Verboth noch Pferdefleisch aß und seine Todte verbrannte.

Mis-

i) Götting. Chron. II. S. 28. f.

Missionarien wurden zwar von jedem obiger Bischöfe fleissig umher geschickt, jedes gefundene Ueberbleibsel heidnischer Religion vertilgt, vom Grafen, unter dessen Aufsicht der Gau stund, der seinen Gau leichter durchreisen konnte als der Missionarius die weitläuftige Dioecese seines Bischofs, wurden vielleicht alle Anhänger des Sächsischen Heidenthums aufgespäht, und wenn der Chorbischof durch das Land zog, so trieb man alle ungefirmelte Kinder zusammen, daß sie von seiner Hand den Chrysam empfahen sollten, wenn anders nicht die Taufe vorher vergessen worden war. Aber was half es denn auch, wenn etwa alle Vierteljahr einmal ein Pfaff aus Corvey oder von Fuld nach dem grossen Maierhof kam, der an den Ufern der Leine am Fusse des Heinbergs schon im zehenten Jahrhundert blühend gewesen ist k). Auf dem Maierhofe

k) Die älteste Spuhr von Göttingen will man in einer Urkunde Carls des grossen von 778 gefunden haben, welche sich bey Mabillon de re diplomatica, pag. 501 findet. Der hiehergehörige Schluß der Urkunde ist Actum Goddinga villa in Dei nomine feliciter. Meyer in seinen originibus Plessensibus p. 103 sq. hat dieses Datum mit vieler Mühe auf unser Göttingen gedeutet, der gelehrte

Gruber

hofe selbst war langhin keine Capelle, kein Gottes-
dienst, kein Unterricht in dieser sogenannten Christ-
lichen Religion; so bald der Pfaffe wieder hinweg
war,

Gruber aber in der Vorrede zum ersten Theil der Göttingischen Zeit- und Geschichtbeschreibung S. 37 zeigt die Unrichtigkeit seiner Meynung hinlänglich. Die Gegend von Göttingen war schwerlich schon am Ende des achten Jahrhunderts bebaut, weil gerad in dieser Gegend eine Gränzscheidung zwischen Franken und Sachsen war, wenige Gegenden also so oft verheert worden seyn mögen als diese. Die naheliegende kaiserliche Pfalz Grone wurde erst in den Zeiten der Sächsischen Kaiser gebaut, und seit diesen Zeiten erscheint alsdenn auch an der Leine am Fusse des Heinbergs Gutingi. In Diplomen von den Jahren 952 und 957 (s. Gruber l. c. S. 48) werden Heresti (Harste) Willienhusun (Willieshausen) Agesthorp (Agesdorf) und Gutingi (Göttingen) ausdrücklich als Billungische Güter genannt. Graf Billung vertauschte diese Güter an Kaiser Otto den grossen. Wie blühend übrigens diese villa Gutingi damals schon war, erhellt daraus, weil im Jahr 952 schon eine Kirche und ein Zoll daselbst gewesen. s. die Urk. Kaiser Otten I. von 952 in Leuckfeld Antiqq. Poeldens. pag. 18. Ehe diese eigene Kirche hier entstanden, bey welcher vielleicht aber noch kein eigener Pfaffe war, wurde wahrscheinlich Göttingen von dem

Caplan

war, so verschwand nicht nur mit ihm alle Religionsaufsicht, sondern auch der lernbegierigste Colonus mußte sechs, sieben Meilen weit laufen, bis er nur wieder einen Pfaffen zu sehen bekam, oder eine Messe bestellen konnte, weil etwa zum grossen Schaden der Maierey langdaurendes Regenwetter eingefallen war, oder sein bestes Pferd auf dem Hofe krank geworden.

In der That haben sich in diesem Theile Deutschlands, Kirchen, Klöster und Capellen fast gegen alle Erwartung anfangs höchst langsam vermehrt, und es ist ein Beweis, wie wenig das Land gebaut und anlockend war, daß tief noch in das eilfte Jahrhundert herein Districte von mehreren Meilen sich fanden, wo ein halb Dutzend Maierhöfe waren, und auf keinem derselben eine besondere Capelle stund. So wurde die Capelle des heiligen Magnus, die älteste Kirche der Stadt Braunschweig, erst im Jahr 1031 errichtet und eingeweiht, und achtzehen umherliegende Maiereyen, wor-

Caplan in Grone geistlicher Weise versorgt, aber ehe die Pfalz Grone entstund, waren die hiesige coloni wie späterhin noch manche andere, vier, fünf Meilen von einer Kirche entfernt, bey der sich ein beständiger Priester befand.

worunter Brunschwik die erste war, sind ihr als Sprengel angewiesen, aber doch die Dotirung so kärglich gemacht worden, daß die Capelle kaum einen Pfaffen ernähren konnte l). In dem ganzen grossen Strich Landes zwischen Weser und Leine, der nicht nur fast das ganze Fürstenthum Calenberg, sondern auch einen beträchtlichen Theil des Wolfen-

l) s. die Urk. in den Origg. Guelf. Tom. IV. pag. 417. sq. und in Rehtmeyers Braunschw. Kirchenhist. als Beylage zum 2 Cap. des ersten Theils n. 1. Daß im unmittelbar vorhergehenden Jahre Bischof Godehard von Hildesheim zu Tankwarderode, so soll schon damals die Burg bey Braunschweig geheissen haben, eine Kirche oder Capelle gestiftet, beruht meines Wissens bloß auf dem Zeugniß der alten Tafel in der St. Blasiuskirche zu Braunschweig; ein Zeugniß das viel zu jung ist, und selbst auch, wenn es angenommen wird, den obigen Satz bestärkt, daß kaum in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts Kirchen und Capellen sich zu vervielfältigen anfiengen.

Ueber erstangeführte Urkunde findet sich ein Commentar in Falkens Tradit. Corbei. pag. 37. der zwar manche willkührliche Etymologien enthält, aus welchem aber doch so viel gewiß erhellt, daß manche dieser Maiereyen über eine Stunde von einander entfernt lagen.

Wolfenbüttelschen und Grubenhagenschen und die Grafschaft Schaumburg begreift, waren bis zu Ende des eilften Jahrhunderts höchstens drey Klöster gestiftet m), wenn anders nicht das berühmte

Kloster

m) Wunstorf ist das älteste Kloster in diesem Strich Landes. Ein Bischof von Minden Dierrich I. soll dasselbe um das Jahr 870 für wrltliche Stiftsfrauen errichtet haben. So sagt wenigstens die Chronik des Mindenschen Dominicaners Hermann von Lerbeke (Leibn. Scriptt. Brunsv. Tom. II. p. 159.) und die in Paulini Sammlung befindliche Chronik des Busso Wallenstedt (S. 7.). Aber beide Annalisten sagen es bloß auf gerathwohl ohne urkundliche Beweise, und beide sind aus der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, gerad aus der schriftstellerischen Periode, da man mehr Vollständigkeit als Fragmente der Wahrheit suchte. In der That ist es auffallend, daß man nach den damaligen Umständen dieser Lande mit der Stiftung eines Klosters für Kanonissinnen anfieng, da doch ein Kloster dieser Art so gar viel weniger zur Cultur des Landes und zur allgemeinen gleichförmigen Einführung des Christenthums beytrug, als ein Kloster von Benedictinermönchen gethan hätte, welche das Land selbst gebaut haben würden, und in der ganzen Nachbarschaft von Maier- zu Maierhof weit und breit hätten umherlaufen mögen.

Kloster Bursfeld, das erst im Jahr 1093 errichtet wurde, noch dazu gezählt werden muß, um nur drey derselben zu finden n). Ungeachtet des militarischen

Das Stiftungsjahr des Fräuleinklosters Wennigsen habe ich nicht auffinden können, vielleicht gehört es auch in diesen Zeitpunct. Das Fräuleinkloster Visbek im Schaumburgischen soll nach einer gemeinen Meynung in der Mitte des zehenten Jahrhunderts gestiftet worden seyn, aber wie schon Schaten und selbst auch Paullini mit Verbesserung eines daher begangenen Fehlers bemerkt hat, man vermischt häufig das Kl. Visbek im Münsterschen mit dem Kloster Visbek an der Weser. Vielleicht hat dieses auf die verschiedene Festsetzung des Stiftungsjahres Einfluß.

Alle andere Klöster zwischen Leine und Weser sind entweder erst später, erst seit dem zwölften Jahrhundert gestiftet worden, oder irrt man sich gar zu leicht ein Calenbergisches oder Wolfenbüttelsches oder Heßisches Kloster zwischen Leine und Weser zu suchen, das doch noch jenseits dieser Flüsse liegt.

n) Verhältnißmäßig eben so langsam vermehrten sich die Klöster auch in andern Theilen des Hannoverschen. Nach dem Verzeichniß bey Grupen Origg. Germ. II. Th. S. 287. sind bis zu Ende des eilften Jahrhund. nur vier Klöster im Lüneburgischen gewesen. Erst im zwölften und noch

772= tarischen Eifers Carls des grossen und ungeachtet
840 der frommen Bemühungen seines Sohnes Ludwig dauerte es also von ihrer Zeit an noch volle dritthalb Jahrhunderte, bis nur mit einiger Gleichförmigkeit Christenthum im ganzen Lande sich ausbreitete, und bloß jener ungestüme Eifer, ob er schon zwey Regierungen hindurch fortgesetzt wurde, hätte nie das grosse Werk ausführen können, wenn nicht allgemeine Lagen und zusammenhangende historische Veranlassungen sich gefunden hätten, welche mit der Langsamkeit, womit gewöhnlich die daurendsten Dinge entstehen, endlich das glücklich vollenden liessen, wozu jene zwey Könige den ersten Stoß gaben.

11 Nach dem Aussterben des Carolingischen Hau-
ses und der kurzen Regierung eines Fränkischen
919= Herrn blieb die Teutsche Königswürde länger als
1002 achtzig Jahre bey einer Sächsischen Familie, und nicht nur der bekannte Eifer der Ottonen für Ausbreitung des Christenthums unter den Slaven verschaffte den Kirchen und Klöstern auch zwischen Elbe und Weser eine glückliche Ruhe, die ihrer blühenden Fortdauer und Vermehrung sehr günstig war, son-

mehr im dreyzehnten Jahrhundert kam der grosse Klostersegen.

sondern auch das nunmehr häufige Reisen aus Schwaben und Franken nach Sachsen, das Umherziehen des königlichen Hofes im ganzen Lande und die eben daher nothwendige Errichtung vieler neuen kaiserlichen Pfalzen verbreitete überall umher eine gesellschaftliche Cultur, die bey jedem Volk immer erst vorangehen muß, ehe Christliche Religion festen Fuß fassen kann. Bekanntlich haben die darauf folgenden Kaiser aus dem Fränkischen Hause selbst aus Politik ihren Aufenthalt in Sachsen häufiger und länger genommen, als das freyheitsliebende Volk zu wünschen Ursache hatte, und die Vervielfältigung der Castelle, wegen welcher die Sachsen zur Zeit Kaiser Henrichs IV. sich empörten, gab wahrscheinlich mancher Gegend neue Bewohner, und zog auch damals manchen Ritter vom Main und Rhein an die Ocker, wie nachher noch häufiger, wovon zuverlässige einzelne Beyspiele bekannt sind, zu den Zeiten der Welfen geschah.

Doch so schön sich fast mehr als zwey Jahrhunderte lang immer neuwürkende Ursachen neuer Verbesserungen und allgemeiner Cultur verketteten, so wenig sah doch das Land zwischen Leine und We-

ser irgend einer Rheingegend gleich o), und noch waren hie und da grosse Strecken, wo Meilen weit ein undurchdringlicher Wald lag, in welchem Elendthiere und Bären und Wölfe kaum von dem geschicktesten Jäger verfolgt werden konnten; auch selbst die fruchtbarsten Strecken an den Ufern der Weser blieben öde und ungebaut liegen, weil der Altsachse das Einteichen nicht verstund, und die Ueberschwemmungen zu häufig kamen, als daß er Versuche der Urbarmachung hätte wagen mögen.

Im ganzen Lande war keine einzige Stadt p).

Brauns

o) Noch in einer Stiftungsacte des Klosters Lockum vom Jahr 1163 heißt es, der Ort wo das Kloster gestiftet worden, sey locus horrorum et vastae solitudinis et praedonum et latronum commorationis. s. Grupen Antiqq. Hannover. S. 305.

Daß die Cultur erst im zwölften Jahrhundert recht anfieng, sieht man auch daraus, weil sich von dieser Zeit an die Generalbenennungen der grossen Waldungen sichtbar verlieren, und Partialbenennungen sehr gewöhnlich wurden.

p) Die bekannte Stelle des Corveyischen Mönchs Wittekind von dem Ursprung der Städte im inneren Teutschland enthält meines Erachtens entweder eine grosse Unrichtigkeit, oder wird diese Unrichtigkeit

Braunschweig entstund erst q), Goslar war nur eine kaiserliche Pfalz r), an deren Mauern bey

tigkeit durch unsere Erklärungen hineingebracht. Die Stelle ist diese:

Accepta pace ab Ungaris ad novem annos — (Henricus Auceps) ex agrariis militibus novum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque, ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat &c.

Ohne erst bey den Zweydeutigkeiten zu verweilen, welche die völlige Erklärung dieser Stelle schwer machen, so ist wohl die erste Frage, so jedem Leser aufstößt, welches denn namentlich diejenige Städte seyen, so auf diese Art entstunden, aber gleich diese erste Frage setzt den kundigsten Historiker in Verlegenheit, denn welche Stadt er auch nennt, so läßt sich deutlich zeigen, daß dieselbe erst ein paar hundert Jahre nachher zur Stadt geworden sey, oder bleiben höchstens ein paar Städte übrig, bey welchen aus Mangel hinreichender Nachrichten der Beweis nicht vollständig geführt werden kann, die aber, selbst wenn sie

bey dem dortigen längeren Aufenthalt des Kaisers nach und nach mehrere Handwerker und Ackersleute sich

als Beyspiele zugegeben werden, weit nicht hinreichen, das zu beweisen, was sie beweisen sollen, denn für einen so allgemeinen Satz, als in obigen Worten enthalten ist, erwartet man wohl eine vollzähligere Induction als ein paar Beyspiele.

So nennt man als eine der ersten von Henrich angelegten Städte Goslar, aber eben dieser Ort war offenbar (s. Anm. r.) noch durchs ganze eilfte Jahrhundert hindurch keine Stadt, und das Zeugniß des Gobelinus in Cosmodr. aetat. VI. Cap. XLVII. ist viel zu jung, um besonders bey diplomatischen Beweisen des Gegentheils als Beweis zu dienen, oder bezieht man sich auf eine Stelle in den Actis SS. addit. ad Januar. T. II. p. 1143. wo ausdrücklich die Befestigung von Soest König Henrich I. zugeschrieben wird, aber diese Stelle ist kein Zeugniß eines alten, sondern ein Stück aus dem Commentar des Bollandisten, sie beweist also nicht. Man nennt Nordhausen und Duderstadt, aber man führt hiebey als Beweisgrund an, weil Henrich diese Orte seiner Gemahlinn vermacht habe, und vergißt dabey, daß beide Orte noch im zehenten Jahrhundert häufig als curtes und villae vorkommen.

In

sich niederliessen und verbunden mit den dortigen Bergleuten einen beträchtlichen Haufen machten s).

Der

In manchen Urkunden des zehenten Jahrhunderts bey Harenberg (hist. Gandersheim.) und andern sind zwar schon viele Städte hiesiger Lande genannt und angeführt, aber eben diese Urkunden tragen so unverkennbare Spuhren ihrer Interpolation oder ihres ganz verdächtigen Ursprungs, daß man sich gar nicht dabey verweilen darf. So heißt S. 622 Seesen in einer Urkunde von 974 Civitas, und die ganze Civitas soll zu einem kaiserlichen Prädium gehört haben. So wird Eschwege (S. 625) in einer Urkunde von 994 zwar noch bloß praedium genannt, aber in einer anderen von 973 (S. 621) scheint Eschwege als eine Civitas angesehen zu werden.

Ich überlasse andern diese Bemerkung der sehr viel spätern Entstehung der Städte als unter Henrich, auch bey andern Ländern durchzuführen. Wittekinds historische Treue kann doch noch gerettet werden, nur ist etwa Urbs nicht durch Stadt zu übersetzen.

q) Daß Braunschweig noch im Jahr 1031 bloß eine Maierey war, und zwar eine solche, deren achtzehen ein Pfaffe versehen konnte, erhellt aus der oben angeführten Urkunde. Scheid bezieht sich zwar, um das hohe, blühende Alterthum von Braunschweig zu beweisen, auf die Stelle eines ge-

Der Name von Hannover kommt nicht einmal zum Vorschein t), und Göttingen wird bloß

als

wissen Johann von Essen, dessen Schrift in der bibl. Goetting. P. I. abgedruckt ist, in welcher S. 38 steht, daß Carl der grosse im Jahr 775 an die Ocker gekommen sey, welche durch vicum Brunonis fliesse. Aber Johann von Essen lebte um das Jahr 1437 als Dominic. und Prof. der Theologie im Westphälischen, wie kann man ihm, einem auch aus andern Stellen als unrichtig gekannten Schriftsteller, ohne daß er Urkunden vorlegt, bloß auf sein Wort ein solches Factum aus dem Carolingischen Zeitalter glauben, dem ohnedieß von vielen andern Seiten her so manches entgegensteht. Eben so verhält es sich mit der aus den AA. SS. angeführten Stelle der Lebensbeschreibung des heil. Suibert — er solle mit seinen Priestern nach dem grossen Flecken Brunswik gekommen seyn und Evangelium daselbst gepredigt haben. Das ganze Stück ist viel zu jung, um sicher hier gebraucht werden zu können, und überdieß beweist vicus Brunonis weder Dorf noch Stadt Braunschweig, die sicherste Uebersetzung wäre vielleicht Canton von Bruno.

r) Dieses ist umständlich erwiesen in den Braunschw. Anz. 1755. 101 St. wo sich auch eine Urkunde von 1063 findet, in welcher Goslar ausdrücklich noch villa genannt wird. Vergl. mehrere Stücke eben desselben Jahrgangs und vom Jahr 1758.

nro.

als grosser Maierhof genannt. Northeim und Hameln und Hildesheim u) waren zwar alle dem Namen

nro 63 und 64. Auch die Hannov. gel. Anz. 1753. n. 35.

s) Vergl. Brschw. Anz. 1755. S. 1123.

t) Ungeachtet eine Hildesheimische Urkunde von 1013, worinn die Gränzen der Hildesheimischen Diœceſe beſchrieben ſind, Hannover nothwendig als Gränzort nennen müßte, wenn ein Ort dieſes Namens ſchon dageweſen wäre. Eine der erſten diplomatiſchſichern Spuhren von Hannover findet ſich erſt in einer Urkunde von 1163, die Grupen in ſeiner hiſtoriſchen Nachricht von Hannover S. 19 zuerſt bekannt gemacht hat, aber ſelbſt auch da findet man noch keine Spuhr von Stadt Hannover.

u) Der Name von Hildesheim könnte vielleicht hier allein noch Zweifel erregen, da bekannt iſt, daß an Orten, wo Bisthümer errichtet waren, ſehr frühe Städte entſtunden. Es kommt auch im Leben des heil. Bernward, von ſeinem Zeitgenoſſen Tankmar beſchrieben, eine Stelle vor, welche zeigt, daß Hildesheim ſchon im Anfang des eilften Jahrhunderts ein von Mauern und Thürmern geſchloſſener Ort geweſen ſey. ſ. Leibn. Scriptt. Brunsv. Tom. I. pag. 445. Sanctum locum noſtrum murorum ambitu vallare ſumma inſtantia aggreſſus diſpoſitis per gyrum turribus tanta

pru-

Namen nach da, wie sich überhaupt fast alle Namen unserer Städte und Dörfer schon früher als im eilften Jahrhunderte finden, aber entweder waren sie grosse Maierhöfe, oder Burgen, auf welchen ein Ritter wohnte, oder hatten sich einige Landleute nach den Mauern eines Klosters gezogen.

Alle diese zum Theil kaum merkbaren Keime gesellschaftlicher Cultur, welche eben sowohl Würkung der vermehrteren Anzahl der Menschen als Ursache ihrer weiteren Vervielfältigung waren, hätte nichts schneller zur völligen Entwicklung bringen können, denn die Entstehung zweyer so mächtigen Herren als Henrich der großmüthige und sein

prudentia opus inchoavit, *ut decori simul ne munimine velut hodie patet simile nil in omni Saxonia invenias.* cf. l. c. 454. Aber das blosse Einschliessen von Mauern machte noch keine Stadt, sonst müßte man auch die Burgen als kleine Städte ansehen, sondern es wird erfodert, daß das Volk eine eigene Obrigkeit hat und im Genusse gewisser Gemeinheitsrechte steht. Ob dieses damals schon in Hildesheim war, zweifle ich sehr, denn noch unter dem nachfolgenden Bischof Godhard von Hildesheim heißt es, er habe *in curte* sua Hildenshem ein Kloster gestiftet. S. Leibn. Scriptt. T. II. pag. 1083.

sein Sohn Henrich der Löwe waren. Durch den glücklichsten Zufall vereinigte sich bey ihnen der Besitz so vieler Burgen und Maierhöfe, als noch niemals ein Herr in Sachsen besessen, und diese Besitzungen schlossen sich so unter einander zusammen, daß sie fast ein grosses zusammenhängendes Fürstenthum machten. Die Nordheimischen Güter lagen neben den Supplinburgischen, und diese flossen mit den Braunschweigischen zusammen, an welche sich wiederum nördlich der Theil der Billungischen Güter anschloß, welchen der Großvater Henrich des Löwen durch die Vermählung mit einer Billungischen Erbtochter an das Welfische Haus gebracht hatte.

Henrich der Löwe war ein Jüngling von dreyzehen Jahren *), als er durch einen Vergleich 1142
mit dem Marggrafen von Brandenburg zu dem ruhigen Besitz des Herzogthums Sachsen und seiner sämmtlichen Allodialgüter kam. Das erste Thätigkeitsgefühl des raschen Jünglings brach, wie besonders für Ritterzeiten nicht unerwartet ist, in Eroberungssucht aus, Henrich drang mit seinen Teutschen die Elbe hinüber bis an die Ostsee, und ero- 1147

berte

*) In seinem Geburtsjahr irrt Erath. s. von Lori chronol. Auszug der Gesch. von Baiern, S. 568.

berte zwischen Elbe und Ostsee ein grosses Fürstenthum, das ein Zusatz seines Eigenthums wurde, über welchen der Kaiser eigentlich nichts zu sprechen hatte. Aber bald lenkten sich doch, wie die Jahre der plannässigeren männnlichen Thätigkeit kamen, seine Absichten nicht sowohl auf Ausdehnung der Gränzen als auf Vervollständigung des Zusammenhangs seiner Güter, und auf Verbesserung ihrer Cultur, wie vor ihm in Sachsen niemals geschehen war. Güter in Schwaben gab er hinweg, und tauschte dafür Reichsgüter auf dem Harze ein x), Erbschaften von Grafen und Herren, deren mehrere seiner Zeit ausstarben, weil man auch an der Elbe und Weser die Würkungen der Kreuzzüge wahrnahm y), zog er aufmerksam ein, und weder Bischöfe noch Klöster konnten, so fromm er auch sonst war, in diesem Bezirke seiner Länder grosser Schenkungen sich rühmen.

Sein Ansehen, das er als Freund des Kai-
1142- sers sechs und zwanzig Jahre lang ununterbro-
1168 chen genoß, gab der allgemeinen öffentlichen Ruhe eine

x) Origg. Guelf. Tom. III. pag. 466. f. vergl. G. D. Hofmanns diplom. Belustigung diese Urk. betreffend.

y) Eines der merkwürdigsten Beyspiele ist das der Grafen von Hallermund.

eine Fortdauer, welche bey einer Menge kleiner Herren nie hätte entstehen können, und die doch zur Ausführung seiner grossen Absicht, Handel emporzubringen, damals unentbehrlich schien. Mancher hieraus entspringende Vortheil traf zwar das Land zwischen Leine und Weser höchstens nur mittelbar, denn schwerlich war jene weit über Elze hinauf schiffbar, und ob auch diese bis Münden herauf befahren werden konnte, so war doch der ganze Zeitraum der blühenden Herrschaft Henrichs zu kurzdaurend, als daß seine Unternehmungen tief ins Land herein hätten würken können, da überdieß der Handel nach der Ostsee hin Hauptaugenmerk desselben gewesen zu seyn scheint. So mögen auch hie und da höher die Weser herauf als bloß bey Bremen z) Flandrische und Holländische Colonisten sich niedergelassen haben, deren er mehrere mit ansehnlichen Vorrechten herbeyrief, welche das Land einzuteichen verstunden, und unstreitig mehr Kunde des Landbaus hatten als irgend ein Altsachse, aber auch dieser waren zu wenig, um eine allgemeine Veränderung zu bewürken, und überhaupt — daß unsere Fürsten dieses doch glauben

möch-

z) Vogt monum. ined. rer. Germanicar. L. I. pag. 11. vergl. Braunschw. Anz. 1746. n. 102. und Eelking de Belgis in Germaniam advenis.

möchten! — in einer Schnelle von ein paar Jahrzehenden läßt sich selten eine Nation völlig umschaffen.

1180 Die unglückliche Epoche der Achtserklärung Henrichs des Löwen unterbrach alle diese Plane, aber half selbst als Unglück zu einer ganz neuen Wendung derselben, welche in kurzem fast förderlicher war, als alle Veranstaltungen Henrichs. Ein Krieg, der beynah ununterbrochen fünf und fünfzig Jahre lang dauerte a), verheerte das ganze Land in allen Gegenden, zerriß alle bisherige Bande, hub alle öffentliche Sicherheit auf, und machte den Landbau des zerstreutwohnenden Landmannes fast unmöglich. Das Landvolk floh in Menge nach grossen Maierhöfen hin, wo sich die Anzahl der Bauern schon lang so vermehrt hatte, daß es ein Dorf zu seyn schien, und daß der ganzen Anlage zu einer vollendeten Stadt nur Mauren und städtische Privilegien fehlten. Gegen den Ueberfall solcher streifenden Partheyen, mit welchen allein der Krieg damals geführt wurde, schützten einfache Mauren hinlänglich, und da die Burg, zu welcher gewöhnlich mehrere der angelegten Maiereyen gehörten, ohne-

a) von 1180-1235.

ohnedieß fest war, so fand das Landvolk Rettung genug — Städte entstunden.

Münden und Göttingen und Northeim waren im Jahr 1209 noch keine Städte b), aber schon zwanzig Jahre nachher finden sich Spuhren einer eingerichteten städtischen Verfassung zu Göttingen c), und Northeim folgte dem Beyspiel, wahrscheinlich ist Münden vorangegangen d). Sowohl Eim-

b) Noch in der Theilungsurkunde der Söhne Henrichs des Löwen von 1203 (Origg. Guelf. T. III. pag. 626) heißt Göttingen eben so wenig oppidum als Northeim, und Gruber (in der Vorr. zum III Th. der Götting. Zeit- und Geschichtbeschr. S. 44) bezieht sich noch auf eine andere Urkunde von 1209 wo Göttingen auch nicht Stadt genannt wird.

c) S. die Urk. von Herzog Otto in Gött. Chron. I. pag. 53.

d) Northeim erhielt 1265 sein Stadtrecht von Göttingen. s. Scheid Codex diplom. zu Mosern n. 79. pag. 712. Noch in einer Urkunde von 1241 heißt Northeim bloß villa. Origg. Guelf. Tom. IV. Praef. 72. Man könnte zwar vermuthen, daß villa öfters so viel als Stadt heisse, und gleichgeltend mit Civitas gebraucht werde, aber man wird schwerlich sichere Beyspiele hievon in diesem Zeitpuncte der Städteentstehung finden. Ein Ort, der

Eimbek als Osterrode waren im Jahr 1203 bloß Burgen e), ersteres erscheint aber schon drey Jahre nachher als Stadt f), und letzteres erhielt sechs und dreyssig Jahre nachher schon wichtige Privilegien für seine Bürger g). Selbst Hannover, ungeachtet dort seit langem an den Mauren des Schlosses Lauenrode mehrere Menschen sich niedergelassen hatten, und die Schiffahrt auf der Leine nach der Weser hin eifrig betrieben wurde, holte sich doch

Civitas war, nannte sich damals gewiß nicht mehr villa.

Die Epoche, wenn Münden Stadtrecht erhielt, ist ungewiß, aber die älteste Urk. worinn Münden als Stadt vorkommt, ist vom Jahr 1246 s. Eccard hist. Herbipol. T. I. pag. 936. Origg. Guelf. IV. 65. 201.

e) S. obenangef. Theilungsurk. der Söhne Henrichs des Löwen. Osterrode war sogar noch 1218 keine Stadt. S. die Urk. in Falke tradit. Corbei. add. pag. 920.

f) Bilderbecks Samml. zur Niedersächs. Gesch. I. B. V. Stück. S. 21.

g) Origg. Guelf. T. IV. pag. 180. Daß damals Osterrode schon eine Altstadt und Neustadt gehabt habe, erhellt aus dem S. 181. folgenden Diplom. Was für ein schneller allgemeiner Zuwachs der Städte in einem Zeitpuncte!

doch nicht vor dieser Zeit sein Stadtrecht von Minden h), und Hameln, das im Jahr 1259 von dem Fuldischen Abbt an den Bischof von Minden verkauft wurde, scheint nicht lange vorher städtische Verfassung und städtische Rechte erhalten zu haben.

So sind fast alle Städte dieser Lande in einem Zeitraume von dreyssig bis vierzig Jahren i) entstan-

h) Grupen Antiqq. Hannouer. pag. 50. Zur Zeit der Theilung der Söhne Henrichs des Löwen war Hannover schon eine Stadt.

i) Münder wird in einer Urkunde von 1260 Stadt genannt. Or. Guelf. IV. 206. Pattensen in einer Urk. von 1272. Or. Guelf. T. IV. 198. Wunstorp heißt 1247 Civitas. s. Leyser histor. comit. Wunstorp.

Holzminden erhielt 1245 seine Sadtrechte vom Graf Otto von Eberstein bestätigt. Falke tradit. Corbei. add. pag. 930. Man muß sich nicht irre machen lassen, wenn in einer solchen Urk. iura ab antiquo habita genannt werden, theils sind unter den bestätigten Rechten würklich manche sehr alte, theils wird öfters auch ab antiquo genannt, was bloß eine Generation alt war, wessen sich die dama-

 von

standen, oder wenn etwa auch eine derselben wie Braunschweig und Lüneburg kundbar älter gewesen, so bekam sie doch in diesem Zeitpunct einen Zuwachs von Bevölkerung und Macht, durch welchen sie erst zur wichtigen Stadt wurde k).

In der That war auch die Noth, welche den Landmann Mauren zu suchen trieb, so anhaltend und so drängend, daß seine urteutsche Abneigung gegen eingeengtes städtisches Leben überwunden werden mußte, und daß ihm die Gelegenheit willkommen erschien, für die neue Gemeinheit, in welcher er lebte, vom Kaiser oder vom Fürsten alle die Privilegien zu erhalten, welche man bey andern solchen Gemeinheiten wahrnahm. Der Krieg, welchen die Achtserklärung Heinrichs des Löwen unmittelbar veranlaßte, war weit das geringste Uebel, ungeachtet auch schon damals das Einstürmen von allen Seiten so heftig geschah, und so oft wiederholt

von 1301. Da mich hier eigentlich bloß der Strich zwischen Weser und Leine interessirt, so überlasse ich andern die Induction in Ansehung sämmtlicher Hannoverschen Lande vollständig zu machen.

k) Braunschweig erhielt um diese Zeit seine ausführliche Stadtgesetze. S. dieselbe bey Leibnitz Scriptt. Brunsv. T. III. und vergl. Origg. Guelf. IV. pag. 22. 107. ff.

holt wurde, daß das Land in allen Gegenden grosse Verheerungen litt, aber bald nach dem Tode Henrichs des Löwen, da Henrichs Sohn Otto und Philipp von Schwaben um die Teutsche Krone stritten, fieng der hartnäckigste Krieg wieder aufs neue an, 1198-
und kaum daß er sich wieder gelegt hatte, so wagte 1208
Kaiser Friederich II. gewafneten Anspruch an kund- 1227
bare Welfische Erbgüter. Noch ehe auch Henrichs
Enkel Herzog Otto, nachdem er sich endlich zu
Mainz mit dem Kaiser ausgesöhnt, alle die Güter 1235
unter seine Oberherrschaft wieder gesammelt hatte l), welche endlich noch nach dem fünf und fünfzigjährigen Sturme seiner Familie übrig geblieben, so brach der Thüringische Erbschaftskrieg aus, an welchem die Welfen Theil nehmen mußten, da sie mit dem Brabantischen Prinzen Henrich, welchen der Marggraf von Meissen zu verdrängen suchte, in Familienverbindung getretten waren m).

Bey einem so lang daurenden Sturme, der ein Jahrhundert hindurch fortwüthete, mußten die edelsten

l) Die Stadt Münden ergab sich erst 1246 s. obangef. Mündensche Urk. von 1246. Und in eben demselben Jahr starb das Thüringische Haus aus.

m) Diese Theilnehmung war bekanntlich für das Welfische Haus ein grosser Verlust seiner Besitzungen an der Werre.

sten Ritter, die ehedem redlich nach Ritterſitte beſehdet hatten, in Straſſenräuber ausarten, und ſchon der Urenkel des erſten Herzogs von Lüneburg-Braunſchweig vergaß ſeine Fürſtenwürde und ſein Fürſtenblut ſo ſehr, daß er ſich ſeinem eigenen Hauſe zum Trotz als Vertheidiger ſolcher Straſſenräuber aufwarf. Doch der erſte und letzte Schlag und das ganze Gefühl des ganzen zerrütteten Zuſtandes traf unter allen Ständen immer faſt einzig den Landmann, und keine Rettung war dieſem übrig, als der offene Wald, um ſelbſt auch als Räuber zu leben, oder die Stadtmauern, um mit gemeinſchaftlicher Hülfe ſich zu vertheidigen.

So groß der Vortheil aber auch war, welchen ein ſolches engeres Zuſammenwohnen der Menſchen für die ganze Vervollkommnung des allgemeinen Zuſtandes und für die Ausbildung der Menſchen haben mußte, ſo war doch gerad die beſchleunigte Art dieſes Zuſammenziehens, da das Volk für eine ſo engverbundene Lebensart nicht genug vorbereitet war, ein Uebel, deſſen Würkung auf mehrere Generationen ſich erſtreckte und vielleicht das Aufkommen einer manchen neuen Stadt völlig zernichtet haben würde, wenn nicht eben dieſelbe Revolution, welche dieſes Zuſammenziehen beſchleunigte, auch manche andere neue Phänomene hervorge-

vorgebracht hätte, welche auf den neuen gesellschaftlichen Zustand über alle Hoffnungen glücklich würkten.

Bisher waren meist alle Händel, welche sich zwischen Bauern und Bauern zutrugen, wenn sie nicht etwa gerad Eigenthum betrafen, mit frischer Faust zwischen Mann und Mann abgethan worden, denn wie langweilig wäre es gewesen, erst eine Stunde weit oder vielleicht noch entfernter einen Richter zu suchen, und vorher noch sieben andere Bauern zusammenzutreiben, welche mit dem Kläger als Zeugen den weiten Weg unternahmen. Die Unmöglichkeit unter zerstreutlebenden Menschen immer erst sieben Zeugen zusammenzutreiben, hatte besonders in wichtigeren Streitfällen den Gebrauch der Gottesurtheile empfolen, denn der Richter, der keine Kunst zu untersuchen verstund, und freye Menschen, die ihre Freyheit fühlten, nicht nach willkührlichem Gutdünken ohne allgemeinfühlbare Evidenz richten durfte, hatte kein ander Mittel als den Himmel entscheiden zu lassen oder das Anerbieten zu ergreifen, das eine von beiden Parthieen that, ihr Recht durch den Ausgang eines Zweykampfs oder irgend eines andern Gottesurtheiles zu beweisen.

Diese theils rasche, theils sonderbarscheinende Justiz, zu welcher der rohe Sachse in dem Gefühle seiner natürlichen Kräfte einen unverkennbaren Beruf fand, war auch nach der ganzen damaligen Lebensart der Menschen weniger schröcklich, als sie uns nach den veränderten Verhältnissen unsers Zeitalters scheinen muß. Bey einer allgemeineren natürlichen Gleichheit der Kräfte, als die verschiedene Lebensart unserer verschiedenen Stände zuläßt, und bey einer geübteren Abhärtung des Körpers, als im Prospecte aus wohlverwahrten geheizten Zimmern kaum möglich zu seyn scheint, erhielt sich immer einiges allgemeine Gleichgewicht, und da also auch Wunden damals weniger schmerzten, so wurden Beulen und Löcher weniger ängstlich gezählt, als wir itzt wohl zu thun pflegen. Das freye Feld oder der offene Wald, so an das freye Feld stieß, boten jeden einen nahen Zufluchtsort an, wohin besonders derjenige eilte, der seinen Gegner unglücklicher weise erschlagen hatte, und die Rache der Freunde oder Verwandten desselben fürchten mußte.

Wie sich alles das änderte, da eben dies Volk, das dieser Lebensart ganz gewohnt war, in Mauern zusammengeschlossen bleiben mußte. Da sie nun enger als vorher wohnten, so entstunden auch häufigere

figere' Händel und Streitigkeiten als vorher, und doch wurde zugleich fast die ganze bisherige Art dieselbe zu schlichten unbrauchbar. Wem etwa bey einem entstandenen Streit und bey der faustrechtlichen Erörterung desselben ein Aug ausgeschlagen oder ein Bien zerschmettert wurde, der eilte, statt daß er sich vorher beruhigt hätte, zum Richter, welcher nun nahe genug in eben denselben Mauern mit ihnen wohnte, aber nunmehr auch nicht leicht mehr auf ein Gottesurtheil erkennen durfte, denn ob vielleicht schon nicht sieben Zeugen da waren, weil niemand gern zeugen mochte, so war doch das allgemeine Gerücht, wer Recht oder Unrecht habe, so ehrwürdig und so entscheidend, daß entweder Gottesurtheile bald um ihre Glaubwürdigkeit kommen mußten oder der Gebrauch derselben vom Richter nicht zugelassen wurde. Wohin sollte nun aber auch diejenige fliehen, der unglücklicher weise seinen Gegner erschlagen hatte, da ihm die Stadtmauer die schleunige Flucht unmöglich machte, und selbst wenn er noch glücklich gleich nach der That entfloh, wenigstens in Zukunft verhinderte, sein Haus in der Stille wieder zu besuchen und für seine Familie zu sorgen.

Man sieht deutlich, wie in allen ältesten Stadtgesetzen der hiesigen Lande für diese erste dringendste

Bedürfnisse der neuen Gesellschaft gesorgt wurde, und wie sich überhaupt die ganze städtische Verfassung und Regierung nach der individuellen Lage entwickelte, in welcher sich Menschen dieser Sitten und dieses Charakters, wenn sie mit einemmal in Mauern zusammengeschlossen werden, finden mußten. In den ältesten Zellischen Stadtgesetzen n) ist die Verordnung, daß die Wunde, um derentwillen der Thäter eingezogen werden sollte, eines Gliedes lang, eines Nagels tief seyn müsse, denn anders als bloß nach Längenmaaß konnte dies unchirurgische Zeitalter die Wichtigkeit der Wunden unmöglich bestimmen, oder wurden wie in andern Statuten der Fall vorkommt, die Wunden nach der Grösse der Glieder, welche sie trafen, eingetheilt und geschätzt.

In eben denselben war ausdrücklich festgesetzt, daß wo kein Kläger auftrette, da sollte der Vogt nicht richten, und höchstens wurde die Ermahnung noch beygefügt, daß niemand einen mißthätigen Mann unangegriffen lassen sollte. Wenn also ein Fremder daselbst todtgeschlagen wurde, dessen sich niemand annahm, so blieb die Obrigkeit unthätig, über-

n) Leibn. Scriptt. Brunsv. T. III. pag. 483.

überhaupt handelte der Richter in allen solchen Fällen nicht als höchster Oberaufseher der allgemeinen Sicherheit, sondern als Miträcher der beleidigten Parthie, den diese zu Hülfe rief und der sich also auch mit dieser in das Geld theilte, daß der Todtschläger für den erschlagenen Mann bezahlen mußte. Es war dabey schon ein Beweis der merklichsten Fortschritte einer allgemeinen Cultur, daß es eine gleiche Summe kostete, ob man einen leibeigenen oder einen freyen Menschen todtschlug, und daß doch das Wehrgeld, das für den Leibeigenen bezahlt werden mußte, nicht dem Eigenthumsherrn allein zufiel, sondern die Verwandte des Ermordeten den dritten Theil desselben erhielten o).

In den Stadtprivilegien von Münden ist verordnet p) daß wer in der Stadt seinen Mitbürger oder einen Fremden erschlage, und noch in sein Haus komme, sechs Wochen lang in demselben Friede haben solle, und wurde in dieser Zeit die Sache nicht richterlich entschieden, so sollten wenigstens

o) S. als Beyspiel die Urk. von Herzog Otto vom Jahr 1296 für die neuangelegte Länderey bey Harburg Grupen Origg. Germ. II Th. S. 167. oder Pufendorf T. II. observ. App.

p) Gött. Chr. III. Vorr. S. 36.

stens Frau und Kinder des Thäters noch ein Jahr lang Ruhe genieſſen, verflieſſe auch dieſes Jahr ohne richterlichen Ausſpruch, ſo ſollten ſie mit allen ihren Gütern unbekümmert abziehen dörfen. Die Stadt Hannover ſcheint ſchon um eben dieſelbe Zeit einen höhern Grad der Cultur erreicht zu haben, denn wer in den dortigen Mauern Selbſtrache nahm, wurde vom Vogt geſtraft q), aber die Strafe war doch ſo gering, daß in der Stadt Holzminden eine Ohrfeige fünfmal mehr koſtete, als zu Hannover die Selbſtrache r). Man wagte es zwar in keiner der neuerrichteten Städte die Gottesurtheile gerad-

hin

q) Omnis violentia, quae Sülfrüchte dicitur, per IV ſolidos emendabitur. S. die Urk. bey Pfeffinger Br. Lüneb. Hiſt. 2. Th. S. 954. Was aber unter Sülfrühte begriffen, iſt im ganzen noch ſehr ſtreitig. S. beſ. Brſchw. Anz. 1746. S. 538. f. wo aus alten Bruchregiſtern und Rechnungen gezeigt wird, was Sulfwolde geweſen ſey und wie hoch ſie geſtraft worden.

r) Falke tradit. Corbei. Add. pag. 931. pro effuſione ſanguinis XV ſolidos leves pro manifeſta alapa XX leves ſolidos. Sonderbar daß alapa manifeſta mehr gekoſtet haben ſolle, als effuſio ſanguinis. Vielleicht iſt in den Zahlen ein Druckfehler.

hin zu verbieten, aber man machte die Bedingung, daß beide Partheyen damit zufrieden seyn müßten, und so wurden die Fälle höchst selten s).

Nach solchen Gesetzen, welche das sogenannte Criminalrecht bestimmten, war die Gränzscheidung der Rechte des fürstlichen Vogts und der Rechte des Bürgermeisters das wichtigste, in welchen Fällen dieser oder jener zu strafen habe, und wie überhaupt die Strafgelder vertheilt werden müßten. Daß der Fürst einen eigenen Vogt in der neuen Gemeinheit setzte, und Händel, so unter den Bürgern derselben entstunden, nicht an das Gaugericht wies, wo sich der Landmann vorher hatte Recht sprechen lassen, war eine Sorgfalt desselben, die er theils der Erhaltung seiner eigenen richterlichen Rechte, theils auch dem Gedeihen der Gemeinheit schuldig zu seyn schien: aber da auch die Bürger das Recht hatten, einige Vorsteher zu wählen, welche die Angelegenheit ihrer Gemeine verwalteten, und diese Pro-

con-

s) So heisst es in erst angeführter Urk. für Holzminden von 1245 nec aliquis poterit ailum provocare ad duellum vel ad iguitum ferrum ni ex consensu vtriusque. Ungefähr eben so in der Urk. für Münden, von 1246, nur daß bloß duellum und nicht ferrum iguitum genannt ist.

consuls und Consuls, wie sie der lateinische Urkundenschreiber dieses Zeitalters nannte t), mit aller Aufmerksamkeit eines neugewordenen Herrn ihre Sphäre zu erweitern suchten, so war die Festsetzung des Verhältnisses dieser beiden Parthien höchst schwürig, auch ehe noch politische Erfahrungen diesen oder jenen Theil argwöhnisch machten.

So verschieden auch am Ende dieses Verhältniß in den verschiedenen Städten zu seyn schien, so abweichend war es gleich anfangs, nur daß sich überall vom ersten Anfang her alles zum Vortheil des Bürgermeisters entwickelte, und daß gewöhnlich die Stadt, ehe ein Jahrhundert verfloß, durch geschriebene Privilegien die glücklichste Unabhängigkeit erhalten hatte. Sie wurde vom Grundzins frey gesprochen, welchen die Bürger billig anfangs hatten entrichten müssen, weil der Ort, wo sie ihre Häuser zusammenbauten, ursprünglich Aecker und Wiesen zur Maierey gehörig waren; sie erhielten das Vorrecht versichert, niemals vom Fürsten verpfändet zu wer-

den,

t) Wie sinnreich die Titelsucht ist. Man glaubte Proconsul sey mehr als Consul, weil das Wort eine Sylbe mehr enthielt. Consul wurde deßwegen der Rathsherr, Proconsul der Bürgermeister genannt.

den, und nie einen Vogt annehmen zu müssen, der ihnen beschwerlich sey. Mancher Leibeigene floh vom fürstlichen oder adelichen Maierhof nach der benachbarten Stadt, und wenn er sich, ohne zurückgefodert zu werden, ein Jahr und einen Tag daselbst aufhielt, so war er ein freyer Bürger, den niemand weiter zurückrufen durfte u).

Da vorher auch auf dem Maierhofe mancher Leibeigene heute gepflügt hatte, und gestern am Webestuhle gesessen war, und noch nebenher seine Kleider selbst schneiderte, so entstund nun, nachdem das Volk eng zusammen in Mauren geschlossen wohnte, jene höchst glückliche Vertheilung der Geschäffte, von welcher für die allgemeine Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes so viel abhängt, und die schon vorher auf grossen Maierhöfen, wenn der Gutsherr sein Interesse nur zur Hälfte verstund, nothwendig hatte entstehen müssen. Aber in der Stadt erhielt die Obrigkeit, die sich der Bürger selbst wählte, vom Fürsten so gar das Recht, die Betreibung gewisser Geschäffte gegen Erlegung einer gewissen Summe als Monopol zu verwilligen, und

daß

u) Fast in allen ältesten Stadtprivilegien sind diese Puncte berührt.

daß sich alsdenn diese Monopolisten in eine eigene Gesellschaft zusammenschlossen, Gilden und Innungen entstunden, in dem selbst erst entstandenen städtischen Staat eigene kleine Handwerksstaaten entsprangen, war eine natürliche Würkung des Consociationsgeistes, der nicht nur Menschen von gleicher Beschäfftigung belebt, sondern auch, wie die Geschichte der religiösen Orden beweist, gerad in dem damaligen Zeitalter vorzüglich rege war.

Es war schon ein grosses Werk, bis endlich alles so weit kam, und die Entwicklung auch nur bis dahin würde schwerlich gleich in der ersten Schnelle geschehen seyn, wenn nicht nach dem Beyspiel einer einmal entstandenen Stadt jede neuaufkommende sich gebildet hätte x), aber es war doch nur ein Anfang gegen das Werk, das auf diesem einmal gelegten Grunde entstund, und endlich zu einer Macht wuchs, welche dem landesherrlichen Ansehen noch furchtbarer wurde, als ehedem die Feudalanarchie. Die Bürger ruhten nicht, bis sie die Burg, an deren Mauern ihre erste städtische Anla-

ge

x) So bildete sich Northeim nach Göttingen, Hannover anfangs nach Minden. Braunschweig mit seinen Privilegien war für viele ein Hauptmuster.

ge entstanden war, endlich zerstört hätten, um nicht in ihren eigenen Mauern einen Feind zu haben. Sie erfuhren zu oft, wie wenig ihr Wesen gedeihen könne, so lang auch nur eine Meile weit um die Stadt irgend eine ritterliche Burg war, welche dem Kaufmann, der den Städten nachzog, gefährlich seyn konnte, sie zerstörten also alle Schlösser wenigstens eine Meile weit umher, und liessen sich vom Fürsten die Versicherung ausstellen, daß keines in einer solchen Nähe wieder gebaut werden sollte. Um bey dem Bau ihrer Güter vor streifenden oder überfallenden Partheyen wenigstens zum Theil gesichert zu seyn, zogen sie ungefähr in der Entfernung einer halben Stunde eine Landwehr um ihre Stadt herum, welche mit Gräben und Schlagbäumen und Wachthürmen versehen war, daß man die Stadt auch gegen anziehende Feinde warnen, und angegriffenen, welche nach der Stadt wollten, zu Hülf eilen konnte.

Nach allen diesen Privilegien aber war doch innerhalb der Mauern selbst so wenig glücklicher Genuß des Lebens, daß bloß die äusserste Noth Menschen auf diese Art zusammentreiben konnte. Aermlichenge war alles zusammengebaut, kein Weg gepfla-

stert, die Häuser mit Stroh bedeckt, und wenn es recht köstlich war, mit einem hölzernen Camine versehen y). Hinter dem Hause oder vor dem Hause ein Misthaufen, wo Menschen und Vieh, deren Haushalt ohnedieß kaum durch eine bretterne durchsichtige Wand geschieden war, für die künftige Düngung des Ackers zusammensparten. Was den zerstreutlebenden Menschen unschädlich gewesen war, wurde unläugbar Pest und Unglück der zusammenwohnenden. Selten gieng Feuer aus, daß nicht ein Drittheil der Stadt aufbrannte z), und

selten

y) Selbst in Berlin gab es noch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts Strohdächer, und noch bis 1708 hölzerne Camine.

Im Braunschweigischen sind noch 1744. 8. Oct. und 1745. den 23. Aug. wiederholte Verbothe wegen der hölzernen Schornsteine ergangen, und man sieht aus denselben, daß sie sogar bey Gemeingebäuden noch nicht ganz abgekommen waren.

Es war schon Verfeinerung, und schon die zweyte Stuffe von Verfeinerung, auch nur ein hölzernes Camin anzulegen, denn anfangs ließ man den Rauch hinziehen, wohin er wollte, nachher machte man doch ein Loch in das Dach, und endlich wurde ein hölzernes Camin geführt.

z) So war in Braunschweig 1254 ein grosser Brand. Vier und zwanzig Jahre nachher brach

in

selten kam eine Krankheit ins Land, die nicht dem Stadtvolke wie eine Pest gefährlich geworden wäre.

Das städtische Wesen, so weit es Regierung der Gemeinheit betraf, näherte sich zwar mit schnellen Schritten der Vervollkommnung, weil Herrschsucht und Leidenschaft die Menschen hier triebMan verwahrte die Briefe, welche die Stadt vom Fürsten erhielt, in einer besondern Lade, man wollte einem neuen Herrn nicht eher huldigen, bis er Briefe und Siegel der vorigen Herrn aufs neue bestätigt haben würde, man gab einem Manne den Auftrag, die Stadteinkünfte zu besorgen, die Zollgelder zu verwalten oder was sonst der ganzen Gemeinheit gehörte.

Manchmal versammelte sich der Rath nach der Messe auf dem Kirchhof oder des Mittags unter einer grossen Laube, die mitten im Städtchen stund, denn an beiden Orten hatte man Herren und Volk beysammen, ohne daß erst der Rathsknecht biethen oder die Glocke gezogen werden mußte, aber

in Altwik wieder ein Brand aus, bey welchem halb Braunschweig in Feuer aufgieng. Zwölf Jahre nachher verbrannte aufs neue ein Drittheil der Stadt. s. chron. rythmic. c. 68. p. 336. Rehtmeyers Chr. S. 513. und 525.

aber doch frühe genug wurde demselben auch ein eigenes schönes hölzernes Haus gebaut, ein Weinkeller unter demselben angelegt, ein Waarenlager daselbst errichtet, eine Wechslerbude gemacht, wo man zur leichteren Führung des Handels unter obrigkeitlicher Aufsicht die Münzsorten gegen einander austauschen konnte a).

Bald hielt sich der Stadtrath so gar einen eigenen Schreiber, daß man nicht immer erst einen Mönch aus dem Kloster oder einen Pfaffen aus der Stadt holen mußte, um etwas zu schreiben oder etwas geschriebenes lesen lassen zu können, denn eine solche Abhängigkeit war gefährlich, da der Rath auch gegen das Kloster und gegen den Pfaffen Rechte zu verwahren hatte. Daher kam es in grösseren Städten oft schon im ersten Jahrhundert ihrer Existenz bereits so weit, daß der Magistrat eine eigene Lateinische Schule hielt, jährlich einen Rector bestellte, der aber, ungefähr wie ein angenommener Oberknecht auf einem Hofe, jedes Jahr neu bestellt wurde, und da er einmal das Ganze vom

Magi-

a) Als Beyspiel dieser allmäligen Entstehung, dem sehr leicht mehrere beygefügt werden könnten, siehe Grupen Origg. Hannover. S. 320. 323.

Magistrate gepachtet hatte, wenn er allein sein Geschäfft nicht versehen konnte, für sich ein paar Untergeordnete, ein paar Collegen annahm b). Seine Pflicht war, die Schüler nicht nur Lateinisch zu lehren, sondern auch höfisch zu halten, im Chorsingen zu unterrichten, das Chor zu regieren, und einen eigenen Cantor zu stellen, der singen im Figural lehre c). Es war sehr natürlich, daß die Schule nicht eine Teutsche, sondern eine Lateinische Schule ward, denn die alten Stadtbriefe waren gewöhnlich Lateinisch, und selbst auch die Teutsche konnte nur ein gelehrter, des Lateinischen Alphabets kundiger Mann lesen, nur ist es auffallend, wenn eine solche Lateinische Stadtschule, nach diesen Bedürfnissen zunächst errichtet, den prächtigen Namen von Aristoteleshaus bekam d). Schwerlich

wird

b) In Hannover ist der neue Schulrector von 1469 bis 1513 alle Jahr von neuem gemiethet worden, und er bestellte alsdenn seine übrige Collegen, die deßwegen auch Locaten hiessen. Strubbergs Vorr. zu Mejers Reformation der Stadt Hannover. S. 24. und Barings Beyträge zur Hannöverschen Schulhistorie II. Th. S. 21.

c) Sind Worte aus den Hannöverschen Rektorsbestallungen bei Baring l. c. S. 90.

d) Die Innschrift der Göttingischen lateinischeu Stadt-

 schule,

wird man in irgend einer Stadt der hiesigen Lande, selbst die drey größte Braunschweig, Hannover, Lüneburg mit eingeschlossen, vor den Zeiten der Reformation eigen errichtete Teutsche Schulen finden, so nothwendig es auch scheinen muß, daß die Kunst Teutsch zu schreiben und Teutsch zu lesen bey einer so ausgebreitet grossen Handlung, als diese drey Städte hatten, unter den Bürgern derselben fast allgemein gewesen seyn müsse e).

So wurde demnach alles frühe besorgt und frühe entschieden, was zur Regierung der städtischen Gemein-

schule, die 1494 gesetzt wurde, war Omnium et Grajorum et Peripateticorum sapientissimi Aristotilis domus abs Magnificis Dominis Consulibus u. s. w. s. Gött. Zeit- und Geschichtbeschr. III. Th. S. 2.

e) Daß 1420 in Braunschweig noch keine ordentliche Teutsche Schule war, erhellt aus folg. Stelle einer Urk. dieses Jahrs bey Rehtmeyer Kirchenhist. P. I. S. 225. Weret ock, dat binnen Brunswick we were, de de Schriverschole so holden wolden, daren schollen se de (die zwey neugestifteten Lateinischen Schulen zu S. Martin und S. Catharinen) nicht ane hindern. Doch se enschollen nemande mehr leren in der Scriverschole, wann scriven und lesen dat Alfabet und Düdesche Boke und Breve.

meinheit gehörte, aber nur langsam und nur nach vielfacher Verirrung änderten und vervollkomten sich Dinge, welche die Polizey betrafen, denn es ist unglaublich, wie selig der Mensch in seinem Koth aufwächst, wie ängstlich er sorgt, wenn einmal das Uebel einbricht, und wie wenig er thut, um dem einbrechenden Uebel zuvorzukommen. Zwar sind frühe genug Hospitäler errichtet und Badstuben gebaut worden f).

Die Stadt Göttingen hatte noch 1568 keine eigene Teutsche Schule, und keine Schule, wo Mädchen schreiben und lesen lernten. s. den Auszug der Gött. Kirchenordn. in Gött. Chron. III. Th. S. 7.

f) In Hannover war schon 1256 ein eigener Hospital, Grupen Antiqq. Hannov. S. 52. 1260 errichtete Bischof Johann von Hildesheim einen eigenen Hospital für verunglückte Bergleute am Rammelsberg. Brschw. Anz. 1755. *n.* 64. Von der Einrichtung des im 13ten Jahrh. gestifteten Siechenhauses zu Srederburg. l. c. 1754. n. 13. 1245. legte der Magistrat in Braunschweig den L. Frauenhospital an. (Rehtm. Khist. I. Th. Beyl. zum XVII. Cap. n. 1.) In allen etwas beträchtlichen Städten kamen im 13 Jahrh. auch die Beghinenhäuser auf. Zu Göttingen ist der älteste Hospital, von dem ich Nachricht finden konnte, von 1330. Gött. Chr. II. Theil. S. 178.

um der Kranken zu pflegen, und die mannichfaltigen Hautkrankheiten zu lindern, welche eine Würkung der damaligen Unreinlichkeit waren, weil ohne besondere Polizeyanstalten der Obrigkeit, allein schon der Geist frommer Stiftungen frühe genug auf solche Anstalten sich wandte, und sowohl mitleidige Schwestern als heilige Brüder wegen solcher Bedürfnisse sich verbanden. Auch machte wohl die Obrigkeit hie und da selbst Gesetze, um einigen der dringendsten Uebel zuhelfen, Feuersgefahren zuvorzukommen, Ansteckung zu hindern und öffentliche Reinlichkeit zu befördern. In mehreren Städten versprach man dem Bürger, der sein Haus mit Ziegel oder Schiefer decken, und einen Camin aufführen würde, daß die Obrigkeit den vierten Theil der Baukosten tragen werde g), und alles wurde verbothen, was die sumpfichte, grundlose Strassen der Stadt noch sumpfichter und grundloser machen konnte. Aber gerad doch ein grosser Theil aller hiehergehörigen Gesetze beweist, wie tief man anfangen mußte, um Menschen zusammenzugewöhnen

g) s. bes. das Göttingsche Statut von 1342 in Pufendorf Observ. App. Tom. III. pag. 201. vergl. pag. 174.

nen h), und es hat zwey volle Jahrhunderte allein damit gedauert, bis man anfieng die Strassen zu pflastern oder wenigstens Steinwege anzulegen, welche neben den Häusern hinliefen, und noch später kam die heilsame Gewohnheit auf, an allen Häusern Camine zu haben, um den Rauch seines Heerdes über die Stadt hinwegziehen zu lassen. Doch wer mag über die damalige langsame Fortschritte der öffentlichen Stadtpolizey spotten, da wir selbst noch nicht allgemein so weit gekommen sind, zum Behuf einer reineren Luft unsere Todte ausser der Stadt verwesen zu lassen.

So sehr sich aber allmälig der ganze physische Zustand des Städters verglichen mit dem Zustande des Landmannes änderte, so gewaltig litt und gewann auch allgemeine Moralität, und besonders der Theil derselben, welcher das Verhältniß beider Geschlechter betrifft, artete in Verschlimmerungen aus, welche kein vorhergehendes Zeitalter gekannt hatte. In den meisten älteren Teutschen Gesetzen, welche vor dieser Epoche hergehen, sind nicht

h) In den Göttingschen Statuten l. c. Merdantes (cacantes) in cellam (in den Stadtweinkeller, wo man beysammen war und zusammen trank) dabunt I. lib.

nicht sowohl gegen Ehebruch und Hurerey Gesetze gemacht als gegen Nothzüchtigungen, denn jene verliebte Verständnisse beider Parthieen, deren letztes sinnliches Ende so strafbar wurde, waren nach damaliger Lebensart beider Geschlechter weniger zu fürchten, als daß wohl etwa einmal ein irrender Ritter bey Nacht ins Frauenhaus stieg und gewaltsamen Muthwillen verübte.

Gleich aber in den ältesten Braunschweigischen Stadtgesetzen, welche gerad in die Zeiten fallen, da in den hiesigen Landen die Städte allgemein aufzublühen anfiengen, erschien keine Spuhr mehr von Gewaltthätigkeit, sondern Kuplerinnen kommen zum Vorschein, deren Bestrafung aber nach eben denselben Gesetzen noch so hart war, daß die jüngst erst entstandene Neuheit dieses schändlichen Berufs billig allein schon daraus vermuthet werden muß i).

Und

i) Leibn. Scriptt. Brunsvic. T. III. pag. 439. De drivende meghede, de andere Browen vorschündet, scal me levendich begraven. oft se des vorwunnen werdet". Die Stadt Braunschweig war als diese Statuten geschrieben wurden, beynahe schon hundert Jahr alt, wenigstens schon so blühend, daß sich schon mehrere Hauptttheile derselben formirt hatten. Wie man in Stadtstatuten, welche etwa gleich in

der

Und wie sich nun die Bevölkerung der Städte vermehrte, der Umgang beider Geschlechter nach allmäligem Verschwinden der vorigen Lebensart immer gemischter wurde, Luxus und Handel und Bekanntschaft mit Sünden fremder Nationen einriß, so entstund besonders in grösseren Städten eine eigene Classe kundbargemeiner Frauen, und kundbargemeine Frauenhäuser, die für den ungehinderten Genuß ihrer Lastereinkünfte eine jährliche Abgabe bezahlten, oder wie es in Braunschweig war, dem Scharfrichter zu seiner Besoldung zusamenlegen mußten k). Ein Theil derselben scheint in Braun-

der ersten Zeit der Entstehung einer Stadt geschrieben wurden, mehr gegen Nothzucht als Hurerey Verfügungen nöthig glaubte, davon s. bes. Statuta Mulhus. bei Grafshof Origg. et Antiqq. Mulhus. app. docum. pag. 235. Wie man aber auch in der Periode des Uebergangs von einer Lebensart zur anderen gegen die Damenklage wegen erlittener Gewaltthätigkeit argwöhnisch war, daß man die Frau nicht schwören ließ, davon siehe eine Spuhr Legg. Brunsvic. von 1232. Art. 1. n. 56.

k) l. c. Ex Ordinar. Senat. Brunsvic. To dem Lone, dat öme (dem Scharfrichter) de Rath gift, schullen öme geven de gemeinen openbaren Wiver, alse de in dem roden Kloster unde up der Murenstrate, und

Braunschweig so gar in einem Kloster zusammengewohnt zu haben, denn der Scharfrichter um die Hurenpfenninge zu erheben, wird gleich zuerst an die Huren im rothen Kloster gewiesen, wo er sowohl von der Wirthin als von den Mädchen im Hause das angewiesene empfangen sollte. Wie schamhaft noch damals die Sprache war, auch nachdem die Sitten schon schamlos geworden, die Hure heißt noch ein gemeines offenbares Weib, und das Bordel ein offenbares Haus.

Man ließ sich zur Duldung solcher Lasterinstitute wahrscheinlich durch die schlaue Erwartung lenken, daß die Treue der Ehweiber weniger versucht werden, die Keuschheit der Töchteren geschützt bleiben würde, so wie man zu eben derselben Zeit unter Mitwürkung der Geistlichkeit in dem öffentlichen Gerichtswesen einen andern höchst schädlichen Mißbrauch aufnahm, der aber nach damaliger Verfassung eines der Uebel zu seyn schien, wie sie gerade zur besten Welt gehören.

Man hatte nehmlich in Städten gewiß noch früher als auf dem Lande wahrnehmen müssen, daß der

und dejenne, de openbare einem jowelken meine sindt, geven de werdinnen juwelk to der wekene einen Penning, und öre meghede, juwelk to der wekene, ein Scherff.

der Grundsatz, wo kein Kläger sey, sey auch kein Richter, unmöglich bey einem nur etwas ausgebildeten gesellschaftlichen Zustande statt haben könne, und das Beyspiel der Kirche, in welcher der Inquisitor gleichsam der Fiscal war, zeigte eine Einrichtung, welche übergetragen auf die politische Verfassung eben so herrliche Wirkungen thun müßte, als man in der Kirche damals zu sehen glaubte. So entstunden die nachher so berühmt gewordenen Fehmgerichte oder Westphälischen Gerichte, deren Ursprung vergeblich höher gesucht wird, als in dieser Periode der grossen Revolution nach dem Tode Henrichs des Löwen, die auch so sichtbare Copien des Verfahrens der geistlichen Inquisitionsgerichte sind, daß manche dieselbe damit verwechselt haben l). Die erste ursprüngliche Einrichtung derselben,

1) Ueber die Westphälische Gerichte ist von bekannten theils ältern theils neuern Gelehrten so vieles geschrieben worden, daß es überflüssig seyn würde, die Titel dieser Schriften hier namentlich anzuführen. In den meisten derselben aber, so weit sie wenigstens mir bekannt wurden, fehlt eine sorgfältige historische Zusammenstellung. Haltaus allein in seinem Glossarium hat meines Erachtens die richtigste Spuhr getroffen. Er zeigt, daß man vor Henrich dem Löwen diese Gerichte gar nicht gekannt habe,

selben, so weit sich dieselbe noch errathen und deutlich machen läßt, war diese m):

Der Stadtmagistrat eines Orts hatte in der Stille einige der namhaftesten, kundigsten Bürger bestellt, acht zu haben, was das Gerüchte eines jeden Mannes sey, wo Diebstähle sich ereigneten, die

habe, daß sie aber gleich nach dem Sturze desselben zum Vorschein gekommen, daß die Geistlichkeit besonders in Westphalen durch Henrichs Fall Macht und Einfluß genug gewonnen, um ein Institut dieser Art emporzubringen, und daß schon allein der Lateinische Name (Fehmgericht von fama) so wie die ganze Art des Verfahrens hinlänglich beweise, welchen Ursprungs das Gericht sey.

m) Diese Beschreibung ist gesammelt aus einem alten Aufsatze, der sich bey Rehtmeyer (Chron. S. 626.) findet, und der eine der ältesten obrigkeitlichgenauen Beschreibungen ist. Rehtmeyer nahm ihn auch ex libro judicii in Arch. Sen. Brsv. Wie häufig diese Fehmgerichte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gehalten wurden, und wie sie schon in der zweyten Hälfte wieder abnahmen, erhellt aus folgender Rehtmeyerischen Bemerkung der Jahre, in welchen Fehmgericht zu Braunschweig gehalten wurde. 1312. 1314. 1320. 1321. 1322. 1323. 1326. 1329. 1331. 1334. 1337. 1345. 1362. 1365.

die vielleicht selbst der Bestohlene nicht einmal wußte, oder nicht einklagen konnte, weil er den Thäter nicht kannte. Wurd' es nun endlich einmal Zeit, einen Haufen geheimgehaltener oder nicht eingeklagter Missethaten zu rügen, so besprachen sich ein paar Rathsmeister insgeheim mit einigen der namhaftesten jener Wissenden, und es wurde in höchster Stille beschlossen, nächstkommenden Tag Fehmgericht zu halten.

Noch ehe der Tag anbrach, wurden die Stadtthore geschlossen, der ganze Rath versammelte sich, allen Wissenden wurde zusammengebothen, man schlug dreymal Sturm mit der Glocke, und auf dieses Zeichen mußte sich sämmtlicher Magistrat und sämmtliche Bürgerschaft auf einem bestimmten weiten Platze versammeln.

Während daß sich der Magistrat an einem besondern Ort in feierlicher Versammlung setzte, mischten sich die Wissenden unter das Volk, hörten und frugen von diesem und jenem, erforschten, wessen sie selbst sich dunkel erinnerten, und brachten zuletzt ihre eigene und ihre gesammelte Nachrichten dem Fehmschreiber, oder dem Manne, der das Protokoll des so gleich zu hegenden Gerichts führen sollte.

Der Fehmschreiber, indeß sich die Wissenden zum Gerichte zusammensetzten, der Fehmgrav das Gericht zu hegen anfieng, trug alle ihm anvertraute Nachrichten dem versammelten Magistrate vor, und dieser läuterte erst, was in die Fehme gehören sollte, und schickte auch sogleich einige seiner Deputirten zum Fehmgericht selbst, als aufmerksame Zeugen dessen, was vorgehe, der ganzen Feyerlichkeit beyzuwohnen.

Mit allem dem richterlichen Formelngepränge, das jeder Kenner der altteutschen Gerichtsverfassung hie und da selbst noch in manchen unserer Gerichte mit Vergnügen wahrnimmt, wurden zuerst diejenigen gefodert, welchen etwas gestohlen worden, und der Richter fragte, ob sie den Dieb wüßten oder ob sie bereit seyen zu den Heiligen zu schwören, daß ihnen der Thäter unbekannt sey.

Wer den Thäter nicht nennen konnte, mußte schwören; so bald aber ein Thäter genannt war, wurde dieser gefodert, und wenn er der That nicht geständig war, mußte er sich mit einem Eide reinigen. Traf ihn aber eine solche Beschuldigung schon zum zweytenmahl, so war sein Eid nicht mehr bündig genug, sieben andere, wo er sie nun auch auftrieb, mußten mit ihm seine Unschuld beschwören.

Traf

Traf ihn eine solche Beschuldigung zum drittenmal, so mußte er sich der Probe des glühenden Eisens unterwerffen. Büttel und Scharfrichter hielten nehmlich während dem Fehmgerichte zur linken Seite des Richters gewöhnlich ein paar Eisen glühend, wusschen nun sogleich die Hand des Beschuldigten mit kaltem Wasser, und bestimmten ihm, wie weit er das glühende Eisen in der Hand tragen müßte. Dieser Gang entschied Leben und Tod.

Man sieht leicht, wie diese Gerichte ursprünglich ganz unter der Leitung des Stadtmagistrats stunden, wie sie eine obrigkeitliche Anstalt waren, welche der Justiz aufhelfen sollte, und nach den damaligen Bedürfnissen der Justiz vorzüglich Diebstähle betrafen, ungeachtet frühe genug auch andere Verbrechen zur strengern Rüge herbeygezogen wurden: aber die ganze Form eines solchen Instituts war gleich nach den paar ersten Generationen solchen Ausartungen unterworfen, daß endlich die würksamsten obrigkeitlichen Anstalten gegen dasselbe nothwendig wurden, und daß sich doch ihre ausgeartete Fortdauer, troß kaiserlicher und landesherrlicher Gesetze, und troß dem allgemeinen Gefühl ihrer gefahrvollen Unbrauchbarkeit, bis an das Ende des fünfzehnten

Jahrhundertes fortschleppte n). So ist der Fall gewöhnlich, daß der Vervollkommnung gesellschaftlicher Einrichtungen nichts schädlicher wird, als

n) Die letzte Spuhr eines gehaltenen Fehmgerichts findet sich noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Der berühmte Franz Algermann macht in seinem Leben des Herzog Julius nach der vermehrten Handschrift von 1608 folgende Beschreibung. „Darumb dann auch solche Straffen von „den alten Sachsen angeordnet, wie man den vor „etzlichen Jahren auff Kayser Caroli Magni Anordnung von wegen der abtrünnigen und die vom „christlichen Glauben sich abwendeten, auch das „Vimrecht oder Ius Veniæ des Jahres einmal „pflegte zu halten, da heimliche Richter verordnet und sonderlich dazu beeydigt gewesen, die auff „solche Leute auch öffentliche und heimliche delicta „müssen Achtung haben.

„Wenn das Vimrecht angestellet, so musten „alle Einwohner in einem Gericht oder Amt, so „über zwölf Jahr alt, auff einer Heiden oder grosen Platz unausbleiblich erscheinen, sich auff die „Erde niedersetzen, da wurden dann in der Mitten „etzliche Tische gesetzt, dabey saß dann der Landesfürst, seine Räthe und Vögte, und mußten „dann die heimlichen Richter die Delinquenten „und delicta anmelden, die giengen dann mit einem weissen Stabe rings herumb und schlugen „die

als jene ersten Palliativinstitute, welche man nach periodischen Bedürfnissen, ohne scharfsinnige Vorausseyung der Zukunft und ihrer geänderten Lagen entstehen ließ.

Von

„die Verbrecher auf die Beine. Wer dann ein „böß Gewissen hatte, und sich einer Leibesstraf„baren Missethat schuldig wußte, dem war ver„gönnet aufzustehen, und in Tag und Nacht das „Land zu räumen, und möchte auch wohl den an„dern Schlag aushalten.

„Wann er aber zum drittenmahl getroffen wardt, „so war der Nachrichter oder Scharfrichter dabey, „undt ein Pastor reichte ihm das Sacrament, undt „zum nächsten Baum mit ihm zu.

„Wer aber nur einmahl oder zweymahl getroffen „wardt, das war eine väterliche Warnung sich „hinfüro zu bessern, daher es dann jus Veniæ, „daß noch Gnade dabey war, welches darnach „corrumpiret undt Vimrecht genennet worden.

„Undt hat ein solches Gerichte Herzog Wilhelm zu „Lüneburg vor vierzig Jahren ungefährlich noch das „letztemahl meines Angedenkens in der Person bey Zelle „geheget undt gehalten, welches ich von wegen der „Jugend undt daß bisweilen in den Historien dies„es Vimrechtes gedacht wird, allhie mit berühren wollen.„

Von dieser Seite betrachtet gibt die ganze Geschichte der ersten städtischen Einrichtungen und ihres Verhältnisses zu den übrigen Theilen des Staats einen ganz unverkennbaren Beweis, wie halbsehend damals Politik war, oder wie geneigt sie vielmehr von jeher gewesen ist, nur gegenwärtig drängenden Bedürfnissen zu helfen, ohne ängstlich zu sorgen, ob nicht aus dieser Art Hülfe ein neues Uebel entspringe, das in kurzem gefährlicher werde als das erste.

Um der Feudalanarchie ein Gegengewicht zu geben, den Adel zu züchtigen und bereitwillige Hülfe gegen den Adel zu haben, wurden die Städte mit einer anfangs beinahe partheyischen Großmuth der Fürsten begünstigt, und diese sahen mit ruhigem Wohlgefallen, wie Bündnisse unter den Städten geschlossen wurden, wie sie auszogen und Krieg führten, auf offener Landstrasse Sicherheit erhielten, oder mit gewaffneter Hand jeden bestraften, der ihre Zollstätte ohne zu zollen vorüberfahren wollte. Ihr Handel wurde durch Privilegien von Bannmeilen befördert, durch Freyheit von landesherrlichen Zöllen auch in die Ferne verbreitet, ihnen zu Gunst alte Gewohnheiten und Misbräuche aufgehoben

ben o) und ihre Bürger erhielten in Ansehung des Gerichtsstandes Vorrechte, welche dem Stadtgerichte in kurzem das Ansehen eines freywillig anerkannten Obergerichtes verschafften. Manche Stadt wurde zur Dankbarkeit einer geleisteten Hülfe oder eines unerwartetbewiesenen Gehorsams von aller Bede und Schatzung freygesprochen, und was der Fürst nachher von derselben etwa erhielt, war freywillige Verehrung, welche der Fürst selbst als freywillig erkennen, und so lang noch ein Vorrecht zu verwilligen war, mit neuen Privilegien belohnen mußte.

So wurde mit einer in der That auffallenden Schnelle das entstehende Städtchen zur Stadt, die Anzahl der Einwohner verdoppelte sich, eine neue Gattung von Mönchen, welche gerade damals entstund, baute sich einzig in Städten und nicht wie die alte gethan hatten, in Einöden an, ganze Dörfer liessen sich in die städtische Ringmauern einschliessen, und behielten nicht selten als fortdauerendes Angedenken ihrer eigenen Subsistenz, ihre besson-

o) Befreyung vom Strandrecht, Grundruhrrecht, unter welche Classe auch gehörte, daß wenn ein Wagen auf der Landstrasse umfiel, so war er nach alter Sitte eine rechtmässige erklärte Beute.

sondere Obrigkeiten und Rechte, ohne in irgend einem Haupttheile ihrer Verfassung der Altstadt sich schnell zu verähnlichen p).

Unter den Einwohnern entstunden innerhalb einiger Jahrzehende immer neue Classen von Hauptbeschäfftigungen q), und was ehedem das Geschäfft eines

p) Schwerlich wird man irgend eine beträchtliche Stadt in den hiesigen Landen finden, deren Hauptanwachs nicht auf diese Art geschah.

q) Diese allmälige Zertheilung der Beschäfftigungen gieng, wie sich vermuthen läßt und wie auch die Geschichte im einzelnen zeigt, in jeder Stadt einen ganz verschiedenen Weg, je nachdem Bedürfnisse, Handel, äussere Verhältnisse der Stadt waren.

So sind in Helmstädt 1244 die Knochenhauer oder Fleischer eine der ältesten Innungen gewesen, von welchen sich die Kaldaunenwäscher (Hausschlächter, carnifices minores) an grösseren Orten abzusondern pflegten. In Göttingen aber hatten die Knochenhauer lange Zeit gar keine Gilde. Erst drey Jahre nachher erhielten in Helmstädt Schmide und Kramer Innungsrecht. 1301 machte sich die Schneidergilde eigene Statuten, sie scheint aber selbst nach diesen Statuten schon viel früher existirt zu haben. 1340 bekamen die Fleischer auf dem Neumarkt vor Helmstädt das Recht einer eigenen

Gilde.

eines Handwerks oder einer Profession gewesen, vertheilte sich in mehrere Fächer, deren jedes seine eigene, einzig damit beschäfftigte Meister erhielt, und eben daher auch in einer unglaublichen Schnelle zu einer Vollkommenheit gebracht wurde, die alle Erwartungen übertraf. Der Leineweber schied sich vom Wolleweber, und machte seine eigene Gilde. Die Schlosser trennten sich von den Schmidten, und wie sich die ehrsame Barbierersprofession beynahe mit schismatischem Eifer in reine und unreine Meister theilte so entstund fast in jeder grossen zahlreichen Innung, deren Geschäfft einer weiteren Vertheilung fähig schien, eine doppelte Classe von Meistern und Knappen, deren Verschiedenheit, gerad selbst wenn sie nicht grösser war als die Verschiedenheit des Schuhflickers und Schuhmachers, einen auffallenden Beweis der allgemeinsten regesten Betriebsamkeit und des blühendsten öffentlichen Nahrungszustandes gab.

So gar die Kunst, Bier zu brauen, so sehr doch der Deutsche in Zubereitung seines alteinheimischen

Gilde. S. Lichtensteins observatiunculas historico-juridicas ex diplom. Helmstad. excerptas.

schen Getränkes geübt zu seyn scheinen mußte, gewann doch durch die gereizte Erfindsamkeit des Städters einen so viel höhern Grad der Veredlung oder sorgfältigeren Bereitung, daß man mit einer Lüsternheit, welche noch kurz vorher völlig unbekannt war, auch bey grossen Feierlichkeiten auf dem Schlosse des Ritters nicht mit dem selbstgebrauten Biere zufrieden war, sondern einige Fässer von Eimbek, oder wohl gar von Merseburg kommen ließ.

Da bisher, noch ehe die Städte ihr Haupt emporhuben, der Besitz eines ansehnlichen Grundeigenthums oder der Besitz zahlreicher Heerden der größte Reichthum von Privatpersonen gewesen, so entstund nun eine ganz neue Classe von Reichen, deren Reichthum viel glänzender in die Augen fiel, viel gewissern und mannichfaltigeren Gebrauch zu haben schien, und in kurzem zu manchem neuen verfeinerteren Genusse des Lebens führte, über welchen alle alte, der vorigen Zeit kundige, Weiber und Männer erstaunten. Die Bürgersfrauen und Jungfrauen fiengen an Tücher zu tragen, welche mit Gold oder bunter Seide gestreift waren, zierlich hie und da Buchstaben aufgenäht hatten r); was präch-

r) Götting. Statuten S. 186.

prächtig ließ besonders bey ihren weiten und langen Mänteln. Die Männer, welche nicht mehr beym Biere allein blieben, sondern zum Wein kamen, spielten und doppelten so gewaltig, daß die Obrigkeit Verfügungen machen mußte s), auch selbst ihrem Luxus in der Mannichfaltigkeit ihrer Rüstung und Waffen endlich gewisse Gränzen setzte, welche kein Bürger bey Strafe überschreiten durfte.

Die Gelage wurden so kostbar, die Gastungen bey dem Verlöbniß und die Schmausereyen bey der Hochzeit so weitschichtig, daß der fürsichtige wohlweise Rath einer ehrsamen Stadt Braunschweig mit grosser Strenge verordnete, niemand sollte mehr Gäste haben, als etwa zu sechzig Schüsseln t).

In den ersten Zeiten des Aufblühens der Städte hatte wohl selbst der Bräutigam seiner Braut ein paar Holzschuhe zum Geschenke gemacht u).

aber

s) Leges Brunsvic. c. a. 1232. Art. V. n. 8. 9. 10. 15.

t) loc. cit. Art. IV. n. 53.

u) Noch in den Götting. Statuten bey Pufend. Obss. iuris. App. T. III. p. 152. Ouch mach de brudigam gheben der bruth eyn par scho *und eyn par holtscho*, und (wie es einigemal in diesen

aber so stieg in kurzem Verschwendung und einmal gekosteter Genuß der Bequemlichkeiten des Lebens, daß alle vom Bürgermeister bis zum gemeinsten Häusling herab in ledernen Schuhen giengen.

Es ward eine andere Welt, andere Menschen, andere Sitten und eben daher auch bald oder spät ein anderes Privatrecht. So lang des Vaters und Altvaters Vermögen einzig im Maierhofe bestund, und in allem, was zur Benutzung desselben gehörte, so erbten das ganze Vermögen höchstens ein paar Söhne oder bisweilen auch nur der jüngste derselben, denn der Hof konnte nicht ins kleine zehenfache getheilt werden, weil die glückliche Betreibung des Landbaues einen gewissen Reichthum an düngendem und arbeitendem Vieh foderte, den der Eigenthümer einiger wenigen Morgen unmöglich erhalten konnte. Aber der Städter und der Mann, welchen sein Handwerk als Bürger nährte, konnte seine ganze Habe mit gleicher Liebe unter seine sämmtliche Kinder vertheilen, und gewöhnlich besaß er an Hausrath und Kleidern und Baarschaft gerade so viel, daß wenn seine Tochter auch nur

an

sen Statuten vorkommt statt edder) twey par scho wem he wil.

an diesem Theile der Erbschaft ihre Portion bekam, so gewann sie wie ein Haupterbe.

So gar die grosse Pest, welche seit dem Jahr 1349 wie in dem ganzen cultivirten Europa so auch in allen Niedersächsischen Städten ungeheure Verheerungen anrichtete, war ungeachtet der eifrigen Bußpredigten des selbstverdorbenen Klerus eine neue Epoche eines noch höher steigenden Luxus, weil Reichthümer, die hundertfach vorher vertheilt waren, nach einer so grossen Niederlage bey wenigen Besitzern zusammenflossen, Jünglinge ohne Vormünder übrig blieben, und kurz vorher der Handel vermittelst des Hanseatischen Bundes x), gerad

x) Kleffeker in seiner Dissert. de Hansa Teutonica (Goett. 1784.) hat meines Erachtens überzeugend bewiesen, daß die Entstehung des Hanseatischen Bundes eine Folge des Falls Herzog Henrichs des Löwen war. So bald kein mächtiger und grosser Beschützer des Landfriedens im westnördlichen Deutschland war, so vereinigten sich die Städte unter einander selbst, zur Erhaltung sicherer Landstrassen und zum Schutz ihres einmal schon gedeihenden Handels. Nur sind die Würkungen dieses grossen Bundes im Lande zwischen Weser und Leine schwerlich vor der letzteu Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts empfunden worden. Alle vier gros-

sen

gerad so viel Kunde fremder Producte und fremder Bequemlichkeiten selbst im innern des Landes ver-

sen Städte des Fürstenthums Calenberg Hannover-Hameln, Göttingen und Northeim, und neben ihnen noch Münden sind Mitglieder des Hanseatischen Bundes gewesen (Willebraud Hansische Chronik S. 12.) aber die Epoche, wenn jede derselben eintratt, konnte ich bisher noch nicht finden, so wie bey mehreren derselben die Zeit ihres Austrettens aus der grossen Verbindung nicht wohl bestimmt werden kann. Noch in einer Urkunde von 1603 hat die Hanse selbst jene obgenannte vier grossen Städte noch zu ihren Mitgliedern gezählt, ungeachtet Göttingen schon 1558 aufgekündigt hatte.

Hannover gehörte im Jahr 1368 gewiß schon zur Hanse. s. die Urk. bey Willebrand S. 29. aber von Göttingen konnte ich keine gleichfrühe Spuhr entdecken.

y) Die Geschichte des Altlüneburgischen Erbschaftkrieges steckt noch sehr zerstreut in manchen Urkunden der Origg. Guelf. und einzelnen Chroniken in Leibnitii Scriptt. Tomo III. wozu noch der wichtige aber leider sehr incorrecte Fascikel Lüneburgischer Urkunden in Jo. W. Hofmanns Sammlung gehöret; und doch ist es eine der Begebenheiten des Mit-

verbreitete, als nöthig war, um der Lüsternheit des übriggebliebenen Reichen einen Gegenstand der Beschäfftigung zu geben.

Kam nun ein Fall, in welchem es sichtbar werden konnte, wie sehr sich der reichgewordene freyheitfühlende Städter von seinem Urältervater dem dürftigen halbfreyen Landmann unterschied, der nichts als Sicherheit seines Lebens und ruhigeren Genuß seines Brods hinter den Stadtmauern suchte, so brach fast mit einer planmässigen Eintracht in allen Städten Empörung aus, und das Volk riß entweder die Regierung oft mit Blutvergiessen an sich, oder setzten sich sämmtliche Städte gegen den Landesherrn in einen Zustand der Freyheit, der sie beynahe noch furchtbarer machte, als die Vasallen öfters dem Lehnherren wurden.

Der Altlüneburgische Erbschaftskrieg y), welcher in dieser Zeit neunzehn Jahre lang mit grosser Erbitterung des Churſächsischascanischen und Braunschwei- 1369-1388

Mittelalters, welche die größte Epoche in der Geschichte der hiesigen Lande macht. Nur allein das Fürstenthum Göttingen nahm fast gar keinen Antheil an demselben, weil Herzog Otto der Quade zu gleicher Zeit mit Hessen und Meissen in einen grossen Successionskrieg verwickelt war.

schweigischen Hauses geführt wurde, und von Harburg an bis zur Oberleine herab wiederholte mal alles verheerte, both in der That auch sämmtlichen Städten eine Gelegenheit an, wie sie selten zweymal in der Geschichte eines Landes vorkommt, und wie sie nach Freyheit hätte lüstern machen müssen, wenn nicht die Lust nach Freyheit schon früher da gewesen wäre, als die Gelegenheit dieselbe zu erkämpfen sich zeigte.

Zwey mächtige Fürstenhäuser, deren jedes gleich mächtige benachbarte Alliirte hatte, sprachen das Lüneburgische Land an, zu welchem der Theil des Calenbergischen damals gehörte, der das Land zwischen Deister und Leine begreift, und da sich beyde Partheyen schon fünf Jahre vor dem Aussterben des Altlüneburgischen Hauses unter den lautesten Forderungen ihrer Rechte gegen einander geschlossen hatten, so entstund so wol am kaiserlichen Hofe als noch mehr im Lande selbst eine Lebhaftigkeit von Unterhandlungen, die dem Adel und den Städten des Landes den ganzen Werth ihres Beyfalls und die reizendste Hoffnung neuer Handfesten und Privilegien zeigen mußte. Aus der unbestimmtesten allgemeinsten Versicherung alter Gerechtsame und alten Herkommens, womit jeder

Prä-

Prätendent die Treue des Lüneburgischen Adels und der Lüneburgischen Städte erkaufen wollte, erhuben sich nach und nach einzelne Puncte ins Licht, für welche man eine so klare und individuelle Bestätigung nach dem Bedürfnisse der damaligen Zeit suchte, daß sie ein neuerworbenes Recht zu seyn schienen, oder wenigstens den Werth eines neuerworbenen Rechtes dadurch erhielten, weil sie den alten auf urteutsche Freyheit sich gründenden Sitten, ungeachtet der geänderten Zeiten und Umstände, eine gesetzmässige Fortdauer fortgaben, oder auch manche bisher genossene Gewohnheiten die verdächtige Gestalt vermeynter Privilegien verlohren und offenbar Verträge zweyer Parthieen wurden, deren Heiligkeit nicht auf der fortdaurenden Gnade des Fürsten, sondern auf erwiesener freywilliger Dienstleistung beruhte.

In dem nachfolgenden langwührigen Kriege der den Besitz dieser Lande zwanzig Jahre lang unentschieden ließ, wuchs nicht nur bey Adel und Städten das Gefühl von Wichtigkeit und Unabhängigkeit, das jedem Wunsche der feierlicheren Behauptung oder Erwerbung einzelner Rechte zuvorkam, sondern auch die Gewohnheit, in Bündnisse unter einander sich zu vereinigen, und Sache der einzelnen als gemeinschaftliche Sache zu verfechten,

erhielt

erhielt einen solchen Zusatz von Stärke, daß dem Fürsten und seinen Nachkommen fast keine Hoffnung blieb, Verbindungen zu trennen, welche der Entwicklung ihrer Vorrechte nachtheiliger waren als die bestimmteste geschriebene Privilegien. Schon manchen Fürsten und manchen Staat hat in einem so kritischen Zeitpuncte fast nichts gerettet, als die natürliche Sorglosigkeit, womit die übermächtige Parthie im vollen Gefühl ihrer gegenwärtigen Stärke oder oft auch aus kleiner politischer Schonung versäumt, ihren errungenen Vorrechten die letzte Bestimmtheit und das fortdaurende Angedenken zu verschaffen, durch welche allein jede künftige neue Revolution fast unmöglich gemacht wird. Die Lüneburgischen Landstände liessen zwar gleich nach geschlossenem Frieden, noch ehe sie ihren neuen Herren den Braunschweigischen Prinzen Bernhard und Henrich huldigten, alle die Privilegien und Rechte beschwören, welche sie einzeln oder insgesammt bisher redlich hergebracht und genossen hatten. Die grösseren Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen verwahrten sich noch besonders, und suchten sich den ruhigen, ungestörten Besitz ihrer Sulze, Münze und Wechsel zu erhalten. Man machte den neuen Fürsten noch zur ausdrücklichen Bedingung, ohne Wissen und Wil-

len,

len der Ritterschaft und Städte keine neue Feste zu bauen, niemand zu Räthen zu nehmen, als wohlgebohrene Lüneburgische Mannen oder andere getreue Leute, wie sie ihnen der Stadtrath zu Lüneburg und Hannover anweisen werde. Keinem neuen Herren sollte künftighin gehuldigt werden, er habe denn, wie Bernhard und Henrich thaten, zu den Heiligen geschworen, alles verbriefte zu halten, und wenn über Verletzung eines versprochenen Rechts in Zukunft Klage entstehe, so sollte in einem Vierteljahre Wiedererstattung geschehen nach Ausspruch der Prälaten, Ritter und Städtedeputirten, welche sich um diese Zeit im Rath des Fürsten befänden z).

Offenbar war dieser ganze Vertrag, so fern er bestimmte Rechte enthielt, gerad nur nach augenblicklichen Bedürfnissen verfaßt, und die alten Freyheiten nur so weit gesichert, als manche neue Gefahren derselben, durch einzelne neue Vorfälle und durch die ganze Geschichte des Kriegs, entdeckt worden waren, so bald sich aber Bernhard und Henrich nach endlich geschlossenem Frieden in den vollen

z) s. die Urk. vom 15. Jul. 1388. aus einem Origin. abgedruckt bey Jung de jure Salinar. Syll. Docum. n. XIII. pag. 91.

vollen Genuß ihrer Regierungsrechte zu seßen suchten, die Wunden des Kriegs geheilt, Schulden bezahlt, Pfandschaften eingelöst und Mißbräuche abgeschafft werden sollten, so entstunden neue Bedürfnisse, neue Streitigkeiten, und fast schien die Zeit der Wiedergenesung kritischer zu seyn, als selbst die Krankheit gewesen war.

Grosse Summen waren nothwendig, um für Bernhard und seine Ritter, die jüngst erst im Kriege gegen Brandenburg gefangen worden, schwere Ranzionsgelder zu bezahlen, oder wichtige Pfandschaften einzulösen, durch welche sie damals wenigstens in der ersten dringendsten Noth ihre Freyheit erkauft hatten. So klar es nun uralten Herkommens war, daß der Fürst keine allgemeine Beden und Geldschaßungen fodern dürfte, so unverkennbar schien doch die Pflicht, den gefangenen Fürsten zu ranzioniren, und die fortdaurende Verpfändung seiner besten Cammereinkünfte, die gerad in den verlorenen Zöllen bestunden, durch schleunige Beysteuer aufzuheben, da sonst das allgemeine öffentliche Wohl in äusserste Gefahr gerieth.

Fünfzig tausend Lüneburgische Mark wurden also zusammengebracht, um den Lüneburgischen Sülzzoll, Schloß und Zoll Hißacker, Blekede,

kede, Lüdershausen und Rethem zu lösen, aber bey dieser Verwilligung, die so ganz alles überstieg, was jemals bisher für einen Fürsten geschehen war, wurde nun auch eine Handfeste entworfen, versiegelt und beschworen, die tiefer ins innere der ganzen Verfassung hinein gieng, als magna charta des Engländers a).

Als

a) Alle einzelne Privilegien, welche entweder einzelnen Ständen oder einzelnen Mitgliedern derselben von 1388 bis 1392 gegeben wurden, mochte ich hier Kürze halber nicht berühren, da doch fast alles zuletzt auf das grosse, hier in seinen wesentlichsten Puncten extrahirte Privileginm vom 21. Sept. 1392 ankommt. Man heißt den damals ausgefertigten Vertrag, denn dieser Name ist passender als die Benennung eines Privilegiums, die Lüneburgische Zare (Satzung) oder den Satebrief, aber gewöhnlich werden hiebey mehrere Urkunden nicht hinlänglich unterschieden, welche sich doch durch Datum und Innhalt hinlänglich unterscheiden.

Erstlich ist den 14. Sept. 1392. bloß für die Städte und Weichbilde also bloß für den dritten Stand eine wichtige Urkunde ausgestellt worden, die meines Wissens nirgends angetroffen wird, als in der bekannten Sammlung von Joh. W. Hofmann. S. 175. Man sieht auch nur aus diesem Datum verglichen mit den nachfolgenden, daß

Als erster Hauptpunct, zu welchem selbst die dismalige Gabe die nächste neue Veranlassung seyn mußte, war festgesetzt, daß der Fürst keine Schatzungen die Städte bey dieser ganzen Sache die geschäfftigste und interessirteste Parthie waren. Sie hatten auch Ursache, denn manches, was hier verbrieft wurde, war für sie würklich neues Recht und besonders in so weit neu, als manche einzelnen grösseren Städten vorher eigene Privilegien auf alle auch kleinere Städte ausgedehnt wurden.

Zweytens den 21. Sept. 1392 wurden drey Urkunden oder Fatebriefe ausgestellt 1) für gesammte Lüneburgische Pfaffheit. s. Kulzing ap. Leibn. Scriptt. Tom. II. pag. 396 sq. und Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. II. Th. S. 95 ꝛc. 2) für die Ritterschaft. s. Joh. W. Hofmanns Sammlung S. 168. Weit richtiger aber s. Liebhabers Deduction gegen das Klost. S. Michaelis S. 168 ꝛc und S. 181 ꝛc. wo auch 3) die an eben demselben Tage ausgefertigte Gesammturkunde für sämmtliche drey Stände zu finden ist. vergl. Scheid bibl. hist. Goett. Für den Abdrücken bey Lünig und Pfeffinger hat man sich wie gewöhnlich zu hüten, glücklicher Weise haben sie auch keine hieher gehörige Urkunde allein, aber leider ist selbst Hofmann voll Druckfehler und Auslassungen, welche den Sinn entstellen, und doch findet sich meines Wissens allein bey ihm die wichtige Verabredung und Einrichtung, welche unter den

Stän-

Hünaen auflegen, nicht von Prälaten, Mannen und Städten noch von ihren Gutsleuten und Gütern irgend einige Bede eintreiben sollte, sondern daß einzig die Bauern auf seinen Gütern, seine eigene Maier und Leute alle öffentliche Lasten und Geldbeyträge übernehmen müßten. Ungeachtet der feierlichsten Versicherung eines unpartheyischen allgemeinen Schutzes für alle mußte der Fürst zu gleicher Zeit versprechen, keine neue Feste oder Schloß im Lande bauen zu wollen, da doch Städte und Adel und Untersassen das Recht erhielten, auf ihren Gütern nach Willkühr Landwehren und Gra-

ben

Ständen selbst zur Behauptung der erhaltenen Rechte den 19. März 1393 zu Lüneburg getroffen wurde.

Urkunden, womit ein einzelner Ritter oder eine einzelne Stadt feierlich zur Einung schwuren, hat man mehrere, sie klären aber in Ansehung des Ganzen wenig auf. Eine solche Urkunde von den Grafen von Hallermund s. Scheid Anm. zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht S. 612. Vom Ritter Klenke, s. bibl. hist. Goett. S. 127. von der Stadt Hannover Origg. Guelf. Tom. IV. 188. von der Stadt Lüneburg in Hofmanns Samml. ungedr. Urkund.

Endlich gehört auch noch hieher Kais. Wenzels Bestätigung der Sate vom 26. Jul. 1393.

ben und Schlagbäume anzulegen. Alle Besitzungen, sie seyen Pfandschaft vom Fürsten oder eigenthümliches Erbe, wurden aufs feierlichste dem Innhaber noch einmal zugesichert, und alte Briefe oder Gewohnheitsrechte, wie sie sich etwa auf Nationalsitten und alten gesellschaftlichen Zustand gründeten, ungeachtet mancher veränderten Verhältnisse des Zeitalters aufs neue bestätigt. Da oft auch in einzelnen Fällen, wo es manche ins einzelne gehende Rechte betraf, streitig seyn konnte, was vor den Zeiten des zwanzigjährigen Krieges Recht gewesen war, so wurde die Entscheidung der redlichen Aussage der Männer überlassen, die in dem Gerichtsbezirk sassen, wo das streitige Recht war.

Keine der Hauptstrassen, wie sie bisher den Städten zugiengen, sollte unter Begünstigung des Fürsten durch Nebenwege geschmälert, eben daher auch keiner der alten Zölle erhöht, kein neuer angelegt werden, aber Städte und Weichbilde selbst erhielten das Recht, neue Wasserwege und Schiffahrten zu machen, und der Fürst selbst versprach, namentlich einige derselben aufs möglichste zu befördern.

Ausfuhr und Einfuhr von Wein, Korn, Bier oder was sonst allgemeine Bedürfnisse dieser

Art seyn mochten, blieb völlig frey, und auch in dieser Rücksicht vorzüglich, sollte man jedem, der ein herrschaftliches Schloß inne habe, künftighin sogleich in seinen Brief setzen, daß er Städte, Weichbilde und ihre Bürger auf alle Weise unbekümmert lasse.

Was nach alter Gewohnheit Rathleute und Vögte in Städten richteten, sollte vor kein ander Gericht gezogen werden, und eben so blieb den Rittern oder Knappen der völlige bisherige Umfang aller ihrer Jurisdictionalrechte versichert.

Klöster und Pfaffen liessen sich unbestimmt alle Privilegien noch einmal bestätigen, welche sie irgend einmal vor Alters oder erst jüngst von geistlicher oder weltlicher Macht erhalten haben mochten, sie drangen besonders auf freye Wahl ihrer Capitel und Convente, wo anders nicht das Herkommen dieser Freyheit entgegen war, sie wollten in Ansehung der Dienste und Herberge nicht weiter verpflichtet seyn, als sie vor vier und zwanzig Jahren verpflichtet waren, und selbst im Fall eines entstehenden Krieges, wo doch alles zur gemeinschaftlichen Vertheidigung beytragen sollte, nicht härter gehalten werden als zur Zeit der Altlüneburgischen Herren geschah. Jeder Fürst sollte zwar bey dem Antritt

seiner Regierung oder bey seiner Vermählung in jedem Kloster eine geistliche Präbende vergeben dörfen, aber auch dieses Recht sollte seinem Umfang nach einzig durch Observanz bestimmt werden, und der Verkauf einer solchen Präbende war verbothen.

So sehr es der künftigen Entwicklung der fürstlichen Hoheitsrechte nachtheilig scheinen mußte, nach einer vier und zwanzigjährigen Anarchie in Zeiten, in welchen oft die Gewohnheit einiger Jahrzehende das heiligste Observanzrecht machen konnte, durch eine Urkunde das alles in geschriebene Rechte verwandeln zu lassen, was bisher entweder unbemerkt blieb oder als kundbarer Mißbrauch sich einschlich b), so viel nachtheiliger waren noch die Anstalten, durch welche diesen Privilegien ihre Heiligkeit versichert, und jede Verletzung derselben so viel möglich wieder vergütet werden sollte. Es war weit nicht hinreichend, daß man die damalige Fürsten für sich und ihre Nachkommen mit den feierlichsten Eiden den ganzen Vertrag beschwören ließ, daß man beschloß keinem künftigen Fürsten eher zu hul-

a) Hieher gehören besonders manche einzelne Rechte, in Ansehung deren es genug war, den Besitzstand zur Zeit der letzten Altlüneburgischen Herren erwiesen zu haben.

huldigen, bis er entweder diese Satzung beschwo-
ren oder das vorgeschossene Geld bezahlt habe,
daß Prälaten, Ritterschaft und Städte wechsels-
weis Briefe unter einander sich ausstellten, wor-
inn sie sich wechselsweise Vertheidigung dieser Pri-
vilegien versprachen, daß der Fürst niemand sollte
ein Schloß verkaufen oder verpfänden dörfen, bis
er diese Satzung beschworen, daß jeder Raths-
mann und jeder Bürger feierlich auf dieselbe ver-
pflichtet werden sollte, und jeder Rathsmann noch
einen besondern Eid schwören mußte, keinen Bür-
ger eher annehmen zu wollen, er habe denn diese
Satzung vorher beschworen, sondern es wurden noch
eigene Veranstaltungen gemacht, und ein eigener
Ausschuß aus Ritterschaften und Städten nieder-
gesetzt, der mit einer Gewalt, wie Landstände
schwerlich in irgend einer Teutschen Provinz selbst
in der Periode des Mittelalters genossen haben,
und in der That auch wenn der Staat ruhig seyn
soll, unmöglich geniessen können, gegen jede Ver-
letzung dieses Vergleichs wachen und die Erstat-
tung eines jeden zugefügten Schadens sogleich be-
treiben sollte.

Aus der Ritterschaft zwischen Deister und Leine
und an der Aller wurden fünf Ritter gewählt, drey
kamen aus der Lüneburgischen hinzu, und aus den

Gegenden an der Jeze, der Stadtrath von Lüneburg schickte vier Rathsleute dazu, und eben so viele Hannover und Uelzen zusammengenommen. Dieser Ausschuß, dem vorgeschrieben war, wo und wie oft er sich versammeln sollte, dessen Versammlungen auch nach gleicher Vorschrift sich theilen mußten, denn einige kamen zu Lüneburg, andere in Hannover zusammen, damit desto leichter bey einer getheilten Versammlung aus allen Gegenden des Landes Klagen eingebracht werden könnten, dieser Ausschuß war der unerbittliche gewaffnete Garant aller Puncte dieses Vertrags, der Richter zwischen Fürsten und klagenden Parthieen von Unterthanen, und wenn sich die Erfüllung ihres Urtheils verzog, auch der Vollzieher desselben.

Glaubte sich irgend jemand der Prälaten, Mannen oder Bürger vom Fürsten gekränkt, und wollte ihm der fürstliche Vogt oder selbst auch der Fürst nicht Recht thun, so wandte sich der gekränkte, wenn er die halbjährige Versammlung des Ausschusses nicht abwarten wollte, an den nächstwohnenden Ritter oder Stadt, welche zum Ausschuß gehörte, und diese nach vorläufiger Untersuchung mit andern nächstwohnenden Mitgliedern des Ausschusses waren gesetzmässig verbunden, die Klage

Für-

des gekränkten, ehe vierzehn Tage verflossen, dem Fürsten zu verkündigen, der innerhalb acht Wochen den Kläger befriedigen oder ohne weiteres Mahnen in Hannover sich einstellen und hier so lang Einlager halten sollte, bis die Beschwerde gehoben sey.

Geschah in dieser Zeit weder die Befriedigung des Klagenden noch das versprochene Einlager des Fürsten, so war der Rath zu Lüneburg und dieser landständische Ausschuß berechtigt, alle fürstliche Einkünfte so lang zu sequestriren, bis die Klage gehoben oder das Geld wieder bezahlt sey, welches die Landstände dem Fürsten geschossen hatten. Sollte aber der Fürst wagen, auch diese Art von Genugthuung zu versagen oder zu hindern, so hatte der Ausschuß das Recht, alle, so an den Privilegien dieser Satzung Theil hatten, zu den Waffen zu rufen, des Unrechts sich zu erwehren, und alle zu schützen, welche der Fürst bedrängte.

Noch schleunigere und würksamere Rechtsmittel wurden gewählt, wenn über einen fürstlichen Untersassen zu klagen war, und der Fürst, vor welchen die Klage gebracht worden, zur schleunigen Rechtspflege nicht helfen wollte. Höchstens vier Wochen lang wartete man auf die Hülfe des Fürsten, und wenn sie nicht in diesem für damalige

Rechts-

Rechtspflege so kurzen Zeitraume erfolgte, so citirte der Ausschuß selbst innerhalb vierzehen Tagen den Beklagten, sprach Recht nach eigenem Gutdünken, und innerhalb vier Wochen mußte der Rechtsspruch erfüllt seyn, oder die Güter des Beklagten wurden zur beliebigen Genugthuung hinweggenommen.

Acht Ritter und acht Städtedeputirte stunden also mit dem ganzen Ansehen von Friedensrichtern zwischen dem Fürsten und der Nation, erkannten über landständische Gerechtsame gegen den Fürsten, ungeachtet sie selbst zu den Landständen gehörten, riefen nach ihrer Willkühr selbst mit Genehmigung des Kaisers, der doch auf Erhaltung des Landfriedens so eifrig bedacht war, die ganze Nation in Waffen und genossen zur leichteren Verwaltung ihres Amtes persönliche Vortheile und persönliche Sicherheit, wie sie kaum selbst der Fürst hatte c).

Sonder-

c) Alle Unkosten, welche die Mitglieder dieses Ausschusses mit Reisen oder bey andern Vorfällen ihres Amtes hatten, wurden ihnen vergütet, so wie überhaupt aus einer gemeinschaftlichen Casse alle Unkosten bestritten worden zu seyn scheinen. Wer sich an ihnen vergriff, gegen den war die ganze Einung.

Sonderbar genug, daß zu diesem Ausschusse kein Abbt und kein Probst gehörte, ungeachtet die Lüneburgische Pfaffheit ihren eigenen Satebrief hatte, ihren besondern Antheil an den fünfzigtausend Mark Lüneburgischer Pfenninge, die man dem Fürsten vorschoß, abtragen mußte, und längstens doch zu dem Ansehen gediehen war, daß keine der wichtigeren Berathschlagungen der Landstände ohne ihr Theilnehmen zu Stande kommen konnte, aber noch sonderbarer erscheint die unpolitische Gleichgültigkeit der Fürsten, womit sie die ganze Entstehung und Besetzung dieses landständischen Ausschusses verwilligten, daß sie sich nicht einmal bey der Erwählung der Mitglieder Rechte und Einschränkungen vorbehielten, sondern den Städten die Kiesung ihrer Repräsentanten und der Ritterschaft die Wahl ihrer Deputirten völlig frey überliessen, daß sie dem einmal gewählten Ausschuß eine zweyjährige Fortdauer gestatteten und keinen aus ihren Räthen, die doch gewöhnlich auch Lüneburgische Mannen waren, bey Vorfällen und Rechtssachen, die etwa sie selbst persönlich betrafen, an diesem landständischen Tribunale Theil nehmen liessen, daß sie nicht einmal einen Obmann setzen durften, den doch die Gleichheit der ritterschaftlichen und städtischen Deputirten fast nothwendig zu machen schien, und daß auch in

Fällen,

Fällen, bey welchen der Ausschuß nicht einig werden konnte, dem Fürsten kein Entscheidungsrecht blieb.

Offenbar zeigt sich bey dieser ganzen Verfassung ein so gewaltiges Uebergewicht der Städte, als hundert Jahre vorher kein Ritter und kein Pfaffe geargwohnt haben würde d), und offenbar fieng also auch in hiesigen Landen die sorgfältigere geschriebene Bestimmung der landesherrlichen und landständischen Rechte erst in dem Zeitpunct an, da sich der dritte Stand völlig emporgeschwungen hat-

d) Man kann genau sehen, wie auch nur innerhalb der zwanzig Jahre des Krieges selbst das Ansehen der Städte stieg. Da im Jahr 1367 ausgemacht wurde, daß auf den Fall, wenn der älteste Prinz die Landesprivilegien nicht bestätigen wollte, daß der hinterlassene Rath des letzten Herzogs (der aus Rittern und etwa auch einigen Aebbten bestund) einen der übrigen Prinzen zu seinem Herrn wählen sollte, so wurde das Votum der Magistrate von Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Uelzen nur in dem Falle dazu genommen, wenn jene Ritter nicht einig werden konnten. s. die Urk. in Freyh. von Moser dipl. und hist. Belust. V. Th. S. 366. Fünf und zwanzig Jahre nachher gelten acht Städtedeputirte bereits eben so viel als die Deputirte der gesammten Ritterschaft.

hatte, und mit der betriebsamen Freyheitsliebe, so erste und schönste Würkung der städtischen Wohlhabenheit war, manche neuerrungene Vorrechte, ohne welche sein Handel unmöglich blühend seyn konnte, vollkommen zu sichern suchte. Die Rechte des Ritters und des Prälaten gründeten sich ganz auf alte Nationalsitten, und erhielten auch durch die Bestimmtheit, als solche Handfesten gaben, nur eine dauerhaftere Form, die gegen den allmäligen aber gewaltigen Einfluß veränderter Zeiten schützte: aber Städte und Bürgerstand und eine Classe von Menschen, die frey und unabhängig wie Ritter fast einzig vom Handel sich groß nährten, war so ein ganz neues Wesen in Sachsen, daß jede Bestimmung seiner nach und nach mehr gedeihenden Existenz immer erst schriftlich festgesetzt, immer erst aufs neue erlangt oder manchmal erkämpft werden mußte e).

Der

e) Ueber das damalige Verhältniß der Städte im Lüneburgischen und also auch in dem damals dazu gehörigen Theile des Calenbergischen, der das Land zwischen Deister und Leine heißt, lassen sich aus den Zateurkunden viele wichtige Bemerkungen nehmen, und noch weit wichtigere könnten gemacht werden, wenn die Zahlen in den Urkunden bey Hofmann minder korrupt wären. So ist offen-

Der erste Entwurf dieses ausserordentlichen Grundgesetzes der Lüneburgischen Lande mag dem Notarius der ihn schrieb, den städtischen oder ritterschaftlichen Deputirten, durch deren Verabredung es entstund, eine herzliche Freude gemacht haben, daß jede Verletzung desselben durch tausend schlaue

offenbar die Matrikel voll Fehler, worinn die Quote bestimmt wird, wie viel Mannschaft von jedem Theil gestellt werden solle, wenn die Einung aufgebothen werde, denn es ist nicht wahrscheinlich, das Uelzen fünfzehen Mann stellen sollte, und Lüneburg nur neun Mann. Eine bessere Proportion findet sich bey der Geldquote. Hannover gibt die Hälfte dessen, was Lüneburg gab, und Uelzen gab drey fünftheile der Quote von Hannover. Zelle gab beynahe nur die Hälfte dessen, was der Stadt Uelzen angesetzt war, gerade so viel als Patrensen oder Winsen, oder Lüchow. Münder fehlt ganz in dieser Matrikel, offenbar durch einen Druckfehler. Hameln kann nicht darinn vorkommen, denn es war damals verpfändet.

Daß die Stadt Lüneburg allein den vierten Theil des Ausschusses besetzen durfte, und gerad so viele Stellen im Ausschusse hatte, als alle übrige Städte zusammen genommen, ist nicht so auffallend, als daß überhaupt das Recht, zu diesem Ausschusse zu deputiren, bloß bey den drey Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen sein sollte.

schlaue Verwahrungen unmöglich gemacht worden, daß der Fürst selbst nicht wahrgenommen habe, welche Fesseln man ihm anlegte, und daß bey den grossen Veränderungen aller Verhältnisse des ganzen Zeitalters, welche bald ein neuentstandenes Staatsrecht f), bald eine unerwartet aufgekommene Mode hervorbrachte, für die ganze weite Zukunft nun doch entschieden sey, worinn das Recht der Fürsten bestehen solle, was Adel und Städte zu leisten verbunden seyen.

Schwerlich hatte man zwar schon damals auch mit der ängstlichsten politischen Ahnung vermuthen können, daß jene neue Mode der Donnerbüchsen, die ungefähr erst seit einer Generation hie und da bey einer Belagerung g) gebraucht wurden, eine eben so nahe als unvermeidliche Veranlassung des völlig veränderten Verhältnisses der Landstände und besonders der Städte seyn werde, aber auch ohne

f) Ein solches neuentstandenes Staatsrecht, das vorzüglich den Städten wegen des Artikels von den Bündnissen sehr nachtheilig zu werden drohte, war 1356 Carls IV. goldene Bulle.

g) Bey der Belagerung von Eimbek 1365 sollen Donnerbüchsen gebraucht worden seyn. s. mehrere cit. Chron. bey Erath ad h. a.

ohne neue Moden und ohne neues Staatsrecht konnte ein Vertrag dieser Art so wenig als allzustrenge Gesetze bestehen, da gewiß die Landschaft früher ermüden mußte, zur Unterhaltung des Ausschusses Gelder zusammenzulegen, und Mannschaften aufzubieten, um jedes Unrecht zu wehren, als die Fürsten und ihre Amtleute ermüdeten, unvermeidliche Eingriffe zu wagen und vortheilhafte Eingriffe zu begünstigen.

Doch weder Bernhard noch Henrich, die zum erstenmal mit aufgerichteten Fingern und mit staveden Eiden h) in Gegenwart der Prälaten Mannen und Rathleute diesen Vertrag beschwuren, wollten erst als allmäliges Geschenke der Zeit erwarten oder erst bey günstiger Gelegenheit suchen, was sie auch nur für einen kurzen Zeitpunct kaum dulden zu können schienen. Sie drangen zwar nicht auf feierliche Zernichtung des Vertrags, weil jede Feierlichkeit und jede gesuchte klare Erklärung in solchen Fällen nachtheilig zu seyn pflegt, sie schlossen nicht Bündnisse und Gegenallianzen mit benachbarten Fürsten, sie begehrten nicht der rechtlichen Hülfe des schwachen Kaisers, noch

h) Sind beybehaltene Worte der Urkunde.

noch lieſſen ſie ihre Eide durch den Römiſchen Biſchof löſen, aber ſie unterhielten mit eben ſo viel Klugheit als Glück jene natürliche Trennung zwiſchen Adel und Städten, die kein geſchloſſener und beſchworener Vertrag plötzlich aufheben konnte, weil ſie aus völliger Verſchiedenheit der Intereſſen entſprang, ſie vermieden ſorgfältig, auch bey Verletzung der Privilegien einzelner Städte die ganze Menge der Städte gegen ſich aufzubringen, und der Tod ihres Bruders Herzog Friedrichs von Braunſchweig gab nicht nur ihrer Macht eine Stärke, welche ſelbſt den verbundenen Landſtänden furchtbar ſeyn mußte, ſondern nahm auch gerade den Gegner hinweg, der bey einem entſtandenen Streit mit den Landſtänden der gefährlichſte geweſen ſeyn würde.

Offenbar ſchien auch bey dem ganzen Vertrage vorausgeſetzt zu ſeyn, daß das Lüneburgiſche Land nie weiterhin getheilt werden würde, und dieſe Hoffnung, ſo wenig ſie den damaligen Sitten der fürſtlichen Häuſer entſprach, gründete ſich auf mehrere Verträge, die noch zur Zeit der Altlüneburgiſchen Herren geſchloſſen i), und ſelbſt zwiſchen Bern-

i) ſ. beſ. die Urk. vom 1. Nov. 1367. worinn nicht nur Untheilbarkeit des Lüneburgiſchen feſtgeſetzt

Bernhard und Henrich noch fünfzehen Jahre nach ihres ältesten Bruders Friedrich Tode k) einigermassen erneuert worden, aber jener unglückliche Kreislauf von politischernsthaften Entschliessungen und menschlicher Nachgiebigkeit gegen unpolitische Leidenschaften hat vielleicht keine Familienverfassung mehr zerrüttet, kein Haus länger in unbedeutender Schwäche erhalten als das Welfische.

Henrich hatte den letzten feierlichen Unionsvertrag kaum ein Jahr überlebt, und so geneigt auch sein hinterlassener ältester Prinz Wilhelm zu seyn schien, einem Tractat treu zu bleiben, der allein das Ansehen des Welfischen Hauses so furchtbar erhalten konnte, als selbst für die Behauptung des Landfriedens in Niedersachsen und für die Beschützung des Landes gegen die Verheerungen der Hussiten höchst wünschenswürdig war, so

sondern auch ausgemacht war, daß das Stück der Braunschweigischen Lande, das Herzog Magnus, der designirte Erbe des Lüneburgischen besaß oder von seinem damals noch lebenden Vater erhalten sollte, damit vereinigt bleiben und auf den erstgebohrnen sich fortvererben sollte. s. Jo. Wilh. Hoffmanns Samml. I. Th. S. 191. oder auch Pfeffinger II. Th. S. 1033.

k) Erath von den Br. Lüneb. Erbtheilungen. S. 33.

so ängstlich strebte der jüngere Prinz Henrich, so bald er volljährig war, sein väterliches Erbland aus einer Gütergemeinschaft herauszuziehen, die ihm nicht nur den künftigen Verlust jedes würklichen Regierungsantheils zu drohen schien, sondern auch gegenwärtig schon bey dem entschiedenen Ansehen seines Oheims und seines so viel älteren Bruders jede würksame Theilnehmung unmöglich machte.

Braunschweig und Lüneburg wurden also ge- 1428
theilt, und das Land zwischen Deister und Leine, so bisher ein Theil des Lüneburgischen gewesen war, fiel damals an Braunschweig. So löste sich also das Band, das Kraft der Sate die sämmtliche Lüneburgische Lande vereinigte, allmälig von selbst auf, denn ob schon dem Deisterlande seine alte Lüneburgische Privilegien ausdrücklich bestätigt wurden, und ob auch die Stadt Hannover selbst, noch sechs und achtzig Jahre lang 1), zwischen der Braunschweigischen und Lüneburgischen Linie in einiger Gemeinschaft blieb, so hatte doch seit dieser

1) Erst im Vertrag von Minden den 1. Oct. 1512. wurde die Stadt Hannover vom Lüneburgischen Hause an das Braunschweigische oder an die Calenbergische Linie des Braunschweigischen Hauses völlig überlassen. s. diesen Vertrag bey Lünig Teutsches Reichsarchiv Tom. V. Anhang S. 34.

Zeit die Ritterschaft zwischen Deister und Leine ein eigenes Interesse, das sie weder zur Hülfe gegen die übrige Lüneburgische Mannschaft bereitwillig machte, noch in jedem vorkommenden Fall Hülfe erwarten ließ. Das Angedenken der ehedem geschlossenen, und ehedem vielleicht auch kurze Zeit würksamen Vereinigung erhielt sich zwar als ein Angedenken, das unter drängenden äusseren Umständen bey einem oder dem andern Theil oft zu erwachen schien, und noch besonders von den Städten mit einer Werthschätzung erhalten wurde, welche sich selbst auch jenseits der Zeiten des ewigen allgemeinen Landfriedens erstreckte. Sichtbar wars auch vorzüglich ihr Vortheil, so lang möglich eine Verbindung zu erhalten, die selbst in ihrer schwächsten Fortdauer unter allen Ständen wenigstens ihnen noch immer einige Sicherheit gewähren konnte, denn Geldhülfen wurden bey ihnen vorzüglich zuerst gesucht, weil man von ihnen in einer Schnelle und in einer Masse erheben konnte, was von den Maiern des Adels und von den Maiern der Klöster nur langsamallmälig gesammelt wurde, aber jedes auch noch so schwache thätige Angedenken wurde feierlich vertilgt und selbst auch die Stadt Hannover entsagte allen

Ver-

Verhältnissen m), welche aus dieser Verbindung entsprangen, da endlich das Lüneburgische Haus im Jahr 1512 jeden bisherigen Antheil an die Stadt aufgab, und die bald darauf folgende Hildesheimische Stiftsfehde zwischen den Vettern der Braunschweigischen und Lüneburgischen Linie einen Familienhaß rege machte, der fast ein halbes Jahrhundert fortdauerte.

Zwar schien mit dieser sowohl allmäligen als feierlichen Aufhebung der Sate mehr nur die gewaffnete Garantie aufgehoben zu seyn, womit den Ständen erlaubt war, ihre Gerechtsame zu schützen, als daß irgend einer dieser Gerechtsamen feierlich entsagt worden, oder irgend eine derselben völlig verschwunden wäre, aber da jene Garantie das feierlichste Erinnerungsmittel aller der mannichfaltigen Rechte war, worauf das wechselseitige Verhältniß des Fürsten und der Stände beruhte, so verlohr sich mit diesem Erinnerungsmittel auch die unabänderliche Festigkeit jenes Verhältnisses, an welchem

m) Es geschah feierlich erst vollends 1519 s. die Urk. vom 17. Sept. 1519 in Grupens hist. Nachr. von Hannover. S. 14. vergl. besonders Scheids Vorr. des Cod. dipl. zu Moser S. 87. und Liebhaber contra S. Michaelisklost. S. 190. Dieser Zeitpunct von 1519 ist auch in der Lüneburgischen Geschichte vielfach merkwürdig.

welchem der gewöhnliche Wechsel von Zeiten und Umständen wenigstens den grösten Theil seines umbildenden Einflusses wieder beweisen konnte. Man hats wohl noch wenig bedacht, welche Fixirung des allgemeinen und des besonderen Staatsrechts erst durch die Erfindung der Buchdruckerey und durch den publicistischen Gebrauch derselben glücklich veranlaßt worden ist, wie vorher manches erkämpfte und theuer erkaufte Recht nach einigen Generationen allmälig wieder versäumt und vergessen wurde, und wie schwer sich daher eine argwöhnische, kleinglaubige Politik bey Verheimlichung öffentlicher Verträge an Welt und Nachwelt versündigt, indeß sie manchmal eben dadurch die Rechte ihrer Parthie aufs schlauste zu sichern glaubt.

Die rüstigen Ritter verachteten das Schreivolk, das nur zu schreiben und das geschriebene zu verwahren und wiederzukäuen wußte, ihr Panzer und Schwert schien das sicherste Unterpfand der Heiligkeit aller Verträge und der Unverletzlichkeit aller versprochenen Rechte zu seyn, aber so geltend man damals diese Garantie und so überflüssig man jede andere Art von Versicherung glaubte, so wenig schützte sie doch gegen jene stille allmälige Veränderungen, deren letzter Erfolg erst nach halben und ganzen Jahrhunderten sichtbar wurde, den

aber

aber, wenn er einmal vollkommen reif war, die mächtigsten Widerstrebungen nicht mehr zernichten konnten, sondern gewöhnlich nur zu seiner schnelleren Vollendung und zu seiner völligeren Würksamkeit beytrugen.

Eine Veränderung dieser Art, die aus kleinen unmerkbaren Veranlassungen entstund, und endlich in eine höchst wohlthätige Allgemeinheit sich ausbreitete, war die Aufhebung der Leibeigenschaft des Landvolks oder jene glückliche Milderung derselben, die endlich ausser dem alten Namen wenig schröckliches übrig leiß.

Ursprünglich lag nehmlich das Landvolk zwischen Weser und Leine, ob schon einige Beyspiele einzelner freyer Bauren auch in den ältesten Zeiten gefunden werden mögen, ganz unter der drückenden Last von Leibeigenschaft, die unser Zeitalter nur noch in Wendischen Ländern nach ihrer ganzen schröcklichen Gestalt sah. Der Bauer gehörte zum Hofe, wie sein mitpflügender Ochse zum übrigen Reichthume des Gutsherren gehörte, er hatte kein Eigenthum und keine Hoffnung zu Eigenthum, und selten gewann er eine merkliche Linderung seines Zustandes, bis ihm etwa sein Schicksal einen Abbt oder Bischof zum Herrn gab, der aus redlichem Christlichem Sinne seinem Mitmenschen einiges

Menschheitsrecht schenkte, und den leibeigenen Mann oft freylich noch unter mancher harten Bedingung in einen Zinsmann verwandelte. Dank sey es dem Fegfeuer und der Laienfurcht vor dem Fegfeuer, daß Schenkung von Bauren und Vieh, daß Schenkung von Höfen und Appertinenzstücken der Höfe mit unermüdeter Verschwendung durchs eilfte und zwölfte Jahrhundert fortgieng, und daß endlich die wiederholtesten Beyspiele einer allmäligen Befreyung der Leibeigenen eines Klosters oder Kirche den Anfang eines neuen Zustandes machten, der aber selbst noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts mehr nur die Hoffnung einer allgemeinbessern Zukunft enthielt, als daß er schon würklich ein schöner Anfang derselben gewesen wäre. Das Beyspiel der Niederländischen Landbauer, die Heinrich der Löwe herbeyrief, und die er mit Freyheiten begabte, wie man schwerlich einheimische Beyspiele in Sachsen bisher gehabt hatte, mag zwar wohl hierauf auch einige Nachfolger erweckt haben, wenigstens ist die einzelnlangsame Würkung dieses Beyspiels gewisser, als die gerühmte allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft, welche eine Folge der Kreuzzüge gewesen seyn soll n).

Doch

n) J. H. Böhmer in seineu Exercitat. in Pandect. T. I. Exercit. XIX. ist meines Wissens einer der

ersten

Doch hat aber endlich unstreitig, auch zwischen Weser und Leine wie früher am Rhein und am Neckar, erst das glückliche zahlreiche Aufkommen der Städte zur völligern letzten Befreyung des Landvolks am meisten geholfen, und man sieht mit einer recht theilnehmenden Freude, wie selbst ohne eigene wohlthätigbezweckende Würksamkeit der Menschen endlich doch alles in jene glückliche Lage kam, deren Würkung sogar der grausamste Gutsherr ohne seinen eigenen, sogleich gefühlten, Schaden unmöglich verhindern konnte. Der Anblick von Freyheit und Wohlhabenheit, welchen der leibeigene Bauer in den benachbarten Städten wahrnehmen mußte, und die Leichtigkeit einem harten unerbittlichen Herrn durch Flucht in die Stadtmauern

ersten Teutschen Gelehrten, der sich in der Geschichte der Teutschen Leibeigenschaft auf diese Würkung der Kreuzzüge bezog. Unstreitig hat er zum Beweise seines Satzes die klare Stellen einiger Chroniken, aber der ganze historischbekannte Zustand des Landvolks nach den Zeiten der Kreuzzüge widerspricht eben so unstreitig der Erzählung dieser Chroniken. Man ist in der Geschichte gar zu geneigt, alles Revolutionenweise vorgehen zu lassen, was doch in der Natur selbst gewöhnlich nur durch einen langsamen glücklichen Zusammenfluß günstiger Umstände geschieht.

mauern sich zu entziehen, machte den Bauern eben so kühn und freyheitsliebend, als es zuletzt den Herrn geneigt machen mußte, Vortheile zuzugestehen, welche den Zustand desselben erträglich seyn liessen. Ohnedieß sah auch der Junker, daß nachdem Handwerker und Innungen in den Städten emporkamen, daß sein Camisol von dem zünftigen Stadtschneider besser geschnitten werde als von dem Leibeigenen auf seinen Hofe, und eben dasselbe Baarschaftbedürfniß, das manchen Frieden zwischen Fürsten uud Landständen veranlaßte, und jene zur geschriebenen Versicherung der alten Rechte der letztern bewog, war endlich die sicherste Gelegenheit, wobey der Bauer seinen Gutsherrn besänftigen, sich und seinen Nachkommen Ruhe erkaufen konnte.

War einmal von einem Fürsten oder in einer Gegend der Anfang gemacht, so drang gewöhnlich die Nothwendigkeit der Nachahmung von Nachbar zu Nachbar, und einige kleine, uns kaum bemerkbare, topographische Verhältnisse machten die Nachfolge entweder bald unwiderstehlich oder sie schwächten die Würkung des Beyspiels bis zur sehnsuchterregenden historischen Nachricht herab. So war wohl Herzog Henrich von Braunschweig zu der Verordnung gezwungen, womit er

den

den Antritt seiner Regierung im Wolfenbüttelschen verherrlichte o). Das Land war verödet, die Leibeigene flohen hinweg von den Höfen, niemand zog aus der Nachburschaft herein, nnd alle Gutsherren vom Herzoge an bis zum halbreichen Ritter herab merkten den unersetzlichen Verlust, welchen der Anbau ihrer Güter und der Familienzustand ihrer Bauern erlitt. Sie vereinten sich alle, wenigstens einige der drückendsten Gewohnheiten abzustellen, und die Rechte der Gutsherren in einigen Fällen auf eine solche Art zu begränzen, welche dem Bauren einen reizenden Anfang von Freyheit zeigen und den Einkünften des Gutsherrn so wenig als möglich nachtheilig seyn sollte.

1433 den 17 Mai.

Ein Vortheil dieser Art war's und gewiß einer der gewünschtesten, daß der Bauer das Recht sich zu verheurathen künftig nicht höher erkaufen sollte, als zu des Vaters und Großvaters Zeiten geschehen war, ungeachtet sich die Bedürfnisse des Junkers seit den Zeiten des Großvaters gewaltig vermehrt hatten und der junge Herr manche neue Finanzoperation machen mußte, um einen Zug nach Böhmen gegen die Hussiten zu bestreiten oder bey einem

o) Schottelius de singularibus Germanor. juribus. c. 2. §. 13.

einem grossen Turniere zu Göttingen in einer herrlicheren Rüstung zu erscheinen, als sein Grosvater nöthig gehabt habe.

Noch vielmehr verlohren die Gutsherren dabey, daß sie bey dem Tode eines Leibeigenen künftighin nie mehr als das nächstbeste Stück des Verstorbenen nehmen durften, und ein heiliges Eigenthumsrecht dieser Klasse von Menschen erkennen mußten, welche sie bisher als ihr ererbtes oder erkauftes Eigenthum geschätzt und nicht selten mit unmenschlichem Muthwillen mißhandelt hatten. Gab aber auch irgend etwas dem Bauren einen Reiz, auf dem Hofe zu bleiben und für den Wohlstand seiner Felder zu sorgen, so wars das Gefühl eines Eigenthumsrechtes, das selbst gegen seinen Junker gesichert war, und durch den Anblick seiner herbeywachsenden Kinder bis zur gewaltigsten Leidenschaft verstärkt wurde.

Solche einzelne Vortheile, welche der leibeigene Bauer als Erstlinge seiner Freyheit allmälig erhielt oder erkaufte, waren in hiesigen Landen so mannichfaltig verschieden, die Zunahme derselben in einigen Gegenden so merkbarglücklicher als in andern, daß daher die ganze rechtliche Nomenclatur der Bauerngüter mit einem Sprachgebrauche beladen wurde, der fast in Linneische Mannichfaltigkeit aus-

ausartet p). Mancher erhielt das Land, das er bisher als Leibeigener baute, durch seines Herrn Gnade endlich als Pächter, er bekam den Nießbrauch und bezahlte davon einen Zins oder was gewöhnlicher war, verpflichtete sich zu gewissen Naturalienlieferungen, übrigens behielt der Herr das Eigenthumsrecht und der klareste Beweis desselben war, daß er seinen Maier abmaiern konnte wenn er wollte, und die angesetzte Lieferung nach Gutdünken erhöhen oder verändern durfte.

Ein solcher zum Maier gewordene leibeigene Bauer behielt dabey wohl noch öfters viele andere Kennzeichen seines vorigen Zustandes. Er blieb zu Diensten verpflichtet, die auch nicht gerade Beziehung auf seine Maierverhältnisse hatten, er durfte das angewiesene Land nicht verlassen, ohne die Einwilligung seines Herrn zu haben, und wie vorher der Gutsherr alle Streitigkeiten seiner Leibeigenen bald friedlich bald mit Stockschlägen entschied, fast mit der Gewalt eines alten Römischen Hausvaters über diese Familie regierte, so behielt er nun auch das Recht der Gerichtbarkeit über seine Maier, bis eine zweyte Periode von Verän-

derung

p) G. L. Boehmeri praef. ad Carstenii tract. de iure villicali.

derung endlich doch auch diese Rechte hie und da verminderte und an andern Orten völlig verschwinden machte q).

Doch die ersten, gewöhnlich die schwürigsten, Schritte waren einmal gethan, und der vorher völlig unbestimmte Umfang von Verpflichtungen und Rechten hatte wenigstens einige Gränzscheidungen bekommen, deren Festsetzung schon so weit ein Gewinn war, weil sie dem Bauren, der fast ohne Hoffnung lebte, eine Aussicht von Möglichkeiten eröfnete, deren allmälignähernde Erfüllung desto vortheilhafter seyn mußte, da Menschen für kein Geschenk sorgfältiger vorbereitet seyn müssen als für Freyheit.

Offenbar hieng für die Zukunft fast alles nur davon noch ab, wie früh oder spät der Landesherr die Bauren des Adels auch als seine Unterthanen ansehen lernte, an deren Erhaltung auch ihm liege, weil sonst die Landfolge nicht geleistet werden konnte, die

q) Für die meiste der hier zusammengestellten historischen Sätze findet man die Beweise in Strube de iure villicorum. cap. I. §. 8. 11. cap. V. VII. und VIII. Schade, daß diesem vortrefflichen Werke bey der musterhaften historischen Richtigkeit, womit es geschrieben ist, die nöthige historische Vollständigkeit fehlt.

die Dienste, so er als Fürst bey öffentlichen nützlichen Arbeiten zu fodern das Recht hatte, zum Schaden des ganzen Staats versäumt wurden, und wenn es einmal dem Fürsten gelang, die willkührliche Entsetzung der adelichen Maier aufzuheben oder zu beschränken, dem Adel die Gerichtsbarkeit über seine Maier zu nehmen und Streitigkeiten der Bauren sogleich in erster Instanz für seine Gerichte zu ziehen, so sanken die Junker in kurzem in eine menschliche Gleichheit und in ein Verhältniß von Billigkeit zu ihren Bauren herab, ohne daß manche derselben begreifen konnten, wie ihnen bey diesem allmäligen Verlust ihrer uralten unstreitigen Vorrechte geschehen war.

So weit wars freylich im Lande zwischen Weser und Leine zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts noch nicht gekommen, denn noch im Jahr 1526 hatten die Gutsherren im Lande zwischen Deister und Leine das unbestrittene Recht, ihre Maier nach Willkühr zu setzen und zu entsetzen, und noch ist mit keinem Worte der doppelten feinen Wendung damals gedacht, wodurch der Landesherr sechzehen Jahre nachher den Gebrauch dieses Rechtes bis zur Unschädlichkeit selten zu machen wußte r).

Aber

r) s. die Urk. Herz. Erich I. von 1526. n. 1. vergl. mit dem Pattenser Landtagsreceß von 1542 bey

Aber doch reiften schon allmälig alle die Veranlassungen, welche nachher einen ganz neuen allgemeinen Zustand hervorbrachten, und doch war die Veränderung schon so groß, daß der Name von Leibeigenen nur wenig mehr gehört wurde, daß man die Dienste zu verringern bemüht war, daß der Ritter seine Bauern gegen die Bedrückung der landesherrlichen Dienste zu schützen, der Landesherr die Steigerung der gutsherrlichen Zinse zu hindern suchte.

Daher auch jener Geist der Empörung des Landvolks, der im Anfange der grossen Reformationsperiode vom Bodensee an bis nach Thüringen hin

Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. III. Th. S. 266. worinn die Maierentsetzung eine mittelbare und unmittelbare Einschränkung litt. Die mittelbare Einschränkung war, daß verboten wurde die alte oder neue Mvier mit neuen Aufsätzen oder Weinkaufen zu beschweren. So unterblieb die häufige Veränderung von selbst. Unmittelbare Einschränkung war, daß die Maierentsetzung nur in den drey Fällen erlaubt wurde, wenn sie in Bezahlung der Zinse säumig seyen, die Güter verwüsteten, oder etwas von denselben ohne Einwilligung des Gutsherrn auf irgend eine Weise veräusserten.

hin fast epidemisch durch alle Länder gieng, den Calenbergischen Landmann, so nahe er auch der Hauptscene in Thüringen war, doch nicht ergriff, sondern zwischen Deister und Leine und im Lande Oberwald s) eine Ruhe blieb, welche selbst wegen ihrer Allgemeinheit unmöglich allein Würkung der Aufmerksamkeit der Regierung seyn konnte, noch weniger einzig daraus erklärbar ist, daß der Platteutsche Calenbergische Bauer die Hochteutsch geschriebene Bücher des Wittebergischen Lehrers anfangs nicht lesen konnte, und schon das warnungsvolle Beyspiel der verunglückten Versuche seiner Nachbarn vor sich hatte, als er endlich dieselbe auch in sein Plattteutsch übersetzt bekam.

So hatte sich also in einem halben Jahrtausende — von Otto dem ersten Lüneb. Braunschweigischen Herzog bis auf den Zeitpunct der Reformation — alles im ganzen Lande geändert, die Erde selbst schien kaum eben dieselbe zu seyn, so wie die Menschen und jene ganze gesellschaftliche Verfassung, durch welche sie werden was sie sind, verglichen mit jenem

s) Ein bekannter Name des Fürst. Göttingen, weil es verglichen mit dem übrigen Theile der Braunschweigisch-Lüneburgischen Lande jenseits des Sollinger und Harzwaldes liegt.

jenem alten Zustande kaum noch als zusammengehörige Theile eines entwickelten grossen Ganzen zu erkennen waren. Wie lichte war nicht der Sollinger geworden, und wie manches schöne Stück Landes hatte man dem grossen Harzwalde abgewonnen. Kaum fand sich etwa in unzugänglicheren Theilen des erstern oder des letztern hie und da eine kleine Häge von Bären, welche der Jäger als Seltenheit auftrieb, aber von Auerochsen und Elendthieren war selbst im unzugänglichsten Walde keine halbverlohrene Spuhr mehr zu finden. Wie möchte sich Henrich der Löwe gewundert haben, wenn er Weinberge zwischen Deister und Leine gefunden hätte t), oder wie müßte er erstaunt seyn, auch unter dem grossen Gebürge des Oberharzes u) die ergiebigsten Schätze entdeckt zu sehen, deren völlige Benutzung mehrere tausende Menschen beschäfftigt. Den grösten Theil der Burgen, die sein und seines Adels gewesen, hätte er vergeblich gesucht, Maierhöfe, die

er

t) Daß in der Markung der Stadt Hannover ehedem Wein gebaut worden, s. Grupen Antiqq. Hannov. S. 174.

u) Daß sich der Bergbau erst lange nach den Zeiten Henrichs des Löwen nach dem Oberharze zog, davon s. Gmelins Beyträge zur Gesch. des Teutschen Bergbaus. S. 186.

er kannte, waren zu grossen Städten und Dörfern geworden, Cellen und Clausen zu Klöstern, Klöster zu fürstlichen Schlössern, und eine ganz neue Befestigungsart, wie er sie fast bey allen grösseren Städten wahrgenommen haben würde, müßte seine ganze Neugier gereizt haben. Auf dem Walle von Göttingen hätte man ihm die scharfe Margarethe gezeigt x) und von der Make Friede erzählt, und von allen den Wundern gegen die festeste Ritterburgen, welche diese und jene gethan hatten.

Doch beynahe noch fremder als unter allen diesen Scenen müßte er sich am Hofe zu Münden gefunden haben, dessen ganze Familien- und Regierungsverfassung, wenn's möglich ist, einen noch stärkeren Contrast mit allen seinen Ideen machte, als Altsachsen verglichen mit Fürstenthum Calenberg. Armuth und Reichthum würden ihm hier auf die sonderbarste Art verbunden geschienen haben, und vielleicht hätte er wohl in manchem seines Enkels des Herzogs gelacht, der den Kaiser an seinem Hof spielen wolle, und kaum die Macht eines angesehenen Grafen habe. Der vornehmste Schreiber Henrichs des Löwen hatte sich mit dem Notarius»

x) Götting. Zeit- und Geschichtbeschr. I. Th. S. 148. und 104.

riusnamen begnügt, und bloß am kaiserlichen Hofe fand sich ein Canzler, der überdiß nicht so gelehrt und nicht so Lateinisch sprach, als am Münchenschen Hofe der Pfaffe der Göttingischen Johanniskirche, der den prächtigen Namen des Canzlers führte y). Wie vornehm, an einem herzoglichen

y) In älteren Zeiten waren es bloß Notarien, Scriver, höchstens Prtonotarien. s. ein gesammeltes Verzeichniß derselben in den Brschw. Anz. 1750. 70. Stück. Die Abhandlung von Jo. Henr. Hoffmann, auf welche sich Herr Geh. Rath von Praun bibl. Brunsvico-Luneb. n. 1874 bezieht, ist meines Wissens auch nach Erscheinung des Praunischen Werks noch nicht in Druck gekommen. Die deutlichsten Spuhren der ununterbrochenen Fortdauer der Canzlerwürde an den Welfischen Höfen finden sich seit 1442 seit Schliessung des grossen neuen Familienvertrags, der allen vorhergehenden Zwist aufheben sollte. In andern Teutschen Staaten finden sie sich fast ein halbes Jahrhundert früher, so wie auch in den meisten derselben früher als an den Braunschweigischen Höfen die wichtige Epoche eintratt, daß nicht mehr ein Pfaffe sondern ein Doctor juris die Canzler würde erhielt.

Der erste Calenbergische Canzler war wahrscheinlich Johann Hövet oder Häupt, Pfarrer zu S. Johann in Göttingen. Er wird in einem bey

lichen Hofe ein Canzler, und doch wie dürftig, höchstens zehen Ritter machten das ganze Gefolge, der Marstall war leer, selbst der Fürstin gebrach oft ein Pferd, wenn sie bey feierlichen Gelegenheiten mitreiten wollte z) und der Herzog diente dem Kaiser als Feldherr um Sold, wie seiner Zeit keiner der geringeren Fürsten selbst einem Kaiser wie Friedrich I. gedient

Rehtmeyer S. 841 befindlichen Münzvertrage von 1501 namentlich als Canzler Herz. Erichs angeführt. So nennt ihn auch die Gött. Chron. I. Th. S. 118 schon bey dem Jahre 1498, und selbst noch 1525. (l. c. S. 140.) aber letzteres ist wahrscheinlich unrichtig, denn in der Bestätigungsurkunde der Göttingischen Stadtprivilegien von 1512 (l. c. S. 136.) nennt er sich nicht mehr Canzler, und schon 1505 erscheint ein Doctor mit dieser Würde. s. Gött. Chr. I. Th. S. 132. wo D. Fuchsart genannt wird.

Man kann sehr leicht aus dem ganzen Zusammenhange der Geschichte sehen, warum von dieser Zeit an namentlich für den Calenbergischen Hof ein Doctor juris nöthig wurde.

z) So findet sich von der Herzogin Sidonia, der ersten Gemahlinn Erichs II. ein Schreiben von 1552 an die Stadt Göttingen — ihr Herr komme wieder ins Land, sie habe um ihm entgegenzureiten ein Pferd nöthig, der Magistrat möchte ihr doch eines aus dem Stadtmarstall schenken.

gedient haben würde*). Henrich der Löwe hatte zwey Herzogthümer und Allodiallande, die für ein drittes galten, mit seinen Notarien regiert; sein Enkel

*) Den ganzen Hofstaat eines Herzogs von Braunschweig, wie er im fünfzehenten Jahrhundert war, sieht man am besten aus einer Urk. vom 15. Jul. 1435. (Scheid vom Teutschen Adel. S. 131. ꝛc.) in welcher Otto der einäugigte letzter Herzog von Braunschweig-Göttingen, nach Abtrettung des Landesregiments an vier Ritter und fünf Städtedeputirte, seinen ganzen fürstlichen Staat anführt, welchen man unterhalten müsse. Mancher Herzog von Braunschweig-Grubenhagen mag noch weit weniger zu verzehren gehabt haben, als dieser verschuldete Herzog von Göttingen, dessen nachfolgender Etat also weit nicht der geringste seines gleichen war.

Drey Kämmerer und zwey Kammerknechte, wovon einer zu Haus beständig auf Kammern und Kleinodien acht haben, der andere aber immer mit dem Herzog reiten solle.

Zwey Stallknechte und ein Stalljunge. Einer dieser Stallknechte mit der Armbrust solle gewöhnlich mit dem Herzoge reiten.

Drey Hengste mit allem nöthigen Geschirre für den Herzog selbst.

Ein paar Waidleute oder Jäger.

Ein Schneider mit einem Jungen. Ein Einheizer.

Eine Gärtnersfrau (heißt dieses das Wort

Gherde-

kel der Herzog in Münden besaß nicht den zwanzigsten Theil seiner Lande, und hielte sich neben den Schreibern in der Canzley noch einen Landdrosten, einen

Oberdenerschen*) Ein reitender Koch. Drey Pfeifer mit einem Jungen.

Ein Caplan mit einem Jungen.

All dies Gesinde sollte ordentlich unterhalten werden mit Wammes, Koghelen, Hosen, Schuhe, Stiefel, Hufschlag ꝛc. und nach Standesgebühr alle Jahr zweymal gekleidet werden, des Sommers einmal und des Winters zwiefältig (wahrscheinlich so viel als gefuttert.) Die ehrbare von diesem Gesinde erhielten Leydisches Tuch zu ihren Röcken, die übrige nur Englisches, von Aachen oder ander gemeines Tuch.

Der Herzog selbst wollte einen Sommerrock und Winterrock haben nebst Hoken, Koghelen und Hosen. Es sollte des Sommers gutes Leydisches Tuch seyn, des Winters aber nur gemengtes graues weiß gefuttert Englisch oder Kirsey. Ueberdiß alle Jahr einen Rock von weissem mellaneschem Parchem und einen doppelten Erraſch.

Für Wein, Kraut (Gewürze), Wachs u. d. mochte man gar keine Summe bestimmen, sondern Otto bedang sich für seine Küche und Keller überhaupt bloß einen fürstlichen Staat. Zur jährlichen Ausgabe für seine Person, worunter aber Trinkgelder für Herolde, Spielleute, Pfeifer,

einen Canzler, einen Hofrichter, daß endlich, wie Henrich der Löwe glauben konnte, für seinen Enkel selbst wenig zu thun übrig blieb.

So vielfach und auffallend dieser Contrast ist, in welchem der Ahnherr des Hauses sein Zeitalter verglichen mit dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. sehen mußte, so eine fest verkettete Reihe von Ursachen,

welche Otto etwa geben müßte, nicht begriffen, waren zweyhundert Gulden, alle Quartal fünfzig Gulden, ausgesetzt; wenn bessere Zeiten kämen sollte es vermehrt werden. In der That war auch dieses eine kleine Summe, weil der Herzog alle seine Schulden und Verpfändungen, die nicht über zwölfhundert Gulden stiegen, selbst bezahlen sollte, und das wenige, was etwa bey Verleihung weltlicher Lehengüter eingieng, was sich der Herzog vorbehielt, mochte nicht weit reichen.

Wie charakteristisch dieser fürstliche Etat für diese Zeiten ist. Der kränkliche Herzog hält sich von keiner Classe seiner Leute so viele, als von den Schalksnarren und Pfeifern (unter dem letztern Namen sind bekanntlich die erstere immer mitbegriffen) und selbst das Personale seines Marstalls war nicht so vollständig, als dieser lustige Rath. Von einem Secretair oder Schreiber ist gar nicht die Rede, der Caplan mußte wahrscheinlich diese Stelle vertretten.

sachen, die größtentheils Ursachen allgemeiner Revolutionen des Teutschen und Europäischen Zustandes waren, führte endlich auf diese Verhältnisse und Zeiten, welche überdiß noch in jeder Beziehung verriethen, daß sie mehr Vorbothen einer bevorstehenden grossen Veränderung als bleibendes Bild eines neuen Zustandes waren.

Jene Art zu regieren, wie sie Henrich der Löwe gewohnt war, entsprang völlig aus jenem ganzen gesellschaftlichen Zustande, der noch unschuldigteutsch und kunstlosnatürlich war. Auf den ersten natürlichen Grundsatze, welchen der Engländer noch gegenwärtig als sicherstes Unterpfand seiner Nationalfreyheit ansieht, daß jeder nur von seines gleichen gerichtet werden solle, beruhte damals in ihren wesentlichsten Theilen die ganze gerichtliche Verfassung, und jene vielleicht allein allgemeine Regel, daß der sicherste Erkenntnißgrund aller Rechte und aller Verpflichtungen nicht in einer gewissen Gleichförmigkeit, sondern in altem Herkommen zu suchen sey, gab selbst unter den zerstörendsten Revolutionen, der allgemeinen und persönlichen Freyheit des Teutschen eine so ausdaurende Haltbarkeit, daß wenigstens halbverblichene Spuhren, die sich noch im gegenwärtigen Zustande finden, oft für den sorgfältigen Forscher Erinnerungs-

rungsmittel des alten sind. Noch damals, als die Söhne des ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg ihr angestammtes Fürstenthum theilten, war jene Urverfassung, wie sie auf Sitten und Nationalcharakter beruhte, in ihren wesentlichsten Theilen völlig ungeschwächt, denn obschon viel neues, viel unteutsches entstanden, so war doch dieß alles kaum durch die Oberfläche gedrungen, und höchstens die ersten Stände der Nation, bey deren vervielfältigtem Umgange mit Fremden Nationalsitten und Charakter selten ihre ausdaurende Stärke haben, waren dem Strohme in manchem gefolgt.

Das neue Fürstenthum, das Herzog Otto I. aus den Ueberresten der Allodiallande seines Grosvaters Henrichs des Löwen sammelte, wuchs aus zwey verschiedenen ungleichartigen Theilen zusammen, die, ohne daß der Geschichtforscher die Epochen der Veränderung andeuten kann, nach einem nicht sehr beträchtlichen Zeitraume sich völlig verähnlichten. Weit der grössere Theil war ächtes Allodialland, gekauft oder ererbt oder vielleicht selbst vom Reichsgute eingetauscht, aber hie und da hatte sich doch auch ein freyer grosser Güterbesitzer oder wohl selbst ein Graf gezwungen oder freywillig dem Welfischen Stammfürsten unterworfen, dessen Schutz

ihm

ihm bedeutender schien, als der Schutz des entfernten Askanischen Herzogs von Sachsen oder des noch entfernteren und noch schwächeren Kaisers. Ursprünglich waren demnach die Rechte des letztern von den Rechten der Grafen verschieden, die auf den Allodialgütern des Herzogs im Namen des Herzogs ihre Gerichtbarkeit ausübten, und die mannichfaltige Art oder Bedingung, wie dieser und jener freywillig oder gezwungen sich unterwarf, machte unter ihnen selbst in der ersten Zeit einen Unterschied, der sich oft wieder bis zu einer neuen Unabhängigkeit des einen oder bis zur völligen Unterwerfung des andern vergrösserte. Doch auch selbst in den ungezweifelten Allodialstücken war Herzog Otto weit nicht in dem Sinne Eigenthumsherr, wie ein Ritter auf seinem Gute war, das er durch seine Bauren bauen ließ, sondern Grafen und Ritter und Pfaffen und Städte hatten von jener grossen Masse Welfischer Allodialgüter durch Schenkung und Kauf beträchtliche Stücke Landes erworben, welche nicht nur dem Ertrag nach ihr Eigenthum wurden, sondern deren Besitz auch mit gerichtlichen Rechten verbunden war, in welche der Herzog, wie in jedes Eigenthumsrecht seiner Unterthanen, keinen Eingriff wagen durfte, obschon die höchste Oberaufsicht über alle diese Gerichte zu

seiner

seiner fürstlichen Obrigkeit gehörte, die er als Lehen von Kaiser und Reich trug. Freylich waren manche dem Fürsten eigenthümliche Gerichtsrechte nach und nach in ein Eigenthum der Ritter übergegangen, wozu sie nach einiger Zeit auffer dem Besitzstande schwerlich irgend ein anderes Recht angeben konnten. Was anfangs vom Fürsten bloß zur Verwaltung übergeben war, was Vater und Sohn und Enkel in ununterbrochener Zeit zu verwalten bekommen hatten, schien ehe die dritte Generation verfloß, schon erblich zu seyn, oder vergaß man den Unterpfandsbrief, der bey der ersten Ueberlassung so feierlich rechtlich aufgesetzt wurde und oft erst nach einem ganzen Jahrhundert auch zum Erstaunen des Ritters, der selbst nicht mehr wußte, wie seine Familie zu diesen Rechten gekommen war, bey dem Durchsuchen eines alten Gewölbes durch einen Notarius, zum Vorschein kam a).

Doch schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kamen die Zeiten der Wiedervergeltung, in welchen, wie gewöhnlich in Zeiten der Wiedervergeltung geschieht, nicht nur das allmälig verlohrene zurückkam, sondern wohin nun einmal

a) s. ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art in Behrens Steinbergischer Geschlechthistorie. S. 100.

einmal der Strom zog, alles mit so gewaltiger Macht der landesherrlichen Obrigkeit zufloß, daß der Adel kaum flüchtete und rettete, was sich bey ganz geänderten Zeiten und herrschenden rechtlichen Grundsätzen retten ließ.

Unstreitig war jenes Recht der obersten Aufsicht die erste Veranlassung der erweiterten Jurisdictionalrechte des Fürsten, welche begierigst ergriffen wurde, nachdem einmal hochgelehrte Doctoren nach Hof kamen, deren ganze Bestimmung war, für ein jährliches Dienstgeld zu sagen und zu rathen, was Rechtens sey, und die nicht wie ehedem die Ritter, so mit dem Fürsten zu Gericht saßen, das Rechtsprechen und Rechtrathen als beschwerlichen Zeitverlust ansahen, bey welchem manches Turnier und mancher lustige Ritt versäumt werde. Wie redlich und einfach war alles, ehe diese neue Classe von Menschen aufstund. Zu Hannover auf dem Baumgarten vor Lauenrode oder auf dem Leineberge vor Göttingen b) hielt der Fürst gewöhnlich des Jahrs einigemal mit seinen Rittern unter freyem Himmel Gericht, sprach Recht,

b) s. Grupen disceptat. forenses. S. 555. u. f. woher auch die Nachrichten fast aller übrigen genommen sind, welche diesen Punct berührt haben.

Recht, wer vor ihm erschien, und mancher erschien ohne Fürsprecher und Beystand, weil er selbst am besten erzählen konnte, welch Unrecht ihm widerfahren sey, und warum er Unrecht erlitten zu haben glaube. In einer Schnelle, so bald sich die Nachricht verbreitet hatte, der Fürst mit seinen Rittern sey wieder gekommen, eilten Parthieen aus der ganzen Gegend zusammen, und wie vielleicht das Zögern seiner Ankunft manchen Bürger und Bauren das Appelliren vergessen gemacht hatte, so gab nun die ganze gerichtliche Art zu verfahren jedem vorgetragenen Rechtshandel einen so schleunigen Ausgang, daß die Ruhe des ganzen Gaues gewöhnlich in einigen Tagen wiederhergestellt war. Streitfälle, die zwischen Rittern und Rittern sich zutrugen oder wo etwa Prälaten, Ritter und fürstliche Vögte der beschuldigte Theil waren, hatte man selten bis auf die Eröffnung dieses grossen obersten Landgerichtes verschoben, sondern die Kläger suchten den Fürsten, zogen ihm nach in die Ferne und Nähe, und fanden bey jeder grossen Zusammenkunft Gehör, wenn alte kundige Ritter im Gefolge des Fürsten waren, die er als Schöppen des Gerichtes bey Findung des Urtheils brauchen konnte.

Zwar waren gerade bey dieser einfachen unschuldigen Einrichtung kleine Verwirrungen der gerichts-

richtlichen Rechte dieses und jenes Theils unvermeidlich, denn mancher, der erst bey dem Ritter und seinem Vogte oder bey dem Stadtgerichte klagen sollte, wandte sich unmittelbar an den Fürsten, wenn dieser zufällig nahe war, oder griff mancher gewaltthätige fürstliche Vogt lange Zeit ungestraft um sich, weil der Fürst zufällig lange gar nicht in diese Gegenden kam, doch Verwirrungen dieser Art, wenn sich nicht planmässige Herrschsucht und Leidenschaft beymischt, bringen nie allgemeine Zerrüttung, sondern geben der gesellschaftlichen Ruhe einen kleinen Thätigkeitsreiz, der sich in einer sorgfältigeren Verwahrung der Rechte und in gesuchten Wiederholungen alter geschriebener Handfesten zeigt.

Alle diese Verhältnisse aber, die aus dem ganzen öffentlichen gesellschaftlichen Zustande entsprangen, wurden mit eben so unvorsichtiger als unverschonender Hand zerrissen, da Römische Doctoren bey Hofe sich eindrangen, nicht nur in Untersuchung der Rechtshändel neue Grundsätze brachten, sondern dem ganzen Verfahren der Gerichte eine Verfeinerung gaben, welche nothwendig in kurzem das ganze Geschäfft zu ihrem Eigenthum machte. Ehe die Universität Leipzig entstund, und ehe der

steigende Ruf derselben auch einige Pfaffen oder Ritter von der Leine nach der Pleisse zog, blieb sowohl das Fürstenthum zwischen Deister und Leine als das Fürstenthum Oberwald in einer glücklichen Ruhe, welche der seltene Gebrauch des Römischen Rechts, den wir aus Urkunden des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts aufspähen c), gar nicht zu stören im Stande war. Selbst die anziehende Kraft der schon vollkommen blühenden Universität scheint nur höchst langsam auf den Calenbergischen Adel gewürkt zu haben, denn kaum im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts kommen einige Doctornamen zum Vorschein d), aber selbst damals noch langhin häufiger unter den städtischen

c) In diesen Jahrhunderten wurde das Römische Recht auser den Streitigkeiten der Grossen vorzüglich nur in den geistlichen Gerichten gebraucht. So ist der Conringschen Meynung das nicht entgegen, was G. Mascov notit. jur. et judicior. Brunsvico-Luneb. pag. 8. anführt.

d) Einer der ersten ist Balduin von Wenden Doctor, der aber schon in Urkunden Herz. Bernhards und Wilhelms des siegreichen vorkommt.

tischen Deputirten e) als unter den fürstlichen Räthen, und schwerlich findet sich vor dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts irgend ein Mann unter den letztern, der ohne Rücksicht auf Stand und Geburt bloß als gelehrter Doctor der Rechte bey Hofe galt. Selbst auch der Canzler war damals ein Pfaffe, und so vielfache Veränderungen schon damals in der ganzen Verfassung und Form der obersten Landesgerichte entstunden, so erhielt sich doch immer das ursprüngliche der einfachen Teutschen Gerichtsart so glücklich, daß unter den Schöppen des obersten Gerichts noch immer einige Pröbste oder Aebbte sich fanden, und erst nach der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, da endlich das

e) So sind im Vertrage von 1486 zwischen den Brüdern Herzog Wilhelm und Herzog Henrich ein Stadt Braunschweigischer und ein Göttingischer Deputirter Doctores juris, ungeachtet selbst der fürstliche Canzler noch ein Geistlicher war. s. Urk. in Rehtmeyers Chron. S. 764. Eine der ältesten Urkunden, wo endlich auch unter den fürstlichen Räthen ein Doctor der Rechte erscheint ist die Theilungsurkunde von 1495. (Rehtm. Chron. S. 767.) Noch in einer Urkunde von 1464 bey Rehtm. S. 744. findet sich eine sehr ausführliche Aufzählung von Räthen und Mannen und unter allen kein Doctor.

das Rechtfinden und Rechtsprechen auch zwischen Leine und Weser gar zu gelehrt wurde, allmälig verschwanden f).

Gleich die erste Versetzung des obersten Landgerichtes zwischen Deister und Leine, da dasselbe im Jahr 1466 von Hannover nach Ronneberg verlegt wurde, hat gewiß manche Veränderungen veranlaßt, welche so unscheinbar sie waren, doch den Anfang eines neuen Zustandes machten, den niemand im ganzen damaligen Zeitalter nach diesem Anfange vermuthet hätte. Die Zeiten der Hegung des Gerichtes wurden festgesetzt g), die Stelle des Hofrichters oder dessen so das gefundene Urtheil aus-

f) Noch 1556 ist auf einem Landtage zu Pattensen verordnet worden, daß bey dem Hofgerichte immer zwey Prälaten seyn sollten. s. Grupen discept. forenses S. 572.

g) Das Ronneberger Gericht hieß deswegen Quatertembergericht. Die Ursache der Verlegung ist in den damaligen Händeln Herzog Wilhelms mit der Stadt Hannover zu suchen. Die Stadt suchte zwar nach der Aussöhnung das Gericht auf dem Baumgarten vor Lauenrode wiederzuerhalten, aber ungeachtet es urkundlich versprochen wurde, so blieb doch das einmal ordentlicher eingerichtete Gericht zu Ronneberg.

ausſprach, einem Manne vertraut, welchem, da er allein der beſtändige Mann des Gerichtes war, Erfahrung und Kunde mehrerer ähnlichen Fälle in kurzem jenes natürliche Uebergewicht gaben, das ſelbſt in der gerechteſten Sache auch den klügſten der Schöppen zu einem ungeduldigen Stillſchweigen bringen mußte. Das Gleichgewicht fand ſich zwar wieder, ſo wie allmälig die Beſetzung der Beyſitzerſtellen ihre erſte urſprüngliche Abwechslung verlohr, aber noch ſichtbarer und ſchneller verlohr ſichs aufs neue, ſo bald ein Doctor oder Magiſter die Hofrichterſtelle erhielt, ſeinen Rechtsſprachgebrauch und ſeine neue Verfahrungsart in Gang brachte, ohne auf wohlhergebrachte Gewohnheit und altes Herkommen zu achten.

Doch erhielt ſich im Lande zwiſchen Deiſter und Leine noch immer ein kennbarer Schatten der alten Verfaſſung h) des oberſten Landgerichtes, den nur in einzelnen Fällen das gebietende Anſehen der dor-

h) Hauptſächlich gehört hieher die Beſetzung mit Prälaten, ritterſchaftlichen und ſtädtiſchen Deputirten. So blieb einigermaſſen obſchon kaum noch kennbar judicium parium.

dortigen Landescanzley verschwinden machte i), aber im Fürstenthume von Göttingen, dessen Canzley und Hofgericht zu Münden war, entstund eine neue, das landesherrliche Ansehen begünstigende Verfassung so plötzlich, daß man den Uebergang aus einem Zustande in den andern bisher vergeblich erforschte. Das hohe Leinebergische Gericht verschwand, und kein neues Gericht scheint an die Stelle desselben gekommen zu seyn, bis endlich nach mehreren Jahrzehenden ein Hofgericht in Münden erscheint, das einzig der Landesherr besetzte, welchem er einen Doctor zum Hofrichter gab, und Assessoren, die sämmtlich Licentiaten oder Magister waren. Bey diesem Gerichte saß kein Ritter und kein Prälat, ungeachtet es ein Gericht für Ritter und Prälaten seyn sollte, auch schickte keine der grossen und keine der kleinen Städte Deputirten nach Münden, obschon die Bürger der grossen und kleineren Städte durch Appellationen vor dieses Gericht gezogen wurden, und oft in erster Instanz selbst Klage vor demselben anstellen mußten. Je

mehre-

i) Davon hat Grupen discept. for. S. 575. ein Beyspiel, wie die Canzley zu Neustadt das Hofgericht im Deisterlande in ein Subordinationsverhältniß nahm.

mehrere landesherrliche Rechte in der langdauren-
den Verwirrung, in welcher sich dieses Fürsten-
thum von 1463 bis 1512 befand, und noch vorher
unter den schwachen Regierungen der letzten Herzo-
ge von Braunschweig-Göttingen verlohren gegangen
waren, desto entschlossener faßte man alle Ueberreste
derselben zusammen, und die grösseren Stände die-
ses Fürstenthums scheinen mit der Sorglosigkeit,
die ihnen ihre damalige Uebermacht einflössen muß-
te, der Entstehung eines Instituts zugesehen zu
haben, das doch nicht mehr Ansehen haben könnte
als sie ihm gestatten wollten.

So waren die Keime der grossen Gewalt, die
in den Ideen des nachfolgenden Zeitalters dem
Namen des Landesherrn immer mehr zuwuchs,
am Ende des fünfzehenten Jahrhunderts, da Für-
stenthum Calenberg entstund, nur noch halb
aufgeschlossen, und der schönste kennbarste Theil
ihrer Entwicklung fällt gerad noch in die Zeiten,
deren ausführlichere Erzählung in diesem Buche
enthalten seyn soll. Neue Denkart und neues
Recht hatte sich kaum in die höhere Regionen der
ganzen Verfassung eingeschlichen, aber vor Stadt-
gerichten und auf dem Amte, vor dem fürstlichen
Vogte und im geschlossenen Gerichte des Ritters

galt ganz noch altes Herkommen und altes Recht, wie es aus Herkommen entsprang, wenigstens waren jene einzelne Veränderungen, welche allmälig dem geänderten allgemeinen öffentlichen Zustande folgten, weit nicht von dem ausgebreiteten Einfluſſe, und erfolgten nicht mit der Schnelle, als am Hofe und in den obersten Gerichten des Landesfürsten geschah, wo die sichtbarste Nachahmung einiger neuen oberstgerichtlichen Institute des heil. Röm. Reichs allen übrigen längst nach Veränderung strebenden Kräften einen neuen verstärkenden Stoß gab.

Muß es aber doch nicht befremden, daß die grosse Metamorphose, welche im Anfang des sechzehenten Jahrhunderts fast mit der Schnelligkeit eines Schauers durch alle Teutsche Provinzen und alle Europäische Reiche gieng, im Lande zwischen Weser und Leine auf Adel und Landvolk so langsam und spät würkte, und daß selbst das Beyspiel der grösseren Städte, die doch im Hanseatischen Bunde waren, dem übrigen Lande so dunkel voranleuchtete. Eine ganze Generation verfloß nach Entdeckung einer neuen Welt durch den Genuesen, ohne daß man in den veränderten Preisen der Dinge die Wirkung der vermehrten circulirenden Geldmasse, die doch am Rhein und am Main

bald

bald merkbar wurde, in Göttingen oder am Deister wahrgenommen hätte k). In keiner selbst der grösseren Städte war vor 1540 eine Buchdruckerey l) und Göttingen, wo nunmehr der Pressen so viele

k) Unger in seinem bekannten Werke von der Ordnung der Fruchtpreise hat mit vieler Genauigkeit gezeigt, daß von 1425 bis 1525 der Preis eines Himten Rocken im Calenbergischen, Göttingischen und Grubenhagenschen nach einer gewissen Mittelzahl innerhalb fünf und zwanzig Jahren um 2 Pf. gestiegen sey, aber von 1525-1550 stieg der Preis eines Himten Rocken nach der Mittelzahl um 12 Pfennige. Bekanntlich sind aber die Fruchtpreise vor allen übrigen Preisen das sicherste Verhältniß, woraus man die Wirkung der vermehrten oder verminderten circulirenden Geldmasse beurtheilen kann.

l) Die Stadt Münden ließ daher ihre Kirchenordnung, die 1530 erschien, zu Lübek drucken. Die Kirchenordnung der Stadt Hannover erschien 1536 zu Magdeburg. Noch die erste Kirchenordnung der Herzoginn Elisabeth wurde in Erfurt 1542 nebst einer Erklärung der vornehmsten Artikel der Christlichen Religion und andern hiehergehörigen Calenbergischen Reformationsschriften gedruckt. Das erste Buch, das ich in Hannover gedruckt fand,

viele sind, hat erst nach dem dreyssigjährigen Kriege durch die patriotische Unternehmung eines Schulmannes seinen ersten einheimischen Buchdrucker erhalten m). In keiner war, ehe die Reformation recht allgemein durchdrang, eine öffentliche Teutsche Schule, und selbst da die Reformation im völligsten Schwunge war, selbst noch in der Mitte des sechzehenten Jahrhunderts mußte man zum Behuf der Pfarrherren, zum Behuf des aufgeklärtesten und aufklärendsten Theiles der Nation, die Hochteutschgeschriebene neue Kirchenordnung ins Platteutsche übersetzen n). Man hatte nicht lange vorher so gar auch unter den fürstlichen Räthen so wenig Hochteutsche Schreiber, daß selbst Prozesse am kaiserlichen Hofe, so sehr sich Kaiser Maximilian I. deshalb beschwerte, und ungeachtet er endlich Prozesse von seinem Hofe hinweg nach Speier schickte, doch immer in Platteutscher

fand, ist von 1544. Von dieser Zeit an erschien vieles zu Hannover gedruckt aus der Officin des Henning Rüden.

m) s. Gött. Chron. III. Th. S. 111.

n) Dies erhellt aus der Ausgabe der Kirchenordnung der Herz. Elisabeth, die 1544 in Hannover erschien.

scher Sprache geführt wurden o). Die wichtigsten Abschiede der Hanseconvente, welche zu Ende des fünfzehenten Jahrhunderts vorzüglich häufig gehalten wurden, brachte der Göttingische Deputirte gewöhnlich nur mündlich nach Hause, weil Schreibgebühren erspahrt werden sollten, oder weil es zum übrigen Mangel der Aufklärung gehörte, alles im Gedächtniß behalten und nichts in Schriften verfassen zu wollen p).

Unter allem Calenbergischen Adel, so zahlreich die blühendsten Familien desselben waren, fand sich kein einziger, der neben Dalberg und Ulrich von Hutten und andern grossen Männern des Rheinländischen Adels oder manchen Nürnbergischen und Augspurgischen Patriciern nur in entferntester Vergleichung hätte genannt werden können. Sie waren allesammt tüchtige Ritter und Knappen, gestrenge Ritter schieden sich noch von den

o) s. ein Beyspiel in der Gött. Chron. I. Th. S. 132.

p) s. verschied. Briefe der St. Braunschweig an die Stadt Göttingen, Hanseconvente in der ersten Hälfte des 16 Jahrh. betreffend, welche sich auf der hiesigen Stadtregistratur befinden.

den kräftigsten Knappen q) und kein Adelebsen oder Saldern wäre der eisernen Hand des Berlichingen oder dem freyheitliebenden Franze von Sitkingen gewichen, aber jene getroste ruhmredige Unwissenheit und die eben so prahlvolle Heldenthaten beym Biere, die man dem Ritter des Mittelalters gerne verzeiht, gehörten noch eben so sehr zum Heldenmuth als eine unerschrockene Entschliessung, wenn ein Zug nach Frießland zu wagen war oder wenn es gegen den Franzosen zu Felde gieng. Schon im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts schloß der Adel im südlichen Teutschlande recht ernstlich und redlichgemeynte Mässigungsallianzen, Bischöfe und Fürsten und Grafen schienen des Vollsaufens und Gottlästerns müde zu seyn, und waren selbst auf Reformen ihrer Schalksnarrenmißbräuche

bes

q) s. Schr. der Stadt Hannover an den Adel von 1464 bey Rehtmeyer S. 744. bes. aber Treuers Münchhausensche Geschlechtshistorie, Anhang der Urk. S. 103. 104. 107. 109. 113. 129. 132. aus welchen Stellen erhellt, daß noch bis 1532 ein Unterschied zwischen Rittern und Knappen gemacht wurde.

bedacht r), aber in Niedersachsen blieb die Sitte des Zutrinkens so redliches ungekränktes Herkommen, daß auch ein Fürst des südlichen Teutschlands trotz seines Gelübdes der Mässigkeit, wenn er nach Niedersachsen kam, redlichen Bescheid thun mußte. Es war doch für diesen ersten wichtigsten Nationalstand ein lang gefühlter Verlust und eine unver-

kenn-

r) Hieher gehört nicht nur die von Herrn Geh. Justizrath Pütter bemerkte Urk. von 1524 sondern auch die zu Gräz im Jahr 1517 durch Sigismund Herrn von Dietrichstein gestiftete Christophsgesellschaft. In der ersten Urkunde werden die Niederlande, Sachsen, Mark, Meklenburg, Pommern als solche Lande angeführt, wo das Zutrinken noch Gewohnheit sey und wo man über fleissige Weigerung des Zutrinkens nicht geübrigt werden könne. Offenbar sind unter den Niederlanden hier nicht so wohl die Burgundischen Niederlande verstanden, als vielmehr das sogenannte Niederteutschland überhaupt, denn in den Burgundischen Niederlanden war gewiß die gesellschaftliche Cultur damals schon weiter gediehen. s. Pütters Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. S. 390. und von der Christophsgesellschaft s. Köhlers Münzbelust. IV. Th. S. 93.

kennbare Verzögerung seiner Aufklärung, daß erst so spät auch in den Braunschweigischen Landen eine eigene Universität zu Helmstädt gestiftet wurde, und daß die häufigen Kriege in Niederteutschland, welche fast ununterbrochen die ganze erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fortdauerten, seinem ritterlichen Muthe so vielfache neue Gelegenheit anbothen.

Geschichte

des

Fürstenthums

Calenberg.

Erste Periode,

unter der Regierung Herzog Erich I. und
Erich II. von 1495 bis 1584.

Geschichte der Regierung

Herzog Erichs I.

Gerad in eben der Zeit, da Teutschland einen ewigen Landfrieden und zu gewisserer Behauptung desselben ein bleibendes kaiserliches und Relchscammergericht erhielt, entstund zwischen Weser und Leine ein neues Fürstenthum a), das sich unter 1498

zwey

a) Die Epoche der Entstehung des Fürst. Calenberg wird nicht ganz richtig in das Jahr 1495 gesetzt. Der alte Herzog Wilhelm von Braunschweig hatte 1491 seinen Söhnen zur vollen Regierung überlassen das Fürstenthum Braunschweig, das Deisterland nebst den Herrschaften Homburg und Eberstein, er behielt sich ausser einigen kleinen Stücken damals nur das Fürstenthum Göttingen. Selbst aber auch dieses theilte er noch 1495 unter seine zween Söhne, oder er veranstaltete vielmehr die Auszeichnung der künftigen Erbportionen,

zwey Regierungen innerhalb sechs und achtzig Jahren zu einer ganz eigenen, individuellen Subsistenz ausbildete, und zwar hierauf ein halbes Jahrhundert lang keinen besondern einheimischen Landesherrn hatte, aber in kurzem, so bald wieder seine Regierung einheimisch wurde, zu einer Grösse und Macht aufstieg, die zum Glücke der Teutschen Freyheit jede Sehnsucht, welche der Sturz Henrichs des Löwen erregte, über alle Erwartung befriedigen mußte. Höchstens waren es anfangs anderthalb hundert tausend Menschen, die von Münden aus oder aus Neustadt am Rübenberge regiert wurden, kaum wars ein Teutscher Staat der mittleren Grösse, dem weder seine Verfassung noch seine Lage weite Aussichten einer fortschreitenden Vergrösserung öfnete, und der noch selbst damals zu sinken schien, als Brandenburg durch die entschlossene Weisheit seines grossen Churfürsten furchtbar zu werden anfieng und Hessencassel durch die männliche Vorsorge von Amalia Elisabeth groß wurde, aber erst noch im letzten Viertel des vorigen Jahrhun-

tionen, denn er selbst behielt sich ausdrücklich noch lebenslängliche Regierung desselben. Erst 1498 gab er auch diese auf. s. Erath von Br. Lüneb. Erbtheilungen. S. 109.

hunderts, da schon die gereizteste Politik der neuen Entstehung grosser Staaten entgegenarbeitete, schwung sich das Hannöversche Haus fast mit der Stärke einer im stillen geübten Macht zu jener glücklichen Mittelgrösse empor, bey welcher der Unterthan eben so sehr gewinnt, als Ruhe und Freyheit des Teutschen Staatensystems aufs neue dadurch gesichert wurde.

Gleich bey der ersten Theilung der Welfischen Lande b), seit welcher nie mehr das Ganze derselben unter einer Regierung vereinigt wurde, war ein Fürstenthum Braunschweig entstanden, das ungefähr die Hälfte der sämmtlichen Welfischen Lande begriff, und dem ältesten Urenkel Henrichs des Löwen zufiel, wie die andere Hälfte, welche den Namen des Fürstenthums Lüneburg bekam 1267

b) Diese Theilungsurkunde selbst ist meines Wissens noch nie im Druck erschienen. Was sich Origg. Guelf. T. IV. pag. 13. ꝛc. findet, ist bloß ein Vertrag, der vorbereitungsweise unter Vermittlung des Marggraf Otto von Brandenburg 1267 geschlossen wurde.

bekam c), der Antheil des jüngern Urenkels wurde. Der Stamm des letzteren starb, — kaum wars ein volles Jahrhundert nach jener Theilung —
1368 schon wieder in seinem Enkel aus, und unterdeß hatte sich die Braunschweigische Linie, so mannichfaltig aufs neue getheilt, daß als der Lüneburgische Fall kam, drey grosse Hauptzweige derselben blühten, und nur noch ein Drittheil des Landes, das ehedem der Braunschweigischen Linie gehört hatte, den Fürsten übrig geblieben, die sich noch immer durch die Benennung der Braunschweigischen

c) Noch 1235 schrieben sich die Abkömmlinge Heinrichs des Löwen gewöhnlich nur Herzoge von Braunschweig. Der Sohn dessen, dem Lüneburg in dieser ersten Theilung zufiel, soll sich zuerst Herzog von Braunschweig und Lüneburg geschrieben haben, fand aber lange Zeit keine Nachahmer bey den übrigen Linien. Erst nach dem Aussterben dieser Lüneburgischen Linie fieng auch die Braunschweigische Linie an, diesen Zusatz zu gebrauchen, aber die Grubenhagenschen Herren bedienten sich desselben erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. s. Scheids Bemerkungen in der Vorrede des Cod. dipl. zu Mosers Staatsrecht. S. 19.

schen Linie von den Grubenhagenschen Herren und von der Göttingischen Linie unterschieden d).

Glücklich fiel nun die ganze Lüneburgische Erbschaft diesen Braunschweigischen Fürsten zween Brüdern Bernhard und Henrich zu, und bey der Thei-

d) Zu einer bequemen Uebersicht dient folgende kurze Stammtafel:

Otto,
erster Herzog von Braunschweig, † 1252.

Albert erhält Brschw. Antheil. † 1279.	Johann erhält Lüneb. Antheil. Sein Stamm erlöscht 1368 in seinem Enkel.

Henrich, Stifter der Grubenh. Linien. Erhält nur $\frac{1}{3}$ der väterlichen Lande.	Albert II. erhält ungefähr $\frac{2}{3}$ der väterl. Lande, weil er allein seinen Bruder Wilhelm erbte. † 1318. Unter seinen 2 Söhnen wird 1345 getheilt.

Magnus der fromme † 1368.	Ernst Stifter der Göttingisch. Linie, die in seinem Enkel 1463 erlöschte.

Enkel desselben waren Bernhard und Henrich, welche den Lüneburgischen Antheil mit ihren Stammlanden vereinigten, Bernhard stiftete eine neue Lüneb. Linie, Henrich eine neue Braunschw. Linie. Die Fundamentaltheilung, welche beide Linien schied, ist von 1428.

Theilung, womit sie das väterliche und angefallene Stammgut unter sich ausglichen, entstund ein neues Fürstenthum Braunschweig, das durch beträchtliche Stücke des Lüneburgischen vermehrt war, weil sonst der Besitzer der Lüneburgischen Lande beynahe zwey Drittheile reicher geworden wäre, als der Erbe des Braunschweigischen Antheils e).

1428 Das schöne Land zwischen Deister und Leine, das vielleicht fast die Hälfte des heutigen Fürstenthums Calenberg betrug, wurde dem Braunschweigischen zugelegt f) und der neue Regentenstamm des neuen Für-

e) Das Lüneburgische war nehmlich ungefähr die Hälfte der sämmtlichen Welfischen Stammlande, das Brschw. aber damals höchstens ein Drittheil, überdiß war das Lüneburgische von 1267 bis 1368 durch Kauf und Erwerbungen beträchtlich vermehrt worden, der Braunschweigische Antheil scheint noch hie und da verlohren zu haben.

f) Die ausführlichere Geschichte dieser höchst merkwürdigen Theilung ist folgende. Mit der Theilung und Auszeichnung, welche die Brüder Bernhard und Henrich unter einander gemacht hatten, waren nach dem Tode des letztern († 1416) seine zwey Söhne Wilhelm und Henrich unzufrieden, wenigstens schien besonders der letztere so wie er nach und nach herbeywuchs, immer stärkere Bewegungen zu machen. Bey des Vaters Tode war

er

Fürstenthums Braunschweig erhielt sich sechs und sechzig Jahre lang in dem blühenden Ansehen, das weder unglückliche Fehden noch fortdaurende Theilung

er nur fünf Jahr alt gewesen, so bald er aber erwachsen war, drang er auf eine neue Theilung mit dem Oheim Bernhard, und dieser bequemte sich endlich, unter der Vermittlung des Landgrafen von Hessen, dieselbe zu gestatten. Es verstund sich in diesen Zeiten von selbst, daß Prälaten, Ritter und Städtedeputirte den Theilungstractaten beywohnen mußten, daß man nicht alles völlig und rein austheilte, sondern beträchtliche Stücke in Gemeinschaft ließ, daß ein Vertrag der wechselsweisen Erbfolge beygefügt wurde, besonders weil man noch jüngst erst bey dem Aussterben des Altlüneburgischen Hauses die traurige Folgen einiger Unbestimmtheit solcher Fälle wahrgenommen hatte, aber sonderbar war es dießmal, daß die jüngere Parthie, daß die Neveus theilten und der ältere der Oheim die Wahl behielt, daß man so höchst bedächtig verfuhr, und dem theilenden Zeit zu seinem Geschäfft ließ vom 8. März bis 31. Mai und daß auch der wählende eine Bedenkzeit von zwölf Wochen hatte, innerhalb welcher er alles erkundigen, und seinen Theil wählen mochte. Erath von Br. Lüneb. Erbtheil. Seite 36.

Das Land zwischen Deister und Leine, das bisher zum Lüneburgischen gehört hatte, und nun

lungen noch unweise verschwenderische Regierungen geschwächt haben. In dieser Zeit kam manche Grafschaft hinzu, manches Stück Landes wurde erwor-

dem Braunschweigischen zugelegt wurde, machte den Hauptfond der nachherigen zwey Quartiere des Fürstenthums Calenberg aus, des Hannöverschen und des Hamelnschen, nur blieb damals noch bey dem Lüneburgischen — Pattensen, Springe und das Haus Hallerburg, die aber nicht lange nachher Wilhelm selbst noch mit seinem Antheil vereinigte. vergl. hiebey bes. (Kochs) Versuch einer pragmatischen Braunschw. Lüneb. Geschichte. S. 291. 305. Von den Ebersteinischen und Homburgischen Stücken behielt der Oheim Bernhard von Lüneburg damals auch noch Lauenstein, Grohnde, Erzen, Bodenwerder, Hemelscheburg nebst der halben Pfandschaft an Hameln. 1433 wurden zwar diese Stücke von den Lüneburgern an Hildesheim verpfändet, doch dieser Verpfändung widersetzten sich die Braunschweigischen Vetter, weil sie den völligen Verlust dieser beträchtlichen Stükke fürchteten und in dem wichtigen Braunschw. Lüneburgischen Hausvertrag, der neun Jahre nach jener Verpfändung geschlossen wurde, bedang sich der Braunschweiger ausdrücklich, daß der Pfandschilling nicht mehr erhöht werden dörfte, und daß wenn die Lüneburger nicht einlösen könnten, daß die Braunschweigische Linie das Recht haben sollte. Nun löste zwar Wilhelm 1480 die

Hemel-

erworben, und selbst noch Herzog Wilhelm der ältere von Braunschweig, der jene Ausgleichung der Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg erhalten hatte, vereinigte auch das ganze Fürstenthum 1437
Göttingen mit seinen Landen, oder gewann wenigstens den halbsicheren Besitz desselben, den mächtige Fürsten meist schon als sichere Erwerbung ansehen können g).

Doch

Hemelscheburg ein, aber alles übrige blieb doch bey Hildesheim bis zur grossen Stiftsfehde.

g) Das Fürstenthum Göttingen, das 1345 durch die Theilung der Brüder Magnus des frommen und Ernst entstund, betrug damals ungefähr ein Drittheil der sämmtlichen Welfischen Lande. Während hundert Jahren, da es unter drey eigenen Regierungen stund, war vieles davon verlohren gegangen, und ausser den Rostorfischen Gütern wenig gewonnen worden. Der Enkel des Stifters dieser Linie, Herzog Otto der einäugigte war endlich 1435 Schuldenhalber sogar gezwungen, sein Land der Administration der Landstände zu überlassen, und mit einem kleinen Hofstaat zufrieden zu seyn, dessen Unterhaltung man ihm versprach. Herzog Wilhelm von Braunschweig aber, den diese landständischen Administration verdächtig schien, schoß einiges Geld her zu Bezahlung der Schulden, nahm das ganze Land 1437 unter seine Vormundschaft, und die Lüneburger gestatteten es 1442 doch unter Bedin-

Doch kaum warens zwölf Jahre nach seinem Tode, so theilten seine zwey Enkel die Brüder
1495 Henrich und Erich die ganze so glücklich vermehrte Masse von Ländern, und der Antheil des ersteren gungen, welche ihr künftiges Erbschaftrecht sichern sollten. Dieses Erbschaftrecht erwachte eigentlich 1463, aber der Herzog von Braunschweig wollte sie nicht eher in den Genuß eintreten lassen, bis er wegen seiner Vorschüsse gesichert sey, und einer ordentlichen Theilung zwischen Lüneburg und Braunschweig widersetzten sich die Göttingischen Landstände. Es wurden hierauf 1469 und 1491 Verträge geschlossen, in welchen sich die Braunschweigische Linie den Besitz des ganzen Fürstenthums Göttingen immer wieder auf einige Zeit sicherte, aber der letzte Vertrag der endlich ganz für Braunschweig entschied, war der Mindensche von 1512. s. Erath von Br. Lüneb. Erbtheil. S. 84. 98. 113. nur kannte Erath den hier wichtigen Innhalt der Urkunde nicht, welche Herzog Bernhard von Lüneburg für sich, seinen Vater Friederich und seinen Bruder Otto, den Göttingischen Landständen 1463 den 19. Jun. ausstellte. Die Lüneburger versprachen in derselben, daß das Fürstenthum Göttingen nie getheilt werden sollte, sondern daß entweder sie von Braunschweig eine Entschädigung annehmen oder den Braunschweigern eine Entschädigung geben wollten.

ren' erhielt den Namen des Fürstenthums Wolfenbüttel, die Lande des letzteren aber wurden endlich unter dem allgemeinen Namen des Fürstenthums Calenberg vereinigt b). Noch waren sie

b) Bey Erath und Rehtmeyer findet sich die Auszeichnung der Erbportion für Henrich von Wolfenbüttel; folgende Auszeichnung der Erbportion für den jüngern Erich ist meines Wissens bisher noch nicht gedruckt erschienen. Sie ist das erste Fundamentaldatum zur Calenbergischen Geschichte.

Münden, Hardegessen, Uslar, Moringen, Seckelnstein, Harste, Fredelande, Nidecke, Brunstein, Lowenberg, Bramberg, Brackenberg, Holzminde, Lauenföhrde, Lauenau, Sprinck, Calenberg, Nigenstadt, Blumenau, Reburg, Wölpe, Nigenover, Poll, Osen, Ottenstein, Lüneburg half, Hameln half, Hannover, Pattensen, Wunstorf, Elbagessen, Münder, Göttingen, Northeim, Dransfelde mit allen ihren Zubehörungen und wem dieser Theil zufällt, soll uns die Verschreibung, die uns unsere Söhne, da wir ihnen das Regiment liessen, gegeben haben mit allem Innhalt jährlich auf tausend Gulden haltend. Desgleichen soll die Hochgeborne Fürstin Frau Anna geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Landgräfin zu Hessen, unsere freundliche liebe Tochter, von diesem Theile ihre Leibzucht, in aller Maasse ihr das unsere lieben Söhne verschrie-

sie nehmlich damals, als sie ihm zufielen, weit nicht in dem Sinne ein Fürstenthum, daß sämmtliche Ritter, Prälaten und Städte zu einer Landschaft vereinigt gewesen wären, sondern das Land zwischen Deister und Leine hatte seine eigene Stände und Landtage, wie seine eigene Privilegien und Rechte, an welchen das ehemalige Appertinenzstück des Fürstenthums Lüneburg zu erkennen war, und eben so blieb auch das Fürstenthum Göttingen ganz in der eigenen Subsistenz, welche dasselbe bey dem Aussterben seines eigenen Regentenstammes gehabt

, hatte.

schrieben haben, versorgt werden. Also daß ihre Liebe der 300 Gulden, die ihr zuvor an der Harzburg verschrieben sind, nun fort an diesem Theile angewiesen oder verwahrt werden, und sollen die Stolbergischen, Spiegelbergischen und Pleßischen Lehen die mit ihne in sünder Lehen sitzen, bey diesem Theile bleiben. Auch sollen von diesem Theile verlehnt werden die Lehengüter, die uns von Graven von Pyrmont seel. angefallen, und auf dieser Seite der Weser, da Hölzminden liegt, gelegen sind, und das Vogtamt zu Corvey hievon zu Vorstande, auch das Schloß Bodenburg von diesem Theile zu verleihen, sondern die Lehngüter in der Herrschaft zu Homburg sollen unsere Söhne nach laut der Lehenregister theilen, daß jeglicher die Hälfte davon zu verleihen habe.

hatte. Die Alten, es war ein freyes Volk, das sich auch frey noch fühlte, schmolzen nicht sogleich alles zusammen, noch liessen sich Menschen und Verfassungen damals so schnell zu der passenden Einförmigkeit schleiffen, die das Regieren endlich so leicht machen soll als die Bewegung eines Soldatenregiments. Fast fünf und vierzig Jahre blieb noch die Scheidung beider Lande, und selbst da endlich beide Landschaften zusammentraten, so behielt doch jedes derselben noch langhin seine eigene Regierung, sein eigenes Hofgericht, seine eigene Rechte, und sogar in der vereinigten landständischen Verfassung erhielten sich langhin noch Spuhren, die mehr als blosse Erinnerung waren, daß ehedem das Fürstenthum Oberwald von dem Lande zwischen Deister und Leine völlig getrennt gewesen sey i).

Noch

i) Scheid in seinen Anmerk. zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht. S. 195. sagt irrig, daß Calenberg und Göttingen seit 1495 beständig eine Regierung gehabt hätten. Bis 1584 hatte Calenberg gewöhnlich seine eigene Regierung in Neustadt am Rübenberge, und Göttingen seine eigene Regierung in Münden. Das Calenbergische Hofgericht war in Pattensen; das Göttingische in Münden. vergl. Grupen disceptat. forens. S. 803 ꝛc. Die

Göttin-

Die genossen Landstände, als Herzog Erich sein eigenes Fürstenthum zwischen Weser und Leine erhielt, jene vollständige glückliche Achtung, die kein Gesetz erst befehlen kann, und die sich zu keinem Artikel eines landständischen Vergleichs machen läßt, ob schon die unverrückte Erhaltung der wesentlichsten Rechte derselben fast einzig darauf beruht. In beyden Landen war hundert Jahre schon vorher durch deutliche Verträge entschieden, daß der Fürst keine Bede einfodern, keine Steuer auflegen

Göttingischen Landtage wurden meist im Kloster Stein gehalten, s. Meyer Antiqq. Plessenses. S. 305., die Calenbergischen zu Pattensen, Hameln oder an einem andern Ort der dortigen Lande. Die ganze höchst wichtige Geschichte der Vereinigung dieser zwey Lande liegt noch sehr im Dunkeln. Sie soll nach dem Jahr 1538 und vor dem Jahre 1540 zu Stande gekommen seyn, wenigstens ist das erste gemeinschaftliche Privilegium für beide Landschaften der bekannte Pattenser Receß von 1542 gewesen. Unterdeß blieb doch immer noch bis 1584 die Benennung zweyer Fürstenthümer, und jedes Land hatte auch nach der landständischen Vereinigung doch noch seine eigene Landrenterey. Der noch gegenwärtig hie und da gebrauchte Ausdruck Fürstenthum Göttingen ist offenbar unrichtig.

legen sollte, wenn nicht Ritter, Prälaten und Städte aus freyer Güte dieselbe verwilligen würden. Kein neues Gesetz galt, das altem Herkommen entgegen war, wenn nicht der Stand, welchen das Gesetz traf, sein altes Herkommen aufgeben wollte, Friede und Krieg, Rechtshändel des Fürsten und Familienangelegenheiten des Fürsten wurden auf offenem freyem Landtage verhandelt, und selbst auch die Fürstinn trat manchmal vor die versammelte Ritter oder Prälaten, trug weiblichberedt ihre Rechte und Kümmernisse vor k) und sprach mit dem Burgermeister von Göttingen so liebkosend und anständig, als itzt keine Englische Herzoginn zu thun weis, die für den Freund ihres Hauses mit Geld oder mit Küssen bey der bevorstehenden Parlamentswahl Stimmen erkaufen will.

Unstreitig konnten sich zwar weder Ritter noch Burgermeister entziehen, eine Viehschatzung oder Pflugschatzung zu verwilligen, wenn ein Fräulein des Fürsten auszusteuren war, oder wohl gar ihr lieber Landesfürst selbst aus einer Gefangenschaft ranzionirt werden sollte, denn wie sich die ältesten Ritter

k) Fälle dieser Art kamen besonders damals, als Erich I. gefangen wurde und seine Gemahlinn Katharina verschiedene Landtage hielt.

Ritter wohl zu erinnern wußten, noch hatte man immer in solchen Fällen dem Fürsten redlich geholfen, dem eine so ausserordentliche Ausgabe, bey dem gewöhnlichen Lauf seines übrigen Haushalts, fast über die Maasse beschwerlich wurde 1). Aber doch

1) Die Geschichte der Braunschw. und besonders der Calenbergischen Fräuleinsteuer liegt noch sehr im dunkeln. Folgende historische Bemerkungen sind vielleicht einem künftigen Forscher nützlich. Als Herz. Wilhelm der jüngere von Braunschweig und Göttingen 1488 seine Prinzessinn Anna mit Landgraf Wilhelm von Hessen vermählte, so verwilligte das Fürstenthum Göttingen eine jährliche leidliche Landbede zur Fräuleinsteuer (s. Urk. bey Scheid. Cod. dipl. zu Mosern S. 692.) Sie betrug, wie ich aus einer ungedruckten Urkunde sah, 5000 Rh. Gulden. Man nahm aber die Fräuleinsteuern damals für etwas so sicherherkommliches an, daß in dem Vertrage zwischen Herzog Wilhelm und seinem Bruder Friederich, da sie sich 1483 unter gewissen Einschränkungen zu einer gemeinschaftlichen Regierung im Braunschweigischen, Calenbergischen und Göttingischen verstanden, ausdrücklich bedingt wurde, die gewöhnliche Fräuleinsteuer aus dem ganzen Lande gemeinschaftlich zu erheben. s. Kochs Versuch einer pragm. Geschichte S. 319. Herzog Erich I. hatte drey Töchtern, die 1543, 1550 und 1557 vermählt wurden, und wahrscheinlich ist es durch

die

doch mußte selbst in so herkommlichen Fällen erst Landtag gehalten, Prälaten, Ritter und Städtes deputirte vom Fürsten gebeten werden, denn neue Ver-

die erste dieser Vermählungen ins Angedenken gebracht worden, daß man 1542 in dem Pattenser Recesse der Fräuleinsteuren als einer ‚herkommlichen Verpflichtung gedachte. Ich habe mit vieler Mühe nachgeforscht, wie hoch etwa die Fräuleinsteuer gesetzt wurde, da 1543 zum ersten mal der Fall kam, daß eine Calenbergische Prinzessinn ausgesteuert wurde und ob nicht etwa damals noch die Summe abwechselnd gewesen sey. Es fand sich aber nichts befriedigendes, ausser daß wie nach längst geschehener Vereinigung des Calenbergischen und Wolfenb. 1605 zum ersten mal wieder der Fall kam, daß eine Fräuleinsteuer bezahlt werden mußte, so erkannten die Landstände ohne das geringste Bedenken ihre Schuldigkeit, und nahmen auch die Summe von 20000 guten Gulden als ganz bekannte Summe an, ungeachtet fast fünfzig Jahre seit der letzten Vermählung einer Calenbergischen Prinzessinn verflossen waren. Eben diese Summe scheint auch bey Wolfenbüttel schon 1537 gewesen zu seyn. s. Urk. in Rehtm. Chr. S. 951, nur scheint sie 1560 und 1561 bey der Reduction nach damaligem Gelde auf 30500 Gulden Meißn. Münze berechnet zu werden. s. Brschw. Hist. Händel I. Th. S. 247. Daß bey Hinüber de jure statuum S. R. I. dotis subsidia filiarum

Verwilligung war in jedem neuen Falle erst nothwendig, und selbst wenn auch die Verpflichtung zu zahlen richtig gewesen, so blieb doch der Willkühr der Landstände überlassen, durch welche neue oder erneuerte Schatzung das Geld gehoben werden sollte. War aber vollends eine namhafte, stattliche Summe nothwendig, um die Erkaufung neuer Güter dem Fürsten zu erleichtern, oder das heftige Andringen seiner schreyendsten Gläubiger zu befriedigen, so suchte der Landesherr gütliche Hülfe, und jeden Beytrag, welchen die Landstände ihm gaben, vergalt er mit feierlicher Versicherung aller alten Gewohnheiten und Rechte, daß nie die freywillige Steuer, selbst wenn sie mehrere Jahre lang dauer-

illustrium a subditis exigendi. p. 27. in dem Excerpt des Wolfenb. Rec. von 1605 die Summe 10,000 steht, ist offenbar ein Druckfehler. Die alte 20,000 Gg. werden gegenwärtig sowohl für Calenberg als Wolfenbüttel auf 17,500 Th. berechnet.

Von der Fräuleinsteuer im Lüneburgischen finden sich brauchbare Nachrichten in Bilderbecks delin. iur. statuum Luneb. von Selchow Magazin I. Th. S. 234. von Fräuleinst. im Grubenhagenschen in angef. Hinüberschen Abh. wo auch einiges vom Lauenburgischen vorkommt. Bremen und Verden zahlt keine Fräuleinsteuer.

dauerte, allmälig zur pflichtigen Sitte werden sollte. Nie war zwar bis dahin, als Fürstenthum Calenberg entstund, die Noth des Landesherrn so hoch gestiegen, daß sich Prälaten, Ritter und Städte zu einer merklichen Hülfleistung entschlossen hätten, die mehrere Jahre lang ununterbrochen mit gleicher Freygebigkeit fortdauern sollte, und wenn auch die fürstlichen Schulden so dick wurden, daß wenig mehr zu verpfänden übrig blieb, und noch weniger bey dem lauten Widersprechen der Vetter beträchtliche Aemter und Schlösser verkauft werden konnten, so liessen sich doch die Stände kaum nur zu einigen Beden bewegen, und Otto, der letzte Herzog des Göttingischen Stamms, hatte in einer so dringenden Noth sein ganzes Cammergut und Regierung einigen Rittern und Städtedeputirten abtreten müssen, die mit vormundschaftlicher Sorge seinem ganzen fürstlichen Haushalt aufs neue zu Ehren emporhelfen sollten. Freylich konnte der Fürst den Maiern und Leuten auf seinen eigenen Gütern, ohne erst auf dem Landtage zu fragen, nach Willkühr neue Schatzungen auflegen, denn Prälaten, Ritter und Städtedeputirte waren noch nicht Repräsentanten des sämmtlichen Landes, sondern sprachen noch einzig für sich, für ihre Maier und Leute, die nicht leicht ohne Nachtheil der guts-

herrlichen Zinse mit fürstlicher Schatzung beschwert werden konnten, aber dies landesherrliche Recht, so uneingeschränkt dasselbe zu seyn schien, begränzte sich doch gewöhnlich von selbst, sonst lief der Maier vom fürstlichen Hofe hinweg, und suchte sich einen milderen Gutsherrn.

So klar nun und wechselseitig versichert die Verhältnisse des Fürsten und der Stände zu seyn schienen, so sehr vermißte man doch in der innern Verfassung der letztern die glückliche Bestimmtheit und ausgebildete Form, welche den landständischen Freyheiten und Rechten die letzte entscheidende Gewißheit gibt. Kein Landtag war, wo nicht mehrere Deputirte fehlten, und selten ein Landtag, wo alle versammelte Stände bis ans Ende der Versammlung beysammen blieben. Von allen drey Ständen hatte jeder sein eigenes Interesse, seine eigene Rechte, seine eigene Subsistenz, und ob sich auch die Prälaten nicht leicht vom Adel und seinem voranleuchtenden Beyspiele trennten, so mochten doch Adel und Pröbste zusammen oft eine Besteurung ihrer Maier und Leute gestatten, ohne daß sich die Deputirten der Städte durch ihre Einstimmung verpflichtet oder auch nur durch ihr Beyspiel gereizt

glaub-

glaubten m). Selbst unter den Städten trennten sich noch die vier grössere n) von den übrigen, als ob sie mit allem dem Recht, daß einer eigenen Curie zukommt o), vorzüglich bey neuen Steu-

m) Adel und Prälaten konnten auch leichter verwilligen als die Städtedeputirte, denn das verwilligte gieng nicht unmittelbar von dem ihrigen, aber der Städtische Deputirte mußte von seinen eigenen Gütern bezahlen, und welcher Verantwortung setzte er sich gegen seine Stadt aus, besonders wenn Gilden im Rath waren. Meist mußten freylich die Städte am Ende doch nach, allein die grösseren Städte sind oft auf ihrer Weigerung beharrt, oder haben sich höchstens mit einem kleinen Geschenk abgefunden. s. Beyl. n. 4.

n) Hannover und Hameln., Göttingen und Northeim.

o) Bekanntlich theilen sich die Calenbergischen Landstände in drey Curien, die ritterschaftliche, die Prälaten, und die Städte. Auf dieser Curieneintheilung und dem unverrückten Verhältnisse derselben beruht die innere Freyheit der Landstände und mittelbar zum Theil eben daher auch die äussere Freyheit derselben. Die Frage, wenn und wie solche drey Curien entstanden seyen, ist ungeschickt, denn diese dreyfache Scheidung liegt in dem ältesten Nationalzustande; weit richtiger fragt man, woher kommt es daß sich diese Schei-

Steuern und Abgaben nicht durch die Mehrheit der übrigen, sondern allein durch ihre freye Bewilligung verpflichtet seyn könnten. Ihre Theilnehmung am Hanseatischen Bunde, und eine fast unbescholtene Gewohnheit, auswärtige Fürsten zu Schutzherren zu wählen, machte sie so zu halbfremden Mitgliedern des Staats, daß sie beynahe mehr zugethane und ungleiche Bundesgenossen als Unterthanen und huldigende Bürger zu seyn schienen. So ists ein grösseres Werk als unhistorische Weltweise glauben, bis endlich selbst nur in kleineren Staaten, wenn kein despotischer Fürst den Naturgang beschleunigt, bis alles zum völligen harmonischen Körper zusammenwächst, wo aber auch endlich die oberste, erste anziehende Kraft einmal im Staate recht stark wird, so entscheidet gewöhnlich auch nur die Periode einer einzigen Regierung, wie würk-

dung erhielt, daß diese drey Curien nie in eine zusammenflossen, oder daß es die grösseren Städte nie bis zur vollen Entstehung einer vierten Curie gebracht haben. Dies letztere scheint von dem Landesherrn selbst sorgfältig aus weiser Politik verhindert worden zu seyn, nur war wohl unter allen hier eintrettenden politischen Gründen einer der unbedeutendsten, daß unter vier Curien gar zu leicht Gleichheit der Stimmen entstehen könnte.

würklich beynahe der Fall war während der Regierung Herzog Erichs des ersten.

Herzog Erich I. p) war längst den Jahren der unerfahrnen wilden Jugend entwachsen, hatte schon

p) geb. zu Neustadt am Rübenberge den 16. Febr. 1470. Sein Vater Herzog Wilhelm der jüngere († 1503). Seine Mutter Elisabeth eine geb. Gr. von Stollberg. Erzogen in Münden, und darauf am Baierischen Hofe. In seinem achtzehnten Jahre machte er die Reise nach Palästina, sah in der Rückkehr Rom und Italien, tratt darauf in Dienste Kaiser Maximilians. So war er 1497 bey Maximilians Feldzug in Croatien gegen die Türken, und wohnte den meisten der Schlachten bey, die sich in den gleichfolgenden Oesterreichischen Kriegen mit Schweizern und Franzosen zutrugen. 1498 vermählte er sich mit der Wittwe des Herzog Sigismund von Oesterreich Tyrol Catharina geb. Herz. von Sachsen, und da diese 1524 starb ohne daß sie ihm einen Prinzen geschenkt hatte, so vermählte er sich noch in seinem 55sten Jahre mit einer fünfzehnjährigen Brandenb. Prinzessinn Elisabeth, die ihn endlich nach drey Jahren zum Vater eines einzigen Sohnes Erich machte. Er starb auf dem Reichstag zu Hagenau den 26. Jul. 1540. Die besten Nachrichten zu seinem Leben, aus welchen auch hier einige Irrthümer der Rehtm. Chron. sogleich ver-

schon viel in der Fremde gesehen, schon manches am Bairischen Hofe in München und manches in kaiserlichen Diensten erfahren, als endlich sein Vater Herzog Wilhelm, wahrscheinlich nicht völlig aus eigenem Entschlusse, jeden noch übrigen Theil seiner Regierung auf feierlichem Landtage ihm abtrat. Schon mit diesem ersten Antritte seiner Regierung gerieth Herzog Erich in Streit mit der Stadt Göttingen, die dißmal wie nachher noch öfters nur mit ausdaurenderem Muthe verfocht, was auch

bessert sind, finden sich in der ersten Leichenrede, die ihm D. Justin. Gobler gehalten hat. (s. beide Leichenreden im Anhang zu Bonni Chr. Lubec. S. 143-191.) nur ist Gobler oft bey sehr wichtigen Puncten unrichtig in der Chronologie, was am besten aus Lubecus groser geschriebener Göttingischer Chronik verbessert werden konnte. Ausser dem einzigen Prinzen Erich hinterließ der Herzog drey Prinzessinnen 1) Elisabeth 1543 verm. an Gr. Georg von Henneberg. 2) Anna Maria verm. 1550 an Herz. Albr. von Preussen. 3) Catharina verm. 1557 an Wilhelm von Rosenberg.

Goblers Chronik der Kriege Maximilians gegen Venedig und die Franzosen (Frkfrt. 1566. f.) enthält wenig brauchbares zum Leben Herz. Erichs I. ungeachtet es der vollständige Titel des Buchs zu versprechen scheint.

auch die übrigen schwächeren Städte dißmal zu thun versuchten. Der alte Herzog Wilhelm hatte sich bey Abtretung des Regiments einen nur mässigen Gehalt und mässigen Hofstaat behalten, doch zur Bedingung gemacht, daß wenn sein Gehalt nicht richtig bezahlt werde, daß er an seine Abtretung nicht weiter gebunden seyn wollte. So fiels den Göttinger Bürgern bedenklich, dem neuen Herrn Huldigungseide zu schwören, noch ehe sie des alten, dem Vater geschworenen Eides völlig entbunden seyen, und selbst daß man dismal Erbhuldigung foderte, schien eine Neuerung zu seyn, die dem freyheitsliebenden Bürger nicht wenig Argwohn erregte. Sie sahen dieß Huldigungsrecht nicht als ein Erbschaftsrecht an, das Herzog Erich von seinem Vater erlangt hätte und ohne weiteres Bedenken sogleich in Besitz nehmen könnte q), sondern die ganze Art ihrer Unterwerfung sollte auf einem Vertrage beruhen, welchen der Landesherr erst durch vorläufige Bestätigung ihrer Rechte und Freyheiten zu erfüllen anfangen mußte, eh er an Huldigungseid und an Unterthanengehorsam gerechte Foderung thun könnte. Landdrost und Canzler kamen zwar selbst vor den versammelten Stadtrath, aber

q) Götting. Zeit- und Geschichtbeschr. 1. Th. S. 119.

aber bey aller Bemühung, welche sie anwandten, und bey den geflissentlichsten Aufklärungen, welche sie gaben, blieb doch der Argwohn der freyheitsliebenden Bürger so unbefriedigt, daß da noch weitere Vorfälle hinzukamen, erst 1513 die würkliche Huldigung erfolgte.

Schon die neue unerhörtgrosse Schatzung, welche Erich gleich bey dem Antritte seiner Regierung verlangte, gab die erste neue Gelegenheit den kaum entstandenen Zwist bis zur wechselsweisen grossen Erbitterung zu bringen. Noch vom Vater und Großvater her und wahrscheinlich selbst noch aus den letzten Zeiten der Herzoge des Göttingischen Stammes lagen treffliche Schulden auf den fürstlichen Aemtern, deren jährliche Summe und jährliche Zinse in ganz unglaublicher Schnelle zu einer Grösse aufwuchsen, die endlich den völligen Ruin des fürstlichen Cammerguts drohte. Die jährliche Abgabe nach Hardegsen zum väterlichen Hofstaat kam noch hinzu, und ungeachtet auch Erich eine namhafte Summe als Sold aus kaiserlichen Kriegsdiensten zog, so war doch die häufige Abwesenheit von Hause, wenn bald ein Französischer Krieg, bald gegen Venedig Fehde entstund, dem redlichen richtigen Spahren noch nachtheiliger, als

als der erhaltene Sold oder die gewonnene Beute hie und da Vortheile bringen mochte. Wer es wußte, wie viel Aemter versetzt, wie viel Schlösser und Renten verpfändet waren, der sah wohl den Prunk, mit welchem Erichs Gemahlin Katharina zum erstenmal ins Land zog, mit manchem bedenklichen Seufzer, ob nicht die neue Hausfrau gleich anfangs zu lustige Tage mache, und ob nicht der Vater Wilhelm mit seiner Gräfin von Stollberg ehedem besser gefahren sey, als Herzog Erich in dieser kostbaren Dame, die so eben vom prachtvollesten verschuldetesten Hofe als Herzogin kam, gewählt haber). Neue Einrichtungen wurden bey Hofe gemacht, eine eigene Canzley in Münden errichtet s), und

ob

r) Gobleri Or. fun. Erici p. 154. Hoc autem matrimonio princeps noster multas magnasque opes et facultates copiosissimas, lectissimam et instructissimam supellectilem omnis generis domesticarum ac principum rerum, ita ut posset et Deliaca supellex et vasa Corinthia veterum more appellari, consecutus erat, quam secum in patriam advexit. Vergl. Gött. Chr. I. S. 116. Der gute Gobler glaubte, der Reichthum und Pracht, den Erich mit seiner Gemahlinn Katharina erhalten, habe ihm manche Neider und so manche Befehdungen und Krieg zugezogen.

s) Gött. Chr. I. Th. S. 122.

ob schon der Herzog selbst dem Schreibervolk gar nicht gewogen war t), und einen der vornehmsten derselben, weil er mit seinem rechtlichen Wesen zwischen Braunschweig und Hessen Händel erregt hatte u), gerade damals in Wolfenbüttel hinrichten ließ, so sollte doch durch die neue Einrichtung in

t) Gobler l. c. p. 176. sagt aus Gelegenheit der Händel zwischen Churfürst Joh. Friedr. von Sachsen und Herzog Henrich von Wolfenbüttel Culpam (Ericus) in neminem tam rejiciebat, quam in Scribentes, sic enim eruditos et doctos appellare solebat, quos ut artem suam principibus probarent et multa adfingere et modestiae saepenumero atque decori oblivisci ajebat. Itaque inter colloquendum forte hisce de rebus mihi etiam ut homini studioso et istorum libros vel saltim lectitanti haud leviter nonnunquam succensebat, etiamsi in aliis de me honorifice sentiret.

u) Lubecus in der geschr. gr. Götttng. Chron. 1499. „Diesen Unwillen (zwischen Herzog Erich und Landgraf Wilhelm von Hessen) hatte ein Doctor Juris und beider Herzoge Henrich und Erich Canzler mit Namen Johann Stoffmel zuwegegebracht und angericht. Dieses wurden die Herzoge inne, liessen ihn greifen und richten zu Wolfenbüttel, daß es ein Sprüchwort wurde, „daß dich die Hand rühre, so D. Stoffmel gerühret.„

in Münden seine fürstliche Obrigkeit besser gesichert werden, als er selbst bey häufigen Reisen und Kriegen und bey dem immer verwickelteren Rechte hätte besorgen können. Das ganze fürstliche Gerichtswesen gewann auch einen erweiterten Kreis, und manche halb zweifelhafte Rechte wurde gerettet, da ein beständiger Rath an einem einmal bekannten Orte zu besserer Verwaltung desselben niedergesetzt war, aber auch Dienstgelder vervielfältigten sich, und die Processe zu Wien oder in Speier wurden in eben demselben Verhältnisse kostbarer, als das Recht feiner und die Rechtspflege kunstvoller wurde.

So ists wohl begreiflich, wie Herzog Erich schon im zweyten Jahr seiner Regierung vom Lande zwischen Deister und Leine x) und von den Oberwäldischen Ständen eine siebenjährige Schatzung zu fodern gezwungen wurde, was nie, so lange die alte Herren regiert hatten, in Zeiten des Friedens

x) s. Beyl. n. 3. Daß auch von den Oberwäldischen oder Göttingischen Ständen damals eine siebenjährige oder sechsjährige Schatzung gefodert wurde, erhellt aus den Tractaten zwischen Herzog Erich und der Stadt Göttingen, so 1499 unter Vermittlung des Bischof von Hildesheim gepflogen wurden.

dens geschehen war. Die grossen Städte widersetzten sich auch y), und selbst die übrigen Stände suchten sich wegen Verwendung der verwilligten Gelder zu sichern, daß nicht in täglichen Ausgaben aufgezehrt werde, wovon man die schreyendsten Gläubiger befriedigen sollte. Im Deisterlande wurde ein ständischer Ausschuß verordnet, der eigene Schatzschreiber wählen, die Einziehung der verwilligten Gelder und ihre Verwendung zum Abtrag der Schulden besorgen sollte, und nur der siebente Theil der jährlichen Einnahme wurde dem Fürsten zu seinen besondern Ausgaben gelassen. So wurden die drängendsten Schulden bezahlt, aber ehe auch noch die Hildesheimische Stiftsfehde ausbrach, so manche neue Quellen von Einnahmen eröffnet z), und neue Zölle zur grossen Beschwerde der

y) Wenigstens geschah dieses im Fürstenthum Göttingen. Daß die Schulden und Geldnoth im Wolfenbüttelschen unter fast völlig ähnlichen Umständen gleich groß geworden sey, und die Stände auffer einer neunjährigen Bierziese noch drey vollkommene Landbeden verwilligen mußten, erhellt aus der Urk. in Brschw. hist. Händeln I. Th. S. 230.

z) Die Stadt Hannover machte sich 1518 durch ein Geschenk von 300 Rh. Gulden von der Steuer los, welche die Landstände zwischen Deister und Leine

der Städte angelegt wurden, so glücklich jede Fehde gegen die Grafen von Hoya und Schaumburg und andere kleine Kriege vollführt worden a), so war

Leine auf mehrere Jahre wieder verwilligt hatten. s. Erichs Revers für die Stadt Hannover vom 10. Nov. 1518.

a) Den ganzen Zusammenhang der Fehden mit den Grafen von Hoya erzählt am besten folgendermaassen Koch Pragm. Braunschw. Gesch. S. 343. f. Noch vor der Regierung Herzog Erichs waren vielfache Streitigkeiten mit den Grafen von Hoya, die wegen gewisser Besitzungen Braunschw. Lüneburgische Vasallen waren, und daher ihren Vertrag wegen Erbfolge und Zusammensetzung ihrer Lande nicht ohne Einwilligung dieses Hauses 1459 hatten schliessen sollen. Da nun im Jahr 1500 der Wolfenbüttelsche Prinz Christoph Coadjutor des Bremischen Erzstifts wurde, so erhielten durch ihn die Herzoge von Lüneburg und Wolfenbüttel wichtige Anwartschaften auf den Fall des Aussterbens einer Linie der Grafen von Hoya, und der Herzog von Lüneburg erhielt noch besondere kaiserliche Expectanzbriefe auf Hoyische Besitzungen. Der Fall tratt ein, aber ein Agnate Graf Jobst von Hoya wiedersetzte sich der Besitznehmung, Vergleiche wurden 1504 und 1507 geschlossen, da aber der Bischof von Münster Herzog Magnus von Lauenburg der Grafen sich annahm,

war doch neue Hülfe der Landstände nothwendig, weil Erich als treuer Bundesgenosse des Kaisers, im Baiernlandshutischen Erbschaftskriege b) und noch mehr im Kriege gegen Venedig c) grosse Sum-

nahm, so brach doch endlich der Krieg aus, die Grafen wurden verjagt, die Braunschweigische Herrn theilten das Land unter sich. Bey der Hildesheimischen Fehde ergriffen die Grafen Lüneburgische Parthie, und 1526 wurde ein Vergleich geschlossen, kraft dessen die Grafen ihr sämmtliches Land, Uchte und Freudenberg ausgenommen, von Braunschweig-Lüneburg zu Lehen nehmen mußten.

Die verwickelten Fehden wegen dem Rustringer Lande und mit dem Grafen von Ostfriesland sind l. c. gleich ausführlich und richtig erzäht.

b) Welche treffliche Dienste Herzog Erich dem Kaiser hier gethan, s. Rehtm. Chron. S. 773. Im Treffen bey Regensburg fiel Erich selbst auch vom Pferde, und einer seiner Leute, der grosse Heinz, fand ihn unter den Todten. „Du Bengel, was liegst du da?„ war der Anruf des grossen Heinzen. Er brachte ihn wieder aufs Pferd, uud ritt mit ihm davon.

c) s. Just. Gobleri Chronica der von Kaiser Maximiliano I. gegen die Venediger und Franzosen zu Rettung der Kaiserlichen Erblande durch Herz. Erich von Braunschweig und Marggraf Casimir von Bran-

Summen aufgewandt hatte. Der Kaiser vergalt zwar, da Erich im Bairischen Kriege so gar das Leben ihm rettete d), die aushaltende Treue des tapferen Herzogs, er schlug ihn zum Ritter, er verschönerte das fürstliche Wappen e), er gab ihm lebenslänglichen Gehalt f), er gestattete die Anlegung eines neuen Zolls g) und verschaffte dem Herzog schleunigeren Rechtsspruch, als mancher mächtigere Fürst gegen eine so ansehnliche Stadt als damals Göttingen war, erhalten haben würde h), aber doch war der Aufwand des Herzogs noch gröfser als diese Finanzvortheile zu seyn pflegten, und allein

Brandenb. a. 1508 geführten Kriegshändel. Frkft. 1566 fol. und eben desselben Rede auf Herzog Erich. S. 151.

d) Or. funebr. a Goblero habita p. 149. „In dieser Stunde, schrieb der Herzog nach der Schlacht, bin ich aller meiner Sachen mit dem Kaiser zufrieden worden, hat mir zugesaget, er wolle mein Vater und Bruder seyn.„

e) Rehtm. Chron. S. 773.

f) Gobleri Or. cit. S. 170. 171.

g) Rehtm. Chron. S. 1860. vergl. Götting. Chron. I. Th. S. 129.

h) Gött. Chron. I. Th. S. 125. ff.

allein die mannichfaltigen neuen Bedürfnisse, welche Erich nur erst auf Reisen an fremden fürstlichen Höfen kennen lernte, waren kostbarer zu bestreiten als jene kleine Vermehrung der Einnahmen zuließ.

Da endlich vollends der Hildesheimische Krieg ausbrach, die Güter verheert, die Schlösser geplündert und zerstört wurden, Knechte in Sold genommen werden sollten und endlich noch schwere Ranziongelder zu zahlen waren, so drangen Geldnoth und Gläubiger den Fürsten so ungestümm, daß Ritter, Prälaten und Städte zu einem heroischen Entschluß schritten, der schnelle aber doch auch nur augenblickliche Hülfe verschaffte.

Sie verwilligten nicht bloß, wie bisher, neue Steuren auf einige Jahre, sie retteten nicht bloß bey einer drängenden Hauptnoth i), sondern übernahmen eine bestimmte Summe der fürstlichen Schulden, und allein die Stände zwischen Deister und Leine, obschon die Stadt Hannover sich diß-

mal

i) Eine Verwilligung dieser Art geschah von den Oberwäldischen Ständen auf einem Landtage im Kloster Stein den 15. Dec. 1521. s. Lubecus geschr. grössere Gött. Chron. ad h. a. 1524 den 2. Aug. bey einem Landtag zu Hameln. s. Gött. Chron. I. Th. S. 143.

mal beynahe entzog k), entschlossen sich nebst dem 1526
neugewonnenen Hildesheimischen Lande zwey und neunzig tausend Gulden zu übernehmen, so schwer auch eine so ausserordentliche Summe, da gewöhnlich wenigstens sechs Procente bezahlt werden mußten, dem armen Lande zu fallen schien.

Doch kaum zwey Jahre nach dieser redlichen Hülfe, so war der Herzog wegen schleuniger Aufbringung von acht tausend Rheinischen Goldgulden so dringend verlegen, daß die Ritterschaft zwischen Deister und Leine und in dem neugewonnenen Hildesheimischen Lande die ganze Summe so lang auf ihren Namen aufborgen mußte, bis sie allmälig durch neue, neben der alten Schatzung fortlaufende Steuern bezahlt werden könnte l), eh aber nur der erste Termin dieser Zahlung verflossen seyn mochte, so wurden die Stände nach Pattensen gerufen, und eine neue fürstliche Foderung an dieselbe stieg beynahe auf 60000 Goldgulden m).

So

k) Sie machte bloß ein Geschenk von 1000 Rhein. Guld. s. die Urk. Herz. Erichs vom 31. Mart. 1527.

l) s. Herzog Erichs Revers für die Ritterschaft zwischen Deister und Leine vom 12. April 1528.

m) Bis damals die grossen Städte zu einer Theilnehmung sich entschlossen, dauerten die Tractaten fünf

So drang eine Geldnoth die andere, die fürstlichen Kleinodien wurden verpfändet n), Schlösser und Aemter versetzt, Kirchen- und Klostergüter verkauft, und doch waren bey dem Tode des Herzogs noch mehr als £30,000 Goldgulden Schulden vorhanden o), für deren Bezahlung ohne Hülfe der Stände die Mutter Vormünderinn keinen Rath wußte. Gesammte Landstände übernahmen zwar endlich auch damals zu Rettung des Braunschweigischen Namens ihrem sel. Fürsten zu Ehren die ganze erst angeführte Summe, der Regierungsantritt Erichs II. schien also merklich erleichtert, neue Verwilligungen, welche von Zeit zu Zeit erfolgten, schienen jede Anhäufung neuer Schulden zu

re lang. Göttingen entschloß sich 1533 zu seinem Theil 5000 Goldg. zu übernehmen, aber wenn ich die vor mir habende Nachrichten recht verstehe, dieselbe erst in zehenjährigen Zielern nach und nach zu bezahlen. Hameln bewilligte 1534 zwey tausend Goldg. und bezahlte sie auch sogleich. Northeim bewilligte in achtjährigen Zielern 2000 Goldg. zu bezahlen, und in eben demselben Jahre 1534 übernahm auch Hannover 4000 Goldg.

n) s. die Urk. in Treuers Münchhausenscher Geschlechtshist. S. 131.

o) s. den Eingang des Pattenser Recesses von 1542. bey Pfeffinger, III. Th. S. 384. ff.

zu hindern, und doch waren nach zwey und vierzig Jahren bey dem Tode Erichs II. fast zwey Millionen alter und neuer Schulden vorhanden p).

Man lernt fürwahr in keiner Hausmannserfahrung so deutlich, als in der Geschichte der Teutschen Fürsten, daß weise Sparsamkeit eine der Gaben des Himmels seyn muß, die oft, wie das Beyspiel unserer witzigen Nachbare jenseits des Rheines beweist, den besten Köpfen versagt zu seyn scheint, und andern so leicht wird als die Befolgung eines Naturwinks. Herzog Erich war wie der gröste Theil seiner fürstlichen Zeitgenossen q) durch

p) Nach den Acten des ersten Calenbergischen Landtags, welche Herzog Julius im Nov. 1585 zu Gandersheim hielt.

q) s. Bedenken wider den gemeinen Pfenning von 1544 bey Buder in der Samml. ungedr. Schr. S. 387 f.

Man weiß, daß wenig Churfürsten und Fürsten im Reich seyn, sonderlich vom weltlichen Stande, die nicht mit viel und grossen Schulden beladen, auch dermassen, daß sie ihr fürstliches Wesen nicht wohl länger erhalten können. Sie müssen fort und fort weiter borgen, oder Hülfe und Trost von ihren Unterthanen haben, und sich mit der Unterthanen Hülfe und Steuer fristen, und ist bereits mit vielen dahin gekommen, daß ihre Unter-

durch Umstände, welche sie grossentheils selbst nicht einmal kannten, in diese Schuldenverwirrung hineingezogen worden. Sie merkten zwar wohl, wie viel kostbarer es sey, auf Karls Reichstagen zu erscheinen, wo sich ein Teutscher Fürst, der etwas auf Ehre und Gefolg hielt, neben den reichen Niederländischen Herren und neben den stolzen Spanischen

thanen so hoch angegriffen, daß sie ohne merklichen Schaden und ihr Verderben nicht mehr wohl können oder mögen geben, wie derselben Exempel viel anzuzeigen.

So sind ihrer auch viele, die ihre Schuldiger (Gläubiger) nicht mehr bezahlen mögen, ihre fürstliche Briefe, Ehre und Treue nicht erhalten können, müssen daher dulden und leiden, daß sie schmählich an ihren Ehren und Würden angegriffen, und ihre Bürgen, so sie haben, zum heftigsten eingemahnt, und immer einen Schaden auf den andern leiden müssen. Sollten sie dann etwas fristen und die Gläubiger bey Willen erhalten, und daß sie und ihre Bürgen ungemahnt bleiben, so müssen sie sich mit den Gläubigern, die des mehreren Theils Wucherer sind, nach allen ihren Willen vertragen. Haben sie vormals sechs oder sieben vom Hundert geben, müssen sie hernach zehen oder sechzehen reichen. Haben sie vormal funfzig Gulden einem zum Dienstgeld geben, so müssen sie darnach hundert und mehr entrichten.

schen Grossen in grösserer Herrlichkeit zeigen mußte, als ehedem zu Maximilians Zeit oder noch gar unter Friederichs III. Regierung nothwendig war. Sie merkten wohl, wie viel der Erbfeind des Christlichen Namens, wie viel das Cammergericht koste, wie das Dienstgeld der Feldobersten und die Löhnung der Landsknechte steige, seitdem fast ununterbrochen Französischspanischer Krieg bald in Italien, bald in den Niederlanden war, aber welcher Graf oder Fürst mag wahrgenommen haben, daß er mit jedem Jahr ärmer und also verschuldeter werde, weil sich die Summe des circulirenden Geldes mit einer fast stockenden Anhäufung in jedem Jahre vermehrte, und daß selbst die freygebigste Großmuth der Stände, indem sie zu Zahlung der fürstlichen Schulden neue Steuren ausschrieben, jenen gewaltigen Kreislauf verstärke, gegen den sich die reichsten und mächtigsten Fürsten Teutschlands vergebens zu halten suchten r). Zwar wie sich die circulirende Geldmasse vermehrte, erhöhten sich auch die Preise der

r) Man erinnere sich, daß fast von allen Teutschen Landständen um diese Zeit solche grosse Verwilligungen gethan, Schulden übernommen und zu Bezahlung derselben Steuern ausgeschrieben wurden.

der Früchte, und der Ertrag der fürstlichen Cammergüter schien eben so viel höher verkauft werden zu können, als das veränderte Verhältniß des Geldes die Summe der fürstlichen Ausgaben vergrösserte, aber kaum der zehente Theil dieser selbstentstehenden Ersetzung kam der fürstlichen Cammer zu gut, sondern Räthe und Diener gewannen, deren Besoldung fast bloß in angewiesenen Früchten bestund, und der Pfandinnhaber des fürstlichen Amtes, denn leider war Verpfändung das erste Hülfsmittel, das man ergriff, segnete sich bey der steigenden Theurung der Dinge, aus welcher manches neue Procent seines Pfandgeldes ihm zufloß, das kaum schon zur Zeit der Verpfändung verhältnißmässig gewesen war.

In solchen Veranlassungen lag auch die Ursa-
1519 che des Ausbruches der grossen Hildesheimischen Stiftsfehde, die nach der unerwartetesten Wendung, welche das erste Unglück der Braunschweigischen Prinzen nahm, endlich so sicher eine Epoche der glänzenderen Macht derselben zu werden schien, daß nur in Regierungszeiten, wie die des Vater Lamormain waren, ein neuer unersetzbarer Verlust erfolgen konnte. Der Welfische Stamm theilte sich damals, wie bekannt ist, ausser den schwachen

fast

fast unbedeutenden Grubenhagenschen Herren, in das Braunschweigische und Lüneburgische Haus, die seit den Zeiten der ersten Theilung, da diese zwey abgesonderte regierende Häuser entstunden, theils über manchen, in Gemeinschaft gebliebenen, Besitzungen stritten, theils über Vorfälle der Theilung selbst klagten, wie jeder Theil immer zu klagen weiß, der mehr die Vortheile des andern als seine eigene zu schätzen Lust hat. Zwar wurden Familienverträge geschlossen, die scheinbarsten der Hauptklagen auf dieser und jener Seite durch Vergleich und Vermittlung gehoben, und in jedem solchen Vergleiche war es gewiß ein unvergessener Artikel, daß man vorläufig Austräge und Schiedsrichter verordnete, durch welche jeder neuentstehende Zwist vetterlichredlich verglichen werden müßte, wenigstens sollte man diese Vergleichung erst versuchen, eh ein oder der andere Theil sein Recht mit den Waffen verfolge. So schlossen die Prinzen des Braunschweigischen Hauses Herzog Henrich der ältere von Wolfenbüttel und Herzog Erich von Calenberg erst noch im Jahr 1503 s) einen aufrichtigen neuen Familientraetat mit ihrem Lüneburgischen Vetter, und fürwahr welch ein Haus hätte

das

s) Rehtm. Chron. in den Zusätzen. S. 1865.

das Welfische damals nicht werden können, wenn alle damals ein Herz, ein planmässiger Brudersinn belebt hätte. Fast in einem Zeitpuncte vereinigte sich bey Welfischen Herren der Besitz der schönsten umherliegenden Bisthümer, wie vielleicht nie so zusammen als damals von Braunschweig-Lüneburgischen Prinzen besessen worden. Ein Grubenhagenscher Prinz besaß seit 1508 Paderborn und Osnabrück, womit er auf kurze Zeit auch den Besitz von Münster vereinigte. Ein Braunschweiger, Wolfenbüttelschen Stammes, war neben dem 1502 erhaltenen Bisthum Verden zehen Jahre nachher auch Erzbischof von Bremen geworden, und Franz sein Bruder besaß zu gleicher Zeit Minden. Noch fehlte allein nur Hildesheim, aber bey den Versuchen, welche Heinrich von Lüneburg machte, dieses reiche wohlgelegene Stift einem seiner Prinzen zu verschaffen, brach endlich die grosse Fehde aus, in die sich gleich anfangs so viel fremdes unteutsches Interesse mischte, daß man fast nicht unterscheiden konnte, was Ursache des ausgebrochenen Krieges, was nähere Veranlassung seiner unerwarteten Fortdauer war t).

Ein

t) Zur Geschichte des Hildesheimischen Kriegs gehört ausser dem, was Herr von Praun in Bibl. Brsvco Luneb. n. 1127-30. und nro. 2675. sq. angeführt hat,

Ein Lauenburgischer Prinz Herzog Johann war seit 1504 durch Resignation seines Bruders, der nachher das Bisthum Münster erhielt, zum Besitze des Stiftes Hildesheim gelangt, und hatte dort alles was zu den Einkünften des Bischofs gehört so zerstreut und geplündert, versetzt und veräussert gefunden, daß Sparsamkeit bey Hofe höchst nothwendig, und Einlösung oder Einziehung der veräusserten Aemter zum eigenen Unterhalte des Bischofs unentbehrlich schien. Mancher Ritter glaubte sich gegen Brief und Siegel beleidigt, wenn ihm die Losung gethan wurde und mancher meynte nicht unter die ersten gehören zu müssen, welchen die Losung geschehe, oder rechnete er noch auf Vortheile, die ihm als Ersatz der Verbesserungskosten oder als Kaufschilling für manches, was er auf den Gütern zurücklasse, unmöglich versagt werden könnten. Daher schlossen fünf und fünfzig Hildesheimische Ritter aus den ersten Familien des dortigen

hat, besonders um die Lüneburgische Parthie zu hören, Bilderbeks Sammlung ungedruckter Niedersächsisch. Urk. IV. Stück, wo sich die ausführliche Erzählung eines Mannes findet, der wahrscheinlich Geheimschreiber bey Herzog Heinrich von Lüneburg und seinem Sohne Ernst war. In der Kochischen pragm. Gesch. sind auch hier manche wichtige Umstände aus ungedruckten Nachrichten beygebracht.

gen Adels schon 1516 ein Bündniß mit den Wolfenbüttelschen u) Herrn, und ob schon der Name des Bischofs als Feindesname nicht genannt wurde, so war doch nicht zu verkennen, was Hauptzweck dieser Vereinigung sey, bey welcher drey Brüder von Saldern die thätigste waren, welche gerade damals, gegen ein altes Versprechen des Bischofs wie sie vorgaben, zwey der trefflichsten Schlösser Lauenstein und Bockenum räumen mußten. Trotz dem ewigen Landfrieden, der damals schon zwanzig Jahre alt war, aber wohl dreyssig und vierzig Jahre noch älter werden mußte, bis endlich der Niedersächsische Adel das alte Herkommen und Sitten verlernte, befehdeten die Saldern den Bischof, und keiner von allen Wolfenbüttelschen Herrn x) hausete und beschützte dieselbe

so

u) s. die Urk. in Lauensteins diplom. Hist. des B. Hildesheim II. Th. S. 100. Bey Rethm. S. 1866. und auch bey Erath ist der Innhalt nicht ganz richtig angegeben; Herzog Erich war, wie aus der Urkunde erhellt, damals noch nicht in der Allianz.

x) Es waren ihrer sechs. Herzog Christoph, Erzbischof von Bremen und Administrator von Verden. Herzog Heinrich in seinem und seiner zwey jüngeren Brüder Wilhelm und Erich Namen regieren-

so feindselig gegen Hildesheim als Bischof Franz von Minden. So wenig sonst Herzog Henrich von Wolfenbüttel selbst ein ängstlicher Beobachter des Landfriedens war, so hatte er doch nicht so viele und unaufhörliche Fehden, als sein jüngerer Bruder der Bischof von Minden, gegen dessen Bedrängung schon längst auch Graf Friederich von Diepholz bey weltlicher und geistlicher Obrigkeit geklagt hatte, und kraft ausdrücklicher kaiserlicher Mandate dem Schutze des Herzogs von Lüneburg deshalb empfohlen wurde y). Dieser war demnach verpflichtet, den Grafen, der ohnedieß auch sein Hofdiener war, dessen Land nach Aussterben des gräflichen Mannsstammes ihm heimfallen sollte, gegen Gewalt und Unrecht zu schützen, auch zog ihn der Bischof von Hildesheim selbst dadurch noch näher, als bisher, in sein Interesse gegen die Saldern und gegen den Bischof von Minden, daß er seinen jüngsten zehenjährigen Sohn zum Coadjutor des Stifts und künftigen Nachfolger wählen ließ. Fast vier Monate vor dem Tode des Kaisers, so

hoch

gierender Herr der väterlichen Lande. Herzog Franz Bischof von Minden. Herzog Georg, damals Domprobst zu Cöln und Bremen.

y) Bilderbeks Samml. Niedersächs. Urk. IV. Stück S. 7-15.

hoch war schon damals die Erbitterung zwischen dem Bischof von Minden und dem Herzoge von Lüneburg gestiegen, kündigte der letztere den Familienbund auf, wodurch sich sechs Jahre vorher das Lüneburgische und Braunschweigische Haus vereiniget hatten, und ungeachtet diese Absage zunächst dem Bischof von Minden geschah, so hatte doch sein Bruder Herzog Henrich von Wolfenbüttel so nahen Antheil an diesen Händeln genommen, daß auch zwischen Lüneburg und Wolfenbüttel die vetterliche Freundschaft aufgehoben seyn mußte. Kaum kam aber vollends die Nachricht vom Tode des Kaisers, so schlossen Henrich von Lüneburg und Bischof Johann von Hildesheim eine Offensivallianz, mit den ersten Tagen des Frühlings den Bischof von Minden zu überfallen, und in dem freylich nicht unerwarteten Falle, daß seine Brüder der Herzog von Wolfenbüttel und Erzbischof Christopf von Bremen seiner sich annehmen würden, rechnete Henrich von Lüneburg auf die Hülfe seines Tochtermanns des Herzogs von Geldern, und auf Französische Gelder, denn mit dem Französischen Hofe war er vertraulich verbunden, dort hielt sich damals sein zweyter Prinz Ernst auf z) und König Franz suchte für die bevor-

z) l. c. S. 34.

bevorstehende Kaiserwahl jeden Vorfall zu nutzen, der seine Parthie unter den Teutschen Fürsten verstärken oder wohl gar eine vortheilhafte Hauptveränderung veranlassen konnte.

Gleich der erste Sturm, wie er den Bischof von Minden traf, traf auch den Herzog Erich von Calenberg, denn dieser war unter den ersten dem Bischof von Minden zu Hülfe geeilt, und wahrscheinlich weil nun sein Freund der Kaiser gestorben, sollte er alles mit einemmal büssen, was man schon länger als zehen Jahre von Seiten des Hildesheimischen Bischofs mehr ungerächt als unerinnert seyn ließ a). Ohne demselben vorerst Absag- und Fehdebrief zu schicken, ohne Recht zu fodern oder Austräge zu versuchen fielen sie plündernd ins Deisterland ein, der Calenberg wurde beschossen, Pattensen, Wunstorf, Hallerspring und Münder mit Feuer verheert, die Landgräfinn von Hessen und Henrich von Wolfenbüttel kamen dem armen Lande zu Hülfe, Mandate der Reichsvicarien trafen ein, benachbarte Fürsten suchten zu vermittlen, aber doch kams nach vielen Verheerungen, welche die Braunschweiger zur Rache im Lüneburgischen anrichte-

a) s. alle gegen Erich vorgebrachte Klagen. l. c. S. 20. 23.

richteten, endlich den 28. Jun. zum grossen Treffen auf der Heide im Zellischen unweit Soltau. Herzog Erich war selbst in der Schlacht, focht, weil es nicht sein erster Ritterkampf war b), selbst da noch mit aushaltender Tapferkeit, als das Braunschweigische Kriegsvolk die Flucht nahm, und ergab sich endlich, nachdem er lange genug allein noch gestritten, einem Geldrischen Ritter freywillig gefangen c). Der gefangene Fürst wurde nach Zelle geführ-

b) Non semel (sagt Gobler Or. fun. p. 156.) ex ore ipsius audivi, amplius duodecies in acie stetit, collatis signis dimicavit, cominus conflixit, hostem fudit ac victor abiit. — Plusquam vigesies pinnacula murosque hostium ipse conscendit, invasit et ericit. Wie ritterlich damals noch alles war. Kurz vor der Schlacht auf der Soltauer Heide, schickte der Herzog von Lüneburg dem Wolfenbüttler Henrich, der ihm gar zu sehr schnaubte, einen offenen Brief — er sey der angebothenen Schlacht gewärtig, aber jeder Theil sollte sein Geschütz zurücklassen, damit man sehen könne, wer durch seine Mannheit das Feld behalten möge. Bilderbek l. c. S. 36.

c) Nach alter Sitte erhielt dieser Ritter seinen Fanggulden. Der Herzog von Lüneburg, dem bey Vertheilung der Gefangenen Herzog Erich zufiel, bezahlte ihm hundert Goldgulden. Ein Lüne-

geführet, und erst den 24. Jul. kam der Traktat seiner völligen Befreyung zu Stande. Er mußte sechs seiner besten Schlösser dem Herzog von Lüne-

burg

Lüneburgischer Ritter, Krage, war schon vorher des Herzogs fast ganz Meister, er wollte sich ihm aber nicht ergeben, so sehr es ans Leben gieng, wahrscheinlich weil er keinem Lüneburger die Ehre gönnte, ihn niedergelegt zu haben, und weil er sich auch zum Ergeben nicht zwingen lassen wollte. s. Gobleri Or. p. 162. „Die beiden gefangen „Fürsten„ (so werden die Schicksale, welche Herzog Erich gleich nach der Schlacht hatte, bey Bilderbek S. 50 erzählt) „haben sie in des Vogts „zu Soltau — Haus gebracht, und ist Herzog „Erich in einer Stuben an der Erden — bewahrt worden, und als Herzog Henrich zu Lüne„burg darauf durch Soltau gezogen und Herzog „Erichen Hauptpannier vor sich her hat führen las„sen, und Herzog Erich das Fenster aufgeschoben „und heraus sehen wollen, ist eben Herzog Hen„rich zu Lüneburg gegen das Fenster gekommen, „und als er seiner ansichtig geworden, hat er ihn „Herzog Erichen gefragt, wohin nun die Fahne „gehöre — und damit fortgeritten, Ist Herzog „Erich weinend geworden, also daß er die Thrä„nen mit beiden Händen von sich geworfen. Es „ist auch ein Hausmann von Emmingen (dem die „Braunschweiger sein Haus angezündet hatten)

burg abtreten, Pfandschaften und Rechte überlassen, drey tausend Gulden bezahlen, und noch einen Eid thun, daß er dieser Fehde künftig nie in ungutem gedenken wollte d).

Unter Vermittlung von churfürstlichen Gesandten wurde hierauf ein fünfmonathlicher Stillstand

„mit einem Spieß vor Herzog Erichs Logement „gelaufen, und ihn mit unnützen Worten ange„fahren und gescholten, du Schmöker, hast mich „zum armen Manne gemacht — und mit dem „Spieß zu ihm durch das Fenster stechen wollen, „daß auch Herzog Erich dieselbige so bey ihm in „der Stuben gewesen, gebeten, man wollte ihn „doch von dem Kerl retten, damit er ihm keinen „Schaden thäte.„

d) Die abgetretenen Stücke waren folgende: die Schlösser Ehrenburg, Bahrenberg, Stolzenau, Vechte, Wölpe und Lauenau, der Fleck Sulingen, die Pfandschaft an den Dörfern Estorf und Landsberg, mit allen Zugehörden, die Obrigkeit des Grindelwaldes u. s. w. Bilderbeks Samml. IV. St. S. 61. Daß Herz. Erich an den Bisch. von Hildesheim habe 30,000 Fl. bezahlen müssen, sagt Koch in Beziehung auf Bilderbek, bey dem ich aber hievon nichts finde. Gobler S. 162 sagt, Erich habe 12000 Goldgulden Ranzion bezahlt.

stand beschlossen, und fürstliche Austräge sollten in dieser Zeit von beiden Parthien gewählt werden, die entweder in Güte oder durch rechtlichen Ausspruch die Hauptsachen der Irrung entscheiden, die Vetter und Bischöfe vergleichen sollten, doch ehe noch die Austragsrichter bestimmt, der Vergleich angefangen war, kamen Gesandte des neugewählten Kaisers, die schon im Namen Karls nicht ohne Widerwillen gegen den Fürsten, den sie für einen Französischen Anhänger hielten, mit rechtlicher Strenge entscheiden wollten, was kurz vorher erst auf fürstliche Austräge von beiden Parthien ausgesetzt war. Sämmtliche Gefangene, dies war die Hauptsoderung der kaiserlichen Gesandten, sollten wie die Entscheidung des Hauptzwistes selbst zu Handen des Kaisers gestellt, und der vertriebene Bischof von Minden, noch ehe der Hauptzwist entschieden sey, zum ruhigen Besitz seiner Stiftslande gelassen werden. Verlohr aber der Herzog von Lüneburg die erwartete Ranziongelder, so verlohr er fast allen Ersatz seines erlittenen Schaden, und die Entscheidung fürstlicher Austragsrichter e) schien mehrere Unpartheylichkeit zu ver-

e) Besonders da der Churfürst von Mainz und Churfürst von Brandenburg, die beide in Französischem Ju-

versprechen, als man von Räthen des neugewählten Kaisers bey dem einmal geschöpften Verdachte, daß Französisches Interesse im Spiel sey, wahrscheinlich hoffen konnte.

1520 Feierlich wurde auch noch einmal alles auf die Entscheidung churfürstlicher und fürstlicher Austräge gesetzt, zu Zerbst versammelten sich der Churfürst von Mainz, von Sachsen und von Brandenburg. Den 9 Jan. wurde die Tagsatzung eröffnet, die Klage der Braunschweigischen Fürsten aus dem Munde des Herzogs von Wolfenbüttel gehört, die Verantwortung der Lüneburgischen Alliirten von Herzog Henrich vernommen, und zu grossem Widerwillen des letztern ward erst noch die Frage erregt, ob der Vertrag, womit sich Herzog Erich von Calenberg aus der Gefangenschaft losgemacht, in seiner vollen Gültigkeit bleiben sollte. Beide Parthien geriethen in alte und neue Klagen voll Bitterkeit, und da der jüngere aufbrausende Henrich von Wolfenbüttel gegen seinen älteren Vetter gar zu entrüstet sprach, so fieng der Herzog von Lüneburg an, die vermittlende Churfürsten zu versichern, sein Vetter sey so böse nicht als er sich

Interesse waren, Hauptpersonen unter denselben gewesen.

sich stellete, denn ob er wohl brummete, so bisse er doch nicht f).

Nach einer Verhandlung von mehr als vier-zehn Tagen ward endlich entschieden, daß Bischof Franz von Minden in seine Stiftslande wieder eingesetzt werden sollte, daß es der Gefangenen halber bey der getroffenen Abrede bleibe g), die Klagen wegen des gebrochenen Stillstandes besonders untersucht, der Waffenstillstand verlängert und nächsthin den 13 May zu Zerbst eine neue Mediatorszusammenkunft gehalten werden sollte. Alle waren auch wieder auf den bestimmten Tag in Zerbst eingetroffen, die Verhandlungen wurden aufs neue eröffnet, als Herzog Henrich von Wolfenbüttel bey nächtlicher Weile davon ritt, durch einige hinterlassene Räthe so schimpflich sich entschuldigen ließ, daß statt des gesuchten gründlichen Friedens nur unterdeß wegen mancher dazwischenkommenden Verletzungen des Stillstandes ein Vergleich vorbereitet, und Hoffnung zu einer neuen Tagsatzung gemacht wer-

f) Beybehaltene Worte der Erzählung des Lüneburgischen Geheimschreibers bey Bilderbek, S. 98.

g) Daß sie nämlich alle ohne Unterschied und Verzug bis Martini 1520 betagt (entlassen) werden sollten.

werden konnte, auf welcher bey einer neuen persönlichen Versammlung noch vor Ende des Septembers der Hauptzwist in Güte verglichen werden sollte.

Ehe die neue Tagsatzung nur ausgeschrieben wurde, liefen drey kaiserliche Mandate ein, die Henrich von Wolfenbüttel und Erichs Gemahlinn Katharina, welche selbst auch nach Brüssel zum neuangekommenen Kaiser gereist war h), durch einseitige Erzählung und Vorstellung des Französischen Einflusses erhalten hatten. Der Kaiser befahl den Lüneburgischen Alliirten alle Gefangene innerhalb vierzehen Tagen zu seinen Handen zu stellen, und auf nächstem Reichstage persönlich zu erscheinen, um alles der kaiserlichen Untersuchung und dem kaiserlichen Ausspruch zu unterwerfen. Voll Unwillen, daß der neue junge Kaiser als höchster Richter entscheiden wollte, was doch von beiden Parthien auf den Austrag erbetener Churfürsten und Fürsten ausgesetzt war, voll Unwillen, daß sein Vetter von Wolfenbüttel so unredlich Mandate erschlichen und seine eigene Sache zu schmücken gesucht habe, eilten der Herzog von Lüneburg und der Bischof

h) Kochs pragmat. Gesch. S. 360.

Bischof von Hildesheim dem Kaiser entgegen nach Cöln, und dem erstern fehlte weder Standhaftigkeit noch Muth, um sein Recht zu vertheidigen, daß sich nicht der Kaiser als oberster Richter in eine Angelegenheit mischen sollte, die einmal auf gütlicher oder rechtlicher Entscheidung einiger Churfürsten und Fürsten beruhen sollte, noch weniger alle Verträge und Eidschwüre aufheben dörfte, womit einmal Herzog Erich seine Freyheit erkauft und auf die gerichtliche Verfolgung seiner Rechte Verzicht gethan hatte.

Doch schon bey den Verhandlungen in Cöln mußten die Lüneburgischen Alliirten zugeben, daß die Untersuchung und Entscheidung des Zwistes auf nächsten Reichstag verwiesen wurde, daß selbst auch Herzog Erich seine Sache dort führen dörfte, nur versprach noch der Kaiser, daß in den sechs ersten Wochen des Reichstags alles entschieden seyn sollte, und ihnen lag alles an einem schleunigen Ausspruch. In der gespanntesten Erwartung desselben blieben Deputirte der Lüneburgischen Alliirten fast fünf Monathe lang in Worms, der Reichstag gieng schon wieder zu Ende, sie hatten dringendst gebeten, die Lüneburgische Regierung hatte dringendst an Kaiser und Churfürsten geschrieben,

und doch erfolgte weder Untersuchung noch gütlicher Austrag, bis erst den 27 May ein kaiserliches Mandat erschien, in welchem aus kaiserlicher Hoheit und Macht, bey Strafe der Reichsacht und Aberacht, ohne Rücksicht auf weitere Untersuchung und fürstliche Austräge befohlen war, die völlige Entscheidung des Zwistes drey kaiserlichen Commissarien i) zu überlassen, und unterdeß alle Gefangene zu entlassen, alles eroberte zu Handen des Kaisers zu stellen.

So auffallend es war, mit welcher rachgierigen Partheylichkeit der Kaiser aus blossem Verdacht gegen Französisches Interesse verfahren sey, so sehr die Rechte der Churfürsten und Fürsten im allgemeinen dadurch gekränkt waren, so folgte doch sogleich k) die feierliche Achtserklärung nebst dem Auf-

i) Gr. Philipp von Hanau, Graf Eberhard von Königstein und der Trierische Official Joh. von Eck.

k) Der Kaiser wurde wahrscheinlich über die damals geschehene Abreise des Herzogs Henrich von Lüneburg nach Frankreich erbittert, allein an dieser war wohl seine liebe Anna von Campen eben so viel Schuld als die Stiftsfehde. Der gute Fürst (sagt eine gleichzeitige Lüneburgische Chronik) war mit der leichtfertigen Plage der Beyschläferin-

Auftrag an König Christian von Dänmark, an die Herzoge von Calenberg und Wolfenbüttel, das ergangene kaiserliche Mandat gegen Hildesheim und Lüneburg, gegen die Grafen von Schaumburg und Diepholz und alle Anhänger dieses Bundes unverweilt zu vollziehen. Durch schnelle Vergleiche und thätige Vermittlung der benachbarten Fürsten zogen sich alle geächtete aus dem drohenden Unglück, der einzige Bischof von Hildesheim, der sich wahrscheinlich auf eine durch den Churfürsten von Mainz unternommene Handlung zu sehr verließ, der dem unpolitischen Rath seiner strengen Doctoren in seinem Capitel folgte, mußte endlich das Opfer bezahlen, ungeachtet er nie an der geheimen Begünstigung des Französischen Interesse Theil gehabt hatte, welche das Hauptverbrechen der Lüneburgischen Alliirten in den Augen ihres partheyischen Richters war.

Beyde

rinnen behaftet, ließ sich daher auch nach dem Tode seiner Gemahlinn, den fürstlichgebohrnen Söhnen zuwider, mit einer derselben zu Lüneburg trauen, woraus nachher ein gefährlicher Anspruch an Land und Leute entstund. s. den Auszug aus Hamstedts Chron. in Steffens Campescher Genealogie, S. 238.

Beide Herzoge von Calenberg und Wolfenbüttel eroberten also gemeinschaftlich beynahe das ganze Stift, der Kaiser verboth dem Reichsregiment, den Fortgang ihrer Waffen zu hemmen und unfehlbar hätten sie auch endlich alles zusammen erobert, wenn nicht zuletzt Herzog Georg von Sachsen und Churfürst Albert von Mainz, selbst auf Veranlassung des Kaisers, zwischen den
1523 Herzogen und dem Capitel zu Quedlinburg einen Vergleich vermittelt hätten. Kraft dieses Vergleichs behielten die Herzoge alles eroberte, und nur die Stadt Hildesheim nebst den drey Aemtern Peine, Steuerwald, Marienburg, die auch nachher das kleine Stift hiessen, blieben Hildesheimisches Stiftsland. Alle beiderseitige Gewaltthätigkeiten aus den beiderseitigen Besitzungen wurden feierlichst gegen einander aufgehoben, und die Herzoge versprachen, dem Capitel und den Hildesheimischen Ständen die Freysprechung von der kaiserlichen Acht zu verschaffen 1). Karl V bestätigte den

1) s. Lünig R. A. part. spec. Th. IV. S. 48 ff. Dümont Tom. IV. Th. I. S. 381. bes. aber Fascic. hildes. Beyl. n. 9. Weitere Auszüge des Quedlinb. Vertrags, als hier nach gegenwärtigem Zwecke angeführt sind, wie auch die Entwicklung der

den geschlossenen Vertrag, der Pabst bekräftigte denselben mit Bedrohung des Bannes m), und der Vertrag schien selbst dadurch einen höheren Grad von Gültigkeit zu gewinnen, weil er unter Vermittlung des Hildesheimischen Metropolitan zum Vortheil des Hildesheimischen Stifts, dem man doch einige Besitzungen rettete, geschlossen wurde. Die Herzoge sahen daher das eroberte Land seit diesem Vertrage als ihr ungezweifeltes Eigenthum an, sie theilten dasselbe n), sie erhielten die kaiserliche Belehnung, die auch bis zur Regierung Herz. Friedrich Ulrichs zu sechs verschiedenenmalen wiederholt wurde o), sie übernahmen zwey Drittheile des Hildesheimischen Matricularanschla-

ges. Die Schicksale der übrigen Lüneburgischen Allirten finden sich am besten bey Koch: S. 366 f f.

m) s. die Päbstl. Bulle vom 17. Dec. 1537. in Cherubini Bullar. magn. T. X. p. 66.

n) Herzog Erich bekam Gronau, Hundesrück, Erzen, Lauenstein, Grohnde, Hallerburg, Poppenburg, Ruthe, Koldingen. Die Klöster Escherde, Marienau, Wittenburg, Derenburg und Wülfinghausen. Von Städten, halb Hameln, Bodenwerder, Dassel, Gronau, Elze, Sarstedt.

o) s. Brschw. gründl. und wahrhaft. Bericht in der Hildesh. Sache. Wolfenb. 1630.

schlages, und kaum schien selbst in künftigen Zeiten unter irgend einem Schein Rechtens das eroberte und abgetretene Land wieder entrissen werden zu können.

Im Vertrage selbst aber lag doch eine Zweydeutigkeit p), die nachher dem ruhigen Besitze des Braunschweigischen Hauses nachtheilig wurde, und der Bischof von Hildesheim, der doch ein Haupttheil bey der ganzen Verhandlung seyn sollte, hatte nicht eingewilligt, sondern war schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags mit seiner Klage zu Rom eingekommen. Ihm konnte der Quedlinburgische Vertrag kein Recht vergeben, weil das Capitel und die Landstände allein, den größten Theil der Stiftslande ohne seine Einwilligung unmöglich rechtskräftig abtreten zu können schienen, auch hatten sich selbst das Capitel und die Stände, wie man wenigstens aus jener Zweydeutigkeit des Vertrags vermuthen durfte, die rechtliche Untersuchung und Klage noch vorbehalten, und nur bis zu völligem

p) Es hieß im Vertrag die abgetretene Stücke sollten mit der That unangefochten bleiben. Hildesheimischer Seits erklärte man dieses durch thätlich unangefochten; Braunschw. Seits durch völlig unangefochten.

ligem rechtlichen Ausgang jenen Interimsvergleich geschlossen.

Rom war zwar nicht der Gerichtshof, wo ein geächteter Teutscher Bischof klagen sollte, und wo auch Fürsten, die bloß dem kaiserlichen Befehle gehorcht hatten, Verantwortung zu thun schuldig waren. Die päbstliche Sentenz, die endlich nach achtzehen q) Jahren zum Vorschein kam, war also an sich ungültig, und wenn die Herzoge kraft derselben verpflichtet seyn sollten, alles eroberte wieder herauszugeben, alle gezogene Einkünfte zu erstatten, so waren Kaiser und Reich verbunden, die Kosten der Achtsexecution, welche vom Braunschweigischen Hause auf drey Millionen geschätzt wurden r), auf irgend eine andere Weise zu ersetzen.

Acht

q) 17 Nov. 1540. s. die Päbstl. Bulle Teutsch bey Hortleder IV B. 18 Cap. wo auch einige schätzbare aufklärende historische Bemerkungen vorkommen. Das Päbstl. Urtheil selbst vom 27 Aug. steht Latein. in dem Braunschw. gründl. Bericht Beyl. n. 7.

r) Koch S. 367 gibt nur zehen Tonnen Goldes an; obige Summe ist aus dem oftangeführten Brschw. Bericht genommen.

Acht Jahre lang trieb es der Bischof auf Reichstagen und bey dem Kaiser, Calenberg ward unterdeß reformirt, der Kaiser war über die protestantische Stände äusserst erbittert geworden, und doch schickte er selbst im Zeitpuncte seiner völligsten Siegersgewalt ohne Rücksicht auf die päbstliche Sentenz beide Partheyen ans Cammergericht, wo beide Theile nach gleichem Rechte verhört, und über den ganzen Streit beider Parthien, wie er vom ersten Anfang entsprungen war, gesprochen werden sollte. Der Bischof klagte sogleich auf Vollziehung der schon erhaltenen päbstlichen Sentenz, die Fürsten wollten ohne Rücksicht auf diesen unrechtmässigen Ausspruch die ganze Sache vom ersten Anfang her untersucht, und über den Hauptzwist, wie er aus den ersten Gewaltthätigkeiten des Bischofs von Hildesheim entsprang, unpartheyisch gesprochen wissen. Bis nur erst der Prozeß seinen gesicherten förmlichen Gang bekam, so ward auch Wolfenbüttel wie Calenberg protestantisch, Hildesheim fiel fast zu gleicher Zeit einem Bairischen Prinzen zu, und zwey Prinzen dieses Hauses, das nebst Oesterreich an der Spitze der katholischen Fürsten Teutschlands stund, waren sieben und siebzig Jahre lang im Besitze desselben. Die Gerechtigkeit in Speier nahm bald die Farbe

der

der veränderten Zeiten, die Bitte des Braunschweigischen Hauses, so gerecht dieselbe zu seyn schien, wurde abgeschlagen, und alles schien sich nach der Hildesheimischen Bitte bloß auf die Frage zu lenken, ob die päbstliche Sentenz exequirt werden sollte oder nicht s). Gerad in dem Jahre, da Ferdinands II. Armeen über ganz Teutschland triumphirten, neun Monathe nach dem traurigen Restitutionsedict, daß dem Braunschweigischen Hause eben so nachtheilig war, als den übrigen Fürsten des Niedersächsischen Kreises, erfolgte end- 1629
lich die cammergerichtliche Sentenz, nicht nur alle eroberte Orte sollten an Hildesheim restituirt, sondern auch die gezogenen Einkünfte wieder erstattet werden, und unmittelbar folgte die strengste, gewaffnete Vollziehung, ungeachtet Braunschweig um Revision bat. Zwar schien, weil Teutschlands ganze Verfassung und die Rechte der Fürsten damals erst durch die Waffen entschieden werden mußten,

s) Die Hauptumstände dieser Erzählung sind gesammelt aus dem zu Wolfenb. 1630 erschienenen Braunschweigischen Bericht, aus welchem man auch am besten sieht, welche Wendungen das Cammergericht nahm, um nicht zu scheinen, bloß Execution auf eine päbstliche Sentenz in dieser Sache erkannt zu haben.

ten, Hoffnung und Furcht noch bis zum alles aufklärenden Frieden hin abwechslen zu müssen, aber schon fünf Jahre, ehe man in Osnabrück und Münster einig wurde, gerade damals als dort erst die ceremonienvolle Negociation anfieng, schloß Braunschweig einen Vergleich, wie Vergleiche gewöhnlich geschlossen werden, wenn man ermattet durch lange Zänkerey den Frieden selbst schon als grossen Gewinn ansieht.

So endigte sich in ihrem letzten, erst nach 124 Jahren völlig entwickelten, Folgen eine unglückliche Fehde, welche gleich anfangs den guten Erich in Schulden stürzte, deren er sich ohne Hülfe der Landstände nicht hätte erwehren können, die ihn zufällig genauer mit seinem jüngeren, stürmischen Vetter in Wolfenbüttel verband, als je sonst persönliche Zuneigung und Character gethan haben würden. Sie gab der inneren Verfassung des Fürstenthums Calenberg, in der schon seit mehreren Jahren alter und neuer Zustand durch einander rangen, den letzten elektrischen Stoß, der oft auf mehrere Jahrhunderte hin Verfassung und inneres Staatsrecht entscheidet, und machte im Verhältniß zum Kaiser langhin ein Interesse des Braunschweigischen Hauses entstehen, das selbst in den Zeiten des eifrigsten Protestantismus stärker

nach

nach Prag hin oder nach Wien zog, als argwöhnische Vertheidiger und Freunde der Teutschen Nationalfreyheit wünschten.

Prälaten, Ritter und Städtedeputirte t) erhuben sich nun zum vollen Genusse der gewöhnlichen Rechte bevollmächtigter Nationalrepräsentanten, und schon die Versicherung, daß der Fürst niemand überfallen, auf niemand eine Ungnade werfen wolle, gab ihrer Person eine Unverletzlichkeit und Sicherheit, wie Nationalrepräsentanten haben müssen, wenn Rechte selbst auch gegen den Fürsten behauptet, und fürstliche Foderungen unpartheyisch erwogen werden sollen. Ohne ihre Einwilligung sollte der Fürst künftighin selbst auch auf seinen eigenen Gütern keine neue Schatzung erheben, keine grosse Geldsummen bey fremden oder einheimischen borgen; ohne ihr Wissen und Willen, selbst wenn er keine Hülfe von ihnen verlangte, weil doch gewöhnlich zuletzt die Hülfe nothwendig wurde, in keine Fehde sich begeben, nicht Fehden veranlassen, nicht Fehden selbst anfangen. Sie sollten, wie 1526

sich

t) Diese ganze wichtige Veränderung der landständischen Verhältnisse, wie sie sich damals wenigstens im Deisterlande ereignete, war eine Würkung von verwilligten 92000 Gg. s. Beylage n. 4.

sich bey Nationalrepräsentanten gebührte, wenn Rechte des Landes, oder Vorrechte einzelner Stände Brief und Siegel zuwider gekränkt würden, zusammenkommen und sich vereinigen dörfen, um mit verbundener Kraft über entstandene Zwistigkeiten desto sicherer mit dem Fürsten sich zu vergleichen. Neue Zölle, oder die Erhöhungen der alten, die besonders den kleinen Städten beschwerlich fielen, wurden abgethan, Dienste, welche die Maier der Geistlichen und der Bürger dem Landesherrn thun mußten, sollten auf Maasse gesetzt werden, und auch den Maiern der Junker wurde ihr altes Herkommen gesichert, das bey den vervielfältigten neuen Bedürfnissen des Fürsten und bey den gehäufteren Frohnen, welche sie schon seit u) einis

u) Wie die Dienste stiegen, welche auch die gutsherrliche Maier dem Landesherrn thun mußten, hat mit vielem historischen Scharfsinn und Gelehrsamkeit bemerkt Strube de jure villicor. p. 203. f. vergl. 209. f. und 499. ff. Es traf damals viel zusammen, was den Landesherrn zwang, häufigere Dienste zu fodern. So wie Schießpulver und grobes Geschütz häufiger wurden, waren bey jeder Fehde und Krieg mehr Wagen und Wagenpferde nothwendig. Herzog Erich fieng auch verschiedene grosse und kleinere Festungsbaue an

einiger Zeit thun mußten, gewaltig geschmälert worden. Frey blieb dabey überdieß von allen Beschwerden das Landgut, worauf der Junker selbst wohnte, und wenn es auch schon nicht altes Rittergut war, vielleicht erst vor kurzem erkauft oder einem bisherigen Maier abgenommen worden, so erhielt es doch alle Rechte und Freyheiten eines alten Ritterguts, so bald ein Junker seinen eigenen Haushalt auf demselben anrichtete, auf dem Hof wohnte, und ihn zur eigenen Verwaltung nahm. Kaum scheint man auch damals gefürchtet zu haben, daß endlich zu viele Güter und Höfe von allen öffentlichen Lasten frey werden möchten, und daß dem übrigen pflichtigen Lande eine mehr als verdoppelte Last zufallen dörfte, denn selten theilte doch wohl ein alter Ritter seine Höfe und Güter unter sämmtliche Söhne, weil immer doch einige derselben zu Stiftsstellen gelangten, und noch seltener blieben die Söhne zu Hause, sondern nahmen kaiserliche oder Französische Bestallung, und kamen nach mehreren Jahren als Feldobersten oder als ehrwürdige Invaliden zurück, wenn sie anders nicht das an; die Residenz an einem Orte des Landes wurde fixirter, also auch Lieferungen aus entfernteren Gegenden nach Hofe nothwendiger.

das Zurückkommen völlig vergassen. Nichts schien, um der ganzen Verfassung ihre letzte vollendete Form zu geben, nichts schien noch zu fehlen, als daß sich die Städte Hannover und Hameln mit den übrigen Landständen inniger verbänden, und daß durch neue schriftlichverfaßte Gesetze die Ungewißheit endlich gehoben, die Verwirrung in Ober- und Untergerichten aufgeklärt werde, welche aus dem sonderbarsten Zusammenfluß alter und neuer Rechte und aus dem auffallenden Contrast entstund, in welchem das alte Recht mit den neueren Sitten, das Herkommen mit der neugewordenen Verfassung sich zeigte x).

In diese Reformen, welche Herzog Erich, so wenig er Freund von Neuerungen war, mit freyheitschonendem Eifer beförderte, würkte mit unerwarteter Heftigkeit eine ganz neue gewaltige Revolution, die längst schon durch Staaten des nördlichen

x) Als eine der Veranstaltungen, welche in dieser Beziehung gemacht wurden, gehört hieher die neue Revision der Leinebergischen Gerichtsordnung von 1529. s. Grupen discept. for. S. 803. Auch die Abschaffung mancher Ueberreste der Westphäl. Gerichte, wovon ein Beyspiel bey Schottel de singular. German. judic. S. 574.

chen und südlichen Teutschlands wie ein tobender Sturm drang, im Lande zwischen Weser und Leine aber damals noch langsam und nur mit merkbarerer Bewegung, als sonst hier Neuigkeiten erregten, in Städten und unter dem Adel sich einschlich. Herzog Erich hatte wohl selbst auf dem grossen Reichstage zu Worms den kühnen Augustinermönch von Witteberg gesehen und gehört, den Muth des Mannes, der über Rittermuth gieng, wie er vor Kaiser und Reich stund, herzlich bewundert, und ihm zum gnädigen Angedenken eine Kanne Eimbekischen Biers in die Herberge geschickt y), denn manches, was über die Pfaffen auf diesem Reichstage gesprochen wurde, mochte Herzog Erich doppelt wahr finden, weil er so eben erst aus der Hildesheimischen Fehde kam. Doch niemand vermuthete auch damals, wohin endlich D. Martin selbst kommen, wohin er seine Anhänger führen werde, und fast noch länger als volle drey Jahre, indeß schon alles in Thüringen und Sachsen im heftigsten Aufruhr war, blieb zwischen Leine und Weser eine fast unbegreifliche Ruhe, ohne daß fürstliche oder bischöfliche Sorgfalt dieselbe mühsam erhielt. 1521

Zwar

y) Mejers Reform. Gesch. der Stadt Hannover. S. 28.

Zwar ließ sich nicht leicht ein Calenbergischer Bauer von den Barfüssern in Hannover täuschen, daß es wahrhaftig eines der Betlehemitischen Kinder sey, was man im Kloster als heilige Reliquie vorzeigte z), noch galt in Städten und unter dem Adel ein

z) Aus einer geschr. Hannov. Chr. Rehtm. Brschw. Khist. III. Th. S. 25. erzählt von einem berühmten Prediger dieses Zeitalters, der sich auch in Hannover sehr merkwürdig gemacht, daß er wohl auch über die Hosen des heil. Franz von Assisi geprediget habe. Ein anderer Prediger bey der Andreaskirche in Braunschweig suchte seine halbeingeschlafene Zuhörer zu wecken, fieng zu erzälen an — wie Christus vor die Hölle gekommen sey, dieselbe zu stürmen, hätten die Teufel eiligst die Thüre verriegeln wollen, und in der schnellen Noth, da sich kein Riegel fand, habe einer derselben seine lange Nase vorgesteckt. Bey Sprengung der Pforte sey ihm dieselbe abgestossen worden — hier schrie der Prediger mit einem mal so heftig im Namen des verwundeten Teufels, daß alles auffuhr. l. c. II. Th. S. 309. Es würde kein Ende seyn, wenn alle solche aufbehaltene Geschichtchen, so weit sie auch nur die Braunschweig-Lüneburgische Lande betreffen, angeführt werden sollten, unterdeß lehrreich wäre doch eine solche Induction, weil bloß die vollzählige Induction den Zustand des allgemeinen Religionsunterrich-

ein ungeschwächter Glaube an Ablaß und Pfaffen a) der Tetzeln, da er durch Göttingen zog, den vornehmeren oder dem Volke willkommen gemacht hätte, aber doch fehlte bey manchen aufgeklärteren Einsichten und bey manchen spottvollen Klagen jene letzte stärkere Bewegung, die fromme Wünsche und allgemeine Volksseufzer bis zur Reformationsthätigkeit erhöht. Das Volk in Städten und auf dem Lande

terrichtes, wie er unmittelbar vor der Reformation war, überzeugend zeigen könnte.

a) Es giebt eine Menge einzelner Beyspiele, die den schönsten Kampf des gesunden Menschenverstandes gegen herrschende Meynungen oder herrschende Prätensionen zeigen. Eines der schönsten findet sich bey Leibnitz Scriptt. rer. Brsvic. Tom. II. p. 940. Einer der berühmtesten Klosterreformatoren, der sich im letzten Viertel des fünfzehenten Jahrhunderts einen grossen Namen durch seinen heiligen Eifer machte, Johann Busch versicherte die Herzoginn Helena, er sey alle Tage ganz gewöhnlich in den Himmel entzückt, er sehe Gott, alle Engel, die Jungfrau Maria, alle Heilige, er spreche mit Gott und Gott antworte ihm. So wahr das Evangelium, sagte der stolze Pfaffe. „Ich glaube es wohl, antwortete die Herzoginn, Gott antwortet euch durchs Evangelium.„

Lande konnte Luthers Hochteutsche Schriften nicht lesen, und der Adel war noch nicht so Freund der Wissenschaften geworden, daß die Universität Witteberg Ansteckung unter ihnen hätte hervorbringen, oder den Eifer rege machen können, der unter dem Rheinländischen und Schwäbischen Adel, wie Sickingens Beyspiel beweist, in kurzem allgemein wurde. Hie und da fand sich wohl in einem Kloster ein Mönch b), den Ordensverbindung oder Neugier auf Martins Ketzerey aufmerksam machte, und der in Schriften, die er mit Abscheu ergriff, die er kaum lesen mochte, weil sie Teutsch waren c), unauslöschliche Funken neuer Wahrheiten fieng, aber meist wurde jeder Anfang von Ausbreitung durch die Sorgfalt des Abbts oder durch brüderliche Anzeige der übrigen Mönche sogleich gehemmt, und offenbar mußte auch hier wie in allen übrigen Ländern der zündende Funken, wenn er zum helleuchtenden Feuer werden sollte, unter den grossen Volkshaufen fallen, wo sich gewöhnlich Wahrheitsgefühl

b) s. die Schicksale des berühmten Anton Corvin, wie er 1522 als ein junger Mönch aus dem Kloster Lokkum gestossen wurde, bey Baring in der Biogr. desselben. Hannover 1749, 8.

c) Rehtm. Brschw. Khist. III. Th. S. 5.

gefühl und Liebe zur Wahrheit in einer fast leidenschaftlichen Rohheit zeigt.

So wars also häufig ein Lied, vielleicht von ein paar Webergesellen zuerst nach Göttingen gebracht d), oder ein paar einzelne fliegende Blätter, die in Magdeburg Platteutsch gedruckt waren oder von Lübeck her wie manches gute und böse mit andern Hansischen Waaren kamen, so wars ein kleiner Zufall glücklich entstandener Verbindung, den anfangs der Mainzische oder Mindische Official nicht wahrnahm, und der endlich allgemein unter dem Volk die lauteste foderndste Stimme einer allgemeinen Kirchenverbesserung erregte. Im Hessischen, Grubenhagenschen und Lüneburgischen rings um uns her war Reformation schon bis zum Adel und Fürsten gedrungen, Mönche und Nonnen liefen schon aus den Klöstern, und Pfaffen heurathten sich, als endlich auch in Hannover e) und Göt- 1531
tingen

d) Gött. Chron. II. Th. 335. wo aber die Geschichte nicht ganz genau erzählt ist. Vergl. Heumanni Poecile T. III.

e) Mejers Reform. Gesch. der Stadt Hannover, wo die Geschichte eines grossen, deshalb entstandenen Aufruhrs erzählt wird.

1529 tingen keine Strenge des Officials und keine Macht der Obrigkeit mehr den gewaltigen Strohm hemmen und die gerechte Bitte des Volks länger verweigern konnte.

Herzog Erich selbst, so verführerisch das Beyspiel seines Vetters in Wolfenbüttel hätte werden können, schaute dem Sturme mit einer Gelassenheit zu, die selbst der fünfzigjährige Mann ohne natürliches Phlegma eines glücklichen Temperaments unmöglich hätte haben können. Er selbst blieb seinem alten Glauben getreu, denn wer ändert gern seinen Glauben noch nach Zurücklegung der männlichen Jahre schon im herannahenden Alter f), er that so viel sich noch thun ließ um Ruhe

und

f) Herzog Henrich von Lüneburg, wie die Reformation ausbrach, auch schon ein Mann über fünfzig, sagte ganz geradhin, er meyne, der neue Glaube tauge so wenig als der alte, man könnte vielleicht aus beiden einen guten machen, unterdeß wollte er für sich ein Altchriste bleiben. s. Elvers Gesch. der Stadt Lüneburg I. Th. S. 29. Ein Manuscr. von drey Folianten auf hiesiger Univers. Bibl. das aber auffer der Gesch. der Streitigkeiten der Stadt Lüneburg mit dem Landesherrn wenig brauchbares enthält. Elver war Lüneburgischer Stadtsyndicus.

und alte Kirche im Lande zu erhalten, er trat wohl etwa auch Bündnissen bey, die sein rüstiger Vetter in Wolfenbüttel oder sein Schwager der erbitterte Herzog Georg von Sachsen zu Beschützung des alten Glaubens unter Begünstigung des Kaisers schlossen, aber kein Vetter und kein Pfaffe, kein Schwager in Sachsen und kein Schwiegervater in Brandenburg g) hätten ihn durch Bitte oder Beyspiel bewegen können, das arme Volk zur Lateinischen Messe zu zwingen, oder wie diese zwey Fürsten gethan haben, die verführende Prädicanten mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen. Noch blieb Herzog Erich in seiner glücklichen Ruhe, als endlich selbst auch am Hofe, als endlich seine eigene 1538
Gemahlinn, die freylich vierzig Jahre jünger als er war, und nach dem Tode ihres eifrigkatholischen Vaters des alten Churfürst Joachim I. von Brandenburg durch das Beyspiel ihres reformirenden Bruders gereizt wurde, aus dem Hessenlande einen Prädicanten kommen ließ, und Abendmahl unter beiden Gestalten genoß. Was ihm allein noch bey aller

g) Ein Beyspiel, daß sich der Churf. von Brandenb. der Sache annahm, s. Schr. H. Erichs an die Stadt Göttingen 17. Nov. 1531. Gött. Chr. II. Th. S. 407.

aller Ruhe, womit er das neue Werk ungehemmt und unbefördert sich selbst treiben ließ, oft doch bedenklich fiel, war die Verantwortung vor Karln, wenn er gegen das Wormsische Decret und gegen die Schlüsse des Speierschen Reichstags Ketzer in seinem Lande dulden sollte, die sein hoher Gönner der Kaiser manchmal selbst für politischgefährliche Menschen zu halten Lust hatte. So war's um eigener Sicherheit willen, daß er nie völlige Religionsfreyheit gestattete, als wenn sich etwa die Städte Hannover h) und Göttingen i) gegen den Kaiser selbst zu verantworten getrauten, und innerhalb den Gränzen zu bleiben versprachen, welche der Nürnbergische Religionsfriede vorschrieb. So ließ er seinem Adel die freyeste Willkühr, dem Lüneburgischen und Hessischen Beyspiele zu folgen, oder so eifrig zu bleiben, wie Henrich von Wolfenbüttel, nur gab er ungerechte Verfolgungen nie zu k). Seinen kleinen Erich, selbst nachdem schon die Mutter Prädicanten an ihrem Hof hatte, hielt

h) s. den Coldinger Receß vom 31. Jul. 1534.

i) s. den von der Herzoginn Elisabeth vermittelten Vergleich mit der Stadt Göttingen vom 15. Apr. 1533.

k) Gobleri Or. I. funebr. p. 174.

hielt er zur alten Religion an, denn das sicherste schien ihm das Alte, und da einmal der Protestantismus das Losungswort gegen den Kaiser war, so sollte sein kleiner Erich zu einem frommen Reichsfürsten erzogen werden, der etwa vielleicht einst in kaiserlichen Kriegsdiensten noch höher als der Vater sein Glück treibe.

Diese ganze erste Reformation im Calenbergischen blieb demnach das sonderbarste Gemische von altem und neuem, und hatte selbst auch in ihren politischen Wirkungen, wie sie gewöhnlich in andern Staaten sich zeigten, eine so auszeichnende Verschiedenheit, die so gar durch alle tiefer eindringende Veränderungen hindurch, welche unter Herzog Julius und nach den Zeiten des dreyssigjährigen Krieges erfolgten, immer kennbar blieb. Fast alle Klöster im Lande blieben, denn ohne höhere mächtige Hülfe, die doch Herzog Erich verweigerte, ist selbst auch in andern Staaten die Wahrheit niemals so mächtig geworden, daß Prälat und Convent mit einem mal freywillg das irdische vergessen hätten. Hie und da verlohr sich zwar ein Kloster von Bettelmönchen, weil das kluggewordene Volk den Franciscaner nicht mehr futtern wollte, der allgemeine Spott der Alten und Jungen die

Mönche zum Ausweichen trieb, oder wurde ein Schwesternhaus geräumt, das der Magistrat zu Hannover oder zu Göttingen nützlicher brauchen zu können glaubte, aber das Aufhören solcher Klöster, so nützlich und merkwürdig es auch im einzelnen war, hatte keinen Einfluß auf die ganze Verfassung, weil keines derselbeu zu den Landständen gehörte. Da sonst gewöhnlich die Reformation der landesherrlichen Gewalt eine neue ausserordentliche Stärke gab, da sich eine ganz neue Gattung landesherrlicher Rechte, eine ganz neue Sphäre von Würksamkeit und meist noch in einer beynahe gefährlichen Schnelle eröfnete, so verlohr hier der Fürst sogar noch Rechte, welche ihm vorher niemand bezweifelt hatte, die aber bey dem allgemeinen Zugriff, wie er oft von allen Seiten herkam, niemand mehr retten konnte. Manches Patronatrecht gieng vorerst verlohren, weil der Fürst keinen Prädicanten schicken und die Stadt keinen Pfaffen haben wollte, mancher schwache kaum erst stärkergewordene Faden, womit allmälig die grösseren Städte in die allgemeine Subordination fester verflochten wurden, riß ab, weil diese in den Besitz aller der Rechte sich damals zu setzen wußten, welche der Bischof oder sein Official hisher gehabt hatten. Das Streben nach Unabhängigkeit wuchs,

da

da die Gewohnheit der Städte, mit fremden Fürsten in Bündniß zu treten, so sehr sie sich seit den Zeiten des allgemeinen ewigen Landfriedens hätte verlieren sollen, durch neue Bedürfnisse erneuert und fast durch ein stärkeres Interesse als vorher geweckt wurde. Göttingen und Hannover vereinigten sich mit den Fürsten des Smalkäldischen Bundes, und sowohl die Herzoge von Grubenhagen als die Herzoge von Lüneburg nahmen sich ihrer Streitigkeiten mit dem Landesherrn gewöhnlich theilnehmender an, als für die Ruhe des Staats vortheilhaft schien 1).

Ueberdiß zeigte sich auch von allen Seiten, wie unvollkommen und halbvollendet jedes Werk dieser Art wird, wenn nicht eine weise, das ganze überschauende Regierung dem wilden Veränderungstriebe, der meist noch auf halbem Weg zum Ziele ermattet ist, durch zweckmässige Anstalten nachhilft, und durch kleine Lenkungen eine treffendere Richtung gibt. Wie schwer war's nicht, bis man nur Prädicanten genug bekam, und wie noch schwerer hielt es, bis mancher neuangekommene Prädicant lernte, daß er nicht zugleich Bürgermeister und Vogt sey. Sie nahmen selbst in Braunschweig

1) vergl. Gött. Chr. II. Th. S. 416. ff.

schweig 1531 einen unstudirten Buchbinder zum Pastor auf, gaben ihm mit einmal zwey Kirchen zu versehen, weil er so trefflich in der Schrift bewandert war, so schöne Predigergaben hatte. Noch 1553 machte man einen Küster zum Pastor bey der dortigen Aegidienkirche, weil des Mannes Stimme überaus angenehm klang m). Deutlich genug sagte es auch Luther dem Magistrate zu Göttingen, daß es ihm mit den Pfarrherrn dünne werden wolle, daß wenige seyen, die Oberländisch und Sächsisch verstünden, und einen der ersten, den Luther nach Göttingen schickte, rief er fürwahr vom Pflug und Acker hinweg, wovon sich der Mann bisher nährte. Wie hoch glaubte sich auch nicht mancher Magistrat anzugreifen, wenn er anfangs etwa einem Prädicanten fünfzig bis sechzig Gulden jährlich gab o), oder wenn man einem

m) Rehtm. Brschw. Khist. II. Th. S. 99. 237.

n) Heumanni append. ad Diss. Jubilaeam de lenitate August. Confess. n. IX.

o) Noch 1542 war in Helmstädt die halbjährige Besoldung des ersten Lutherischen Predigers 22. fl. Lichtensteins Beytrag zur Geschichte des Smalkaldischen Bundes S. 7. Ein anderer, weil er wahrscheinlich nur ein Caplan war, erhielt halbjährig

einem tüchtigen Manne, der die Knaben in den freyen Künsten unterrichten sollte, fünfzig Mark Göttingischer Währung versprach p). Es gieng den

jährig bloß 2 S. Bey der grossen Helmstädtischen Kirchenvisitation durch die Smalkaldischen Bundsgenossen wurden einem Superintendenten 100. G. als Besoldung ausgesetzt, einem Prediger 80, einem Caplan 60 u. s. w. Das ganze Kirchen- und Schulpersonale, ungeachtet es aus acht Personen bestund, kostete nur 400 G. s. l. c. S. 72. Dem Pastor zu Kleinschneen eine Meile von Göttingen, damit er ein paar Dörfer neben seiner Hauptpfarre versehen möchte, versprach man in einer eigenen Urk. 5 Malter Roggen und Habern, 1 Malter Weizen, 1 Scheffel Erbsen und ein paar Schuhe. s. die Urk. in Mosers Hofrecht II. B. Beyl. S. 72. Der erste Prediger bey der hiesigen Nicolakiirche erhielt 1530 vierzig Gulden Gehalt, dem Superintendenten oder Opmerker, wie die Göttingische Kirchenordnung das Wort verteutscht, gab man siebenzig und D. Luther hielt es noch für eine ganz stattliche Besoldung. s. Gött. Chr. II. Th. S. 382. 396.

p) s. die Urk. Einziehung der Gött. Calandgüter betreffend. 15. Febr. 1542. In Göttingen waren drey Calande, deren Güter, weil die Calandpersonen nach und nach ausstarben, mit Bewilligung der damals noch lebenden als Fond zu einem Pädagogium eingezogen wurden.

den städtischen Magistraten, wie es dem Fürsten selbst gieng. Zu viele Bedürfnisse traten mit einemmal ein, alte Schulden von Fehdezeit her drückten die Stadt q). Bald war dem Fürsten auf dem Landtage eine Verwilligung geschehen, bald sollte ein Contingent zur Hansischen Casse bezahlt werden, und oft kam endlich noch der Beytrag, welchen der Smalkaldische Bund von allen seinen Alliirten foderte. Die Prozesse, die man zu Speier oder am kaiserlichen Hoflager selbst gegen den Fürsten hatte, wurden über die Maasse kostbar, und um bey so geschwinden gefährlichen Zeitläuften, als immer mehr zu werden anfiengen, die wichtigsten Rechte zu retten, mußte endlich selbst auch die Stadt einen Licentiaten oder Doctor der Rechte in ordentliche Bestallung nehmen, der schwerlich unter

q) So war Göttingen allein um das Jahr 1515 bey 80,000. Fl. schuldig, und diese grosse Last die auf der Stadtcämmerey lag, man mußte nehmlich Geld aufnehmen um nur die Zinse zu bestreiten, gab Veranlassung zu der grossen Gildenempörung, welche in diesem Jahre ausbrach, aber weder von Rehtm. (S. 784.) noch von Neubur vollkommen richtig erzählt wird.

unter hundert Gulden bis hundert Thaler dienen wollte r).

So weit wars zwar schon frühe, daß die Stadt Göttingen eine eigene Kirchenordnung für 1531
sich abfassen ließ, daß Hannover und Nord- 1536
heim dem Beyspiele derselben folgten s), daß in allen

r) Die Stadt Hannover nahm den berühmten Andr. Krausen, nachherigen Hofrichter zu Pattensen in den Jahren 1553-56 als Syndikus an. Man stieg ihm in dieser Zeit von 1553 bis 1556 um mehr als ein Drittheil seiner ersten Besoldung, sie war aber zuletzt doch nur 100 Th. Aus einer geschr. Hannov. Chr.

s) Die Göttingische Kirchenordn. ist hauptsächlich aus der Stadt-Braunschweigischen gezogen, auch in Niedersächsischem Dialekte verfaßt wie diese. Drey Geistliche machten diesen Auszug M. Henr. Winkel, damals Prediger in Braunschw. M. Joh. Sutelius und M. Just Winter, beide Prediger zu Göttingen. Letzterer ist der Hauptverfasser. Man schickte sie nach Witteberg an Luthern zur Revision, der sie auch mit seiner Vorr. zu Witteb. 1531, 4 drucken ließ. Die zweyte Ausgabe Frankfurt 1568, 4, unterscheidet sich von jener bloß dadurch, daß einige libri symbol. der Luther. Kirche beygefügt sind. Die Kirchenordn. der Stadt Hannover, deren Verf. der berühmte

allen drey Städten Teutsche Messe gehalten, die Taufe Teutsch ohne Chrysam und Salz verrichtet, Abendmahl unter beiden Gestalten genossen wurde, aber weder die Einziehung und Verwaltung der Kir-

Lüneb. Theolog Urb. Rhegius ist, erschien Magdeb. 1536, 8. Die Ausgabe in Urb. Rhegii T. Schriften III. Th. und Lemgo 1588, 8, unterscheidet sich in nichts von jener ersten, nur daß ein hiehergehöriger Brief von Luther und Melanchthon vorgedruckt ist. Die Kirchenordn. der Stadt Nordheim, deren Verf. Anton Corvinus ist, erschien 1539. Hameln wurde erst unter der Vormundschaft der H. Elisabeth reformirt, hielt sich also gleich an die 1542 publicirte allgemeine Kirchenordn. s. Hamelmanni Opera geneal. historica p. 931. Was Herr von Praun bibl. Brsvco - Luneb. n. 2204 und Herr von Erath n. 2401 anführt, ist keine Kirchenordn. der Stadt Münden sondern Minden. s. die Beschr. des ganzen Buchs in Königs bibl. agendorum S. 197.

Alle diese KO. aber waren mehr Confessionen als statistische Einrichtungen einer neuen Kirche. In der Hannoverschen ist dieses gleich anfangs deutlich gesagt. s. Urb. Rhegii Teutsche Schriften. III. Th. Bl. LXV. oder wenn sie auch eigentlicher Kircheneinrichtungen gedenken, so geschiehts mehr in Form eines Entwurfs denn als Meldung einer schon ausgeführten Sache. s. Bl. XCIII.

Kirchengüter, noch die Umbildung des Gottesdienstes selbst, da man noch immer, weil die Sprachen in der Kirche bleiben sollten, öfters auch Lateinische Lieder sang t), gieng mit der stillen Gleichför-

t) Kirchenordn. der Stadt Hannover Bl. XCVI. „Wir wollen — noch etliche gebreuchliche Ceremonien behalten — als gewönliche Priesterkleidung bey dem Altar, gewönliche Gefeß, so zur Handlung der heiligen Sacrament bisher sind gebraucht worden, Liechter auf dem Altar, Crucifix und ehrliche Bildniß, dadurch kein Abgötterey getrieben wird, Taufstein, Altar, Christliche Gesenge teursch und latein nach Gelegenheit der Zeit, denn wir wollen, daß die Sprachen in der Kirchen bleiben u. s. Das gottesdienstliche Singen in einer Sprache, die man nicht versteht, hat wahrscheinlich Annehmlichkeiten, für deren Genuß wir Gottlob kein Gefühl mehr haben, wenn mich anders nicht der unerloschene Eifer für manches unserer Teutschen Gesangbücher widerlegt. Im Lüneburgischen Nonnenkloster Wienhausen, ob schon in keinem Theil der Braunschweigischen Lande die Reformation so frühe anfieng und so gleichförmig fortgieng als im Lüneburgischen, blieben doch die Nonnen, ungeachtet wiederholter Verbothe, bis 1602 bey ihrem Lateinischen Singen. s. Leuckfeld Antiqq. Wienhus. S. 120. Es ist so gar in der ersten protestantischen Klosterordn. Herz. Wil-

förmigkeit fort, die gewöhnlich daurendere Dinge ausrichtet, als durch einzelne heftige Stöße geschehen können. Ehe man auch noch eigentlich wußte, wie weit man im Reformiren gehen wollte u), ehe in jeder dieser einzelnen Städte der Triumph der neuen

helms von Lüneburg von 1574 den Nonnen im Kloster Meding noch ausdrücklich erlaubt, fernerhin Lateinisch zu singen. s. Lyßmann Geschichte des Klosters Meding. S. 281. Zu den Christlichen Feierlichkeiten bey dem Leichbegängnisse des Herzog Julius gehörte auch, daß man ihm Lateinisch zu Grabe sang, meist wechselte bey dem Singen ein Lateinisches und ein Teutsches Lied. Rehtm. Chron. 1073. 1081.

u) Die ersten Kircheneinrichtungen sind voll Spuhren, wie sehr man noch auf der Hälfte des Wegs war, aber wie lang war auch nicht der Weg, bis man aus der Tiefe des Pabsthums, wie sich dasselbe in der herrschenden Volksreligion zeigte, bis zum reineren Protestantismus heraufstieg. So bemerkt es die Hannöv. KO. Bl. XCIX. als etwas besonderes, daß man auch Kinder, so ungetauft starben, auf den gemeinen Kirchhof sollte begraben dörfen. Bl. XCIV. wird dem Superintendenten auferlegt, die Sonntagsevangelien mit den übrigen Geistlichen vor der Predigt zu conferiren, ihnen das schwere zu erklären, ihnen zu zeigen, nach welcher Ordnung und aus welchen Schrif-

neuen Parthie völlig sicher, der alte Zusammenhang mit Mainz oder mit Minden völlig aufgelöst war, so fiengen schon Verfolgungen der Zwinglianer an x), für welche gewiß keine der Entschuldigungen vorgebracht werden konnte, womit man den Eifer gegen die Wiedertäufer, wie sie besonders in Niedersachsen und Westphalen sich zeigten, nicht ungültig zu rechtfertigen suchte y). Kein Prediger blieb leicht in irgend einer dieser drey Städte mehr

Schriften er selbst dieselbe erkläre, damit Einigkeit in der Lehre sey. Weil in katholischen Zeiten alle Tage eine Messe war, so sollte auch alle Tage eine Predigt seyn, die aber an Werktagen mit allem dazugehörigen nicht über drey Viertelstunden dauern sollte. Das in der Stadt Hannover niedergesetzte Ehegericht bestund nach Bl. XCIX. aus einem Rathmann, dem Syndikus und dem Superintendenten.

x) Schon 1531 mußte ein hiesiger Prediger bey der Albanikirche vor dem Stadtmagistrat und den Gilden den Zwinglianismus abschwören. Gött. Chr. II. Th. S. 402.

y) Rehtm. Khist. der Stadt Braunschw. IV. Th. S. 114.

mehrere Jahre lang z), kein Verbesserungsplan, wie er sich gewöhnlich in solchen Fällen, besonders in seinem ersten schwachen Anfange fast einzig auf persönliches Zutrauen zu einem Manne zu grün-

den

z) Welche Veränderungen auch nur in Göttingen in den ersten fünf Reformationsjahren vorgiengen! Die zween ersten reformirenden Prediger waren 1529 Frieder. von Hüventhal und Jak. Cordewage, beide mußten sich aber flüchten. Gött. Chr. II. Th. S. 332. 341. f. 351. Letzterer flüchtete sich mit seiner Elisabeth nach Magdeburg, und ersterer, ein Dominicaner von Rostock, war fast mehr halb gutmüthiger halb wilder Schwärmer als evangelischer Prediger. Er predigte manchmal „Hüret euch vor denen, die nicht mögen Speck und Kohl mit euch essen. Es werden nach mir kommen, die drey- oder vierhundert Gulden fodern, hütet euch vor ihnen, es sind nicht die rechte.„ Mehrere Proben seiner Predigten, neben dieser daselbst angeführten, s. l. c. S. 354. Nach diesen zween ersten wurde 1529 M. Henr. Winkel von Braunschweig gerufen, er blieb aber kaum fünf Monathe, so gieng er nach Braunschweig zurück. Hierauf kam Jost Winter aus dem Hessischen, der aber auch kaum über zwey Jahre blieb. Sein Landsmann M. Jo. Sutelius, den Winter nach Göttingen zog, blieb zwar länger, gieng

aber

den pflegt, konnte mit fortdaurender Thätigkeit betrieben werden, und mancher der entschlossensten Prädicanten erfuhr, daß es viel leichter seyn würde, ein ganzes Herzogthum zu reformiren als eine einzige Stadt. Eben die demokratische Verfassung, und eben der grosse Einfluß, welchen in allen drey

thums-

aber doch auch endlich nach Schweinfurt. Luther schickte den Göttingern 1530 zu Predigern den M. Jo. Birnstiel und den Licentiat Basilius Schumann, allein Birnstiel konnte nicht lange bleiben, denn seine Sprache war Hochfränkisch, er rief etwa sehr laut, bald redete er niedriger, daß man es überhaupt nicht wohl hören mochte (s. l. c. S. 391.) und der Licentiat Basilius kam gar nicht, denn der Magistrat both dem Herrn Licentiaten zu wenig. An seiner statt kam hierauf M. Liborius von Corbach, wurde aber auch nicht alt zu Göttingen, denn er war stolz und niemand wollte viel auf ihn geben. Innerhalb anderthalb Jahren rief man nun schon den siebenten M. Just Isermann von Gröningen der zum erstenmal die hiesige Albanikirche mit einem evang. Prediger Gottfr. Strale besetzte, welcher aber nur ein Jahr lang blieb, So giengen die Veränderungen noch einige Jahre in einer fast unbegreiflichen Schnelle fort.

Städten Gilden und Zünfte bey jeder wichtigen Angelegenheit hatten, wurden das grösseste Hinderniß einer vollendeten Reformation, wie sie anfangs die herrlichste Gelegenheit darbothen, die Pabstthumsruhe zu stören, Mönche und Pfaffen aus ihrem verjährten Besitze zu treiben.

Der Herzog selbst zog sich, indeß daß die Religionstrennung unter den Fürsten und bey dem Volke bis zur äussersten Bitterkeit stieg, in die geniessende Ruhe eines Privatmannes zurück, und das Angedenken seiner schöneren Tage, wie er sie unter Maximilian verlebt, und wie sie mit mancher tapferen That gegen Franzosen und Venetianer bezeichnet waren, gab ihm und alten Rittern bey Hofe einen täglichneuen Stoff der herzlichsten Gespräche, die sich selten zum Vortheile der neueren Zeiten endigten. Am Bauen hatte er noch Lust, sein angefangenes Erichsburg setzte er mit Eifer fort, Pattensen wurde befestigt a), Coldingen und Neustadt wiederhergestellt, aber Reichstage mochte er kaum noch besuchen, weil keiner seiner alten Zeitgenos-

a) Gobleri Or. fun. p. 170.

genossen mehr lebte, der theologischen Zänkerey auch unter den Fürsten kein Ende war, und selten der Kaiser selbst kam, meist nicht einmal sein Bruder der Römische König zugegen war. Die ältesten Familien- und Freundschaftsbande sah er mit Wehmuth zerrissen, alte Fürstenehre und Fürstennamen geschändet, denn so wenig auch die Alten zu seiner Zeit ihre Worte gesucht, ihren ausbrechenden Unwillen künstlich versteckt hatten, so war doch seiner Zeit nie ein solcher Briefwechsel entstanden, als ganz Teutschland zwischen Henrich von Wolfenbüttel und Philipp von Hessen, zwischen Henrich und Churfürst Johann Friederich von Sachsen las. Noch einmal, da endlich der Kaiser wieder nach Teutschland 1540
kam, da grosser Vereinigungstag in Speier oder Hagenau seyn sollte, noch einmal wollte Erich vielleicht auch wegen der Hildesheimischen Sache mit dem Kaiser zu sprechen, den ausgeschriebenen Reichstag besuchen, er eilte dem Kaiser nach den Niederlanden entgegen, kam aber podagrischer in Hagenau an, als er von Hause abgereist war, und wahrscheinlich hatten Beschwerlichkeiten der Reise, Schmausereyen und Trinkgelage des Reichstags,

tags, und nebenher noch ein Aerger über das ewige Zanken sein herannahendes Lebensende beschleunigt b).

b) s. l. c. p. 176. 182. Eine der letzten Merkwürdigkeiten unter Herzog Erichs I. Regierung ist 1538 die Schliessung eines Vertrags mit Landgraf Philipp von Hessen, der sich bey Meyer Orig. Pleff. S. 73 f. findet. Die Hauptpuncte desselben sind diese.

1) Dem Landgraf bleibt Kloster und Vogtey Lippoldsberg, Bann über Blut, Zollfeer, Dienst und andere Gerechtigkeit, so bisher zum Schloß Gieselwelder gethan.

2) Der Landgr. läßt aber von den Gütern unter Herzog Erichs Oberherrschaft einen jeden Probst zum Landtage folgen, gestattet von eben denselben Gütern den Dienstwagen und Landsteuer wie bisher. Die Dorfschaft Lippoldsberg soll auch dem Herzog das Lotthuhn entrichten, und andere Dienstbarkeit, so bisher dieses Kloster und Dorf wegen Schutzes und Hude auf Gütern unter Calenbergischer Landeshoheit geleistet; die Dorfschaft Lippoldsberg folgt künftighin dem Uslarschen Bannier.

3) Sollte das Kloster aufgehoben werden, so bleiben jedem die Güter, so in seinem Territorium liegen.

4) Ver-

4) Vergleich wegen der Breith zu Walshausen bey dem Dorf auf der Schwolmischen. Bestimmung der Hessischen und Braunschweigischen Gränze.

5) Wegen der Herrschaft Plesse solle der Nürnbergische Vertrag gehalten werden. Der Herzog verspricht von Plesse keine Landsteuer zu fodern, aber die Herren von der Plesse sollen wegen ihrer Calenbergischen Lehengütern auf den Calenbergischen Landtagen erscheinen und die ihrige dem Glockenschlag zu frischer That drey Tage lang folgen, dagegen versicherte ihnen der Herzog Schutz.

6) Vergleich wegen der Dörfer Hemeln und Make. Ersteres behielt der Herzog, letzteres der Landgraf.

Geschichte der Regierung Herzog Erichs II.

von 1540 bis 1584.

In dem jungen zwölfjährigen Prinzen, welchen Herzog Erich I. als einzigen Nachfolger hinterließ c), und der kraft des väterlichen Testaments bis

c) Herzog Erich II, geb. den 10 Aug. 1528. Seine Mutter war Erichs I zweyte Gemahlinn, Elisabeth, geb. Prinzessinn von Brandenburg. Er vermählte sich zum erstenmal 1545 mit einer Sächsischen Prinzessinn Sidonia, einer Schwester der nachherigen Churfürsten von Sachsen Moritz und August. Nach ihrem Tode (1575) vermählte er sich zum zweytenmal mit einer Lothringischen Prinzessinn Dorothea, Tochter Herz. Franz von Lothringen. Aus beiden Ehen hatte er weder Prinzen noch Prinzessinnen. Man weiß auch nur von zwey natürlichen Kindern, eine Tochter Katharina, die an den Genueser Andr. Doria vermählt wurde (Rehtm. Chr. 820) und ein gewisser Wilhelm von Braunschweig, Baron von Hüven und Lisfeld,

bis er zu seinen Jahren komme, unter Vormundschaft seiner Mutter bleiben sollte, hatten wahrscheinlich Gesinnungen und Neigung schon jene unabänderliche Richtung genommen, die kaum durch die weiseste Erziehung nur noch gedreht nie mehr gelenkt werden kann. Ein unruhvoller, emporstrebender Ehrgeiz lag in ihm, und der Wahlspruch seines Lebens Ich hoffe Neid kündigte mehr einen jungen Kriegshelden an, der schon aus den Erzählungen alter Obersten, die am Hofe seines Vaters waren, ritterliche Gesinnung eingesogen hatte, als den geduldigen Jüngling, den eine gute Mutter noch zum Christlichen stillen Fürsten erziehen und an die weise Mäsigung gewöhnen konnte, die nach den Verhältnissen und Umständen seines Landes fast mehr Nothwendigkeit als Mässigung gewesen wäre. Die gute Mutter setzte ihm einen eigenen Unterricht in der Christlichen Religion auf d), sie ließ ihn, damit er sich im Latein und im Chri-

sten-

Lisfeld, dessen weitere Schicksale unbekannt sind. Erich II starb den 8 Nov. 1584 zu Pavia. Man hat von ihm meines Wissens nicht einmal eine Leichenpredigt, viel weniger einen Versuch von Lebensbeschreibung.

d) Hallervord biblioth. curiosa. p. 66.

stenthum zugleich übe, die Lateinische Psalmen des Eobanus lernen, und selbst vor Fremden, wenn sich der junge Erich in seiner ganzen Stärke zeigen sollte, ließ man ihn vor Tisch und nach Tisch Teutsche und Lateinische Psalmen beten. So thats die Mutter noch damals, als sie mit dem sechzehnjährigen Prinzen eine Schwiegertochter zu suchen nach Sachsen zog, und dort so einzig nach guter mütterlicher Willkühr selbst ohne Rücksicht auf grosse Verschiedenheit der Jahre wählte, als ob nicht der Sohn die gewählte Schwiegertochter zur Frau haben müßte. D. Luther, vor dem der Prinz damals in Witteberg seine Psalmen beten mußte, sah tief genug in den Jüngling hinein, und warnte redlich, weil er richtig voraussah, wie lockend die kaiserliche Parthie für einen so ehrgeizigen Prinzen seyn möchte, und wie gutgemeynt die Mutter auf die gewisse Würkung ihrer Erziehung rechne. Auch ohne die kleine Gelegenheiten, bey welchen gewöhnlich während den Zeiten einer Vormundschaft jede mißvergnügte Parthie die Aufmerksamkeit des künftigen Regenten zu reizen weiß, mußte das Schicksal seines Vetters in Wolfenbüttel und die rachgierige Härte, womit Philipp von Hessen hierinn gehandelt zu haben schien, einen unauslöschlichen Eindruck bey ihm machen, der nie für die Sache

der

der Protestanten vortheilhaft seyn konnte. Noch waren auch ohne einige Schuld der Mutter fast sämmtliche fünf Jahre der vormundschaftlichen Regierung so unruhig und sturmvoll, daß wer Lust hatte den Prinzen aus dem Erfolge schliessen zu lassen, die Neigung desselben zur früheren Selbstregierung nur gar zu leicht wecken konnte.

Alles fand sich nach dem Tode des alten Herzogs in grosser Zerrüttung, die Gläubiger wachten auf, die Foderung des Volks, evangelische Prediger zu haben, wurde dringender, der Widerstand des katholischen Theils hartnäckiger, von allen Seiten her liefen Klagen der Stände ein, den Städtern und dem Landvolke waren die neuen Zölle beschwerlich e) der Adel wollte von dem Dienstgelde befreyt seyn, das man auf die rittermässige freye Güter, so zu den fürstlichen Aemtern gehörten, jüngst erst gelegt hatte. Die fürstliche Leiche sollte von Hagenau geholt, in Hagenau ausgelöst werden, und billig mußten dem sel. Herrn zu Ehren grosse Trauermahle gehalten werden, bey deren kostbarkatholischem Aufwand Elisabeth aus Neigung für die evangelische Religion nicht spahren durfte.

Der

e) s. Pattenser Receß vom 19 Mart. 1542.

Der Herzoginn Mutter selbst lag nichts näher als die völlige Einführung der evangelischen Religion, und ein Hauptschritt schien gewonnen, da die vormundschaftlichen Ansprüche Herzog Henrichs von Wolfenbüttel abgewiesen, der Landgraf von Hessen und Churfürst von Brandenburg als Mitvormünder erkannt waren. Drey der grösseren Städte und manche von Adel waren nach dem eigenen Beyspiel der Herzoginn längst vorangegangen, aber noch eben so viele, denen zum Theil die Beförderung in kaiserlichen Diensten oder die Erwartung von Stiftsstellen wichtig seyn mußte, hiengen eifrig am alten, und von allen Prälaten hatte sich keiner den neuen Meynungen auch nur genähert. Es schien viel gewagt, gerad in dem Zeitpuncte, da auch die Prälaten in die Uebernahme von 190,000 Goldg. fürstlicher Schulden willigen sollten, die Ausführung einer Reformation anzufangen, deren letzte Würkung Aebbte und Pröbste der reicheren Klöster wenigstens fürchten mußten, aber Elisabeths erster höchst vorsichtiger Plan gieng auch weder auf Einziehung der Klöster noch auf eine den landesherrlichen Einkünften vortheilhafte Reforme derselben, sondern nur Ceremonien sollten abgethan und Lehren ausser Gange gebracht werden, die man für grobe päbstliche Irr-

thümer

thümer oder wenigstens für Erhaltungsmittel derselben hielt.

Die Herzoginn übertrug das Hauptgeschäffte einem nicht unberühmten Manne, Anton Corvinus f), den sie aus Hessen rief, der einer der vorzüglichsten Schüler der Wittebergischen Reformatoren war, die Hessische Universität Marburg einrichten geholfen, selbst eine Zeitlang als Lehrer daselbst gestanden, schon seit einigen Jahren aber nach der sonderbaren Verwechslung der Aemter, welche in der Reformationsperiode so häufig ist, bald als Pastor in Witzenhausen sich aufhielt, bald als einer der thätigsten Männer, dem keine besondere Amtspflicht seine Musse hinwegnimmt, bey Religionsgesprächen und grossen Fürstenconventen, auf Reichstagen oder bey Dispüten gegen die Wiedertäufer erschien. Neben ihm zeigte sich am thätigsten der Leibarzt der Herzoginn Burkard Mithob, der kraft des glücklichen Vorrechts, das sich nach einmal gewonnenem Zutrauen erfahrene Aerzte selbst auch an Höfen nehmen können, weit unerschrockener zufuhr als sein Freund Corvin oder als der-

f) Barings Lebensbeschreib. des Anton Corvinus Hannover 1749. 8.

der neue Canzler Just von Walthausen g), so warmer Freund der Reformation er auch war, gleich anfangs zu thun wagte. Der Hofrichter, D. Justinus Gobler h), dessen Gelehrsamkeit und

g) geb. von Hameln. Studirte und lehrte 1528-1540 humaniora und die Rechte zu Witteberg, wo er auch Magister wurde. 1540 kam er als Syndikus in seine Vaterstadt zurück. 1541 noch bloß Rath der Herzoginn Elisabeth. (Gött. Chr. II. Th. 535.) Das bestimmte Jahr wenn er Canzler wurde, habe ich noch nicht entdecken können. Er starb zwar erst 1592 den 8 Apr. in seinem 84sten Jahr aber schon 1573 erscheint ein D. Jo. Reich als Canzler und 1582 ein D. Jo. Fischer, er scheint also bey den grossen Unruhen unter der Regierung Erichs II sich etwa zurückgezogen zu haben, oder zurückgestellt worden zu seyn.

h) In der Geschichte der älteren Calenbergischen Rechtsveränderungen ein höchst merkwürdiger Mann. Von Goar in Hessen, geb 1503. Erst Syndikus in Lübek, hierauf Rath und endlich Hofrichter bey Herzog Erich I. (s. die Vorr. zu seiner Braunschw. Reimchronik). Bald nach dem Antritt der Selbstregierung Erichs II. gieng er aus Diensten, und hielt sich als Nassauischer Rath meist zu Frankfurt auf, bis er zuletzt als Canzler in Dienste des B. von Münster tratt. Starb 1567.

und Eifer bey Einrichtung der neuen Kirche hätte nützlich werden können, schien, wie so mancher der übrigen Räthe und Ritter, in der künstlichen Ruhe und Zweydeutigkeit zu bleiben, die ihnen bey jedem möglichen Ausgange der unternommenen Veränderung die letzte entscheidende Wahl zwischen beiden Parthien frey ließ, denn man sah wohl gleich anfangs, daß manche neue Revolution und besonders die Selbstregierung des jungen Herzogs noch bevorstehe.

Ein volles Jahr war verflossen, und noch war nichts weiter geschehen, als daß man Landtage gehalten, auf Landtagen die Einwilligung der Stände gesucht hatte, daß man hie und da auf die vornehmste Landpfarren evangelische Prediger gesetzt, und einem der geschicktesten derselben einige Aufsicht über mehrere benachbarte aufgetragen, endlich erschien zwar eine Kirchenordnung, eine 1542
Vorschrift wegen der Confirmation, eine Erläurerung der vornehmsten Glaubensartikel verbunden mit einer Christlichen Kinderlehre, aber bey allem diesem wurde, wie selbst der Titel dieser Schriften sagt, vorzüglich auf die arme ungeschickte, einfältige Pfarrherren gesehen, damit sie wüßten, was sie dem Volk predigen und wie sie Sacramente verwalten sollten und

so wenig entsprach die angefangene Reformation dem Maasse protestantischer Aufklärung, zu der endlich die Reformatoren nach manchen durchlaufenen Irrthümern damals gelangt waren, daß man Einrichtungen und Ordnungen anderer Länder, in welchen deutliche Spuhren einer früh angefangenen Reformation waren, oft wörtlich genau beybehielt i). Noch waren, wie die Herzoginn selbst in der Vorrede erklären ließ, der Schwachen so viele, daß man oft bey den wichtigsten Mißbräuchen auf Hoffnung besserer Zeiten nachgeben mußte, noch blieb der Exorcismus Gebrauch in seiner ganzen katholischen Stärke, noch ließ man die meiste Lateinische Lieder, und wo Veranstaltungen so gleich gemacht werden sollten, da blieb es erst noch bey Ermahnungen und Wünschen. Die einzelne vorher versuchte Kirchenordnungen einzelner Städte wurden nicht aufgehoben, und in der fürstlichen Kirchenordnung selbst war wegen der Episkopalrechte, in welche der Fürst nach angenommener Reformation eintrat, keine Verordnung gemacht, sondern erst in der Reformation der Obergerichte, welche

i) So war die von Corvinus herausgegebene Kinderlehre nichts anders als die marggräfl. Brandenb. Ordnung.

welche 1544 erschien, ward wegen der geistlichen und Ehesachen verordnet, daß sie nach Münden auf die Canzley gehen sollten, und daß der Superintendent den Gelehrten und Räthen, die man deshalb alsdann zu Rath ziehen wollte, sowohl bey dem gütlichen Vergleich als bey der rechtlichen Entscheidung beyzustehen habe k).

So glücklich auch diese angefangene Veränderung endlich noch unerwartet durch die Revolution gewann, welche unter dem Schutze des Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen im Fürstenthum Wolfenbüttel vorgieng, so hieng doch 1542
Fortdauer und letzte Vollendung derselben fast einzig von Hierarchischen Einrichtungen ab, ob ungeachtet der grossen Mannichfaltigkeit der Patronatrechte und ungeachtet des bleibenden katholischen Beyspiels der Klöster l), ob alles so wechselsweis verbunden, der Zusammenhang der Landprediger mit den aufgeklärteren, thätigeren Predigern bey Hofe und in den Städten so würksam gemacht werden konn-

k) s. die älteste gedruckte Calenb. Hofgerichtsordn. bey Grupen discept. for. S. 614.

l) Wie hartnäckig die meisten Klöster und Stifter gegen die Reformation sich wehrten, davon s. das Beyspiel des Abbts von Northeim bey Leukfeld Antiqq. Bursfeld. p. 957. ff.

konnte, daß endlich durch allgemeine, gleichförmige fortgehende Verähnlichung erhalten würde, was nie durch blosse Befehle von Hofe noch ungestümeren Eifer einzelner Reformatoren geschehen konnte. Einzelne Kirchenvisitationen waren nicht hinreichend, die Eintheilung in Sprengel und Superintendenturen schien bey dem ersten gemischten Zustande zu schwürig, aber trefflich war der Entwurf m), im Deisterlande und im Fürstenthum Göttingen jährlich zwey grosse Synoden zu halten, auf welchen der ganze Klerus der neuen Kirche, sämmtliche Pastoren und Diakonen, wie sämmtliche Küster versammelt, nicht nur Klagen und Wünsche zusammenbringen, sondern auch Fähigkeit einzelner Männer geprüft und die ermunternde Theilnehmung erweckt werden könnte, welche selbst in den Zeiten der größten Verfolgung doch noch das Leben mancher weit weniger anziehenden Bruderschaften erhält. Die Herzoginn lud öfters den ganzen versammelten Klerus zu sich nach Hofe, zahlte den Pastoren ein kleines Reisegeld, ließ einige ihrer aufgeklärtesten weltlichen Räthe der ganzen Versammlung beywohnen, und oft sah die Versammlung

m) Hamelmanni Opera genealogicohistor. p. 923.

lung, was wohl höchst nützlich seyn mochte, mehr einem Generalexamen als einer Synode gleich.

Keinen Schein von Gewaltthätigkeit brauchte die gute Fürstinn, keine Vorliebe zu Fremden, die vielleicht mit regerem Reformationseifer der ganzen Verfassung weniger geschont hätten, selbst nicht einmal Vorliebe zu Brandenburgischen Theologen konnte sie täuschen, jeden Wunsch der Unterthanen suchte sie zu erfüllen, jede Freyheit des Adels oder der Städte zu schonen, und es mußte fast gefährliche Nachgiebigkeit scheinen, daß sie gerade im Zeitpunct der Reformation zween Pröbsten das wichtige Vorrecht n) einräumte, alle Klagen, so gegen die fürstliche Aemter von vornehmen oder geringen eingebracht wurden, schriftlich anzunehmen und der Entscheidung einer Commission vorzulegen, die aus fürstlichen Räthen und ständischen Deputirten niedergesetzt werden sollte. Es war ein Dank, den freylich die Bereitwilligkeit der Stände, fürstliche Schulden zu übernehmen o) unstreitig

n) s. hiebey, wie bey mehreren nachfolgg. Stellen, den Pattenser Landtagsabsch. bey Pfeffinger III. Th. S. 266. ff.

o) Die ganze Summe, welche auf dem Landtage zu Pattensen 1542 übernommen wurde, belief

tig verdiente, daß sie nicht die Entscheidung dieser Klagen geradhin an ihr Hofgericht wies, daß sie der Untersuchung derselben keinen Römischen Doctor, son-

sich auf 230,000 Gg. Die 4 grossen Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln sollten hievon 40,000 für ihren Theil übernehmen, also mehr denn ein Sechstheil, was nachher ihre gewöhnlichere Quote wurde. Sie erklärten sich aber nicht nur auf dem Landtage hierüber gar nicht, sondern schlugen es auch nachher beständig ab, und wahrscheinlich würde im Fall einer würklichen Uebernahme die Subrepartition noch grosse Schwierigkeiten gemacht haben, denn Hannover und Göttingen sollten zusammen $\frac{3}{4}$ der gefoderten Summe zu gleichen Theilen übernehmen, da von Northeim und Hameln nur $\frac{1}{4}$ gefodert wurde. Bekanntlich war die nachher gewöhnliche Subrepartition, daß von jeder Verwilligung Göttingen $\frac{1}{3}$ Hannover $\frac{1}{3}$ Northeim und Hameln zusammen $\frac{1}{3}$ übernehmen mußten.

So war also, da die grossen Städte nichts beytragen wollten, die ganze Uebernahme nur 190,000 Gg. und auch diese wurden nicht so übernommen, daß sich die Stände bestimmt zu Zahlung dieser Summe verpflichtet gemacht hätten, sondern man machte einen Steuerplan, aus welchem ungefähr erhellte, daß bey Verwilligung gewisser Abgaben innerhalb zwölf Jahren diese Summe mit den dazugehörigen Zinsen abgetragen werden könn-

te.

sondern bloß Ritter zuordnete, die ihrer Pflichten gegen den Fürsten entlassen wurden, daß sie versprach einen Landdrosten zu setzen, ungeachtet auch dadurch die Macht des Adels einen neuen Zuwachs erhielt, und selbst die getroffene Einrichtung, daß die Landschaft vom Fortgange der Zahlung aller auf dem fürstlichen Cammergut liegenden Schulden jährlich authentisch belehrt werden sollte p), gab den schönsten Beweis des Zutrauens, das die edle, gute Herzoginn haben zu können glaubte. Da sich Prä-

te. Eine solche zwölfjährige Steuer wurde also verwilligt, aber die Stände erklärten vorläufig, daß sie sich weiter als was innerhalb dieser zwölf Jahren eingehe, der Summe selbst nicht annehmen würden.

p) Man sollte aus dem Pattenser Landtagsabsch. n. 2. beynahe vermuthen, daß das ganze fürstliche Cammergut nur noch aus den fünf Aemtern Calenberg, Coldingen, Neustadt, Blumenau, Erichsburg bestanden habe, alle übrige Aemter waren versetzt oder die Einkünfte derselben anderwärts angewiesen, z. B. Münden war Leibzucht der Herzoginn Vormünderinn (Urk. in Scheids Cod. dipl. zu Moser S. 571.) so daß demnach alle Bedürfnisse des Hofs und des Fürsten nebst Bezahlung der Zinse und Schulden aus diesen fünf Aemtern aus den Einkünften, welche zu diesen fünf Schlössern gehörten, bestritten werden mußten.

Prälaten, Ritter und Städtedeputirte erst kaum vor sechzehen Jahren zur völligen Würde bevollmächtigter Nationalrepräsentanten erhoben, so
1542 schlossen sie nun mit ausdrücklicher Bewilligung der Fürstin eine grosse Union untereinander, daß nie mit einzelnen von ihnen gehandelt, nie Foderung an einzelne gethan, Schwäche oder Bereitwilligkeit eines einzelnen Standes zum gefährlichen Beyspiel der übrigen auf die Probe gesetzt werden dörfte, sondern gesammte drey Stände machten von nun an ein Corps, das Rechte der einzelnen von ihnen als Gegenstand allgemeiner Vertheidigung ansah, das weder durch Hofnung noch Furcht gelenkt werden konnte, weil Hofnung oder Furcht nur Sache der einzelnen seyn mochte, die doch, so bald sie nicht einzeln zu sprechen hatten, auch ohne grosses Verdienst als eifrige Patrioten sprechen konnten. Manche Klagen, die vielleicht ehedem bis zur Bitterkeit zwischen Fürsten und Landständen hätten kommen mögen, wurden auch durch die neue Ordnung der Ober- und Hofgerichte schon in ihrer Entstehung gehoben, und ob gleich diese Reforme mehr die Art zu verfahren als die Aufklärung des Rechts selbst traf, so war doch hiedurch gerade der Theil rechtlicher Ungewißheiten gehoben, dessen Zerrüttung damals am stärksten gefühlt wurde, und

viel

viel allgemeinere Klagen erregte, als die Ungewißheit einzelner rechtlicher Grundsätze thun konnte q).

Selbst das Landvolk — so unerwartet traf damals das Interesse des Fürsten und der Gutsherren

q) Reformation und Satzung Unser Elisabethen von Gottes Gnaden geb. Marggr. zu Brandenburg ꝛc. Herzoginn zu Braunschweig und Lüneburg. ꝛc. Wittiben der Ober- und Hofgerichte, so wir in unser Leibzucht Münden ꝛc. und unsers freundlichen lieben Sohns Herzog Erichen Fürstenthumen und Landen zwischen Deyster und Leine und Ueberwalt darinn Göttingen gelegen zu Nuz und frommen derselben Leuten und Einwohner geordnet haben. Hannover 1544, und in Grupen discept. for. S. 603-624. Bey Vergleichung dieser neuen Hofgerichtsordnung mit der Cammergerichtsordnung sieht man ganz deutlich, daß letztere die Quelle war, aus welcher erstere floß, denn ganze Artikel sind oft aus der letztern beynahe abgeschrieben. D. Gobler, höchstwahrscheinlich der Verf. dieser Reformation, scheint damals auch zu Verbesserung des peinlichen Rechts in den hiesigen Landen mittelbar viel beygetragen zu haben. Er übersetzte gerad um diese Zeit Karl *V* peinliche Gerichtsordnung ins Lateinische, und versöhnte manchen Rechtsgelehrten mit derselben, der das neue Gesetz schon wegen der Teutschen Sprache verachtete. Unterdeß ordentlich eingeführt wurde

sie

Herren zusammen — gewann endlich einen so glücklich gemilderten Zustand, als ob die Bauren dismal Repräsentanten auf dem Landtage gehabt r), oder

sie damals noch nicht; erst 1568 geschah es im Wolfenbüttelschen, und im Calenbergischen schwerlich früher, als erst unter Herzog Henrich Julius und Friedrich Ulrich. Noch auf dem Landtage zu Gandersheim 1585 wurde wegen einer besseren Ordnung in peinlichen Sachen gehandelt, es kam aber damals nichts zu stande, sondern die Reforme entstund endlich durch eine allmälige stille Verähnlichung der Verfahrungsart im Calenbergischen und Wolfenbüttelschen, wie manches aus einem Fürstenthum in das andere übergieng, auch ohne daß die Landstände, welche sonst bey jeder neuen Gesetzgebung befragt werden mußten, die entstehende Veränderung wahrnahmen. Wegen dem Wolfenb. vergl. Lichtenstein de jure criminali Brsv-Luneburg. Helmst. 1751. 4.

r) Es ist ein sehr unhistorischer Begriff, wenn man sich Prälaten, Ritter und Städtedeputirte als Repräsentanten ihrer Bauren auf dem Landtage denken wollte. Sie sprachen auf dem Landtage für ihre Bauren, nicht als Repräsentanten derselben sondern weil es ihre Bauren waren, und für die Bauren, welche der Fürst als Gutsherr hatte, fiengen sie bloß deßwegen an zu sprechen, und erhielten auch bloß deßwegen das Recht für sie zu sprechen, weil diese, wenn anderwärtige Lasten ihnen

oder durch eine allgemeine Empörung sich furchtbar gemacht hätten. Das Recht der Gutsherren, nach Willkühr Maier zu entsetzen, wurde weislich beschränkt, die Erhöhung der Zinse ohne Rücksicht auf erhöhtere Fruchtpreise, so sehr auch der Güterertrag durch den ewigen Landfrieden gewann, völlig verboten s), und auch mit dem säumigen Zinsmann sollte der Gutsherr Geduld haben, was er ehedem selbst nicht in Zeiten der Noth gehabt hatte. Die Dienste, so man dem Landesherrn thun mußte, wurden selbst bey den vermehrteren Bedürfnissen des fürstlichen Hofstaats auf altes Herkommen gesetzt, das Versprechen der Fürstinn, nie weitere Schatzung vom Lande zu fodern, ließ itzt schon auf die Zeiten hinaussehen, wenn einst die Steuer aufhören werde, welche zu Zahlung der übernommenen fürstlichen Schulden ausgeschrieben wurde, und der reine Genuß aller der Vortheile anfange, die

ihnen aufgelegt wurden, der Bezahlung der Steuer nicht fähig waren. So wurden freylich Prälaten, Ritter und Städtedeputirte in gewissem Sinne Nationalrepräsentanten, aber ohne daß man doch sagen kann, auch der Bauernstand habe seine Repräsentanten auf dem Landtage.

s) Pattenser Receß, wie er bey Pfeffingern abgetheilt ist, n. VII.

die nun durch eine kleine Anstrenguing erworben werden mußten. Die gute Fürstinn dachte nicht einmal daran, bey künftigen Reichssteuren die Hülfe der Landstände sich vorzubehalten t), sondern bloß das Angedenken der Hildesheimischen Stiftsfehde und die nahe Vermählung ihrer Tochter Elisabeth brachten sie auf ein paar Ausnahmen, die sich freylich

t) Eine feine Gradation! 1526 behielt sich der Fürst bey der Versicherung, dem Lande keine weitere Schatzung aufzulegen, gar nichts bevor. 1542 excipirte man bey dieser Versicherung Fräuleinsteuer, fürstl. Ranziongelder, wenn der Fürst mit Krieg überfallen werde oder mit Willen der Landschaft Krieg anfange. 1563 setzte man gemeine Reichsanlagen bey der Exception noch hinzu. 1586 kamen im damaligen Gandersheim. Landtagsabsch. noch die Kreissteuern als eine neue Exception hinein, aber gleich 1594 entstund wieder ein grosser Streit, ob diese hineingehörten. Endlich entstund noch die Frage, wie es damit gehalten werden solle, wenn der Fürst allein oder etwa ein paar Fürsten dem Kaiser ohne gemeinen Kreisschluß oder Reichsschluß etwas verwilligten, ob es von den Cammereinkünften bezahlt, oder vom Lande gehoben werden dörfte. Hierüber war zwischen Henrich Julius und den Landständen 1610 ein grosser Zwist.

lich nach altem Herkommen von selbst verstanden hätten, wenn ihrer auch nicht ausdrücklich gedacht worden wäre.

Unter allen diesen Veränderungen aber, welche zum Theil erst mehr noch Gesetz als Sitte waren, strebte der ehrgeizige junge Erich u), endlich zur Selbstregierung zu kommen, und an den grossen Gelegenheiten, welche sich um diese Zeit mehr als jemals in Teutschland ereigneten, thätig theilnehmen zu können, ohne erst Mutter und Vormünder fragen zu dörfen. Kaum war er achtzehen Jahr alt, so übernahm er die Regierung, und kaum war er Selbstherzog, so verband er sich mit 1545
den Wolfenbüttelschen Prinzen, so zog er auf Tagsatzungen katholischer Fürsten, auf Reichstage, wie sie damals der Kaiser, zur Züchtigung der protestantischen Fürsten entschlossen, aus wahrer

oder

u) Ueber das carmen gratulatorium, das der Leibarzt Burk. Mithob dem jungen Herzog 1545 zu seiner Vermählung verfertigte, lassen sich manche hiehergehörige Bemerkungen machen. Von 12 Distichen, aus so vielen besteht das Gedicht, fangen zehen immer mit *Corrige praeteritum* an, und das letzte Distichon schließt sich, der junge Herzog möchte doch glauben, daß seine Sidonia gefallen könne. Rehtm. Chr. S. 798.

oder verstellter Liebe zum Frieden noch halten ließ. So bald auch der Smalkaldische Krieg würklich ausbrach, nahm er selbst kaiserliche Bestallung, wollte in Niedersachsen ausführen, was Karl mit seinem gewöhnlichen Glücke in Oberteutschland und bey Mühlberg in Sachsen vollzog, und selbst nachdem er die Stadt Bremen vergeblich belagert hatte, bey der Drakenburg völlig geschlagen wurde, so blieb er doch der kaiserlichen Parthie mit einem Eifer getreu, der seinen protestantischen Unterthanen und namentlich den grösseren Städten, welche im Smalkaldischen Bunde waren, furchtbar seyn mußte. Für baares Geld war zwar die Gnade des Kaisers und selbst auch die Verzeihung des Herzogs von den grösseren Städten leicht wieder erkauft x), aber da es doch noch zur Devotion des

kais-

x) Der Kaiser foderte anfangs von den Göttingern 10000 Gg. und 12 Stück Geschütz, war aber endlich mit der Hälfte des letztern und einem Drittheil des erstern zufrieden. Herz. Erich foderte 30,000 Rth. nahm endlich aber mit dem fünften Theil vorlieb. s. den Coblenzer Vertrag vom 11 Jun. 1549. Nun foderte auch noch Herz. Henrich von Wolfenbüttel, weil sich die Stadt mit seinen Feinden den Smalkaldischen Alliirten verbunden, und ihm mit einer grossen Glocke nach-

kaiserlich gesinnten Fürsten gehörte, das Augsburgische Interim einzuführen, und wahrscheinlich selbst noch ein Theil des Adels der alten Religion anhieng, so fiengen Verfolgungen der eifrigen Prädicanten an, bey welchen das fremde Spanische und Brabantische Kriegsvolk, das der Herzog mitgebracht hatte, leider das brauchbarste Werkzeug war.

Der eifrige Corvin, der sich vielleicht muthiger widersetzte als Klugheit zu erlauben schien, wurde nebst andern auf dem Calenberg eingekerkert y), die übrige Prädicanten verjagt, Pfaffen eingesetzt, kein Vorwort der guten Mutter gehört, die endlich auch um den Jammer nicht länger zu sehen, mit dem Grafen von Henneberg, den sie kurz vorher geheurathet hatte, ins Hennebergische zog. Es waren harte Zeiten, denn der junge Herzog blieb nicht einmal im Lande, sondern zog nach Spanien, ließ Steuern ausschreiben und eintreiben,

nachgeleutet habe, da man ihn mit seinem Prinzen Karl gefangen vor der Stadt vorübergeführt. So mußte man auch noch dem Herzog von Wolfenbüttel 6000 Th. bezahlen.

y) Unter diesen wird gewöhnlich niemand ausdrücklich genannt als M. Walther Hoicker.

ben, wie ihn nach seinen Bedürfnissen gutdünkte; niemand schützte das arme Volk, das bey den häufigen Durchzügen kleiner und grosser Kriegshaufen fast mehr litt als bey aller einheimischen Noth.

1553 Selbst Politik zwang ihn zwar endlich, dem Lande die Religionsfreyheit wieder zu schenken z) und seitdem Churfürst Moritz von Sachsen siegreich den

z) Auf einem Landtage zu Hannover, da die Stände eine Steuer übernahmen und in dem damaligen Kriege für die Besetzung der Hauptfestungen zu sorgen versprachen, gab endlich Herz. Erich das Versprechen, die Landschaft bey der wahren Christlichen Religion zu schützen, Gottes Wort ungehindert predigen zu lassen, Zurückkunft der vertriebenen Prädicanten zu gestatten, und sie bey ihrem Amt zu schützen. Er übertrug zu gleicher Zeit 1553 die ganze Landesregierung seiner Mutter nebst den Landdrosten und Räthen. s. die Urkunden bey Pfeffinger 1 Th. S. 582, so aber in dieser Sache nicht die Haupturkunden sind, sondern als die wichtigsten Stücke gehören hieher der Hannoversche Landtagsabschied von 1553 und die 1556 der gesammten Landschaft zu Pattensen ausgestellte Caution. Beide sind noch nicht gedruckt. Man vergleiche den sorglosen unbestimmten Ton solcher ersten Religionsreverfalien mit dem, was man nachher in ähnlichen Fäl-

den Kaiser überrascht hatte a), mit langsamerer Vorsicht für die kaiserliche Parthie sich zu erklären, aber jene glückliche halb partheyische Werthschätzung seines Landes und seines Volkes, die selbst mittelmässige Fürsten oft zu guten Regenten macht, und mit ihr alles Wohlgefallen am stillen einheimischen Regimente war einmal ohne Rückkehr verschwunden. In dreyssig Jahren, so lang er von dieser Epoche an regierte, war er alles zusammengerechnet kaum fünf Jahre zu Hause, und selbst die Augenblicke seines Wiedererscheinens waren nur Zeiten

Fällen nothwendig glaubte. Noch kein Wort von Besetzung der Aemter, von Lutherischer oder katholischer Erziehung der Prinzen, nicht einmal wegen der Kirchengüter eine bestimmte Verordnung, ausser daß den Stiftern und Klöstern ihre fortdaurende Existenz oder wenigstens ihre völlige Freyheit versichert wurde; und wie sonderbar, ein katholischer Landesherr versicherte seinen evangel. Unterthanen die ruhige Ausübung ihrer Religion mit diesen Worten, daß er versprach, sie bey der rechten, reinen und wahren Christlichen Religion zu schützen.

a) Wie viel das Calenbergische durch den berühmten Marggraf Albr. v. Brandenb. und nachher Herzog Henr. v. Wolfenb. litt, davon s. Rehtm. Chr. S. 806. und Gött. Chron. I, 160.

Zeiten neuer Zurüstung, oder drang ihn die Geldnoth, wenn etwa die zurückgelassenen Räthe nichts schicken, ausländische Gläubiger nicht borgen wollten. Er trat in Spanische Dienste, er diente in den Niederlanden, half den grossen Sieg bey S. Quintin erfechten, und blieb selbst nach geschlossenem Frieden, selbst nach der Abreise König Philipps noch einige Jahre, in Flandern und Holland, wo er sich dem Genusse aller der Freuden überließ, die im Gefolge einer üppigen, sorglosen Lebensart zu seyn pflegen b). Kaum erschien er endlich wieder in Münden, kaum hatte er etwa eine neue Festung, ein neues Schloß zu bauen angefangen, so eröffnete er wieder neue Werbplätze und Laufplätze, machte einen abentheuerlichen plündernden Zug nach Westphalen, wandte sich über die Elbe hinüber durch Mecklenburg und Pommern nach Preussen, drohte den Liefländern mit Krieg, und zog endlich mit einer kleinen Brandschatzung, die er von Danzig erpreßte und einem Geschenke des Königs von Polen nach Haus e). Von Hause hinweg eilte er

1558

1563

so

b) Seine zwey natürliche Kinder sind Niederländer.

c) Dieser Preussische Krieg, bey dem man gar nicht wußte, was Erich eigentlich wolle, er bot dem König von Polen unverlangt seine geworbene Hau-

fen

so gleich wieder nach den Niederlanden, und weder die blutigen Scenen des Herzog von Alba noch wiederholte Nachrichten von Veränderungen seines Fürstenthums, konnten ihn zur Rückkehr in sein Fürstenthum bewegen, das ihm schon deßwegen verhaßt war, weil er seine Gemahlinn in Münden oder Neustadt antreffen mußte.

Wie

fen gegen den Moskowiter an, hieß spottweise der Nußkrieg, weil sich beide Armeen die Calenbergische und Preussische, indeß sie in Erwartung eines Treffens an beiderseitigen Ufern der Weichsel stunden, mit Plünderung der Nußsträuche vergnügten. Diese Plünderung war am Ende alsdenn auch die ganze Expedition, denn Erich zog ab, da ihm die Danziger 12000 Th. auf sechs Monathe zu sieben pro Cent vorschossen und der König von Polen ein Jahrgeld von 2000 Th. versprach. s. Lengnichs Gesch. von Poln. Pr. II Th. S. 263 f. 272 f. 311 f. Unter den Urk. findet sich n. 60' Herz. Erichs Verschreibung. Bey Lünig (litterae Procerum P. I, p. 794 f.) stehen zwey hiehergehörige Schreiben des Kön. Sigismund August von Polen an Herz. Erich. Wie der letztere über dieser ganzen Geschichte beynahe in die kais. Acht fiel, und deßwegen eine eigene Gesandtschaft nach Wien schicken mußte, s. Winkelmanns Schaumb. Chr. S. 268, vergl. auch Chytraei Saxon. L. 21, p. 541.

Wie viel verlohr nicht sein Land, weil Erich nicht gegenwärtig war! Zweymal starb während seiner Regierung der Stamm der Grafen von Spiegelberg aus, und nie zog Erich die Calenbergische Lehen ein, welche der ausgestorbene Stamm besessen hatte. 1571 starb Dietrich der letzte des uralten Plessischen Stammes; Landgraf Wilhelm von Hessencassel fuhr zu, und behauptete sich im Besitz, ohne daß die Protestationen oder kleine Thätlichkeiten der Räthe Herzog Erichs diesen Besitz stöhren konnten. Elf Jahre nachher starben die Grafen von Hoya und Bruchhausen aus, glücklicher Weise war Erich kaum acht Wochen vorher aus Italien, wo er fast drey Jahre sich aufhielt, endlich zurückgekommen, so wurde also diese Erbschaft doch gerettet. Aemter wurden verpfändet d), Klostergüter

d) So wurde 1575 das Schloß Hastenbek mit allen Zugehörden wiederkaufsweise an Otto von Reden für 14000 Joachimsthaler und 7333 gangbare gute Thaler überlassen. 1577 erhielt Hanns von Münchhausen das Schloß Rehburg für 12,676 Th. 1578 eben derselbe das Schloß und Gericht Friedland für 10,850 Th. und 2000 Rh. G. 1583 erhielten drey Brüder von Münchhausen das Schloß Grohnde nebst den Dörfern Esgerde und Bessißen auf neun Jahre lang für 36100 Th. Haus

und

güter verkauft, grosse Summen auf hohe Zinse geborgt, Ausgaben auf Bergwerke und andere Unternehmungen, welche sich zehenfach belohnt haben würden, mußten unterbleiben, und selbst bey wiederholten Verwilligungen der Landstände wurden nicht einmal Reichssteuern richtig abgetragen e), nicht einmal die väterlichen Schulden bezahlt oder Pfand-

und Amt Ærzen war ihnen ohnedieß schon seit 1557 eingeräumt. Zuletzt erhielt diese Familie auch noch Lauenstein für 48,666 Th. Wenn die einzige Münchhausensche Familie so viele Schlösser und Aemter vom Fürsten verpfändet besaß, welche Induction müßte nicht gemacht werden können, wenn die Hardenbergische, Adelebsische, Klenkische und andere damals bedeutende Familien ihre Urkunden bekannt machen würden.

e) 1569 war ausserordentlicher eilfertiger Landtag zu Gronau. Herzog Erich war auf Klage des Reichsfiscals wegen zurückgebliebener Gothaischer Executionskosten in die Acht erklärt worden. Die Stände bezahlten dieselbe noch einmal, ungeachtet sie schon einmal dieselbe bezahlt hatten, und aus den Acten dieses Landtags ergibt sich, daß allein die grossen Städte dem Landesherrn in den Jahren 1568 und 1569 über 8000 Thaler ausserordentlich contribuirt hatten. Nimmt man dieses als den sechsten Theil dessen, was sämmtliche Landstände in diesen zwey Jahren gegeben

Pfandschaften gelöst, die selbst auch durch die Länge der Zeit endlich verlohren gehen mußten. Schon der alte Herzog Henrich von Wolfenbüttel und noch mehr Herzog Julius sein Sohn liessen mehrmals und so gar auf offenem Landtage erklären, daß sie, wenn einst ein Successionsfall eintrete, von allen Verpfändungen nichts anerkennen würden, die Braunschweigischen Hausverträgen zuwider ohne ihr Wissen und Willen gemacht worden waren, und doch fand der Herzog Gläubiger genug, so lang er Einkünfte und Aemter zu verpfänden hatte, und selbst die Abwechslung seines Aufenthalts, da er bald in den Niederlanden, bald in Spanien, bald in Italien war, trug eben so sehr zur Fortdauer seines Credits als zur grössern Zerrüttung seiner Finanzen bey.

Gleich nach Verfluß der zwölf Jahre, für welche 1542 eine beträchtliche Steuer verwilligt worden war, hatten die Landstände noch einmal sechsjährige Steuer verwilligt f) und selbst auch die

haben mögen, so kommt für das letztere die Summe von 48000 Thalern heraus.

f) s. Herzog Erichs Revers für die grossen Städte. Neustadt 22 Octob. 1556. Die grossen Städte hatten eine Verehrung verwilligt von 13000 Rhn. Goldg.

die grösseren Städte, so sehr doch ihr eigener Nahrungszustand zerfiel, hatten nebst einer beträchtlichen Verehrung den Kornschatz von ihren Bürgern zu sammeln versprochen, aber doch waren 1562 die Schulden noch nicht gedämpft, die grösseren Städte machten noch einmal eine Verehrung von 18000 Goldg., die übrigen Stände verstunden sich auf neue sechs Jahre zu einer Steuer, die jährlich wenigstens 24000 Thaler betrug g), doch war nach Verfluß dieser sechs Jahre das Gedränge der Gläubiger noch gröſſer, das eingenommene Geld war verschwunden, keine Rechnung gethan, Verlängerung der Hülfe war nothwendig h), und um

Goldg. und wollten noch unter gewissen Exceptionen sechs Jahre lang den Kornschatz von ihren Bürgern versprechen; Prälaten, Ritterschaft und kl. Städte hatten auf sechs Jahre verwilligt Kornschatz, Accis von Bier und Wein, den 36 Pf. geistliche Steuer, Schaafschatz und Knechtgeld.

g) s. Herzog Erichs Revers Uslar vom Mart. 1563. Daß diese neue sechsjährige Verwilligung ungefähr jährlich 24000 Thaler betrug, ergibt sich theils aus Berechnung der Quote der grossen Städte, theils auch aus Acten des Gandersh. Landtagsabschiedes von 1585.

h) Ganz bestimmte Nachrichten, was 1572 den 28 April auf dem Landtage zu Hameln gehandelt worden,

um die Kosten der Heimführung seiner zweyten Gemahlinn zu bestreiten, um Häuser einlösen zu können, die ihr als Leibzucht angewiesen werden konnten, neue ausserordentliche Hülfe nothwendig i), die man auch, wie aus den Acten des Landtags zu Gronau erhellt, noch über die verwilligte Zeiten genoß k) und doch ließ Erich auf eben demselben Landtage auf neue zehenjährige Verlängerung antragen l), weil ihm die letzte Reise nach Spanien gar worden, habe ich nicht finden können. Daß es ein wichtiger Landtag war, erhellt schon daraus, weil selbst auch Lubecus seiner gedenkt.

i) s. Reverse Herzog Erichs vom 7 Apr. 1576 und für die Ritterschaft vom 9 April 1576.

k) 25 Jun. 1582 war Propositionstag im Kloster Stein, den 28 Aug. Landtag zu Gronau. Da die Landstände damals Vorstellungen thaten, daß die hinterlassenen Räthe des Herzogs bereits über die verwilligte Jahre Steuer eingetrieben hätten, so entschuldigten sich diese damit, sie hätten vor des Herzogs Zurückkunft nach Hause keinen Landtag halten wollen, Geld sey unterdeß doch nothwendig gewesen, manche Gläubiger hätten zu heftig gedrungen.

l) Wie aus dem fürstl. Revers vom 1 Apr. 1583 erhellt, so geschah endlich eine sechsjährige Verlängerung.

gar zu kostbar gefallen, weil er kein Geld habe, den Hofstaat seiner Gemahlinn einzurichten m).

Seine Gemahlinn Sidonia starb endlich in 1575
Sachsen, wo sie bey ihrem Bruder den Churfürsten, der Gefahr eines Hexenprozesses zu entgehen, Zuflucht gesucht hatte, aber weder die Empfindungen des nahenden Alters noch die Verbindung mit der Lothringischen Prinzessinn Dorothea machten ihm stille häusliche Ruhe und eingezogenes Familienleben endlich doch einmal so erwünscht, daß er zu Münden oder in seiner neuen Festung zu Uslar geblieben wäre. Es traf ein, was man ihm hätte prophezeien mögen, daß er auf einer Reise sterben werde, und seine eben so unruhvolle als un- 1584
belohnte Thätigkeit gab ein neues Beyspiel in der Geschichte, wenn erst noch warnende Beyspiele nöthig wären, wie schädlich es sey, auch mit der angestrengtesten Kraft sich über die Würksamkeitssphäre erheben zu wollen, die Gott und Natur anwiesen.

Freylich gieng wohl auch ohne den Herzog das Regiment zu Hause seinen gewöhnlichen Gang, und gerad

m) Zu Reisen und Hofstaat, erklärten übrigens damals die grossen Städte, seyen sie nicht gewohnt, Geld zu geben.

weil der Herzog abwesend war, wurde die fürstliche Rathsstube zahlreicher besetzt, mehrere Schreiber besoldet, was an nützlichen, neuen, schnell ausgeführten Projecten zu fehlen schien, weil der Fürst nicht die Bedürfnisse selbst gegenwärtig sah, gewannen die Unterthanen an gelinder und ruhiger Regierung. War zu Anfang der Regierung Erichs II nur ein Doctor in Münden, so waren 1582 schon sechs derselben bey Hofe n), hatte man ehedem nur von Räthen gewußt, so gabs nun Räthe und Cammerräthe o). Der Name von

n) Auf dem Propositionstage im Kloster Stein den 25 Jun. 1582 hatte die Ritterschaft unter ihren acht Beschwerden auch diese angeführt, daß ihnen keine Justiz werde; die fürstlichen Räthe antworteten darauf, es sey eine unbegreifliche Klage, denn ehedem sey bey dem Hofgericht nur ein Doctor gewesen, itzt sey die Canzley mit sechs Doctoren, Secretarien und andern Personen bestellt.

o) In dem letzten Jahrzehend der Regier. Erichs II erscheinen meines Wissens zum erstenmal Cammerräthe. So bey den Tractaten mit der Stadt Göttingen 1582 Joach. Götze der R. D. Cammerrath. Der Name bezeichnete aber damals, wie aus manchen nachfolgenden Bemerkungen erhellen wird, keinen Finanzrath, sondern vielmehr einen Geheimenrath.

von Secretarien, der ehedem so selten gewesen war, wurde bis zum gewöhnlichen häufig, und schon die allmälige Entfernung der Geistlichen vom Hofgerichte, daß selten mehr, wie es doch noch 1556 auf dem Landtage zu Pattensen ausgemacht wurde, zwey Prälaten als Assessoren erschienen, war ein Beweis der verfeinerten Regierung, daß man im Lande zwischen Weser und Leine verglichen mit andern Teutschen Provinzen nicht merkbar zurückblieb. Aber was hätte gerad in diesem Zeitpuncte des geltenderen Römischen Rechts und der entwickelteren Anwendung desselben was hätte vollends der gegenwärtige Fürst ausrichten können, und wenn auch die Justiz ihren sicheren Gang gieng, welche Verwirrungen der allgemeinen und besondern Landespolizey mußten aus der Zerrüttung der fürstlichen Finanzen entspringen, die doch mit jedem Jahre gefährlicher wurde.

Wie herrlich hatte sich nicht der Zustand des Fürstenthums Wolfenbüttel, dessen Regierung noch 1540 gar nicht vollkommener als die Calenbergische war, innerhalb der vierzig Jahren geändert, während welcher Hannover und Göttingen nur langsam allmälig sich entwickelten. Im Wolfenbüttelschen war 1556 eine neue Hofgerichtsordnung eingeführt, und innerhalb vierzehen Jahren

zwey-

zweymal verbessert worden, durch welche mit einemmal Römisches Recht völlig geltend gemacht, Sächsisches Recht völlig abgeschaft wurde; im Calenbergischen rang während diesem das alte Sachsenrecht mit dem neueindringenden Römischen Rechte, und bey der Disharmonie, die zwischen Ober- und Untergerichten hieraus entstund, wußte am Ende niemand, was Recht war p). Im Wolfenbüttelschen galt seit 1568 die kaiserliche peinliche Gerichtsordnung, und bey der Einfalt der Bauern, die doch in peinlichen Sachen das Urtheil oft finden mußten, bey herrschenden widerwärtigen Gebräuchen war es doch Vortheil, daß endlich eine gewisse Regel, so dürftig sie uns auch scheinen mag, für die gewöhnlichere Fälle da war. Im Calenbergischen aber berathschlagte man erst 1585 auf dem Landtage zu Gandersheim, wie es etwa in peinlichen Sachen zur besseren Ordnung kommen könnte. Schon 1562 wurde den Wolfenbüttelschen Ständen eine allgemeine Polizeyordnung zur rei-

p) Daß im Calenbergischen das Sachsenrecht noch 1585 nicht abgeschafft war, erhellt aus den Gandersheimschen Landtagsacten dieses Jahrs. Herzog Julius versprach auch damals noch, es sollte nicht geradhin zurückgesetzt werden.

reiferen Untersuchung vorgelegt q), in beiden Fürstenthümern Herzog Erichs war kaum daran gedacht worden. Schon 1562 erhielt Wolfenbüttel sein erstes kaiserl. Privilegium de non appellando, das den höchsten Landesgerichten des Herzogs grösseres Ansehen und ausgebreitetere Würksamkeit verschaffte; in vierzig Jahren, so lang Herzog Erich II. regierte, erhielt Calenberg gar kein kaiserliches Privilegium, wenn anders nicht Urkunden, welche bloß Vorrechte der grösseren Städte bestätigten, hieher gerechnet werden. Die vollkommnere Reformation endlich, welche Herzog Julius seit 1569 im Wolfenbüttelschen einführte, gab vollends dem dortigen Staat eine Vervollkommnung, die nicht nur Aufmerksamkeit des thätigsten, sondern auch Großmuth des wohlhabendsten Fürsten erfoderte. Zu Helmstädt wurde eine Universität gestiftet, zu 1576
deren Erhaltung allein auch die Landstände hunderttausend Goldguiden Capital bestimmten r), der

Her-

q) Lichtenstein de iure crimin. Brnsvico-Luneburg. pag. 4.

r) s. Extract des Salzthalischen Landtagsabsch. in Brschw. Histor. Händeln, I. Th. S. 284. Hiernach sind die Nachrichten zu verbessern in Herrn von Selchow Br. Lüneb. Privatrecht, S. 321.

Herzog legte Klostereinkünfte hinzu s), ein Convictorium für 144 Studenten wurde gleich anfangs errichtet t), Professoren für alle vier Facultäten gerufen, man ließ zwey Skelete von Paris kommen, der Fiscal wurde befehligt, jährlich zwey Leichname zu liefern u), und so sehr man noch über das zerschneiden der menschlichen Cörper aufgebracht war, so ließ doch der Herzog ein eigenes Haus dazu bauen x). Das ganze Schulwesen der Wolfenbüttelschen Lande erhielt neue Einrichtung und gedruckte neue Ordnungen, in grösseren und kleineren Städten wurden Lateinische Schulen errichtet, und Teutsche Schulen entstunden selbst auch auf Dörfern y). Im Calenbergischen aber hatte man Mühe, auch nur ein treffliches Pädagogium

zu

s) Rethm. Khist. S. 422.

t) Historica narratio de introduct. Univ. Juliae Helmst. 1579. 4.

u) Des Helmstädt. Prof. Bokels Latein. Leichenrede auf Herz. Julius. (Wegen Mangel der Paginirung kann die Seite nicht citirt werden).

x) Bokel sagt noch 1589, das Anatomiren betreffend, cum res habeatur ab humanitate hisce regionibus paulo alienior.

y) Rehtm. Chron. S. 1008.

zu stande zu bringen z), kaum wurden grössere Lateinische Schulen erhalten, und alles was dieser Art für Wissenschaften und Aufklärung geschah, geschah meist nur von den Magistraten in Göttingen und Hannover, welche selbst auch, weil weit der mindere Theil des Raths aus studirten bestund, nur einiges aufwandten.

Herzog Julius stellte in seinem Lande besoldete Aerzte auf, ließ Apotheken im Lande errichten, selbst seine Gemahlinn hielt zum Vortheil der Armen eine köstliche Hof- und Hausapotheke, und den Bürgern der neuen Henrichstadt bey Wolfenbüttel wurde die Gnade vergönnt, daß wenn Pest, Durchlauf, Bräune, Scharbock oder der Stein

eins

z) Das Göttingische Pädagogium, zu dessen Errichtung man 1542, den Anfang gemacht hatte, hörte nach zwey Jahren wieder auf. In den letzten Jahren der Regierung Herzog Erichs. II. machte man zu Wiedererrichtung desselben Anstalt. Urbs Goettinga (sagt der berühmte Caselius, ein geb. Göttinger, bey dieser Gelegenheit) non inamoeno et foecundo solo sita, satis ampla et satis munita, habitata non tam ab opulentis quam a bonis viris, non cultissimis forte, sed tamen humanitatem studiose colentibus. s. Caselii Or. in laudes Ducis Julii. Rostoch. 1585.

einreisse, daß sie Arzneyen aus der fürstlichen Apotheke umsonst haben sollten a), aber in Hannover wurde die erste Apotheke um das Jahr 1565 gebaut b), und keine der grössern oder kleineren Göttingischen Chroniken bemerkt, daß damals auch schon in Göttingen an obrigkeitliche Anstalten dieser Art gedacht worden sey, ungeachtet die Pest nicht weniger und nicht seltener in Göttingen furchtbar war, als in Braunschweig und in den kleinen Städten des Fürst. Wolfenbüttel c). Herzog Julius, wie seine noch ungedruckte Polizeyordnung beweißt, hatte für Hebammen und Wehmütter gesorgt; im Calenbergischen bliebs noch, wenigstens auf dem Lande, Schäferknechten und Ochsenjungen überlassen, aus alter Erfahrung, die sie bey ihren Heerden gemacht hatten, auch zum Behufe der Menschheit da fortzuhelfen, wo die Natur ihre sichere Hülfe verweigerte.

Bey

a) Privil. der Henrichstadt vom 21. Aug. 1584. zu Ende der Urk.

b) Grupen Antiqq. Hannov. p. 341.

c) Allein in Göttingen starben 1597 innerhalb fünf Monathen bey 2500 Personen. s. Pflaumkerns Leichenrede auf Theod. Fabricius 1598. 4. Nach einer geschriebenen Hannoverschen Chronik sind in demselben Jahr bey 4000 Personen in Hannover gestorben.

Bey allen so kostbaren neuen Anstalten, welche Herzog Julius für Handel und Wissenschaften, für Schiffahrt und Bergwerke, zum Nutzen seiner eigenen Cammergüter und seinen Unterthanen zur Hülfe machte, wurde doch während seiner Regierung im Wolfenbüttelschen ein Schatz hinterlegt, der über 700,000 Th. betrug d). Herzog Erich, der nichts auf besseren Bau seiner Cammergüter wandte, seinen Unterthanen zum Nutzen nichts aufwandte, hinterließ fast zwey Millionen Schulden. Noch war überdiß der Wolfenbüttelsche Hof prächtiger, als je, wenn endlich auch Erich nach Hause kam, der Calenbergische sich zeigen konnte. Die Ritter erschienen bey Hofe, wenn ein Aufgeboth zum Turniere, zum fürstlichen Beylager oder zu einer fürstlichen Taufe ergieng, trefflich staffirt an Waffen und Harnisch, mit sammetnen Mützen und goldenen Ketten, alle so ritterlich prächtig, wie sie wußten, daß es an Ehrentagen dem Herzog gefiel e). Aber Herzog Erich wurde seinem Adel so frem-

d) s. das Testament des Herz. Julius vom 29. Jun. 1582. bey Rehtm. Chron. S. 1044.

e) s. das Ausschreiben Herz. Julius vom 18. Aug. 1585. an die Vasallen zum Hofdienst bey dem Beylager des Erbpr. Henrich Julius. Zu Beurtheilung des Hofetats von Herz. Julius gehört auch sei-

fremde, sein Adel auch ihme so fremd, daß Mißbräuche, wie sie damals ins Ritterwesen einrissen und bey der Seltenheit der Turniere immer allgemeiner wurden, bey seinem Adel kaum noch bemerkt wurden f). Das Leben fehlte, das allein der Fürst unter seinen Rittern verbreiten kann, und wenn nicht manchen ein benachbarter Hof anzog, oder andere der Krieg nach Frankreich und in die Niederlande rief, so entstund bey diesem ersten Nationalstand eine genieſſende Ruhe, die weder seiner eigenen Bestimmung noch dem erwarteten Einflusse desselben auf die übrige Stände gemäß war. Vierzig Jahre der schönsten Bildung hatte also das gute Land beynahe zur Hälfte verlohren, häusliche und öffentliche Verfassung, Sitten und Denkart, Zustand des Staats und der Kirche hatten sich kaum nur so weit entwickelt, als gewöhnlich ohne höheren Einfluß durch eigene Vegetationskraft der Natur zu geschehen pflegt, aber auch ganz mit dem geheimen Schauer, womit man aus einer solchen Lage

in

ne (noch ungedruckte) Cammerordnung vom 16 Febr. 1579.

f) Wie streng hierinn Herz. Julius war, beweist sein bekanntes Rescript vom 20 Nov. 1588, gegen das Kutschenfahren der Vasallen und Ritter.

in den Zustand einer höheren Betriebsamkeit hinaufblickt, sahen die Calenbergischen Stände dem Zeitpunct entgegen, wenn etwa ihr Landesherr unbeerbt sterben, das Land an Wolfenbüttel fallen und Herzog Julius ihr regierender Herr werden sollte.

Dem Adel war bange, die schönste Pfandschaften und oft wohl noch ohne Rückgabe des Pfandschillings zu verlieren, denn man wußte, daß Herzog Julius das irdische lieb habe g). Die grossen Städte glaubten am Beyspiele der Stadt Braunschweig zu sehen, wie hoch er seine fürstliche Obrigkeit setze, und wie nachtheilig der städtischen Nahrung jene ausgebreitete Oekonomie sey, die Herzog Julius auf seinen Aemtern anrichten, wozu er oft die Bauern auf seinen Cammergütern ermuntern ließ. Mit grosser Mühe hatten sich die Calenbergischen Städte bisher auf manchem Landtage bey jeder Verwilligung, die sie dem Fürsten gethan, die neue

g) So sagte der Hofprediger Satler in der Leichenpredigt, die er dem Herz. Julius hielt "S. F. Gn. belangend, seyn sie zwar ein grosser Sünder gewesen und haben — ihre grosse Mängel gehabt — als daß sie dem zeitlichen Gut und Zorn unterweilen etwas zu sehr nachgehangen,,

neue Bestätigung ihrer städtischen Gerechtsame erbeten h), daß alles, was ihrer Nahrung zum Abbruch und altem Herkommen zuwider auf Dörfern und andern Orten des Fürstenthums getrieben werde, daß alles abgethan seyn sollte, sie hatten sich der

h) In dem Revers-Herz. Erichs II vom 15 Mart. 1563 steht meines Wissens dieser Punct zuerst, wenigstens in so fern es Recht der gesammten Städte und Klage der gesammten Städte betrifft. Es scheint ein Beweis der zunehmenden Bevölkerung auf dem Lande zu seyn, daß diese Klage von da an zum erstenmal und weiterhin ununterbrochen vorkam. Man mußte nun wohl auch endlich die Folgen des gesicherteren Landfriedens empfinden, denn endlich um diese Zeit hörten die Befehdungen in den hiesigen Gegenden allmälig ganz auf. Noch im Revers von 1556 versprach Herzog Erich, die Städte gegen unrechte Gewalt und Ueberfall zu schützen, im fürstlichen Revers aber, der sieben Jahre nachher ausgestellt wurde, ist dieses Puncts gar nicht mehr gedacht. Daß übrigens der Landfrieden nicht viel früher als gerad um diese Zeit in den hiesigen Gegenden endlich Sitte wurde, beweisen einige noch spätere Beyspiele feierlicher Befehdungen. s. zwey actenmässige Beyspiele aus dem Wolfenbüttelschen von 1576 in den Braunschw. Anz. 1746, S. 1054-1058.

der Ausselung fremder Biere widersetzt i), an Brantwein und Brantweinbrauen freylich noch nicht gedacht, weil niemand damals noch argwohnte, wie einst die Sitten im Bierlande ausarten würden. Welche Klagen hatte aber nicht die Stadt Braunschweig gegen die fürstlichen Brauhäuser k), welchen Schaden brachten nicht den Wolfenbüttelschen Städten die Commißgebäude des Herzogs l) und da ohnedieß die Brauernahrung sehr Noth litt, der Luxus des Weintrinkens einriß, wie konnte man endlich hoffen, daß etwa selbst auch neue Erfindungen im Bierbrauen, wie Konrad Broyhan zum grossen Nutzen der Stadt Hannover vor fünfzig Jahren gemacht hatte m), dem zerfallenen Nahrungszustande

i) Zuerst der fremden Biere besonders gedacht in der fürstl. Versicherung von 1583.

k) s. Vergleich Herz. Julius mit der Stadt Braunschweig vom 10 Aug. 1569 in Rehtm. Chron. S. 998, vergl. 1062.

l) Rehtm. Chron. S. 1064.

m) 1526 31 May wurde von Kord Broyhan, einem in Hamburg gelernten Brauer, zu Hannover der erste Broyhan gebraut. Die neue Entdeckung war damals viel werth, weil die Stadt Hannover damals um ihre Nahrung der Bremer Schiffahrt kam. Man nannte den Broyhan damals

de der ohnedieß verschuldeten Städte aufs neue noch emporhelfen würden. Pröbsten und Aebtissinnen in den Klöstern, wenn sie auch fernere Beybehaltung ihres eigenen Haushalts noch hoffen durften, drohte doch eine strengere Oberaufsicht, die manchen unangenehmer seyn mochte, als der bevorstehende Befehl wegen Ablegung des Ordenshabits, da doch die Nonnen fast strenger noch leben sollten, als vorher zu Zeiten der katholischen Gelübde geschehen war n).

Schon Hannöverschen Nektar; wenn Jupiter eine grosse Gastung im Himmel geben wollte (sagten sie) so würde er Broyhan auftischen. Noch Busmann in seinem Elogium der Stadt Hannover vom Jahr 1544 konte den Broyhan nicht genug loben, er schmecke wie lauter Wein, er mache das Gemüth froh, werde weit und breit verführt, von den vornehmsten getrunken. Grupen Antiqq. Hannov. S. 372. Strubbergs Vorr. zu Mejers Ref. Gesch. der Stadt Hannover S. 13. Barings Beyträge II. Th. S. 138.

n) s. z. B. Mandat H. Julius vom 18 Oct. 1587, daß keine Studenten ohne unterschriebenen Befehl in das Liebfrauenkl. vor Helmstädt gelassen werden sollen. Herz. Henr. Jul. Wiederholung dieses Befehls in seiner völligen Ausdehnung auf alle Jungfrauenklöster, wie ihn schon selbst Julius mehrmalen hatte ergehen lassen. s. Claproths Samml. juris. philos. und krit. Abhandl. S. 398.

Schon manches Recht hatte der Calenbergische Adel auch nur erst seit den letzten zwanzig Jahren verlohren, seitdem die Römischen Doctoren bey dem Hofgerichte in Münden und bey der fürstlichen Rathsstube, was Jurisdiction Teutscher Art, was Jurisdiction Römischer Art sey, kaum noch zu unterscheiden wußten, seitdem auch das Verhältniß des Adels zu seinen Maiern, dessen Beurtheilung so einzig auf Kenntniß Altteutscher Geschichte und Altteutscher Verfassung beruhte, unter Lateinische Namen Römischer Verfassung oft nur um einiger Aehnlichkeit willen gezwungen werden sollte o). Was war nun zu fürchten, wenn erst noch Herzog Julius zur Regierung komme, an dessen Hofe die Doctoren noch mehr galten als bisher in Münden, der selbst wie ein Doctor im Römischen Recht bewandert

o) Der grosse Gandersh. Landtagsabsch. von 1601 spricht dem Adel jus coercendi villicos ab, da nun in eben diesem Landtagsabschiede die Zeit des Absterbens Erichs II als Normalepoche der Jurisdictionalbesitzungen angegeben ist, so scheint hieraus zu erhellen, daß der Adel jenes Recht schon 1584 verlohren gehabt habe, und doch besaß er es noch zu Anfang der Regierung Erichs II, wie neben mehreren öffentlichen Acten auch aus dem Landtagsabsch. von 1542 zu erhellen scheint.

war p), in dessen Lande die Würkung der neuen Juristenfacultät zu Helmstädt schon merklich empfunden wurde.

1584 8 Nov. Die Nachricht, — Herzog Erich sey zu Pavia gestorben — kam endlich so überraschend aus Italien, daß man anfangs der Sache kaum trauen wollte; Herzog Julius setzte sich sogleich als nächster Stammsvetter in den Besitz des Landes, aber erklärte auch gleich bey der Besitznehmung, daß er die Erbschaft des verstorbenen Herzogs anzutreten nicht Lust habe.

p) Sein Lehrer in Cöln, wohin ihn sein Vater studirens halber geschickt hatte, war ehedem gewesen Magister Boechorst, ein guter Civiliste. s. Caselii Επιταφιος Julio scriptus Helmstad. 1589. 4.

Geschichte

des

Fürstenthums

Calenberg.

Zweyte Periode,

unter der Regierung der Herzoge Julius,
Henrich Julius und Friedrich Ulrich,
von 1584 bis 1634.

Geschichte der Regierung
Herz. Julius
von 1584 d. 8 Nov. bis 1589 den 3 May.

Schon sechzehen Jahre hatte Herzog Julius q) in Wolfenbüttel regiert, und mit allen Empfindungen eines Mannes, dem es wohl thut, seine Arbeit geen-

q) Zum Leben des Herzog Julius hat man wenigstens einen grossen Schutt von Nachrichten, aus welchem manches brauchbare ausgesucht werden kann, und selbst die Rehtm. Chronik ist hier vollständiger als sonst, weil fast der ganze Aufsatz, den ein Zeitgenosse der Landfiscal Algermann vom Leben des Herzog Julius gemacht hat, wörtlich eingetragen ist. Aber die Calenbergische Geschichte ist doch, wie überhaupt im Rehtm. Werk so auch hier, fast ganz versäumt, und weder Bunting noch Meybaum noch Rehtmeyer selbst haben sich genug um Veränderungen der Verfassung bekümmert.

Das

geendigt zu haben, sein kleines Fürstenthum trefflich geordnet, Polizey und Gerechtigkeit blühen gemacht, neue Anstalten schon durch die Gefahren ihrer Jugend hindurch gerettet, und unwillkommen kam ihm nun die Nachricht, daß er noch bey herannahendem Alter und bey geschwächter Gesundheit, Regiment eines neuen Landes antreten müßte, dessen verwirrten Zustand er kannte, dessen Schulden so drückend waren, daß alles Bauen im Wolfenbüttelschen eingestellt, und Summen, die bisher zurückgelegt oder auf nützliche Anstalten verwandt wurden, zur Ablösung verpfändeter Schlösser und neuer Einrichtung eines besseren Regiments bestimmt

Das Verzeichniß der Leichenpredigten und Leichenreden in Herrn von Praun Br. Lüneb. Bibl. n. 413 f. ist zwar nicht ganz vollständig, aber die wichtigsten sind doch daselbst genannt, und besonders in den Reden der Helmstädtischen Professoren stehen manche brauchbare historische Nachrichten. Daß sich in den Schriften des berühmten Caselius manches hierhergehörige findet, darf nicht erst erinnert werden.

Im neunten Folioband der Langermann-Schultesischen Handschriften, welche sich auf der hiesigen Univ. Bibl. befinden, stehen Briefe und Bestallungen von Herz. Julius, die seiner Regierungsgeschichte manches Licht geben.

stimmt werden sollten r). Sein schöner Hausvatersplan, wie viel jährlich erspahrt werden sollte, war nun dahin s), das Land, das er nun zu regieren hatte, wollte ihm fast zu viel werden, und da er sich kaum mehr selbst bey empfindlichen Kränkungen, welche ihm seine Stadt Braunschweig erwies, in Processe und Rechtfertigungen einlassen mochte, so sah er itzt manchen unvermeidlichen Rechtshändeln entgegen, die mit schleuniger Thätigkeit ausgeführt werden mußten.

Der Wittwe Herzog Erichs waren auf die Einkünfte von Uslar 20,000 Goldg. Morgengabe versichert, und im Fürstenthum Göttingen sieben der vornehmsten Häuser zum Wittwengenusse verschrieben, oder sollte man ihr 100,000 Kronen jährlich zu fünf Procenten verzinsen; wie wars mög-

r) Rehtm. Chron. S. 1059.

s) Herz. Julius (so erzählt sein Rath Algermann) ließ sich alle Sonnabend einen Auszug aus allen Rechnungen machen, damit er den Etat seiner sämmtlichen Einkünfte, den ganzen Bestand seiner Aemter, die zunehmende oder abnehmende Ergiebigkeit seiner Bergwerke sehen könnte, dieser Auszug wurde auf ein kleines Pergamentstück geschrieben, das Herzog Julius in zwey silberne Röllchen gefaßt beständig am Hals trug.

möglich, daß Herzog Julius diese Versprechen erfüllte, wie sollte er zahlen, wo er selbst beynahe nichts einnahm, und wie konnte die Herzoginn Wittwe mit Recht fodern, da sie selbst doch ihren Brautschatz größtentheils nur zu Papier eingebracht hatte? Dem Herrn von Rosenberg in Böhmen, dem der verstorbene Herzog gegen den Willen seiner Mutter seine Schwester Katharina zur Gemahlinn gegeben, war man schon sieben und zwanzig Jahre lang noch Heurathgut schuldig, und auch der Genueser Andreas Doria hatte von allem nichts empfangen, was ihm bey seiner Vermählung mit einer natürlichen Tochter des sel. Herzogs versprochen worden. Der Churfürst von Sachsen hatte den Brautschatz seiner Schwester Sidonia, der ersteren Gemahlinn Erichs, schon längst wieder gefodert, und die Bezahlung einer so klaren Schuld, welche überdieß auf die Festung Calenberg versichert war, konnte unmöglich verweigert werden. Wer wollte untersuchen und scheiden, wie viel Julius von den 900,000 Thalern zu zahlen verbunden sey, welche auf fürstlichen Aemtern und Klöstern und andern Gütern als erwiesene Schulden lagen, und da Julius selbst eine Schuldforderung von 300,000 Thalern machen zu können glaubte, wie sollte das wenige vertheilt werden, was nach Abzug des alten

Stamm-

Stammguts zu Befriedigung so vieler Gläubiger da war, und unmöglich konnte man doch auch alle Schulden gerad hinwegweisen, weil Julius das Land in keinem besseren Zustande fodern durfte, als es 1495 bey der Scheidung von Calenberg und Wolfenbüttel, da doch schon Schulden auf dem Lande lagen, gewesen war, auch die Hildesheimischen Lande als eine Erwerbung angesehen werden mußten, gegen welche eine beträchtliche Summe von Passiven in Anschlag gebracht werden konnte t). Fünfzig Jahre nachher hatte man bey dem Aussterben des Juliusischen Mannsstammes die Calenbergischen Cammereinkünfte auf 90,000 Thaler geschätzt u), und wie viel war nicht durch Julius und Hen-

t) Die historische Data dieser Vorstellung sind aus der fürstl. Landtagsproposition vom 1 Nov. 1585.

u) s. den Erbvertrag vom 14 Dec. 1635 bey Rehtm. Chron. S. 1402 und Herrn Canzler von Selchow Magazin I Th. S. 12. Man kann nicht wohl den Einwurf machen, daß bey dieser authentischen Angabe der damaligen Calenbergischen Cammerevenüen bloß dasjenige berechnet sey, was von Einnahme unter den grossen Unglücksfällen des dreyssigjährigen Krieges übrig geblieben, weil bey einer solchen Theilung nicht bloß der Augenblick des gegenwärtigen Besitzes sondern auch die

Henrich Julius in diesen fünf Jahrzehenten erst noch erworben worden; sämmtliche Cammereinkünfte waren demnach nicht einmal genug, nur Zinse der Schulden zu fünf Procenten zu zahlen, und 24000 Thaler, so viel die ausserordentliche Steuer betrug, die man vielleicht auch Herzog Julius verwilligen mochte, konnten zur Bestreitung der Regierungskosten nicht hinreichen.

So war ein Chaos von Schulden zu ordnen, selbst wenn man sich nicht in Foderungen einließ, welche rechtmässigen Ansprüche und Hoffnungen in Berechnung kommen. Die ganze Angabe gründet sich zwar auch nicht, wie ausdrücklich in der Urk. erinnert wird, auf Summirung der Cammer- und Amtsrechnungen also einige tausend Thaler Ueberschuß oder Defect mögen immerhin vermuthet werden, aber einen grossen Fehler darf man doch nicht vermuthen, weil zu viel auf einem genauen Anschlag ankam, und sowohl Landständische Deputirte als die Geheimenräthe des verstorbenen Herz. Friederich Ulrich bey Schliessung desselben gegenwärtig waren. Der Schluß ist auch mehr als zu gültig, daß wenn die Calenbergischen Cammereinkünfte 1634 nur auf 90,000 Th. angeschlagen werden konnten, daß sie gewiß 1584 nicht mehr betrugen. Man bedenke, wie sehr in diesen fünfzig Jahren von 1584 bis 1634 die Preise der Dinge gestiegen waren, wie viel mehr also 1634 der Güterertrag abwerfen mußte als 1584.

welche noch aus Spanien, aus den Niederlanden und aus Italien einlaufen mochten, so war auch nicht daran zu gedenken, daß Julius Lust haben konnte, die Erbschaft des verstorbenen Herzogs anzutreten, und selbst die Sage, daß Erich grosse Summen in Spanien, in Polen und in den Niederlanden ausstehen habe, konnte den Herzog nicht täuschen, er wartete Jahr und Tage lang ruhig, ob sich ein Allodialerbe melde, schrieb zweymal an den Herzog von Preussen als ältesten Sohn der ältesten Schwester Erichs, und erst da nach langem gesetzmässigen Verzuge keine Antwort eintraf, fuhr er als erster Hauptgläubiger mit dem Besitze dessen zu, was sich noch, im Lande selbst, auf leeren und halbleeren Schlössern fand.

Der erste Landtag, den Herzog Julius zu Gandersheim hielt w), war demnach einer der grossen d. 1/6 Nov. 1585

w) Die Landtage, auf welchen damals die Hauptverhandlung geführt wurde, waren folgende: 1) vom 1/6 Nov. 1585 zu Gandersheim, auch die Wolfenb. Landstände waren damals daselbst versammelt, und machten eine ansehnliche Verwilligung. s. Brschw. Hist. Händ. I Th. S. 284. 2) Den 24 Nov. zu Hameln. Die eigentlichen Negociationen dieses Convents sind schon im damaligen Zeitalter als ein grosses Geheimniß behan-

grossen kritischen Tage, welche oft auf Jahrhunderte hin das Schicksal eines Landes entscheiden, wo neuer Grund gelegt, manche Ungewißheit aufgeklärt, und Fragen über Verfassung und Rechte, die oft ein Zeitalter dem andern helldunkel zuschiebt, endlich ins klare gesetzt werden sollten. So frey von despotischer Neigung Herzog Julius war, und so

delt worden; ein Theil derselben bezog sich auf die noch nicht geschehene Steuerverwilligung und gefoderte Schuldenübernahme. Im Gandersh. Landtagsabsch. vom 27 Aug. 1586 n. 1. ist desselben nur mit ganz allgemeinen Worten gedacht. 3) Zu Ende des Aug. 1586 wieder in Gandersheim, wo endlich d. 27 Aug. ein Abschied verfaßt worden, und an eben dems. Tag auch ein Vergleichsreceß zwischen Fürsten und Ständen. Das ganze Religions- und Justizwesen im Calenb. sollte kraft dieses Recesses nach dem eingerichtet werden, was Herz. Julius auf dem ersten Gandersh. Landtag in der Proposition und Replik deshalb erklärt hatte. 4) Den 10 Nov. 1586 war ein neuer Convent in Gandersheim. Herz. Julius hatte ein Ausschreiben ergehen lassen, Prälaten, Ritter und Städtedeputirte möchten zu ihm kommen, er wolle sich einen lustigen Martinsabend machen, und zugleich wegen neuer Schatzräthe auch landschaftl. Ausschuß Verordnung thun.

so wenig auch sein Canzler Muzeltin x) zu Gewaltthätigkeit rieth, so konnten die Calenbergischen Stände doch nicht mit Gewißheit eine Bestätigung aller der Privilegien erwarten, die sie theils insgesammt theils einzelne derselben seit achtzig Jahren erworben hatten, denn so wenig irgend etwas von dem Lande verlohren gehen sollte, das 1495 zum Besitze Herzog Erichs und seiner männlichen Erben von der allgemeinen Masse des grossen Braunschweigischen Familienfideicommisses ausgesetzt wurde, so wenig sollten auch wichtige Rechte aufgeopfert werden, in deren Genusse damals die Welfischen Landesherrn waren. Da also die Städte um Erneuerung ihrer Lehenbriefe baten, der Calenbergische Adel die Bestätigung seiner Privilegien suchte, so wurden jene über vier Jahre lang zurückgehal-

ten

x) Der berühmte Joach. Mynsinger von Frundeck lebte zwar damals noch, that aber schon längst keine Dienste mehr. Schon 1573 erscheint Lt. Franz Muzeltin, der vorher als Canzler in Hildesheimischen Diensten war, in einem Schreiben des Herz. Julius bey Rehtm. S. 1013 als Canzler. Muzeltin blieb Canzler auch noch in der ersten Regierungszeit des Herz. Henrich Julius. s. Brschw. Hist. Händel II Th. S. 316 und der berühmte D. Jo. Jagemann war damals nur noch Vicecanzler, s. l. c. S. 311.

ten y) und diese erhielten die schröckende Antwort, daß ihre Privilegien guten Theils von denen gegeben seyen, die dessen gar nicht befugt noch gemächtigt gewesen, unwahre und unbillige Dinge seyen in ihren Handfesten enthalten, Zeiten und Umstände hätten sich geändert, das Alterthum könnte nicht ewig beybehalten werden z). Noch auf dem zweyten Landtage zu Gandersheim, der länger als anderthalb Jahre nach Erichs Tode gehalten wurde, versprach der Herzog nur Bestätigung der Privilegien, deren Rechtmässigkeit gebührend erwiesen werden könnte, und die Entschlossenheit, womit der Herzog diese vorläufige Untersuchung ankündigen ließ, schien ein Vorbothe der Strenge zu seyn, mit welcher die ganze Untersuchung geführt werden sollte.

Selbst auch schon bey Einnahme der Huldigung in den vier grossen Städten hatte Herzog Julius eine Musterung der Bürger befohlen, die den Ma-

y) s. Resolution des Herz. Julius auf die Beschwerden der vier grossen Städte, den 21 Mart. 1589. Damals waren auch, wie aus eben derselben Urkunde erhellt, die Gildenbriefe noch nicht bestätigt.

z) Daß die Ritterschaft endlich doch die verlangte Bestätigung ihrer Privilegien von Herz. Julius erhielt, erhellt aus Gandersh. Landtagsabsch. 1601 §. 45.

Magistraten derselben so neu und so bedenklich schien, daß sie offengerade erklärten, wie stark sie seyen, sey ein Geheimniß, das Burgermeister und Rath allein wissen dörften a), so nachgiebig aber dasmals der Herzog bey alter Sitte und Recht blieb, so entschlossen foderte er auf dem Landtage, daß die alten ausserordentlichen Steuern fortgesetzt werden, daß Fräuleinsteuern, und Reichsanlagen, Cammerzieler und Kraissteuern auch künftig, wie Rechtens sey, von den Landständen bezahlt werden müßten b). Vergebens

a) Aus einem Schreiben, worinn sich die Stadt Hannover auf diese Forderung des Herzog Julius erklärte. 1594 kam der Fall wieder vor, daß Herz. Henrich Julius die Bürgerschaft der vier grossen Calenb. Städte mustern wollte. Sie protestirten aufs neue, und bezogen sich auf den Vorgang vor neun Jahren. Herz. Henr. Julius erklärte aber, ihr Vorwand sey stumpf, ihren Privilegien sollte es nicht nachtheilig seyn, man könnte ihnen zur Noth Reverse geben, und der Herzog wisse ohnediß ihre Stärke, wie ein guter Hausvater sein Gesind kenne.

b) So bliebs auch dabey, denn im Gandersh. Landtagsabsch. vom 27 Aug. 1586 wurde auf neun Jahre lang die Fortsetzung der ausserordentlichen Steuer verwilligt, welche dem verstorbenen Herzog 1582 verwilligt worden; ausser diesem sollten die

gebens wollten sich die grösseren Städte von Bezahlung der Cammerzieler und Kreissteuern loswinden, vergebens suchten sie Herabsetzung des Antheils, den sie bisher an Reichssteuern tragen mußten, denn der Herzog widersetzte sich jeder Trennung derselben von den übrigen Ständen, und das Verhältniß, nach welchem sie längst zu den Reichssteuern beytrugen, war ohne die reifeste Berathschlagung mit allen Landständen vorläufig unmöglich zu ändern c).

Was war nicht alles erst durchzusprechen, was erst noch zu ordnen, bis man nur erst wegen Re-

die Stände zu keinen weitern ungewöhnlichen Anlagen ohne ihre Einwilligung verbunden seyn, abgerechnet nehmlich, was wegen Reichs-, Kreis-, Fräuleinsteuern und sonst noch im Calenbergischen gebräuchlich sey; diese sollten die Stände wie zu Herz. Erichs Zeiten übernehmen.

c) s. Gandersh. Landtagabsch. 27 Aug. 1586. Nach dem fürstlichen Revers, welcher den 28 Aug. den vier grossen Städten ausgestellt wurde, trugen diese, ausser der verwilligten eigenen Hebung des Scheffelschatzes von ihren Bürgern, wie schon 1556, 1563 und 1582 geschah, auch ausser Hebung der Accise vom ausgeführten Biere, noch 15000 Th. in einer Summe bey.

Religion und Justiz einig war. Der Herzog hatte zwar gleich mit dem Antritte seiner Regierung den papistischen Sauerteig auszufegen befohlen, reines göttliches Wort nach Augsburgischem Bekenntniß zu predigen verordnet, aber mit den Klöstern, die bisher noch fast alle katholisch geblieben, konnte man nicht nach Reformatorsstrenge verfahren, den Prälaten mußte man die Verwaltung ihrer Einkünfte überlassen d), und aus besonderen Ursachen, die damals eintraten, wurde dem Abbte zu Lokkum noch mehr verwilligt e). Die ganze Kirche

d) Doch daß sie nichts veräussern durften ohne landesherrliche Einwilligung. s. Gandersh. Landtagsabsch. 27 Aug. 1586.

e) Der damalige Abbt zu Lokkum Johann VI genannt Barnewold aus Sachsenhagen war noch katholisch mit seinem ganzen Convente, und blieb es auch bis an seinen Tod M. Jun. 1591. Abbt Johann VII der den 28 Jun. 1591 gewählt wurde nahm freywillig ohne besondern Befehl des Landesherrn mit seinem Convente die Evangelische Religion an (Molan. ap. Leibn. III. p. 698). Da nach seinem Tode 1596 ein neuer evangelischer Abbt gewählt wurde, so geschah es in Gegenwart des Commissarius des Cistercienserordens, und er wurde durch eine besondere Bulle von allem Bann frey gesprochen. l. c. Erst bey der Wahl im

Kirche sollte von Grund aus neu eingerichtet, die alte Kirchenordnung verlassen werden und Herzog Julius glaubte mit Recht, daß die Kirchenordnung seiner Wolfenbüttelschen Lande, die so viel bestimmter und protestantischer war als die Ordnung der Herzoginn Elisabeth, mit geringer Aenderung ins Calenbergische eingeführt werden könnte. Eine allgemeine Visitation der Calenbergischen Kirchen war zu veranstalten, eine grosse Revision der Pfarrherren war vorzunehmen, die zwar den mannichfaltigen Patronatrechten des Adels und der Städte nicht nachtheilig seyn, aber die gegenwärtigen Mißbräuche heben sollte, die aus dem schändlichen Wucher entsprangen, welchen man bisher bey Besetzung der Pfarrherrnstellen getrieben hatte. Das ganze Land war nun aufs neue in grössere und kleinere Sprengel zu theilen, um verhältnißmässige Special- und Generalsuperintendenturen zu haben, und daß in allen Landen des Herzogs in Hoya wie in Calenberg und Wolfenbüttel eine Lehre gepredigt, Sacramente nach einer Weise gespendet, die Kirche gleichförmig regiert werde, so sollten jährlich etwa viermal aus allen Landen des Herzogs Landsständ-

im Jahr 1600 wurde der Cistercienssische Ordenscommissarius ausgeschlossen. l. c. p. 699.

ständische Deputirte, sämmtliche Superintendenten und einzelne treffliche Theologen zu einem Generalconsistorium in Gandersheim sich versammeln, um über allgemeine Bedürfnisse der Kirche reiflich zu rathschlagen. Man war wohl einig, daß Calvinische Lehre eben so sorgfältig vermieden werden sollten f) als papistische Irrthümer, aber Herzog Julius selbst, der sich kaum einige Jahre vorher so unerwartet schnell vom grossen Concordienwerke getrennt hatte, zu welchem alle vier grösseren Städte sich bekannten g), schien manchem der eifrigern Protestanten fast mehr als verdächtig, da man ohnedieß noch gar nicht vergessen konnte, wie papistisch er erst noch vor sieben Jahren seinen Erbprinzen Henrich Julius in Halberstadt einweihen ließ h).

Mit

f) In Herz. Julius Ausschreiben vom 1 Febr. 1585 wegen angetretener Calenb. Regierung ist der Austreibung des Calvinismus eben so gut gedacht als der Austreibung des Papismus. Ich weiß nicht, was den Herzog, ausser der allgemeinen Ketzerfurcht, an Calenbergische Calvinisten denken lassen konnte, wenn es nicht etwa Argwohn gegen das benachbarte Hessen war.

g) s. das vor der Rechenb. Ausg. der Libb. symbol. stehende Verzeichniß S. 21.

h) Schr. Gregors von Hamburg an Mart. Chemnitz in Bertrams Evangel. Lüneburg. S. 437.

Doleo

Mit gleichförmigem Eifer mußten die Sitten allgemein gebessert, Leben und Glauben übereinstimmen gemacht werden, und vorzüglich das unehliche Eheleben, wie es ehedem in grösseren Städten, ohne daß der katholische Klerus dagegen schrie, obrigkeitlich geduldet worden, sollte mit Strenge, wo es sich etwa noch fand, ausgerottet werden i).

Noch

Doleo vicem impii Principis Brunsvicenſis; audio namque eum tres filios ſimul Molocho conſecraſſe et raſos tonſos ac primis ordinibus papiſticis in monaſterio Huysburgenſi Antichriſto ab Abbate initiatos eſſe. Ferunt etiam in introductione in Episcop. Halberſtad. patre praeſente et ſpectante Baalitas impiiſſimos omnes ritus papiſticos exercuiſſe ff.

i) Die Bordels in den grösseren Städten, die vor der Reformation so privilegirt gewesen sind, wurden überall durch die Reformation zerstört. Wahrscheinlich gehört auch hieher die Verordn. des Hannoverschen Stadtmagistrats in Maneke Auszug der Hannoverschen Stadtkundigungen bey Pufend. Obs. T. IV. p. 218. Das unehliche Beywohnen gänzlich abzuschaffen, unzüchtige Weiber, die sich nicht bessern, der Stadt zu verweisen. Aus der Geschichte von Nürnberg, Frankfurt und Augsburg liesse sich vieles hier beybringen, wenn ich mich nicht einzig auf das Fürstenthum Calenberg einschränken wollte.

Noch 1593, so tief gewurzelt war eine Sitte, die ehmals durch den Coelibat des Klerus begünstigt und nachher durch den steigenden Luxus auf neue Weise angenehm wurde, noch Herzog Henrich Julius mußte deshalb geschärftere Edicte ergehen lassen, daß keinem geistlichen oder weltlichen Standes heimlich oder öffentlich eine Concubine oder andere Weibsperson, so ihm nicht durch den Priester in der Gemeine Gottes gegeben worden, beyliegens halber zu halten verstattet seyn sollte k). Neuer protestantischer Eifer und neue religiöse Thätigkeit, die leider fast wieder zu schlummern anfiengen, sollten, wie Herzog Julius wohlmeynend glaubte, durch strengere Gesetze geweckt, und wenn es auch nöthig wäre durch Strafen erhalten werden. Vier Goldgulden Strafe wurden jedem gesetzt, der ein Jahr lang das Abendmahl versäume; Mann oder Weib, Knecht oder Magd, die sich des Calvinismus verdächtig machen würden, sollten in gleiches Strafgeld verfallen seyn l).

Juden

k) Die Worte des fürstl. Edicts vom 3. Jan. 1593 sind hier völlig beybehalten.

l) Aus Herz. Julius Edict vom 10 Mai 1585. Daß aber zwey Heinrichstädtische Marken, so ist die Strafe im Edict ausgedrückt. auf vier Goldgulden

Juden und Hexen fühlten leider gewöhnlich die erste Würkung des neuerwachenden Religionseifers, und so war leider der Fall auch dismal, daß alte Edicte mit erneuter Strenge hervorgesucht, und, wie man selbst damals kaum mit gewaltsamer Unterdrückung natürlicher Mitleidstriebe thun konnte, zur Ehre des göttlichen und Christlichen Namens unerbittlich vollzogen wurden. Herzog Julius selbst war oft wegen der Menge bekümmert, die er als Hexen und Zauberer verbrennen lassen sollte, das Schicksal der Weiber, deren manche er unschuldig hielt, gieng ihm sehr nahe, und sowohl Richtern als Geistlichen empfahl er die Vorsicht, die man selbst über der Menge, so schröcklich es war, vergessen zu haben schien m): aber

Se-

den berechnet werden, erhellt aus Herz. August Hofgerichtsordn. S. 695.

m) Postremo neque hoc nobis tacendum est, de quo ut de re Physica saepius nobiscum conferre gratissimum ipsi accidebat, aliorum exemplo admonitus de lamiis videlicet strygibus vel sagis ut vocant saepius disquirebat, num ea praestare et efficere possent, quae tormentis adactae perpetrasse se fatentur. Ac hominum Melancholicorum, anicularum et vitularum miseram conditionem miserebatur vicemque eorum vere dolebat

lebat

Gefühle und Anwandlungen dieser Art, welche zum Theil auch das neue häufigerer Executionen zeigen n), mußten bekämpft, und dem letzten

Zorn=

lebat &c. Schade daß der Raum nicht leidet, die ganze vortrefliche Stelle einzurücken.

n) Schon Herz. Henrich Julius scheint gleichgültiger dabey gewesen zu seyn; sein Leichenredner Steinmetz rühmt ihm zum besondern Lob nach, daß er Hexen und Zauberer dem Worte Gottes gemäß recht strenge bestraft habe. Ob man schon von jeher Hexen und Zauberer verbrannt haben mag, so macht doch ganz unstreitig die letzte Hälfte des Reformationsseculum eine ganz neue wichtige Epoche in dieser Geschichte. Die Begriffe der alten Kirche von der Macht des Teufels hatte man unreformirt beybehalten, moralisches Gefühl des ganzen Zeitalters und besonders des bisher fast ganz vernachlässigten niedrigsten Theils der Nation war durch die Reformation mächtig geweckt worden, und Luthers Bibelübersetzung, aus welcher so tausendfältiger Segen über Teutschland ausströhmte, mag unter andern zufällig erregten Schaden auch den verursacht haben, daß die reggewordene Moralität, wie es im guten geschah, so auch im bösen, immer fast einzig ihre Richtung nach dem unsichtbaren nahm. Es fiel auch schon damals sowohl Theologen als Juristen sehr auf, wie aus mehreren Schriften gezeigt werden könnte, woher doch mit einem mal so viele

Zornsturme, welchen der Satan gegen das Evangelium zu erregen schien, mächtig begegnet werden. Die Kräfte des Teufels, den das hellgewordene Licht

le Hexen und Zauberer und Besessene kämen, sie erklärten es sich aber aus den zwey Ursachen, die oben im Texte erzählend angeführt sind; deren eine vom Ende des Jahrhunderts der katholische und protestantische Theil gemeinschaftlich brauchen, und die andere jeder Theil auf seine Seite drehen konnte. Warum es so gar viel mehr Hexen als Zauberer gab, ist aus der regeren Imagination des andern Geschlechts und selbst vielleicht auch aus der erweckteren Moralität desselben erklärbar; die Klätscherey, womit die meisten Hexenprocesse anfiengen, fand auch von jeher in dem Theile der Gesellschaft mehr Eingang, der nicht durch öffentliche Aemter und andere angestrengte Berufsarbeiten beschäfftigt ist. Eben so leicht zeigen sich auch natürliche Ursachen, warum sich unter den Hexen mehr Weiber als Mädchen fanden, daß aber weit der grössere Theil alte Weiber gewesen seyen, scheint nicht ganz erweisbar zu seyn, so wenig man auch verlegen märe einzusehen, warum die Hexenreceptivität mit den Jahren zugenommen haben solle.

Einige vortreffliche Bemerkungen zur Hexengeschichte und ihrer Aufklärung macht Herr Hofr. von Rüling in denen von ihm herausgegebenen Calenberg. Hexenprozessen.

Licht der Wahrheit zum äussersten Grimm reizte, wurden wie man wohl wußte immer mehr rege, je mehr sich das Jahrhundert zum Ende neigte, und erfahrene Männer wunderten sich nicht, daß sich der Satan gerad an die Alterthümer des schönen Geschlechts halte, denn schon von der Mutter her kenne er Evas Töchter, und unglücklicher weise war der Blocksberg gerad in der Nähe der Braunschweigischen Lande o).

Es

o) Schon bey dem Jahr 1561 heißt es in der Gött. Chr. I Th. S. 163. Der Magistrat war so sehr mit Hexenprozessen beschäfftigt — daß fast kein altes Weib für der peinlichen Frage und dem Scheiterhaufen sicher war. So hat auch schon 1565 Herz. Henrich von Wolfenbüttel 10 Hexen vor Salzgitter und 7 vor Lichtenberg an einem Tage verbrennen lassen, und 1573 kam selbst die Gemahlinn Herz. Erichs II in eine solche Hexenverlegenheit, daß sie für gut fand, zu ihrem Bruder Churf. August nach Sachsen zu flüchten. Rehtm Chr. S. 946 und 813. Aber es war doch nur ein Anfang gegen das, was unter Julius und vollends Henrich Julius vorgieng. Von 1590 an bis vollends das Ende des Jahrhunderts überstanden war, giengen die Executionen so stark, daß oft auf einen Tag 10, 12 verbrannt wurden, und daß wie eine gleichzeitige Chronik erzählt, der Ort vor dem Lechelnholze in Wolfenbüt-

Es war ein grosses Werk, bis alles dieser Art, was man damals zum völligen Umfange der Religionsbesserung und neuen Kircheneinrichtung rechnete, endlich in vollen Schwung gebracht war, und die Pfarrherrn der neuen Kirche, die in ein festes Subordinationssystem bisher noch nicht hinein gewöhnt waren, wollten oft noch ohne Superintendenten und Consistorium über Ehhändel richten oder wenigstens ihren grossen und kleinen Bann brauchen; doch wenn nur einmal die Gesetze mit Einwilligung der Landstände entworfen, die erste Grundlage des neuen Zustandes gemacht war, so huben sich unter so thätigen aufmerksamen Fürsten, als Julius und Henrich Julius waren, allein schon durch die wohlthätige Hülfe der Zeit manche der drückendsten Hindernisse eben so leicht, als sich allmälig aus der fürstlichen Canzley und aus dem Munde der höheren Stände der Gebrauch des Platteutschen verlohr p). Die Kirche bildete sich dem Staa-

tel, wohin die Hexen aus dem Calenbergischen und Wolfenbüttelschen geliefert werden mußten, von den Brandpfählen anzusehen war als ein kleiner Wald.

p) Offenbar auch eine Würkung der Reformation. Das Platteutsche verlohr sich in den verschiedenen Theilen der Br. Lün. Lande in sehr verschiedenen Epochen.

Staate nach, wie sich der Staat manche Anstalten der Kirche zum Muster nahm, und schönere Einrichtungen liessen sich kaum denken, als Herzog Julius seinem ersten Plan nach sowohl in Justiz und Polizey als in Cammersachen veranstaltenz wollte.

In Gandersheim, dieser Ort schien der geschickteste, sollte eine beständige Regierung und Canzley seyn, die statt der alten getheilten Regierungen in Münden und Neustadt als höchste Landesinstanz gelte,

Epochen. Der erste Lüneb. Hochteutsche Landtagsabschied ist von 1518; hingegen der Calenb. von 1526 ist noch Platteutsch, und das Platteutsche blieb, so lang der alte Herzog Erich lebte. Der Pattenser Receß von 1542 ist schon Hochteutsch. So schien es sich hier nach der Epoche zu richten, je nachdem ein Land früher oder später Reformation bekam oder in regerer Verbindung mit Churfachsen war. Doch findet sich noch von 1559 eine Platteutsche Urkunde des Raths zu Lüneburg. s. Treuers Münchh. Geschl. Histor. Beyl. S. 190. Aus dem Wolfenb. ist eine der ältesten Hochteutschen Urk. von 1532 bey Baring Beschr. der Lauenstein. Saale Beyl. n. 10. unterdeß mußte auch hier noch wie im Calenb. 1543 die Kirchenordnung Platteutsch abgefaßt werden.

gelte, von der man sich einzig nur an den Fürsten selbst wenden dürfte, und die, mit adelichen und gelehrten Räthen stattlich besetzt, in möglichster Schnelle entscheiden sollte, was die verordneten Amtsverwalter, Hauptleute und Oberhauptleute nicht ausmachen könnten. Der Herzog wollte nehmlich in Calenberg, Neustadt und Münden, solche Oberhauptleute oder Grosvögte setzen, und wo es noch vielleicht besonders der Gränzsachen halber nothwendig sey, einen Römischen Doctor und Secretarien zuordnen, auch waren schon deshalb die meisten Räthe des verstorbenen Herzogs in neue Bestallung genommen. So zerstreut die Staaten des Herzogs zwischen Aller und Weser und auch noch jenseits der Weser waren, so sollte kein Unterthan klagen dörfen, daß er seinen Landesherrn nicht zu finden wüßte, daß er nicht ohne eigene kostbare Reisen bis vor die Landesregierung seine Bitte bringen könne, und unter einem kleinern Fürsten glücklicher gewesen sey, als seit der Vereinigung unter dem thätigsten grösseren Herrn. Ein eigenes Bothenwesen wurde eingerichtet, jeder Unterthan hatte das Recht seine Bittschrift dem Amtmann zu bringen, der auch verpflichtet seyn sollte, sie ins allgemeine Paket zu legen, das ordnungsmässig mit einem gewissen Bothen nach Sandersheim gieng.

Wie in Gandersheim die höchste Landesregierung seyn sollte, so sollte auch daselbst ein gemeinschaftliches Hofgericht für Wolfenbüttel, Calenberg und Hoya errichtet werden, und sowohl die Besetzung desselben als das Recht selbst, nach welchem man sprechen sollte, wurde schon auf dem ersten Landtage den Herzog Julius im Calenbergischen hielt, wegen der Nothwendigkeit einer manchen Reforme reiflich erwogen. Man schien bey der bisherigen Ordnung des Wolfenbüttelschen Hofgerichts, so ehrwürdig sie auch durch Mynsingers Namen war, unmöglich völlig bleiben zu können, denn die neuen Unterthanen des Herzogs wollten nicht geradhin ihre löbliche alte Gewohnheiten, ihre Statuten und Sachsenrecht mit dem Römischen Rechte vertauschen q) so gerne sie auch zuga-

q) Was Grupen discept. for. S. 589 und 593. sagt, daß nach dem Tode Erichs II das Fürstenthum Calenberg geradhin an das Wolfenb. Hofgericht gewiesen worden sey, und daß man der Wolfenb. Hofgerichtsordn. nachgegangen, ist nicht ganz genau wahr. Es war ein aus dem Calenb. und Wolfenb. formirtes neues Hofgericht, was in Gandersheim niedergesetzt wurde, und noch 1585 erklärte Julius gegen die Calenb. Landstände, seine Absicht sey gar nicht, das jus saxonicum,

zugaben, daß Gelehrte in den Gerichten seyn sollten, so wenig wollte sich der Calenbergische Adel aus denselben verdrängen lassen r), und die Anzahl der ständischen Deputirten zum Hofgericht sollte

der

und andere jura statutaria geradhin aufzuheben, sondern es sollte immer erst von verständigen Rechtsgelehrten, auch ehrsamen aus der Landschaft erwogen werden, in welchen Fällen jura statutaria und alte Gebräuche zu halten, in welchen man sie zu vermeiden habe, und darauf seien gewisse Constitutionen abzufassen. Freylich scheint doch nach und nach, wie leicht zu vermuthen ist, die einmahl schon vorhandene Ordnung vor Constitutionen, die erst noch werden sollten, ihren Vorzug behauptet zu haben, und weil man vielleicht wegen Revision der Wolfenb. Ordn. gar nicht einig werden konnte, so erschien auch überhaupt keine neue Ausgabe derselben. Hiernach ist auch einigermassen zu verbessern, was Scheid Anmerk. zu Mosers Staatsrecht S. 356-361. von Abschaffung des Sachsenrechts sagt, wo S. 358. der Salzdahlische Landtagsabschied sogar für einen Calenbergischen Landtagsabschied gehalten zu werden scheint.

r) s. wie bey dem vorhergehenden, die Landtagsacten vom Nov. 1585, von welchen sich auch ein kleiner Auszug als Beylage bey einer landschaftl. Vorstellung an Herz. Ernst August von 1682 findet.

der Anzahl der Doctoren, welche der Herzog schickte, wenigstens gleich seyn s).

So weit war man bald einig, und der Herzog gestattete auch sogleich, daß mit Rath und Zuziehen der Landstände ein gewisses Lehnrecht verfaßt, ein eigener Lehnhof errichtet werden sollte, aber ein grosser Streit entstund, wie der Herzog seine Appellationsprivilegien, die er auf Wolfenbüttel erhalten, auch auf Calenberg ausdehnen, oder wohl gar nach dem Beyspiel mancher anderen Fürsten

s) Nach Lubecus grösserer Chronik ist dieses Hofgericht zum erstenmal den 24 Apr. 1587 in Gandersheim eröffnet worden. Zum Hofrichter wurde entweder ein Prinz des Herzogs oder ein Graf oder einer der angesehensten Landstände bestimmt. Die Anzahl der Doctoren bey dem Hofgerichte setzte der Herzog auf sechs bis acht. In Ansehung der vier adelichen und vier städtischen Deputirten war ausgemacht, daß immer die Hälfte aus dem Wolfenb. die Hälfte aus den Calenb. seyn sollte, daher wurde unter dem grossen Calenb. Städten folgender Turnus bestimmt. 1) Göttingen und Hameln. 2) Hannover und Northeim. 3) Göttingen und Northeim. 4) Hannover und Hameln.

sten t), alle Appellationen nach Speier und an den kaiserlichen Hofrath verbiethen wollte u). Der Weg nach Speier war noch seit Erichs Regierung für Adel und Städte zu gangbar, als daß sie ihre dortige letzte Instanz aufgeben, und gerad in dem Zeitpuncte aufgeben sollten, da der neue Herzog durch

t) s. Churpfälz. Hofgerichtsordn. von 1594 Tit. XLII. wo allen Unterthanen ohne Unterschied wie hoch sich die Sache belaufe, alles Appelliren ans Cammergericht verbothen wird, ungeachtet das limitirte kaiserl. Privilegium de non appell. beygedruckt ist. Ungefähr auf eine gleiche Art hatte schon früher Herz. Christoph von Wirtemberg in dem 1556 publicirten Landrecht allen Unterthanen das Appelliren ans Cammergericht völlig verbothen.

u) Lubecus in seiner grösseren Chron. ad h. a. sagt, die Instanzen seyen so bestimmt worden. Wenn etwas vor der Canzley in Gandersheim oder vor dem Amte nicht habe in Güte vertragen werden können, so sey es vor das Hofgericht nach Gandersheim gegangen; wer mit dieser Sentenz nicht zufrieden, sollte nach Wolfenb. an den Fürsten, und von da aus noch an die Univ. Helmstädt appelliren dörfen. Damit aber glaubte der Herzog könnte man zufrieden seyn, und ein= für allemal bey so vielen Instanzen, die im Lande selbst vergönnt seyen, Verzicht thun auf alles weitere Appelliren nach Speier.

durch die schleunigste Reduction mancher veräusser-
ten Cammergüter einige der muthigsten Familien
des Calenbergischen Adels beleidigte x). So
glaubten sich auch die Stände zur Uebernahme ei-
ner bestimmten Summe fürstlicher Schulden gar
nicht verpflichtet, denn es sey lang nicht im klaren,
wie hoch sich das ganze belaufen möchte, ehe man
erst redlich und aufrichtig liquidirt habe, ehe erst
die bevorstehende Handlung zu Frankfurt vollen-
det sey, wo mit der verwittweten Herzoginn ge-
rechtet werden sollte, ehe Nachrichten aus Sachsen
und Nachrichten aus Böhmen eingelaufen, ehe
man wisse, wie der Herzog bey Ablösung der ver-
pfändeten Schlösser und Cammergüter verfahre,
und auch die freywillige Erlassung der Summen,
welche die Landstände selbst an den sel. Herzog
zu fodern hatten, war eine Theilnehmung an Be-
zahlung der fürstlichen Schulden, an welche der
Herzog billig zu denken hatte.

Eine neunjährige Fortsetzung der alten Steuer
wurde zwar endlich verwilligt, man versprach, sich
weiter noch anzugreifen, wenn nicht durch die
neunjährige Schatzung die Schulden sollten ge-
dämpft werden, man vervollkommte die Einrich-
tung

x) Rehtm. Chron. S. 1064.

tung des Schatzwesens y) wie billig bey einer so dringenden Schuldenlast, und bey einer so lang fortgesetzten Steuer endlich geschehen mußte, aber Prälaten und Ritter erhielten sich dagegen in ihrer alten Steuerimmunität, der Herzog versprach, alle Beschwerden zu hören, dem Adel die Freyheit in fremde Kriegsdienste zu treten, wenn sich ein ehrlicher Christlicher Zug ereigne, nicht zu verweigern, und wie überall gleiche Gerechtigkeit seyn sollte, so versicherte auch der Herzog, durch Anrichtung einer neuen Polizeyordnung für den allgemeinen Wohlstand zu sorgen.

Doch gerad diese Sorge für allgemeine Wohlhabenheit war, wie sich bald zeigte, grossentheils Mitleiden gegen das Landvolk, bey welchem der Adel und selbst auch die Städte für die Erhaltung ihrer Vorrechte und für die ruhige Fortdauer ihrer Immunitäten nicht wenig fürchten zu müssen glaubten. Das alte Recht der Städte wurde zwar bestä-

y) Der Herzog ordnete dem Schatzeinnehmer und Landrentmeister einen Gegenschreiber zu, erhielt einen eigenen Schlüssel zum Schatzkasten, und versprach selbst darauf zu sehen, daß bey der Besteurung eine allgemeine Gleichheit gehalten werde und jeder seinen gebührenden Theil trage.

bestätigt, daß alles was ihrem Nahrungszustande, ihren Bierbrauern und Handwerkern, nachtheilig seyn möchte, auf Dörfern und auf dem Lande völlig abgethan seyn sollte, aber der Herzog hörte auch die Beschwerden des Landmanns, wie drückend oft solche Monopolien würden z), und mancher Stadt blieb es höchst nachtheilig, wenn etwa der Herzog in ihrer Nähe eine Festung oder grosse Gebäude hatte, wo er zur Unterhaltung der Landsknechte und Arbeiter, Commißgebäude und Brauhäuser anrichten ließ, und wo sich manches benachbarte Dorf sein wohlfeileres Bier holte. Man vergaß oft, indeß man die Steuerfreyheit der Ritteraüter rühmte, und mit derselben die Schatzung des Städters verglich, man vergaß, wie kostbar es sey, mit Pferden und Knechten sich immer gerüstet zu halten, wie mancher Ehrentag bey Hof kam, wo wohl auch die grösseren Städte, doch eine Stadt höchstens 30 Trabanten zur Aufwartung zu stellen hatte, wo aber ein Ritter mit mehreren Spießjungen erscheinen mußte, wohlstaffirte landkundige Knechte haben sollte, an blanker stählerner Rüstung, an krausen Röcken

und

z) s. Herz. Julius Erklärung auf die Beschwerden der vier grossen Städte vom 21 Mart. 1589 n. VI.

und langen Stiefeln, an sammetnen Mützen und Sturmhauben kein Mangel erscheinen durfte. Es war ein wunderbarer Kampf, der zwischen der fürstlichen Bestätigung alter Privilegien und der unpartheyischen gleichen Vorsorge des Landesvaters für sämmtliche Unterthanen nicht selten zu entstehen schien, welchen zwar damals keine halbwahre Philosophie halbkundiger Menschenfreunde endlich zum völligen Ausbruch reizte, aber doch das eigene Interesse des Landesherrn selbst und die zusehends wachsende Last der Beschwerden schon damals höchst wichtig machte.

1589 3 Mai. Herzog Julius starb, noch eh er den grösten Theil seiner neuen Regierungsentwürfe vollendet sah. Er war ein weiser, frommer Fürst. Sein Hofprediger rühmte ihm noch im Tode nach, daß er niemand mit Unzucht geärgert habe, und daß er in vielen Jahren nicht trunken gewesen sey, ob er schon, wie ein anderer sagte, wohl leiden konnte, daß ein Diener für den Weinkeller gieng, und ein Trünklein that. Der Name der Universität Helmstädt, die er stiftete, und die in jedem Fache der Litteratur von Martini und Casselius an, bis auf neuere Zeiten herab, grosse Epoche gemacht hat, wird sein Angedenken immer hei-

heilig erhalten, wenn vielleicht auch nie vollkommen geschildert werden sollte, wie trefflich verdient er sich um Vermehrung der fürstlichen Cammereinkünfte a), um neue Justizeinrichtung, um Kirche und Polizey machte.

a) Allein die Bergwerke haben während seiner Regier. jährl. 20,000 weitern Ueberschuß abgeworfen als zur Zeit seines Vaters. Rehtm Chr. S. 1010.

Geschichte der Regierung des Herz. Henrich Julius b), von 1589 den 3 May bis 1613 den 20 Jul.

Furcht und Hoffnung beider Religionspartheyen, in welche sich Teutschland schon seit achtzig Jahren theilte, waren in der Epoche, da Henrich Julius zur

b) geb. 15 Oct. 1564. Seine Mutter war eine Brandenb. Prinz. Hedwig († 1602). Schon als ein Kind von zwey Jahren wurde er zum Bischof von Halberstadt postulirt, mit der Bedingung, daß die Regierung zwölf Jahre lang bey dem Domcapitel bleiben, der neue Bischof so lang mit jährlichen 1000 Joach. Th. zufrieden seyn sollte, das übrige wollte man zu Bezahlung der Stiftsschulden verwenden. 1581 erhielt er auch das Bisthum Minden, was er aber schon vier Jahre nachher wieder niederlegte, und sich zum erstenmal ver-

zur Regierung kam, schon bis zu der äussersten Reizbarkeit gestiegen, die durch jeden kleinen Zufall vermehrt wird, und bey jedem kleinen Zufall einen Ausbruch droht, der wie ein Feuer vom Sturm getrieben, oft da am heftigsten wird, wo sich beide Par-

vermählte mit einer Prinzessinn Chf. Augusts von Sachsen, die schon im ersten Wochenbett starb ohne einen Prinzen zu hinterlassen. Seine zweyte Gemahlinn wurde 1590 die Dänische Prinzessinn Elisabeth, Tochter Kön. Friedrichs II. Mit ihr erzeugte er fünf Prinzessinnen und fünf Prinzen, von welchen nur zwey ganz jung starben, und doch, ungeachtet er auch bey seinem Tode überdiß noch drey Brüder hinterließ, starb ein und zwanzig Jahre nach ihm sein ganzer Stamm aus. Unter seinen Söhnen hat sich ausser seinem Nachfolger Friederich Ulrich der bekannte Bischof Christian von Halberstadt, Gottes Freund der Pfaffen Feind, am denkwürdigsten gemacht.

Man hat zu seinem Leben und Regierung noch weniger eine nur etwas vollständige Sammlung der Nachrichten als zum Leben seines Vaters. Manche schöne Nachricht steckt theils in den vielen Lateinischen und Teutschen Leichenreden, die ihm gehalten wurden und die in der Praunischen Bibl. vollständig angeführt sind, theils auch in den Schriften zur Geschichte Kais. Rudolfs II.

Parthieen am sichersten glaubten. Am Hofe Kaiser Rudolfs zu Prag fieng schon die schauervolle Verwirrung an, die bey der hypochondrischen, launenvollesten Unthätigkeit des Kaisers, und bey der rastlosen Geschäfftigkeit beider Religionsparthieen in allen Theilen der Regierung des Reichs und seiner eigenen Erblande fühlbar wurde, und doch wenn Rudolf noch lange leben sollte, nur ein Anfang der bevorstehenden grauvollesten Unordnung war. Die Helvetischreformirte Parthie in Teutschland, die doch noch nie durch irgend einen Religionsfrieden bis zur klaren gesetzmässigen Duldung gekommen war, schien durch eine in Churfachsen plötzlich entstehende Revolution bis zu der Herrschaft emporzusteigen, welche der eifrige Lutheraner fast mehr noch als Pabstthum fürchtete, und die muthvolle Thätigkeit des Pfalzgrafen Johann Casimir, die Thronbesteigung Henrichs von Navarra in Frankreich, das mächtige Aufblühen der Niederländischen Republik auch unter dem jungen Moritz und die fortdaurend wundervolle Regierung Elisabeths in England, öffneten ihr noch Aussichten auf die Zukunft, die sie kaum mehr für blosse Hoffnungen hielt. Es schien ein unerwartetes Glück für Teutschland zu seyn, daß gerad in diesem so kritischen Zeitpunct, der Teutschlands

Ruhe

Ruhe und Glück auf langhin zu entscheiden schien, daß ein so thätiger trefflicher Fürst, als Henrich Julius war, mit allem Feuer seiner Jugend, mit allem Ansehen eines der mächtigsten Fürsten, und mit einer Unpartheylichkeit, wie man sie von keinem der mächtigern Lutherischen Fürsten hoffen konnte c), zwischen die streitende Parthieen tratt.

Henrich Julius hatte von seinem Vater die beste Erziehung erhalten, die damals einem Prinzen zu Theil werden konnte. Entfernt von allem Hofgeräusche, wurde er unweit Gandersheim in einer ländlichen Stille erzogen, und Herzog Julius war in der Wahl seiner Lehrer eben so glücklich, als in der Wahl seiner Gesellschafter und Erzieher, auch war der Fortgang des jungen Prinzen in allem, was damals ein junger Fürst wissen sollte, so bewundernswürdig sichtbar, daß er schon in seinem neunten Jahr bey einer theologischen Disputation zu Gandersheim opponirte, zur grossen Freude seines Vaters schon als zwölfjähriger Jüngling das Rectorat der neugestifteten Universität zu Helmstädt antratt, und Lateinische Reden frey aus dem Gedächtniß hielt

c) Man erinnere sich, daß er Lutheraner war und doch der Concord. Formel nicht beypflichtete.

hielt d). Nach der heiligen Schrift, so versicherte einer seiner Leichenredner, war ihm von Jugend auf nichts lieber, als Justinians Institutionen, die Pandekten zog er allen Reizungen der Welt vor, und den Codex las er lieber als irgend einen Romanen e). Daher konnte er nachher als Fürst, selbst mit Jesuiten disputiren, noch bey seines Vaters Lebzeiten, recht zu seinem eigenen Vergnügen, das Amt eines Hofrichters übernehmen, und bey den Streitigkeiten, die er mit der Stadt Braunschweig hatte, bey manchen Händeln die ihm in Prag zustiessen, schrieb er selbst Deductionen f) und verthei-

d) Orat. tres Helmsteti a D. Henr. Julio P. E. H. D. Br. Lun. memoriter recitatae, cum D. Hoffmanno insignia Doctoratus in Facult. Theol. tribuerentur. Henricop. 1578. 4. Die Nachricht vom Opponiren ist aus Boethius Leichenrede.

e) Fuit ille hoc robore animi, ut eum jam tum secundum sacras litteras institutiones Justinianeae potius quam otium; pandectae quam mundi illecebrae; codex, quam alii ineptiarum scriptores delectarint. Joannis Or. in fun. Henr. Jul.

f) Das bekannte Illustre examen Auctoris illustris über die kurze Abfertigung ꝛc. Helmstädt 1608, 4, ist von ihm. Vergl. auch Herr von Praun bibl. Brsvco-Luneb. n. 290.

theidigte sein Recht mit einer Gründlichkeit, die eines Mannes vom Fache würdig gewesen wäre, ohne daß irgend einer der Züge merkbar war, wodurch sein Zeitgenosse König Jakob I von England den Ruhm eines gelehrten Fürsten auf ewig verdächtig gemacht hat. Er schrieb Lateinischgelehrte Deductionen, und Teutsche Komoedien, die anmuthig und sinnreich gewesen seyn sollen g). Nichts entgieng seinem wißbegierigen Geiste, was irgend damals die Aufmerksamkeit eines Fürsten anzog, und nichts beschäfftigte ihn, wo er nur mit flüchtigen, halberlernten Kenntnissen zufrieden gewesen wäre.

Seit Paracelsus und Thurneyssers Zeiten war unter den Teutschen Fürsten die Liebe zur Chymie und Alchymie, das eigne unermüdete Suchen nach Arzneyen und Wundertincturen an grossen

g) Comoedias edidit, sagt Steinmetz in der Leichenrede, patrio sermone ut argumento vario ita suavitate admirabili. Bey Herrn von Praun n. 2590, ist angeführt Comoedia von Vincentio Ladislao Satrapa von Mantua, Magd. 12. Bey Einweihung der Univ. Helmstädt wurde eine Komoedie der neun Musen gespielt, sie erschienen auf antike Art gekleidet, und recitirten die Braunschweigische Geschichte in Versen.

grossen und kleinen Höfen und selbst auch am kaiserlichen Hofe zu Prag so Mode geworden, daß nicht leicht eine Fürstinn war, die nicht ihre eigene Hof- und Hausapotheke hielt, und nicht leicht ein Fürst, der nicht unter die Kleinodien seines Hofes auch einige Alchymisten rechnete. Selbst Herzog Julius, so sehr er sonst Wirth war, und so wenig ihn Geldbedürfniß zum Alchymisten machte, überließ sich einem aus Meissen entlaufenen Pfaffen Sömmering, suchte Verjüngungsarzneyen, verschwendete grosse Geldsummen, den Stein der Weisen, den schwerlich ein weiser Mann sucht, zu entdecken, und so traurig das Ende dieser Feuerphilosophen war h), so wenig kam doch die edle Kunst selbst auch am Wolfenbüttelschen Hofe in Verachtung, und sowohl der alte Herzog als

h) Von dieser Alchymistenrevolution in Wolfenbüttel s. Rehtm. Chron. S. 1016. Der Hauptentrepreneur, Herr Sömmering, wurde mit glühenden Zangen gezwickt und geviertheilt, sein Freund, oder des ehmaligen Pfaffen Opfermann, hatte ein gleiches Schicksal und an der Frau desselben wurde die Hexenstrafe vollzogen. Ausser diesen wurden noch zwey geviertheilt und noch zwey enthauptet. Von den letztern war einer der fürstliche Hofcaplan, und einer ein Doctor juris.

als sein Prinz Henrich Julius, den doch vor seinem Regierungsantritt in Wolfenbüttel die Regierung in Halberstadt hinlänglich beschäfftigte, haben chymische Versuche für ihren edelsten Zeitvertreib, und chymischen Aufwand für ihre nützlichste Nebenausgaben gehalten. Wie manches kostbare Experiment gab Henrich Julius selbst an, wie manche herrliche Arzney wurde nach seiner Vorschrift entdeckt i), und selbst sein Widerwillen, womit er bey herannahendem Tode den Versuch eines jeden Arzneymittels abwies k), scheint noch den Prinzen zu verrathen, der bis zum Unglauben hin durchexperimentirt hatte.

Frey von allen den Vorurtheilen, mit welchen besonders die theologische Gelehrsamkeit dieses Zeitalters ihre Liebhaber fesselte, behielt er selbst mitten im Gewühle einer oder der andern Parthie

jene

i) Quam medicinae, Chymiae vero potissimum peritus fuerit, ostendunt tot nobilia et preciosa medicamenta, ipsius ductu et praescriptione facta, ostendunt magna volumina, quae Illustrissimus ipse propria manu consignavit. Steinmetz Or. fun.

k) s. hievon eine umständliche Beschr. l. c. auf dem uneinsletzten Blatte.

jene glückliche Ruhe des Geistes, die der zweckmäs-
sigen Thätigkeit eben so vortheilhaft ist, so sicher
sie gewöhnlich zum Siege führt. Kein Laster sei-
nes Zeitalters hieng ihm an, ob er schon die poli-
tische Nachziebigkeit gegen dieselbe kannte l), keine
politische oder religiöse Parthie blendete ihn, ob er
schon seine gewisse politische und religiöse Parthie
hatte, so thätig er auch als Regent seiner zerstreu-
ten ausgebreiteten Lande war, so unermüdet auf-
merksam blieb er auf das allgemeine Gleichgewicht
der Parthieen in Teutschland, und gewiß hat
auch sein Einfluß auf die Gesinnungen bei-
der Theile, Teutschlands Ruhe noch einige Jahre
verlängert.

1590 So vortrefflich demnach der neue Landesherr
war, so frühe merkte man doch, daß ein junger
Herr zum Regiment gekommen, daß der neue Herr
sich mächtiger fühle als sein Vater, und Gehorsam
so für erste Pflicht der Unterthanen halte, daß er
muthige Vertheidigung der Freyheiten kaum wohl
noch

l) Ut enim (sagt Barter in der Or. fun.) a poculo-
rum abundantia abhorruit, ita etiam hac in re
necessitati aliquid pandum esse intellexit et extra
eam sobrietatis studium habuit perpetuum.

noch aus Billigkeit gestattete m). Nichts findet sich auch schneller zusammen als rasche Räthe und rascher Fürst. Der bisherige Vicecanzler D. Jagemann, den schon Herzog Julius wegen seiner Thätigkeit und Gelehrsamkeit schätzte, war in kurzem der Liebling des jungen Fürsten geworden, und nicht die Stadt Braunschweig allein, welche noch den Trotz einer alten reichen Hansestadt zeigte, sondern auch die Calenbergischen Städte nebst dem Adel der hiesigen Lande merkten ganz mit dem Befremden eines unerfahrnen, welchen schleunigen Gehorsam ihr neuer Fürst fodere, wie sehr bald die Neuheit der Foderung selbst bald die plötzliche Eintreibung alter gewohnter Verwilligungen betäube, und noch ehe fünf Jahre der neuen Regierung verflossen, so klagte man laut, der Canzler wolle

m) Die Stadt Brschw. Deducenten unterstunden sich zu sagen — Hält unser Herr, so halten wir auch. Darauf wird in der Herzogl. Deduction geantwortet Vox asini et bovis non subditi. Daß die Streitigkeiten mit den Calenb. Ständen noch nicht unter Julius sondern erst unter Henr. Jul. anfiengen erhellt aus dem Vergleichung des Eingangs zum Calenb. Landtagsabsch. Gandersh. 1601 mit dem Anfang des Wolfenb. Salzthal. von 1597.

wolle die Landstände zum Fußschemel machen n). Klagen des Adels und der Städte giengen nach Speier, uud der Herzog, den wohl der in billigen Dingen verzögerte oder verweigerte Gehorsam auch erbittern mußte o), versenkte sich gewöhnlich selbst so tief in den Streit, daß er mehr nur Römische Rechtsgrundsätze als alte Verträge und Privilegien der Stände bedacht zu haben schien.

Sein Vater war gerad in dem Zeitpunct gestorben, da manche schon entworfene und schon gebilligte Veränderungen, welche die neue Verbindung der Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel nothwendig machte, allmälig in Gang gebracht werden sollten, und noch mehrere Veränderungen, die vielleicht wohl eben so nothwendig waren, aber erst noch in Erwägung genommen wor-

den,

n) Eigene Worte in der Klagschrift derer von Saldern, Stockheim, Steinberg. s. Ludolf Symphorem. P. III. p. 276.

o) So erfuhr der Herzog bey seinen Edicten gegen die Juden, den 23 Nov. 1589 und 28 Jun. 1591 nicht nur von der Stadt Braunschweig sondern auch von den grösseren Calenberg. Städten mächtigen Widerspruch. Die letzteren aber mußten gehorchen.

den, nach dem wunderbaren Wechsel der Denkart, den ein stiller weiser Fürst so schön befördern kann, selbst während den weiteren reiflichlangsamen Erwägungen in allgemeine Observanz hineingeschoben werden konnten, ohne daß allgemeine Klage entstünde oder allgemeine argwöhnische Aufmerksamkeit rege würde. Selbst der grössere Glanz des neuen Hofes, der herrschende Luxus, wie er unter dem Adel und in den grösseren Städten einriß, und auch die immer sichtbarere Würkung der Universität Helmstädt flossen unvermerkt so zum Vortheil des Fürsten in einen grossen Erfolg zusammen, daß die schlaueste Politik zu seyn schien, mehr abzuwarten und reifen zu lassen, als mit fühlbarer Betriebsamkeit selbst zu befördern.

Es war für alte Ritter, die doch den Glanz der Tage Carls V gesehen hatten, ein wundervoller Anblick, wie sehr sich nun die junge Welt vergaffe, wie Hoffart und Pracht stiegen, wie mit dem schönen Gelde, das mancher Kriegsoberster aus Frankreich oder aus den Niederlanden brachte, so viel Französische und Wälsche Sitten kamen, und leider alter Teutscher Sinn nebst alter Teutscher Rittertugend völlig verschwinde. So war kein altes Schloß, kein altes Wohnhaus den jungen

Her-

Herren prächtig genug, es sollte ganz stattlich, auswendig mit neuen Giebeln, inwendig mit schönen gewaltigen Sälen und geräumigen Gemächern geziert seyn p), Schiefersteine brauchte man statt der Ziegel q), Alabaster und Marmor wurden erst vor kurzem selbst auch im Braunschweigischen entdeckt und gebrochen r). Welche gewaltige häßliche Krausen trugen nicht die Hofjunker s); welch ein

p) s. die Fürstl. Brschw. Schrift gegen die von Saldern bey Ludolf l. c. n. 13.

q) s. die Privil. der neuen Henrichstadt.

r) Rehtm. Chron. S. 1020.

s) s. Leopolds Leichenpredigt 1595 dem H. Wolfgang von Grubenhagen zu Osterrode gehalten. Hoffart und auslendische, französische, welsche und spanische Muster, auch die großen heßlichen und greßlichen Krausen haben S. F. Gn. an ihrem Hofe nicht leiden können. Ich war, sagten sie, auch am Hofe, da man wunderliche Muster trug, aber ich blieb bey meiner alten deutschen Tracht. So bald sie zu Hofe neue Diener edel und unedel mit großen Krauseu ankommen sahn, haben S. F Gn. in Gnaden ernstlich ihnen befohlen, dieselbe abzulegen, da einer S. F. Gn. wollte einen frembden Hofschneider zuweisen, sagten sie, ich will keinen welschen oder französischen, sondern einen deutschen Schneider haben.

ein Aufwand wurde mit Pluderhosen gemacht, Gottes Gabe mißbraucht, da sich ein halb Dutzend Arme in den Ueberfluß hätten kleiden können; welche Knebelbärte zog man sich recht auf Türkische Manier. Die Doctores bey Hofe giengen in Seide und Sammt t), wie sollten sich Ritter noch in Leidischem oder Aachenschem Tuche zeigen können. Noch vor sechzig Jahren hatte Herzog Erich, zum Wohlgenusse für sich und seine fürstliche Freunde, Eimbekisches Bier auf den Reichstag nach Worms führen lassen, nun wurden bey einer adelichen Hochzeit achtzig Ohm Wein ausgetrunken, Bier aller Art nach der Fülle gebraucht, und allerhand süß Getränke geschlürft u). Wenn ehedem fürstliche Personen, welche nach Göttingen oder Braunschweig

t) So wird im Leben des H. Julius bemerkt, daß er oft seinem Arzt einen seiden Kleid geschenkt.

u) s. Beschreib. der Hochzeit des jungen Burkard von Saldern bey Ludolf Symphorem. P. III. n. 13. Die ganze Hochzeit kostete bey 5600 Thaler. Zu einer Zeit da kurz vorher noch der erste Minister des Herz. Julius, sein Statthalter und Cammerrath Henrich von der Lühe ausser den versprochenen Sommer- und Winterkleidern nur 200 Th. Gehalt hatte. s. Urk. in Mosers Hofrecht 2 B. S. 67.

schweig kamen, mit Bier und Habern beschenkt und höchstens noch auch in den Rathskeller geführt wurden, so giengs nun in die Apotheke, wo man köstliche Confituren und Getränke genoß x), süsse Spanische und Französische Weine trank y). Selbst das Volk fieng an, so gar in Krügen und Schenken, wo ehedem bloß Biergelage war, einheimischen und Rheinischen Branntwein zu trinken, und wenigstens zur festtäglichen Nothdurft werden zu lassen, was man ehedem nur zu seiner Leibesgelegenheit brauchte z).

Wie

x) s. die Beschr. bey Rehtm. Chron. S. 1101, wie sich die alte Königinn von Dänemark und nachher die Herzoginn von Meklenburg sammt drey Wagen voll Hoffrauenzimmer mit Confecturen und starken Wassern auf der Apotheke erquickte.

y) Noch in Herz. Friedr. Ulr. Münzedict und Taxordn. vom 22 Jan. 1622 werden die süssen Spanischen und Französischen Weine beym Weinschenk oder in der Apotheke gesucht. Welche neue Zunahme des Luxus von Henrich Julius Regierung bis zur Regier. seines Sohnes Friedr. Ulr. ungefähr innerhalb dreyssig Jahren. Zur Zeit des erstern fand man die angezeigten Weine bloß noch in der Apotheke, zur Zeit des letztern hatte sie schon der Weinschenk.

z) s. die dadurch veranlaßte Verordn. im Wolfenb. Landtagsabsch. von Salzthalen 1597 Art. 43.

vergl.

Wie verkehrt wurde die Welt! Statt daß die Alten ihr Mittagsmahl um zehen Uhr genossen, ihren frohen Abend längstens um sechs Uhr eröffnet hatten, so kam man nun häufig um sieben oder wohl acht Uhr des Abends zusammen a), und man-

vergl. mit Gandersh. Landtagsabsch. von 1601 Art. 34. Es wird hier noch ausdrücklich befohlen, daß man Branntwein einem jeden nur soweit geben solle, als er dessen zu seiner Leibesgelegenheit vonnöthen habe, etwa nur für 1 oder $1\frac{1}{2}$ Groschen. Der Branntewein sollte also mehr nur noch Arzney als Getränke seyn. Im Calenb. war das Brauen desselben ganz verbothen, im Wolfenb. durfte man nur da brauen, wo erweislich schon 1556 gebraut wurde. Wenn man hiemit die gelehrt gesammelte Nachrichten des Herrn Hofr. Beckmann in den Beytr. zur Gesch. der Erfind. I B. I St. n. 4, und II B. II St. n. 10 vergleicht, so zeigt sich doch, wie langsam der Branntwein Nationalgetränke wurde, denn meines Wissens ist hier der erste Fall, wo sich die eingerissene Gewohnheit des Branntweintrinkens bis zur Landtagsberathschlagung und bis zum allgemeinen Landesgesetz wichtig gemacht hatte.

a) Pflaumenkern Leichenrede für *Th. Fabricius* Bl. 6, gehalt. in Göttingen 1598. Was für Unordnung mit den Gaben Gottes auff Gastung vornemer Leute vorfallen, da kommt man zusammen zu 7, 8 Uhr,

mancher der Altväter klagte, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, daß die Verrückung der zwey vertraulichsten Stunden des Tages der deutlichste Beweis einer völlig veränderten Lebensart sey. Vor kurzem waren noch Frauen und Jungfrauen geritten, höchstens ließ sich ein alter kränklicher Mann, wie Herzog Julius zuletzt that, in einer Roßböhre tragen, nun fuhren selbst Ritter und Kriegsobersten wie Faulenzer in Kutschen b), und statt daß ehedem

Uhr, da kommen so viele Trachten, da währet die Mahlzeit bis zu Mitternacht, da verschleußt man die Thür mit Schloß und Riegel, muß niemand hinweg, Gott gebe es sey gleich Sonntag oder Werktag. Ist über das eine sehr übermächtige Hoffart eingerissen von Weibsbildern, Jungfrauen und andern Personen, und gleich innerhalb zehen Jahren die Welt gar neu worden. — Summa Summarum es gehen in vollem Schwang unter dem gemeinen Mann junger garstiger ungezogener junger Bursche und Weltkinder allerley Leichtfertigkeit im ganzen Leben, Worten und Geberden, Spanischer und Französischer Kleider, Türkischer Knebelbärte, damit wir gleich Gott trotzen und in das Angesicht speyen wollen lieber gut Papistisch, Spanisch und Französisch denn Teutsch seyn.

b) Die Worte sind beybehalten aus Herz. Julius Rescript vom 20 Nov. 1588.

dem bey grossen fürstlichen Tagen Turniere gehalten und Fastnachtspiele gefeiert worden, so wurden nun Feuerwerke präsentirt, wo Ritter und Hofjunker mit dem übrigen Volke bloß Zuschauer waren, und selbst in Wolfenbüttel wollte man der Dänischen Prinzessinn zu Ehren auch ein paar Luftschiffe auffliegen lassen c). So gar bey Leichenbegängnissen hatten sich die alten Teutschen Sitten

c) s. Beschr. in Rehtm. Chron. S. 1100. Es war eine grosse Epoche, wenn man bey solchen Gelegenheiten nicht mehr turnierte. Noch in der ersten Zeit der Regierung des Herz. Julius waren die Turniere nicht so ganz selten. (s. Treuers Münchhaus. Geschl. Hist. Beyl. S. 428.) und bey Anlegung der Henrichstadt ließ Herz. Julius eigene, mit Schranken eingefaßte, Plätze auszeichnen, wo sich beleidigte Leute mit gleichmässigen Landsknechtischen Degen oder schneidigen Wehren, nur mit keinen Rapieren, unter öffentlicher Aufsicht schlagen und balgen durften. So rittermässig war es noch unter dem Vater des Herz. Henr. Jul.; unter Henr. Jul. selbst aber war das Balgen nicht erlaubt, ausser wenn man eine ausdrückliche vom Fürsten selbst unterschriebene und versiegelte Erlaubniß hatte. s. Schottel de singular. German. juribus p. 546!, vergl. mit den Privil. der Henrichstadt von 1602, Art. V.

Sitten geändert. Welche ritterliche Pracht es ehedem war, wenn alle erbeutete Fahnen vorgetragen, Pferde in Menge nachgeführt wurden, alle Ritter und Vasallen zur Begleitung giengen, bey Julius Leiche aber trug der Canzler, als ob dieses auch so viel gälte als Wappen und Fahne, auf einem eigenen Küssen die Kirchenordnung und Hofgerichtsordnung; ein sprechender Beweis, wohin sich die herrschende neue Sitte wende.

Diese ganze Kette von Veränderungen d), welche erst nur durch den vornehmen Stand giengen, so unbedeutend manches einzelne Glied derselben zu seyn schien, hätte offenbar in die Reihe von Ursachen hineinlaufen können, die von der sanften Hand eines stillen Fürsten gelenkt endlich für die ganze Verfassung einen letzten Erfolg gehabt haben würs

d) Wer eine vollständigere Induction sucht, wie sehr sich damals die ganze Lebensart geändert habe, und was die Würkung des häufigen Dienstlaufens nach den Niederlanden und nach Frankreich war, s. Henr. Jul. Edict vom 4 Sept 1594 wegen des Aufwands unter den Landleuten bey Hochzeiten und Kindtaufen. Die Ordnung vom 28 Dec. 1594, wie es bey Verlöbnissen und Hochzeiten gehalten werden solle, vergl. mit der Stadt Braunschweigischen Ordnung vom 3 Aug. 1608.

würden, wie ihn Henrich Julius und Jagemann mehr wünschten als glücklich still zu erreichen wußten. Der Herzog selbst aber überließ sich dem Strohme des Luxus, den er bloß hätte lenken sollen, er griff manche Rechte der grösseren Städte geradezu an, ohne vorher ihr inneres Regiment zu reformiren e), ohne erst Gilden und Handwerker vom Regiment zu entfernen, die doch den sichtbarsten Einfluß auf die kühnste Entschliessungen des Magistrats hatten. Sein Canzler schritt zu Gewaltthätigkeiten, wo ihm Kunst der Negociation zu langweilig schien, und vergaß, wie unzerreißbar der Familienzusammenhang des Adels sey, wie zwischen den Städten Hannover, Göttingen und Braunschweig, ob schon keine ausdrückliche Confoderation mehr da war, doch jene reizbare Sympathie noch statt habe, die aus langgewohnter vertraulichster Mittheilung aller Nachrichten und aus sicherer Erwartung ähnlicher Schicksale floß. Es war ein unerhörter Auftritt, wie D. Jagemann auf dem Wolfenbüttelschen Landtage 1594 zu Salzthalen in der vollen Versammlung der Landstände

e) Etwas dieser Art geschah 1611 in Ansehung der Stadt Göttingen, aber es war nur ein Anfang der Reformation, die Ernst August vollendete.

stände einen Deputirten der Stadt Braunschweig mit Gewalt greifen und mit Gewalt ins Gefängniß schleppen lassen wollte f). Es war eine unerhörte Foderung, daß das Land ohne besondere Einwilligung der Stände Steuren irgend einer Art zu bezahlen verbunden sey, und wenn sich hier der Canzler auf gemeine geschriebene Rechte, auf Regalien und fürstliche Obrigkeit berief, so zeigten die Stände, daß selbst bey Fräuleinsteuren und Reichssteuren ihre Einwilligung von jeher erbethen, die Hebungsart ihnen überlassen worden, und überdiß hieng die Uebernahme der Kreissteuren, wie damals die Stände glaubten, noch weit mehr von ihrem freyen Entschlusse ab, als altes Herkommen und Gesetze bey Fräuleinsteuern und Reichssteuern litten g). Kaum ein halb Jahr vorher waren die Calen-

f) Rehtm. Chron. S. 1108, verb. mit Ludolfi Symphor. Vol. III, n. 14.

g) 1594 auf dem zu Ende des Sept. in Gandersheim gehaltenen Calenb. Landtag war ein grosser Streit, ob die Stände verbunden seyen die Kreissteuern zu bezahlen, und ein Hauptargument der Landstände war, weil sich der Herzog in dem kaum sechs Wochen vorher ausgestellten Elzischen Revers ausser dem Fall eines kriegerischen Angriffs bloß Fräuleinsteuern, allgemeine Reichs-

und

Calenbergischen Stände so gutwillig gewesen, und hatten für ihren jungen Herzog mehr gethan, als je der Alte erhalten konnte. Sie übernahmen mit einem mal 216,000 Thaler fürstlicher Schulden h), und da sich die grösseren Städte seit fünfzig Jahren niemals entzogen, da nur der kleine Verzug getuldet werden mußte, womit sich die Deputirte derselben bey dem versammelten Landtage erst nur auf Hinterbringen erklärten, so war es ein eben so unzeitiger als gewaltiger Reiz ihrer noch nicht erloschenen Freyheitsliebe, daß der Canzler den alten Reversen Hohn sprach, daß er von unveräusserlichen fürstlichen Hoheitsrechten zum Nachtheil der alten Reverse und Privilegien redte, und gegen die bisherige Verfassung der Stände den grösseren Städ-

und Türkenanlagen vorbehalten habe. Die fürstlichen Räthe bestunden darauf, daß der Herzog kraft habender Regalien und gemeiner geschriebener Rechte auch ohne ihren Consens diese Steuern erheben könne. Das Resultat war endlich: das Land sollte zwar die Steuern aufbringen, aber die Hebungsart mußte mit den Ständen verabredet werden, und auch der Ueberschuß der verwilligten Anlage floß in ihre Casse.

h) s. den zu Elze ausgestellten fürstlichen Revers vom 16 Aug. 1594.

Städten auch ohne ihren Consens bloß nach der Mehrheit der übrigen Stimmen eine grosse Last aufbürden wollte i). Ohne eigene Kenntniß der alten herr- und landschaftlichen Verträge, ohne von alten Zeiten und alter Verfassung zu wissen sprach Jagemann bloß als Römischer Rechtsgelehrter, und so erstaunt er war, daß man dem hohen fürstlichen Imperium Gränzen setzen wollte, so erstaunt waren die Stände, daß man nach so vielen Reversen, die ihnen ehedem ausgestellt und von den alten Canzlern contrasignirt waren, erst durch die Weisheit neuester Zeit entdecke, wie unbegränzt das hohe fürstliche Imperium sey.

Es war ein sonderbarer wechselsweiser Mißverstand, der kaum aufgeklärt werden konnte, weil die ersten Grundbegriffe beider Parthieen verschieden waren, der Herzog selbst, wie unter den gelehrten

i) Die grösseren Städte wandten sich damals ans Cammergericht, sollen auch 16 Aug. 1595 ein Mandat cum clausula gegen den Fürsten erhalten haben, daß er von der Foderung an sie abstehen solle, doch kommt noch im Landtagsabsch. vom Creynholz bey Elze 8 Apr. 1600 eine Protestation der übrigen Stände vor, daß sich die grösseren Städte von der 1594 geschehenen Uebernahme der fürstl. Schulden nicht trennen dörften.

lehrtesten Teutschen Fürsten älterer und neuester Zeit gewöhnlich war, von alter Landesgeschichte und alten Landesverträgen wenig wußte k) und die Landstände mehr jene dunkle höchstzuverlässige Observanzerinnerung hatten, die sich unzertrennbar innig in die ersten Rechtsbegriffe hineinschlang, als daß sie actenmässig selbst gewußt und actenmässig bewiesen hätten, was ihr unbestrittenes altes Recht sey, was zur fürstlichen Hoheit gehöre l). Die Härte, womit der Canzler Rechte angriff, die niemand bisher bezweifelt hatte, machte selbst bey Brief und Siegel so furchtsam, daß man bis auf den äussersten Fall Brief und Siegel versteckt hielt, und statt der offenherzigen wechselsweisen Mittheilung der Urkunden und Acten, die vorläufig manchen Proceß gehindert und auf die Gesinnungen des Gegentheils den vortheilhaftesten Einfluß gehabt hätte, entstund eine höchstschädliche Verheimlichung, deren

k) So sinnreich ihm seine Leichenredner jede Art von Kenntniß liehen, so wenig fiel ihnen ein, daß er diese zuerst hätte haben sollen.

l) s. hiebey bes. den 1594 entstandenen Streit wegen Verpflichtung der Landstände zu Bezahlung der Kriessteuern, wie er im Gandersh. Receß vom 1 Oct. 1594 umständlich erzählt wird.

deren nächste Würkung gewöhnlich war, daß selbst die Stände nicht actenmässig wußten, was eigentlich ihr Recht sey.

Noch weniger verstund der eine oder andere Theil die Kunst, bey neuentstehenden Fällen, für welche kein alter Revers und Abschied klar genug entschieden hatte, aus Zusammenhaltung aller alten Pflichten und Privilegien jene schöne Analogie herzuleiten, deren Intuition, wenn die Parthieen noch nicht erbittert sind, bald den Gehorsam williger, bald die landesherrlichen Befehle milder macht.

Wie tief sah sich nicht der Adel herabgesetzt, daß selbst sein Urrecht, nur vor dem Fürsten oder den höchsten Landesgerichten zu Recht zu stehen, geschmählert werden sollte. Wie oft verlohr er, selbst im Verhältniß gegen seine Maier, selbst vor dem Hofgericht und vor der Rathsstube des Fürsten Rechte, für die er zwar nicht Brief und Siegel aufweisen konnte, die aber bis auf Jagemanns Zeit so unbestritten klar gewesen zu seyn schienen, daß man sie nicht gerad verbrieft hatte. Der Canzler wollte auch kein Brief und Siegel annehmen, wenn es nicht eine Originalurkunde war, und so gewiß man auch wußte, was ehedem Herzog Erich der Ältere und Elisabeth versprochen, so wenig waren

ren doch gerad die Originalien aufzufinden, die man vielleicht so wohl verwahrt hatte, daß niemand sie finden konnte m). In alten Zeiten wars dem Adel frey gestanden, bald Dänische bald Spanische Bestallung zu nehmen, und selbst noch Herzog Julius verweigerte es nie, wenn ein ehrlicher Christlicher Zug vorfiel, der fürstliche Roßdienst nicht Noth litt, und keine gefährliche sorgsame Zeitläufte waren. Nun kamen so häufige Befehle, in guter Bereitschaft zu sitzen, mit Kraut und Loth gerüstet zu seyn, tüchtige lange und kurze Röhren zu haben, daß kein Ritter an fremde Kriegsdienste denken konnte, und selbst kein gemeiner Mann, so wenig er auch zu Haus zu verliehren hatte, unter fremden Potentaten sich versuchen durfte.

Man machte, da Argwohn und Eifersucht einmal gereizt waren, dem Canzler manche Verände-

m) vergl. Gandersh. Landtagsabsch. vom 10 Oct. 1601, Art. 24. Dieser Gandersh. Abschied war das Resultat der Verhandlungen mehrerer Jahre, und doch hatte man noch bey Schliessung desselben die nöthigen Originalien der wichtigsten, zum Theil erst vor sechzig, siebzig Jahren gemachten Landtagsrecesse nicht finden können. Wahrscheinlich bezieht sich auch hierauf der 49 Art. eben dess. Landtagsabsch.

änderung zum Verbrechen, die mehr aus neuen Bedürfnissen des Zeitalters oder aus der fortschreitenden nothwendigen Vervollkommnung der Regierung als aus gefährlichen Absichten entsprangen. So wurde über fürstliche Holzordnungen geklagt, deren grössere Strenge doch würklich nothwendig zu werden anfieng, da man überall die Folgen des lebhafter betriebenen Bergbaues, den Einfluß der zunehmenden Bevölkerung und des grösseren Luxus in geräumigeren Wohnungen wahrnahm. So wurde auch ohne Mitwürkung des Canzlers gegen das Versprechen, das Herzog Julius zum Vortheil des Sachsenrechts und der herrschenden rechtlichen Gewohnheiten gethan hatte, endlich auch im Calenbergischen das Römische Recht völlig triumphirend. Da einmal für beide Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel nur ein Hofgericht war, da in Wolfenbüttel das Sachsenrecht völlig abgeschafft und alles auf die gemeine geschriebene Rechte gerichtet worden n), da man Mynsingers Ordnung so lange fortbrauchte, bis jene grosse versprochene Revision zu Stand komme, die manchen Statuten und Gewohnheiten zum Vortheil veranstaltet werden sollte, da das Gericht mit Doctoren trefflich

besetzt

n) Salzthal. Landtagsabsch. 1597 §. 32.

besetzt und höchstens vier Calenbergische Deputirte gegenwärtig waren, so war auch ohne Hülfe des Canzlers bey allen Klagen der Landstände der völligste Sieg des Römischen Rechts entschieden.

So entstund in Kirchensachen von selbst eine weit mannichfaltigere und strengere Subordination, bey welcher manche Stadt und mancher Ritter für unverletzte Erhaltung ihres Patronatrechts und ihrer bisherigen Kirchengebräuche fürchtete, nachdem sich einmal ein eigenes Collegium unter dem Namen des Consistoriums von der fürstlichen Rathsstube trennte, und mit der Thätigkeit, die eine Folge seiner individuellen Existenz war, für alle Kirchenangelegenheiten sorgte. Man rief anfangs, wenn geistliche oder Ehesachen einliefen, nur einen Superintendenten zur fürstlichen Rathsstube o), und für die tägliche Bedürfnisse der Kirche konnte hinlänglich so gesorgt werden, weil man doch manches auf die Generalconsistorien aussetzte, welche des Jahrs viermal, ungefähr in eben solchen Epochen wie das Hofgericht, von fürstlichen und ständischen Deputirten gehalten wurden. Da sich aber die Geschäffte häuften, und die Generalconsistorien

o) s. Hofgerichtsordn. der Herz. Elisabeth bey Grupen discept. for. S. 614.

storien wegen ihrer Beschwerlichkeit immer seltener wurden, da auser dem Superintendenten der Residenz öfters auch noch der Hofprediger zu Rath gerufen wurde, und mancher der Doctoren bey solchen Kirchenberathschlagungen gerne hinwegblieb, weil er doch die Ehre des würksameren Sprechens den Theologen überlassen mußte; so entstund endlich ein eigenes Collegium, dessen Director aber der Canzler blieb p), der, wenn es ihm nothwendig schien,

oft

p) Zum deutlichen Beweis, daß das Consistorium noch nicht seine ganz vollendete Individualität hatte, sondern vorerst noch ein Mittelding zwischen einem eigenen Collegium und einer Deputation der fürstl. Rathsstube war, wie es denn auch noch in dem Rescript vom 6 Jan. 1593 heißt, unsere Deputirte Consistorial- und Kirchenräthe. Man erinnere sich, daß hier noch von Zeiten die Rede ist, da auser der fürstlichen Rathsstube noch kein Collegium existirte, die Scheidung von Geheimenrath, Cammer, Canzley erst noch im werden war, und von einer Kriegscanzley gar nicht die Rede seyn konnte, denn was im Gandersh. Landtagsabsch. 1601 §. 42 vorkommt, gehört gar nicht hieher, und das Hofgericht war eigentlich, wenn man auf die Urbegriffe der älteren Zeiten zurückgeht, den Sprachgebrauch älterer und neuerer Zeiten nicht vermengen will — kein landesherrliches Collegium.

oft mehrere Mitglieder der fürstlichen Rathstube zu den Kirchenberathschlagungen mitnahm, als gewöhnlich denselben beywohnten q).

In der That war wohl Canzler Jagemann, ungeachtet er Director dieses geistlichen Raths war, weit weniger Urheber der strengeren Thätigkeit desselben, als der Hofprediger Basilius Sattler, dem es wenigstens nicht an Willen fehlte, einen kleinen Pabst in seiner Sphäre zu spielen. So wenig es sein Amt war, den ersten Theologen im Consistorium zu machen, so schnell hatte er sich in diesen ersten Platz hinaufgedrungen, und ungeachtet er selbst in dieser ersten Stelle mehr nicht als Rath war, das Consistorium seiner Entstehung nach nicht mehr seyn konnte, als eine Deputation der fürstl. Rathsstube, welcher der Fürst die Ausübung gewisser Rechte übertragen, so suchte doch der Hofprediger, die Rechte eines obersten Superintendenten der ganzen Kirche sich selbst zu verschaffen, alle Angelegenheiten bloß in den Kreis der

geist-

q) Des Wolfenb. Canzl. Schwarzkopfs Bedenken bey Thomas. in den juristischen Händeln T. II, n. 11 entwickelt die Entstehung und erste Geschichte des Calenberg-Wolfenb. Consistoriums vortrefflich.

geistlichen Räthe zu bringen r), und diese nicht als Räthe des Fürsten sondern als gewalthabende Repräsentanten der Kirche zu betrachten. Bestellung der Prediger suchte er an sich zu ziehen, bald zum Nachtheil der alten Kirchengebräuche, wie sie noch immer in den grösseren Städten waren, eine allgemeine Gleichförmigkeit im ganzen Lande einzuführen, bald neue Kirchengesetze und Meynungen, wie sie ihn gutdünkten, mit größtem Eifer geltend zu machen. Er verstund die Kunst trefflich, zu seufzen, wo er andern Seufzer auspreßte, und mit dem frommen Sprachgebrauch sich zu bewaffnen, der zuletzt für ihn selbst eben so täuschend werden mußte, als er jede Zurechtweisung des gewaltthätigen Mannes unmöglich machte s). So viel mehr er aber bey dem erweiterten Kreise seiner Würksam-

keit

r) Daher auch im Gandersh. Landtagsabsch. 1601, Art. 1 die sorgfältige Bestimmung, daß das Consistorium nicht nur aus geistlichen Personen, sondern auch mit politischen Räthen zu bestellen.

s) So zeigt sich der Charakter dieses merkwürdigen Mannes in seinen Schriften und in seinem Leben. Ein Verzeichniß seiner Schriften und die nothwendigsten biographischen Nachrichten finden sich bey Fischlin memor. theologor. Wirtenb. T. I, p. 238.

keit dem Consistorium die Gestalt einer fürstlichen Rathsstube nahm, so viel weniger fand er Gehorsam, wenigstens war es in vielen Fällen ein Vorwand des Ungehorsams, den geistliche und weltliche nicht unbenutzt liessen, wie gewöhnlich Benutzungen dieser Art entstehen, wenn einzelne Mitglieder eines Collegiums oft mit anfangs scheinbarem Erfolge Collegialrechte zu persönlichen Vorzügen machen t).

Bey allem diesem Gemische gerechter und ungerechter Klagen war doch der Herzog, welchen mehr Ueberzeugung von seinem Recht als gewaltthätiger Hang zum strengeren Regenten machte, niemals ungeneigt, durch unpartheyische Commissarien entscheiden zu lassen, und jeder Beschwerde, die ihm billig schien, auch ohne vorläufige Untersuchung zu helfen, wie gerad damals in Ansehung der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Steuern geschah. Da bisher die Casse, in welche die verwilligte ausserordentliche Steuern flossen, und aus welcher fürstliche Schulden bezahlt werden soll-

t) Aus diesem historischen Gesichtspunct der ersten Entstehung ist das Rescript vom 3 Jan. 1593 zu betrachten, das sich auch in den Calenb. Landesconstitutionen findet.

sollten, noch immer unter landesherrlichem Einflusse stund, da man etwa vermuthen konnte, daß sie unter der ganz eigenen Administration der Landstände, welchen nicht wenig an der zweckmässigen Verwendung der eingehenden Steuern lag, vielleicht
1594 besser gedeihen könne u), so gestattete der Herzog, daß die Landstände selbst qualificirte Personen unter sich auswählen durften, die durch ihre verordnete Leute die verwilligten Steuern einziehen und selbst für Ablösung der übernommenen fürstlichen Schulden sorgen könnten v). Nichts war dabey rechtsmässi-

u) Als 1598 die Rechnung des Schatzeinnehmers Lorenz Wolkenhar von 1594 an durch eine herr- und landschaftliche Deputation abgehört werden sollte, so zeigte sich, daß oft auf der Quittung mehr stund als in den Rechnungen, daß die Steuern unter ganz andern Jahren und Terminen angeführt waren, als sich gehörte. s. den Gronauer Abschied. 9 Sept. 1598.

v) Entstehung des Schatzcollegiums, wie sich dieselbe auf dem Elzischen Revers vom 16 Aug. 1594 gründet. Die Landstände hatten damals 21600 Th. fürstlicher Schulden neu übernommen. Ein Excerpt dieses Reverses, gerad soweit wie er hieher gehört, findet sich in Strube Obss. juris et histor. (Ed. II.) p. 107. Manche glauben, die Epoche der Entstehung des Schatzcollegiums als eines eigenen

mässiger, als daß der Landesherr das Recht behielt, zur jährlichen Abhör der Rechnung einige seiner Räthe zu schicken, so kraft der höchsten Oberaufsicht, welche der Fürst über diese landschaftliche Casse haben mußte, den jährlichen Betrag der Steuern bemerken und die zweckmässige Verwendung derselben versichern könnten. Die grösseren Städ-

genen landschaftlichen Collegiums noch höher suchen zu können, weil sie z. B. schon 1501 finden, daß die verwilligten Steuergelder an eine Deputation von zwey Prälaten, fünf Ritter und zwey aus dem Rath zu Hannover eingeliefert werden mußten, welche auch durch selbstgewählte Schatzschreiber dieselbe erheben liessen, und ihre weitere Verwendung besorgten. Aber diese Schatzräthe und alle deren bis 1594 gedacht wird, machten mehr ein landesherrliches als landschaftl. Collegium. Der Herzog ernannte sie, sie selbst schrieben sich fürstliche Schatzräthe, sie brauchten bey ihren Expeditionen das fürstliche Siegel, der Canzler oder Statthalter machte den Chef derselben, sie glaubten sich eben deswegen auch bis 1556 von aller Verantwortung gegen die Stände völlig frey. Noch nach dem Gandersh. Landtagsabsch. vom 27 Aug. 1586 hatte Herz. Julius einen eigenen Schlüssel zum Schatzkasten; meines Erachtens ein deutlicher Beweis, daß damals der Schatzkasten eigentlich noch nicht bloß landschaftliche Casse war.

Städte hatten damals keine Steuer verwilligt, und waren auch nachher bey grösseren Uebernahmen fürstlicher Schulden, welche nach dem Tode des Herzog Henrich Julius nothwendig wurden, nie zur völligvereinigten Theilnehmung beygetreten, sie hatten demnach wie an der ganzen Casse so auch an der Verwaltung derselben gar keinen Antheil, und es gab nachher der Verfassung der Calenbergischen Stände manche scheinbare Anomalie, daß diese Städte, welche doch einen so wichtigen Theil des Landes ausmachten, von aller Theilnehmung an dem ersten landschaftlichen Collegium, das nachher in seiner völligen Ausbildung so wichtig wurde, völlig ausgeschlossen waren x).

Nach einer mühsamen Verhandlung mehrerer Jahre, bey der sich doch die Thätigkeit des Canzlers

x) 1595. 15 Febr. wurde von dem Landständen ein Regulativ für Schatzräthe und Verordnete abgefaßt, auch an eben dems. Tage von Henr. Jul. bestätigt. Strube von Justiz- und Regierungssachen S. 189. bemerkt, daß gerad um eben dieselbe Zeit (1597) auf einem Landtage zu Schöningen auch im Wolfenb. ein landsch. Schatzcollegium entstanden sey, vergl. Obs. juris et histor. p. 117. Nachherige Modificationen dieses wichtigen Collegiums so weit sie historisch wichtig sind, werden in der Folge vorkommen.

lers durch den Erfolg glücklich auszeichnete, ward 1601
endlich auf einem Landtage zu Gandersheim über 10
alle die mannichfaltige Collisionspuncte, welche Octob.
sich seit einem Jahrzehend gezeigt hatten, ein gros-
ser merkwürdiger Vergleich geschlossen, ein neuer
Gränzberichtigungstractat zwischen Fürsten und
Ständen gemacht, der beiderseitige Liebe zum
Frieden bewies, aber auch ganz die Zweideutigkeit und
ganz das künstliche Stillschweigen hie und da hatte,
womit man sich bey völlig verschiedenen Grundsä-
tzen und beiderseitigem Wunsche zur Eintracht end-
lich vergleicht y). Der Herzog erkannte noch ein-
mal

y) Dieser wichtige Gandersh. Landtagsabsch. vom 10 Oct. 1601 ist mehrmalen gedruckt, und findet sich auch in den Calenb. Landesconstit., da er 52 Art. enthält, so ist sein Innhalt hier nicht einmal summarisch anzugeben, und ich hebe hier nur einige der Puncte aus, welche mir für den pragmatischen Zusammenhang dieser Geschichte die wichtigste schienen. Niemand wird auf den Gedanken kommen können, daß die hiebey gemachten historischen Bemerkungen der Ehre eines Landesgesetzes nachtheilig seyen, da theils alles durch nachfolgende weitere Gesetze aufgeklärt ist theils auch kein Theil der pragmatischhistorischen Kritik lehrreicher ist, als der über die Entstehung einzelner wichtiger Landesgesetze, wenn man nur

mal die Gültigkeit der alten Abschiede und Reverse, aber nur so weit, als ihr unzweifelhafter Gebrauch von Alters her ruhig hergebracht sey. Jedes Hinderniß, das bisher der schleunigen, unpartheyischen Rechtspflege entgegenstund, wurde gehoben, über die Hauptfrage aber, von deren Entscheidung so viel abhieng, ob Sachsenrecht völlig abgeschafft sey, und die gemeine geschriebene Rechte allein gelten sollten, war kaum ein vorübergehender Wink gegeben, dessen volle Bedeutung noch streitig seyn konnte z). Der ruhige Genuß aller

immer genug von den Präliminarverhandlungen wüßte.

z) Um die ganze Wahrheit dieser Bemerkung einzusehen, muß man Art. II des Gandersh. Landtagsabsch. mit dem Salzthal. Art. 32. vergleichen. Im letzteren heißt es ganz bestimmt, daß man sich schon kraft der Hofgerichtsordn. sowohl im Proceß als in Entscheidung der Sachen nicht des Sachsenrechts sondern der gemeinen geschriebenen kaiserl. Rechte zu gebrauchen habe, ausgenommen wo eine sonderliche Ordnung, Statut oder Gewohnheit dem Sachsenrecht gemäß vorhanden und zu beweisen sey. Im erstern wird jene entscheidende Erklärung von Aufhebung des Sachsenrechts völlig übergangen, so sehr sie doch fürs Calenbergische fast noch nothwendiger schien als

aller alten gerichtlichen Rechte, der bisher so oft durch die Grundsätze der fürstlichen Römischen Doctoren gestört worden, wurde aufs neue versichert, aber nicht bloß der Besitz derselben zur Zeit des Aussterbens der letztregierenden Linie, sondern ihr ruhiger Genuß von Alters her bis auf diese Epoche mußte erwiesen seyn a). Nichts war wohl klarer, als die Entscheidung aller Verhältnisse der Kirche, aber nichts schien auch leichter entschieden zu seyn, als

als für Wolfenbüttel, und nur der für sich nicht ganz entscheidende Schluß des Salzthalischen Artikels ist beybehalten, daß in Fällen, wo es streitig sey, ob ehedem Kaiser- oder Sachsenrecht in sententiando gehalten worden, gewisse Constitutionen abgefaßt werden sollten. Die völlige Gültigkeit der Wolfenb. Hofgerichtsordn. auch für das Calenb. scheint an den meisten Stellen als bekannt vorausgesetzt zu werden, und doch war sie meines Wissens bis dahin von den Calenb. Ständen nie feierlich angenommen worden, und auch die namentliche Bestätigung einzelner Titel derselben könnte den Zweifel rege machen, ob schon vorher unbestimmt das ganze angenommen gewesen sey.

a) Hiernach ist es zu verstehen, wenn es oben S. . not. heißt, daß das Absterben Erichs II als Epoche der Jurisdictionalbesitzungen angenommen worden.

diese, da Henrich Julius eben so aufrichtiger Freund der evangelischen Religion war, als eifrigder größte Theil der Stände dieselbe bekannte. Die Stände unterwarfen sich völlig der Ordnung der Braunschweigischen Kirche, und die kleinen Ausnahmen, welche man deshalb den grösseren Städten ließ, waren mehr Nachgiebigkeit gegen Schwache, die sich an jeder Veränderung stiessen, als Minderung der Episkopalrechte, welche ungetheilt und ungemindert dem Landesherrn übertragen wurden. So sonderbar es auch schien, daß ein evangelischer Landesherr seinen evangelischen Unterthanen eine Religionsversicherung ausstellen sollte, so sehr berechtigte doch das neueste Beyspiel von Chursachsen zu einer Vorsicht, deren Nothwendigkeit man bey dem lebhaften Angedenken an die ersten Zeiten der Regierung Erichs II im Calenbergischen nicht erst entdecken durfte b).

Doch selbst auch jene ganze Verwirrung der ersten Begriffe des Rechts, aus welcher so mancher Streit bis dahin entsprungen, und durch welche so mancher halbklare Friede nothwendig wurde, war bald das geringste der Uebel, über welche man

Klagte,

b) Herz. Henr. Jul. Religionsrevers steht bey Pfeffinger III Th. S. 282.

klagte, und beide Theile wurden auch während dem Streit selbst einiger, als man sonst gewöhnlich durch streiten zu werden pflegt, aber mit einem mal öfnete sich eine ganz neue Aussicht neuer Bedürfnisse und Wünsche, bey welchen die Landstände eben so sehr jammerten, als der menschenfreundlichste Fürst für Befriedigung derselben sorgen mußte, und die zulezt in einen Wirbel hineinzuziehen schienen, aus welchem keine Rettung mehr war.

Seitdem der Landfriede endlich auch Sitte geworden, und seitdem sich die lezte Welle des Smalkaldischen Sturmes gelegt hatte, war nie mehr ein allgemeines grosses Aufgebot durchs Land ergangen, und ausser den Gardereutern, die Herzog Erich bisweilen mitbrachte, oder ausser einigen Landsknechten, die der Landesherr unter den Thoren seiner Festungen hielt c), sah man im ganzen Lande kein geworbenes Volk, oder warens nur fremde, gardende Landsknechte, die etwa hie und da bald bettlend bald troßend durchs Land zogen d).

Man

c) s. eine Stelle in Herz. Julius Testament bey Rehtm. Chron. S. 1039.

d) Die häufigen Edicte gegen die gardenden Landsknechte und anderes herrenlos Gesindel unter

Man war deshalb doch nicht ungerüstet, wenn sich etwa ungefähr ein Feind zeigen sollte. Ritter und Vasallen, so bald es gefodert wurde, sassen zu Pferd, es fehlte weder an Harnisch noch Spiessen, noch Feuerröhren, und auch an wohlversuchten, wegkundigen Knechten durfte kein Mangel seyn. Schon Herzog Julius sah darauf, daß wenn bey Landgerichten die Bürgerschaft gemustert wurde, daß jeder sein taugliches langes Feuerrohr habe, von der schönen Art, wie sie der Herzog in einer eigenen Fabrik zu Gittelde schmieden ließ e), er schlug selbst manche kleine Tonne voll Feuersteine f) und sein Zeughaus in Wolfenbüttel war viel trefflicher versehen, als selbst zur Zeit seines kriegerischen Vaters Henrich, aber jene Musterung geschah wohl etwa des Jahrs nur einmal, man untersuchte das Ge-

Herz. Julius und Henr. Julius waren offenbar durch den langdaurenden Niederländ. Krieg veranlaßt, da beständig fremdes Volk durchs Land hin und her zog. s. das Edict vom 6 Aug. 158[illegible] 28 Mart. 1584, 6 Aug. 1594, 18 Aug. 1597, 2 Jun. 1608, 27 Mart. 1613.

e) s. das Excerpt aus Algermann Leben Herz. Julius bey Rehtm. S. 959.

f) s. l. c. S. 1070.

Gewehr, ob vielleicht etwa künftighin daraus geschossen werden könnte, und gewöhnlich erst, wenn ein Feind drohte, kam ein Befehl, mit Kraut und Loth sich bereit zu halten.

Diese Art einer immer gerüsteten Selbstvertheidigung, die zugleich auch dem Bürger und Landmann für alle Verhältnisse seines Lebens einiges muthvollere Bewußtseyn gab, war bey vorübergehenden Bedürfnissen immer hinreichend, und man warb im Nothfall höchstens einige hundert Landsknechte hinzu, denn viel geworbene Landsknechte mochte man nicht haben, weil es ein loses Volk war. Aber schon 1598 brach ein Feind ein, gegen den die gewöhnliche Hülfe kaum schützen konnte. Ein Spanisches Räuberheer fiel aus den Niederlanden her in Westphalen ein, und alle die Schrecknisse, die man sich damals bey dem Namen der Spanier dachte, drangen durchs ganze nordwestliche Teutschland, der Herzog schickte als Niedersächsischer Kreisoberster einige Regimenter gegen sie, setzte sich selbst in Vertheidigung und allein die Calenbergischen Landstände mußten über 100,000 Goldg. verwilligen g), daß zehen Fahnen Fußvolk

und

g) s. den Mündenschen Landtagsabsch. M. Jan. 1599. Prälaten und Ritterschaft übernahmen zwey

und ein paar Fahnen Reuter geworben werden konnten.

Welche Aussicht für die Zukunft, wenn ein einziger drohender Feind, den man nicht einmal im Lande sah, über eine Tonne Goldes kostete, und welche Neuerungen fieng nicht der Herzog an, daß er die Reuter gerad alle gleich und in eben die Farben kleiden ließ, welche ihre Fahnen hatten, auch dem Fähndrich unter dem Fußvolk einen Rock zu machen befahl, der die Farbe seiner Fahne hatte. Wie kostbar wars nicht, daß der Herzog dem Kai-
1602 ser tausend Mann nach Ungarn schickte, die alle in langen schwarzen Röcken mit schwarzen Tripärmeln gekleidet waren, und endlich sollte wohl jedes Regiment oder Hauptrotte des ganzen Ausschusses seine sonderliche Liberey in Farben und alle sollten Män-

Drittheile der verwilligten 100,000 Gg. die vier grossen Städte gaben 16,666 Gg. die kleinen Städte gaben 9000 Gg. Als die Trouppen abgedankt werden sollten, so mußte man auf dem Elzer Landtage (s. den Landtagsabsch. vom 4 Nov. 1600) noch 15000 Th. verwilligen, die grossen Städte entschlossen sich damals mit Vorbehalt ihrer Privilegien gegen Revers zu einer Verehrung, die gerad den sechsten Theil dieser Summe betrug.

Mäntel haben, um die Lunten vor dem Regen darunter zu verwahren.

Niemand dachte wohl damals noch, welch ein Zauberding künftighin eine Montur seyn werde, welche neue Gefühle endlich in dem Landesherrn selbst noch erwachen würden, wenn er statt der gewöhnlichen Stunden in der fürstlichen Rathsstube täglich gewöhnlich seine geworbene und ausgesuchte Landsknechte in seiner Gegenwart üben lasse, wie entbehrlich in kurzem Vasallen- und Ritterdienst seyn könne, und mit welchem Recht man so gar auch auf Besteurung der Ritter endlich zu denken nothwendig finden müßte, sondern man berechnete erst nur die Summen, welche der neue gleichfarbige Rock und das unaufhörliche Drillen h) koste, und man war selbst auf die grosse Revolution kaum aufmerksam, welche die Moralität des Landvolks während diesem Anfang der Entstehung eines eigenen Soldatenstandes litt, wie gewöhnlich der Zeitpunct, in welchem sich zwey Stände zu scheiden anfangen, für die reine-

h) Hieher gehören die Wolfenb. Landtagsabsch. 6 Mart. und 12 Aug. 1607 und die Calenb. von Pattensen 4 Febr. und 12 Mart. 1608. Die Calenberg Landtagsabsch. beziehen sich in dieser Sache auf die Wolfenb.

reinere Ausbildung beider Theile nachtheilig zu seyn pflegt.

Doch in der That war auch die Summe des neuen Aufwands neben den übrigen Reichs- und Kreissteuren, neben alten Landschatzungen und Türkenhülfen fast unerschwinglich, und man sann ernstlich auf Mittel, wie eine so drückende Last allgemein gleich vertheilt und der dreyfach gepreßte Landmann besser geschont werden konnte. Die grössern Städte durften sich nicht mehr entziehen i), die neue Schatzung konnte nicht bloß von den Producten des Landes genommen, sondern mußte nach Hufen bestimmt werden, und daß nicht der Grundeigenthümer allein die Last trage, wurden Handwerker und Krüger und Herbergirer auf Dörfern nach Gutdünken der Schatzräthe taxirt, niemand

i) Von dieser Zeit an wurde bey Verwilligungen gewöhnlich in die Landtagsabsch. gesetzt, daß ob es schon die Deputirten der vier grossen Städte bloß auf Hinterbringen genommen hätten, so sollte es doch als ein allgemeinverbindlicher Landtagsschluß gelten. Noch einige Jahre protestirten aber die grossen Städte immer dagegen, und z. B. zur Mitvollziehung auch des grossen Gandersh. Landtagsabsch. vom 10 Oct. 1601 haben sie sich erst 23 Nov. 1602 bereitwillig erklärt.

mand blieb frey, als Pfarrherrn und Kirchen mit ihren Gütern, und, wie gewiß damals noch billig war, der Hof, auf welchem der Ritter selbst wohnte und die Güter, die er nicht an Maier ausgethan hatte k).

Noch war aber jene Summe der 100,000 Goldg. welche der Spanische Einfall nothwendig gemacht hatte, weit nicht bezahlt, so mußten zum Kriege gegen die Stadt Braunschweig 100,000 Thaler verwilligt werden, und zum grossen Schrecken der Landstände hatte der Herzog dißmal Prälaten und Städte zu Elze zusammengerufen, der Ritterschaft seine Foderung in Wolfenbüttel vortragen lassen, daß jenes glückliche Band, das alle drey Stände zur wechselsweisen Sicherheit vereinigte, gefährlich aufgelöst zu werden schien l). Man geräth in ein mitleidvolles Erstaunen, wenn man be-

k) s. Landtagsabsch. vom Creynholz bey Elze 27 Aug. 1599. Auf dem dortigen Landtage vom 8 Apr. 1600 kam alsdenn schon der doppelte Hufenschatz.

l) s. Landtagsabsch. von Elze 19 Nov. 1605. Mit der Ritterschaft wurde erst d. 23 Nov. zu Wolfenb. geschlossen, sie bat aber, daß doch die Sache noch einmal auf einem ordentlichen Landtag in ihrer rechten Form abgefaßt werden möchte.

besonders in Landtagsacten dieses Zeitalters die unaufhörlichen Klagen liest, die mit jedem Jahr immer höher stiegen, woher doch wohl das Geld aufgetrieben, und wie der Landmann noch erhalten werden konnte, wie man auch nur die Zinse bestritt, nachdem einmal die Hauptsummen nicht mehr eingehen konnten, wie ein so trefflicher Fürst, als Henrich Julius war, der äussersten Zerrüttung seines fürstlichen Cammerguts ruhig zuschauen, und endlich sich selbst in die künstliche Unwissenheit hineinzaubern konnte, womit man sich unangenehme Dinge, die aber doch endlich einmal losbrechen, mühsam versteckt hält.

Man hielt länger als sechs Jahre herr- und landschaftliche Deputationen, um einen neuen ergiebigeren Steuerfuß zu finden, der doch zugleich weniger drückend für das arme Land sey. Wie war aber ein Plan zu machen, da oft, recht ob sich das Schicksal verschworen hätte, alles mit einemmal zusammenkam! Innerhalb sieben Jahren, gerad als jene Tonne Goldes Spanischer Kriegskosten bezahlt und hundert tausend Thaler zur Braunschweigischen Belagerung aufgenommen wurden, kamen drey Fräuleinsteuern zusammen, und Braunschweig hatte wohl nie so kostbar grosse Processe, als

als damals, zu Speier und am kaiserl. Hofe, denn neben dem alten Hildesheimischen Proceß gieng der Rechtsstreit mit der Stadt Braunschweig, mit den Lüneburgischen Vettern wegen Grubenhagen, mit Mainz und mit Hessen wegen der Gränzen und die Verantwortung wegen der Reformation in Halberstadt so in parallellaufender Thätigkeit fort, daß es kein Wunder ist, wenn Henrich Julius manchmal in Launen gerieth. Der grosse hinterlegte Schatz seines Vaters scheint verschwunden zu seyn, ohne daß man wußte, wohin das Geld kam, über eine Million Schulden lag auf dem fürstlichen Cammergut, und oft ein einziger Edelmann stund mit der fürstlichen Cammer wegen etlicher Tonnen Goldes in Rechnung m).

Der Herzog gieng endlich voll Unmuth aus seinem Lande hinweg, und am kaiserlichen Hofe zu Prag, wohin er, wahrscheinlich seine Processe zu befördern, gegangen war, kam er in einen Kreis politischer Thätigkeit hinein, den er eben so ganz für sich bestimmt fühlen mußte, als er dabey die Bedürfnisse seiner Lande leicht vergessen konnte. Kaiser

m) s. Schr. des Staz von Münchhausen an Herz. Friedr. Ulr. in Treuers Münchh. Geschl. Histor. S. 346.

fer Rudolf, der keinem Menschen traute, setzte sein ganzes Zutrauen auf ihn, und da bey der höchsten wechselsweisen Erbitterung der katholischen und protestantischen Parthie, die in Böhmen fast noch grösser war als in Teutschland, selbst zu Prag alles zum Ausbruche des Krieges reif schien, so trat er mit einem Zutrauen, das er eben so vollkommen verdiente als genoß, zwischen beide Parthieen, und verschaffte den Protestanten eine glückliche Religionsfreyheit, den Katholiken eine unerwartete Ruhe. Die eifrige Lutherische Parthie unter den Teutschen Fürsten, an deren Spitze der Churfürst von Sachsen stund, hatte gegen die protestantische Union, bey welcher sie einen Calvinischen Chef sahen, die rachgierigste eifersüchtigste Plane gemacht, er versagte den Beytritt, und so wurden Projecte vereitelt, die kein Dillinger Jesuit erwünschter hätte hoffen können *). Er war in Prag oberster Di-

rector

*) s. Schr. Herz. Henr. Jul. an den Churfürst. von Sachsen vom 15/25 Dec. 1610. Aus diesem Schreiben erhellt, daß damals in Dresden grosse Berathschlagung war, ob man nicht mit den Ligisten vereinigt auf die Union als eine dem Religionsfrieden entgegenstehende Calvinische Verbindung losfallen solle. Herz. Henr. Jul. erklärte, es scheine ihm unbillig, die sogenannten Calvinisten

vom

rector des kaiserlichen geheimen Raths n), und bey allen Legationen, welche um diese Zeit so häufig den Kaiser zu wecken, nach Prag giengen, wenn Strahlendorf und Hanniwald allen Zugang versperrten, war Herzog Henrich Julius oft noch der einzige Mann von Zutrauen, dessen Vorstellungen der Kaiser hörte, dem er nicht [illegible] in Teutschen, sondern auch in erbländischen Angelegenheiten folgte.

So

vom Religionsfrieden auszuschliessen, die Ligue habe mit der Union schon Frieden gemacht, und es sey auch unmöglich, daß die Unterthanen zu dem hieraus entstehenden Kriege bey so vielen Reichs-, Kreis- und Türkensteuern das Geld auftreiben könnten. Er selbst versagt seinen Beytritt völlig, so wie er auch Churſachsen durchaus nicht zu Gewaltthätigkeiten in der Jülichischen Sache rathen mochte. Der ganze Brief ist ein Meisterstück von politischem Raisonnement, das desto angenehmer zu lesen ist, weil man den ganzen Erfolg schon entwickelt vor Augen hat, und sehen kann, wie doch das scharfsinnigste politische Raisonnement in vielen wichtigen Stücken fehl traf.

n) So schrieb er sich auch selbst, und zwar noch nach Rudolfs Tode. s. Urk. bey Treuer Münchh. Geschlechtshist. Beyl. S. 333.

So erlebte und lenkte er in Prag alle die grossen Revolutionen, unter welchen Kaiser Rudolf endlich eine Krone nach der andern verlohr, und rettete für Rudolf, so lange noch für schwache wehrlose Menschen etwas gerettet werden kann, wenigstens Ueberreste einer Macht, die sein Bruder Matthias gleich anfangs unzertheilt an sich zu reissen Lust hatte. Er erlebte noch Rudolfs Tod, er rüstete sich schon, auf dem ersten Reichstage des neuen Kaisers die wichtigen Negociationen zu unternehmen, auf welchen der Friede beider Parthieen uud selbst auch die innere Ruhe des Hauses Oesterreich beruhen sollte, als mitten in den größten Entwürfen, deren aber leider keiner auf Calenberg oder
1613 Wolfenbüttel gieng, ein unerwarteter Tod ihn
20 Jul. überraschte.

Er war gewiß der trefflichste Fürst, den Teutschland in seinem Zeitalter hatte, und vielleicht der einzige Herzog Maximilian von Baiern war ihm an Kenntnissen und Feinheit des Geistes, an Politik und Entschlossenheit, an Treue gegen den kaiserlichen Hof und an schlauem Teutschem Patriotismus gleich. Doch offenbar hatte dieser eine weit leichtere Laufbahn als jener, und allein schon seine brüderliche Verbindung mit Jesuiten, das unver-

kenn-

kennbare Interesse der katholischen Religion, das mit seinen eigenen ehrgeizigen Planen innigst verwebt war, und die alte Jugendbekanntschaft, welche er mit Prinzen und Ministern des kaiserlichen Hauses hatte, gaben diesem ungesucht tausend glückliche Gelegenheiten, deren keine er unbenutzt ließ. Aber daß gerad im Zeitpunct der am kaiserlichen Hofe herrschenden Spanier und Jesuiten, daß ein Teutscher protestantischer Fürst, der erst in den Jahren nach Prag hinkam, da sich Freundschaften und Bekanntschaften nicht mehr mit jugendlicher Leichtigkeit schliessen, den die Betreibung seiner Processe gewisser maassen abhängig und die Entfernung seis Lande minder bedeutend machte, daß Henrich Julius bis zum erklärten Director des kaiserlichen Geheimenraths aufstieg, war ein klarer Beweis der allgemeinanerkannten Redlichkeit seiner Absichten und der Grösse des Geistes, deren natürlichem Uebergewicht selbst die schlaueste Politik nicht widerstehen kann. Sein Unglück war, bey halbvollendeten Planen zu sterben, und sein vielleicht noch grösseres Unglück, so wenigen Regenten dieses sonst nachtheilig zu seyn pflegt, einen schwachen Nachfolger zu haben, der keinen seiner angefangenen Entwürfe fortführen, und der Nachwelt, die

so oft aus dem Erfolg schließt, in seiner herrlichen Vollendung zeigen konnte, was nach dem Anfang, den Henrich Julius machte, oft romantischunternommen, oft bey den besten Abzweckungen, wozu es endlich geführt hätte, bloß despotisch versucht zu seyn schien.

Geschichte der Regierung des Herz. Friedrich Ulrich o);

von 1613 20 Jul. bis 1634 11 Aug.

Man sah der Regierung des neuen Herzogs, so laut auch über Henrich Julius geklagt worden war, nicht mit der taumelnden Freude entgegen, wodurch sich gewöhnlich ein Volk für manche erlittene Drangsalen entschädigt, sondern die allgemeine stille Vergleichung der persönlichen Eigen-

o) geb. den 5 Apr. 1591, vermählt 1614 mit einer Churbrandenb. Prinzessinn Anna Sophia. Er erzeugte keine Kinder. Ausser denen in der Praunischen Bibl. angeführten Schriften gehört besonders zum erstern Theil seiner Regierung der königliche Wecker in Fr. C. von Moser Hofrecht II B. Beil. und in Hinüber Beytr. zum Staats- und Privatrecht I St. n. 6.

Im Bisthum Halberstadt wurde nicht Friedr. Ulr., sondern erst sein vierjähriger Bruder Henrich Carl, und da dieser 1615 starb, sein Bruder Rudolf und nach dessen Tod sein ältester Bruder Christian gewählt.

genschaften des Vaters und des Sohnes, die schmeichelhafte Theilnehmung jedes Unterthanen an der grossen Rolle, welche Henrich Julius gespielt hatte, und das frohe Gefühl des genußvolleren Lebens, das erst unter ihm seit fünfzehen bis zwanzig Jahren entstanden war, mischten sich so wunderbar gleich in der ersten Zeit des Uebergangs von einer Regierung zur andern, daß man durch alle erste Glückwünsche hindurch eine Werthschätzung des verstorbenen Herzogs wahrnahm, die der sicherste Lobspruch seiner Regierung war. Der junge Herzog gab weder Hoffnung noch Furcht p), und ob auch bessere Menschenkenner gerad hieraus manche unangenehme Vermuthung zogen, so vergaß man doch nie, wie schwer sich unter einem thätigen aufmerksamen Fürsten ein hoffnungsvoller Nachfolger bilde, und wie manches unsichtbare erst sichtbar werden könne, wenn er sich selbst überlassen ruhmvollere Gelegenheiten der Thätigkeit finde. So kritisch auch in Teutschland überhaupt die Zeiten zu werden anfiengen, so wenig

p) Wer seine Erzieher und Lehrer gewesen, wie er erst in Helmstädt unter Caselius und darauf in Tübingen eine Zeit lang studirt hat, darauf eine kurze Reise nach den Niederlanden, England und Frankreich machte, s. Horneji Or. fun.

nig schien doch der Jülich-Clevische Fall der gerad für das nordwestliche Teutschland so furchtbar war, die Hauptepoche des ausbrechenden Krieges zu werden, und die Thätigkeit des neuen Kaisers, wenn sie auch mit Partheylichkeit wider die Protestanten öfters verbunden seyn sollte, versprach einen allgemeinen Ruhestand, den seit der geänderten Regie- 1610
rung in Frankreich selbst die vervortheilten Protestanten zu unterbrechen nicht Lust hatten. Kein Prinz des Braunschweigischen Hauses war bisher noch in die Union getreten, und der neue Herzog konnte ohne einigen Schein von Politik dem Plane seines Großvaters und Vaters getreu bleiben, die nie geschwiegen hatten, wenn Rechte der Freyheit oder der Religion zu vertheidigen waren und doch jeden entscheidenden Schritt vermieden, der sie zu Anhängern einer Parthie machen mußte. Die Aussicht auf die Kaiserregierung des Steiermärkischen Prinzen Ferdinand schien zwar so furchtbar zu seyn, daß kein Fürst Teutschen Sinnes und redlichen Glaubens noch lange neutral bleiben dürfte, aber wie manches Ungewitter, das geradhin über Teutschland auszubrechen schien, zog endlich unschädlich in vertheiltem Gewölke über den Horizont hinweg, und noch immer waren die Braunschweigischen Fürsten dem Grundsatze treu geblieben,

nie durch Anstalten gegen drohende Gefahren den Ausbruch dieser Gefahren zu wecken.

Doch weit gefährlicher als diese äussere Lage war die einheimische Zerrüttung, die nicht nur in den fürstlichen Finanzen herrschte, sondern seit ungefähr zwanzig Jahren so gewaltig durch alle Stände gieng, daß ein Wirbel alles zu verschlingen schien, daß aus dem ungemessensten Luxus die ungemessenste Geldgierde entsprang, daß Treu und Glaube fast aufhörten, daß eben so wenig fleissige als redliche Diener zu hoffen waren, und daß man selbst bey den Landtagsberathschlagungen merkte, welchen Beweggründen der uneigennützige Patriotismus weiche, wie viel mit Geld ausgerichtet werden könne q). Die Summe des circulirenden Gel-

q) s. hierüber eine sehr merkwürdige Stelle, die dem Münchhausenschen Namen Ehre macht, in einem Schreiben des Staz von Münchhausen an Herz. Friedr. Ulr. bey Treuer Beyl. S. 346. Der Herzog suchte 1614 von den Calenb. Ständen eine grosse Schuldenübernahme zu erhalten, und both dem einzigen Staz von Münchhausen pro debitis praestitis officiis ein Geschenk von 10,000 Thaler an. Münchhausen nahm das Geschenk zwar nicht an, aber menschlicher Weise zu vermuthen war doch nicht allgemein eben dieselbe Tugend zu erwarten.

Geldes hatte sich in vier und zwanzig Jahren der Regierung des Herz. Henrich Julius gewaltig vermehrt, über achtzehen Millionen eines vorher hinterlegten Schatzes in Churſachſen und Braunſchweig waren in Umlauf gekommen r), ſelbſt die herrſchende Verſchwendung und die vervielfältigten Schulden der Fürſten nebſt der ſchlauen itzt erſt entwickelten Kunſt, aus wenig Silber viel Geld zu machen, hatten den Umlauf vervielfacht, und niemand dachte daran, daß durch Anlegung von Fabriken und Manufacturen, durch koſtbare gemeinnützige Unternehmungen, deren Frucht auch die Nachwelt noch genieſſe, wenn einſt der Geldſtrohm verrauſcht ſeyn würde, ein Theil dieſes überflieſſenden Strohmes glücklich noch abgeleitet werden könne. Der gewaltige Kreislauf zog ſchon, daß aus der groſſen Geldmenge Theurung und neue Bedürfniſſe entſtunden, daß Geldmenge Geldmangel hervorbrachte, daß man, wie nicht mehr zu borgen war, zu dem leichteſten Mittel griff, den Münzfuß

r) Churf. Auguſt von Sachſen († 1586) hinterließ einen Schatz von 17 Millionen, wovon 1613 nichts mehr da war, und Herz. Julius hinterließ alles zuſammengerrchnet weit über eine Million, davon war 1613 auch nichts mehr vorhanden.

fuß immer mehr verringerte, immer mehr ausmünzte, und immer mehr übersilbertes Kupfer in Umlauf setzte.

So voreilig die Prophezeiung der Prediger zu seyn schien, daß der liebe Gott einen Krieg ins Land schicken werde, daß Hunger und Pest zur Strafe kommen müßten, so politischrichtig war doch ihre Bemerkung, daß ohne solche allgemeine Revolution die alten unverdorbneren Sitten unmöglich zurückkehren, stilles einheimisches Leben und weise Mässigung der Begierden unmöglich aufs neue entstehen könnten. Hoffart in Kleidern und Luxus in Speisen, die beide schon vor zwanzig Jahren bis aufs höchste gekommen, waren, wie jene glaubten, die zur Zeit ihrer jüngeren Jahre den Anfang gemacht hatten, bis zur Raserey gestiegen. Nicht nur Frauen und Jungfrauen, sondern auch Weiber trugen sich auf Welsche und Niederländische Art s) mit langentblößtem Halse und offener Brust,

s) s. Loehneysen aulicopolitica S. 127. Der gute Loehneysen konnte diese ganze Sittenrevolution wohl wissen, denn er war dreyssig Jahre lang in Diensten der Herzoge Henrich Julius und Friedrich Ulrich gewesen, ich bin ihm daher neben Benutzung mehrerer ungedruckten Ordnungen vorzüglich gefolgt.

Bruſt, und die meiſten vom vornehmeren Stande, wozu ſich damals auch die Doctorsfrauen noch rechneten, hatten ſich recht auf Engliſche Manier mit groſſen ungeheuren Wülſten umgeben t). Noch waren es kaum volle dreyſſig Jahre, daß die Königinn Eliſabeth von England die erſten ſeidenen Strümpfe zu tragen anfieng u), und ſchon trugen ſie im Braunſchweigiſchen die Frauen der Amtleute x). Mägde ſcheuten ſich nicht, Flor und Kardeken um den Hals zu nehmen, mit hohen ausgehackten Tripp- und Klippſchuhen einherzutreten. Die Töchter giengen ſo koſtbar als die Mütter, und auch der Doctor wie ſeine Frau hatte groſſe Eiſen und Wülſte unter dem Rock. Mit Mützen und Armbändern und Halsketten wurde ein unglaublicher Aufwand getrieben, und ſowohl Mannichfaltigkeit als Neuheit der männlichen Kleidung ſchien der beſchuldigten Eitelkeit des verführeriſchen Geſchlechts in wenigen Dingen nachzugeben. Doctoren und Profeſſoren trugen kleine Rappiere und Dölche, ſammetne Schuhe, groſſe Rabatten, und jeder

dero

t) l. c. S. 278.

u) Rusdorfii metamorphoſis Europae p. 284.

x) Loehneyſen, l. c. im Capitel, Kleidung der Amtleute, Schöſſer, Verwalter S. 280.

derselben wollte sich nach der alten Reichspolizey-ordnung, so sehr der Weltlauf geändert war, den Rittern gleichgeachtet wissen. Der Unterschied der Stände, der ehmals schon in der Kleidung so schön sich ausgezeichnet hatte, verlohr sich, denn der Bürger trug sich wie ein Handwerker, der Handwerker wie ein fürstlicher Diener, und kein Bauer war mehr mit einheimischem Tuche zufrieden, es sollte wenigstens Lündisches seyn.

In allen grösseren Städten wurden wiederholte Polizeygesetze gemacht y), und doch stieg der Aufwand bey Hochzeiten und Taufen unter den Vornehmen und Geringern in so sinnreicher Erfindung, daß kein Polizeygesetz hinlänglich begegnen konnte. Handwerksleute und gemeine Bürger hat-

y) Ich hatte handschriftlich vor mir bey dieser und den nachfolgenden Beschreibungen eine Polizeiordn. der Stadt Münden vom 13 Sept. 1610, eine von Göttingen 1 Apr. 1618, erneuert 8 Jan. 1624, eine gedruckte Hochzeitordunng der Stadt Braunschweig den 9 Dec. 1624 und eine ältere Polizey- und Kleiderordnung 26 Aug. 1623 vergl. Herz. Fr. Ulr. Hof- und Küchenordnung 22 Nov. 1618, das Edict vom 17 Febr. 1623, daß zur Fastnachtzeit keine Gelage mit Auflegung des Biers, Mummerey, Masqueraden, Sammlung der Würste seyn solle.

hatten ehedem bey ihren Hochzeiten und Tänzen nur Trommelschläger, schon wars ein Luxus Geiger zu nehmen, nun wollten auch sie, gewöhnlich die Stadtpfeiffer oder wohl gar Trompeten und Posaunen haben. Mancher Handwerker und Bauer mußte nach der Taufe drey bis vier Tische voll Gäste speisen, und neun Monathe vorher bey seiner Hochzeit waren es etlich und zwanzig Tische voll Gäste gewesen z), man hatte über zwanzig Fässer Bier getrunken, nicht gerechnet, was etwa noch vor dem Hochzeittage der Tag der Verlobung gekostet hatte, was an Wein und an Branntwein für die Jungfern am Hochzeittage selbst aufgieng a).

Man hat nicht hinlänglichen Reichthum historischer Nachrichten, um den allgemeinen Zerfall aller

z) In der Mündenschen Hochzeitordn. ist verordnet, daß bey einer grossen Hochzeit nicht über 24 Tische seyn sollten und auf jeden Tisch werden zehen Personen gerechnet. Zu einer kleinen Hochzeit werden 14 Tische gerechnet. Das Essen sollte nicht über drey Stunden dauern. Hinter dem Hochzeithause sassen die Stadtarme, so das Rathszeichen trugen, diese mußte man füttern; und vor dem Hause sammelten sich die Siechen des Orts.

a) In der Mündenschen Ordn. n. 29 werden die Jungfernbranntweine ganz verbothen.

aller Stände, wie er endlich nothwendig erfolgen mußte, besonders auch bey der Mittelklasse und den niedrigern Ständen zeigen zu können, aber welcher Ruin unter die grossen Familien des Adels kam, wie der möglichgrössere Luxus einzelner derselben alle übrige desto sicherer zu Grunde richtete, wie der gänzliche Zerfall der fürstlichen Cammer endlich fast unvermeidlich wurde, wie Kipper- und Wipperwesen hieraus entsprang, und wie der ganze Zustand der Zeiten durch den Wucher der Geldjuden, durch Kipper und Wipper endlich bis zum Verzweiflungsvollen ausartete, liegt so klar in der ganzen Geschichte und in jeder lautgewordenen Empfindung dieses Zeitalters, daß man kaum nöthig hat, einzelne Beyspiele aufzusuchen b).

1614 19 Octob. Schon auf dem ersten Landtage zu Elze c), da die Calenbergischen Stände zur Uebernahme der Hälfte der fürstlichen Schulden, welche wenigstens auf 1200,000 Thlr. liefen, sich endlich entschliessen sollten, war ein so allgemeines Klagen, daß damals schon das äusserste gewagt, und die letzte Kraft

b) s. das Leben des Staz von Münchhausen bey Treuer S. 121.

c) Dieser wichtige Landtagsabsch. steht in den Calenberg. Landesconstit. IV B. C. VIII. S. 54.

Kraft des Landes angestrengt zu werden schien. Seitdem die Welt stehe, erklärten die Landstände, sey eine Verwilligung dieser Art, wozu sie sich über fast menschliches Vermögen entschlossen, in diesem Lande nicht erhört worden d). Noch nie, was doch dismal geschah, hatten die Calenbergischen Stände eine grössere Summe übernommen als die Wolfenbüttelschen e), noch nie hatte man die Vorsicht bis auf Bestimmung der Geldsorten erstreckt, in welchen die Stände zur Zahlung der fürstlichen Schulden sich entschlossen f), noch nie drey Tage lang bey einem Landtagspuncte gezaudert, bis man endlich zur sichern Entschliessung kam, noch nie so reiflichlangsam berathschlagt, wie etwa die Hebungsart der Schatzungen verbessert, der ganze Steuerfuß schicklicher eingerichtet werden könnte, noch nie so ängstlich auf die Zukunft gesorgt, daß nicht die einmal übernommenen Lasten schnell wieder vergessen, neue Foderungen gehäuft, und endlich der arme Landmann völlig zu Grunde gerichtet werde.

In

d) s. Strube Obs. iur. et histor. p. 108.

e) Diese übernahmen nur 500,000 Thlr.

f) Es war damals ein grosser Unterschied, ob in harten Thalern oder in Münze bezahlt wurde.

In Einziehung und zweckmässiger Verwendung der Steuern selbst war zwar seit zwanzig Jahren alles so eingerichtet, daß kaum noch einige Verbesserung zu hoffen war. Schon seit zwanzig Jahren war die Steuercasse nicht mehr Casse des Landesherrn sondern der Stände selbst, keine Einnahme derselben konnte seitwärts fliessen, keine Ausgabe zum Nachtheil der übernommenen Schuldenzahlung unterschoben werden, jährlich wurde die Rechnung gehört, und ohne das unerwartete Einverständniß der fürstlichen Räthe und ständischen Deputirten konnten weder Eigennutz noch Untreue der zweckmässigen Verwendung der Gelder nachtheilig seyn g). Aber höchst ungleich war immer noch der Steuerfuß selbst, der Arme genoß nirgends als hier die Vorzüge des Reichen, der Landmann war gedrückter als der Städter, und unter den Städtern erhielten die Bürger von Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, wo doch der blühendste Nahrungszustand war, immer noch Ueberreste ihrer alten Freyheit, die

g) An das sicherste Mittel, einer solchen Landescasse die möglichste Sicherheit einer getreuen Verwaltung zu verschaffen, an völlige Publicität der ganzen Rechnung konnte damals noch niemand denken.

die so redlich sie auch hergebracht waren, dem übrigen Lande zu Last fielen. Die Noth war drängend, und in drängenden Nöthen sollten billig selbst auch Prälaten und Adel, so unbestreitbar ihre bisherige Freyheit war, aus freyem Patriotismus theil nehmen.

Mit der gespanntesten Hoffnung erwartete man den Ausgang der Conferenzen, die zwischen fürstlichen Räthen und ständischen Deputirten zu Eimbek gehalten wurden h), das bisherige Steuersystem, das die kennbarsten Spuhren der alten Zeiten und alten Verfassung trug, schien völlig umgeschmolzen werden zu können, und ein vielversprechender Anfang war, daß endlich die grossen Städte nach langem Widerstande, den sie versuchten i), den sechsten Theil der allgemeinen Verwilligung

h) Den Eimbeker Abschied 22 Nov. 1614, s. Calenb. Landesconstit. IV Band. Das Schatzpatent vom 10 Oct. 1618, das sich auch daselbst befindet, muß gleich damit verbunden werden.

i) Bey den Eimbeker Tractaten erschien der Göttingische Deputirte gar nicht, der Hannoversche nahm es bloß auf Hinterbringen, und war von den Städten Northeim und Hameln nicht hinlänglich bevollmächtigt. Erst den 17 Dec. 1614 erklärten

ligung zu übernehmen sich entschlossen. Doch selbst auch dieser Anfang verrieth schon den Grundsatz, daß man vom alten so viel möglich beyzubehalten suche, so schädlich auch in solchen Fällen eine halbe Reformation zu seyn pflegt, daß man Neuerungen für gefährlicher halte, als der gedrückte Landmann zu wünschen Ursache hatte, und daß jene versichernde politischstatistische Vorkenntnisse noch fehlten, ohne welche ein Werk dieser Art nie unternommen werden sollte, und nie glücklich ausgeführt werden kann. Der Wohlstand der Städte und selbst auch der grösseren war so ungewiß und schon seit einigen Jahrzehenden so merkbar gesunken, daß es offenbar gegen alle Erwartung gewagt war, den sechsten Theil der öffentlichen Lasten als eigene Quote für dieselbe zu bestimmen k). Die Städte selbst ahnten zwar die

sich die vier grossen Städte durch ein Gesammtschreiben zu Uebernehmung des sechsten Theils, zu Uebernehmung von 100,000 Thlr. bereitwillig, und der ihnen dagegen ertheilte fürstliche Revers, daß es ohne Consequenz und ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn solle, ist erst vom 27 Febr. 1615.

k) Im Eimbekschen Receß wird es zwar als ganz bekannt vorausgesetzt, daß die vier grossen Städte

die Gefahr nicht, die mit einer solchen festgesetzten Steuerquote verbunden zu seyn pflegt, und es schien ein Ueberrest ihres ehmaligen unabhängigeren Zustandes zu seyn, daß nicht ihre Bürger gleich andern der übrigen Unterthanen zu einer Steuercasse gezogen wurden, und ihnen selbst die allmälige Hebung der Beyträge überlassen blieb, aber eh nur ein Menschenalter verflossen, und ehe noch der dreyssigjährige Krieg völlig zu Ende war, so hatten die Städte Göttingen und Hameln schon Erfahrungen gemacht, deren ganze Bitterkeit der Bürger der ersteren Stadt kaum durch die Vorsorge des unsterblichen Münchhausen wieder vergessen konnte.

Der Adel, der nebst den Prälaten in einer so drängenden Zeit der Nothwendigkeit eines Beytrags unmöglich ausweichen konnte, wählte die Art desselben weit schlauer. Da gewöhnlich eine solche erste Verwilligung, zu welcher sich damals Prälaten

te immer den sechsten Strang nehmen müßten, aber eine historischgenaue Zusammenstellung der Beyspiele zeigt, daß es wenigstens solche ausserordentliche Verwilligungen betreffend, nichts weniger als stete Observanz war. Noch zwanzig Jahre vorher, noch 1594 hatten die grossen Städte gar nichts übernommen.

laten und Adel bequemten, kaum ein schwacher seidener Faden zu seyn pflegt, an welchen erst in nachfolgenden Zeiten, bis endlich alles zum schönen dauerhaften Band wird, mancher andere Faden fast freywillig sich anschlingt, so wählte der Adel die Art seines Beytrags so glücklich, daß er selbst auch in künftigen Zeiten nie einer weiteren grossen Erhöhung fähig war, und fixirte denselben in kurzem auf eine bestimmte mässige Summe, ohne zu warten, zu welcher erhöhteren Taxe vielleicht eine künftige neue Noth Veranlassung geben möchte l). Noch immer blieb also die drückendste Last auf dem gemeinen Mann, auf Bürgern, Handwerkern und Bauern liegen, noch war die glücklichste Würkung der versuchten Steuerreforme, daß doch selbst unter diesen verhältnißmässigere Gleichheit der Beyträge gesucht wurde, und weil der ganze Entwurf erst nur als Probe auf ein Jahr

l) Ritter und Prälaten verwilligten damals von ihren Schafen den Schafschatz, oder eine bestimmte Taxe von jedem Stück, das sie hielten. Statt desselben aber bezahlte die Ritterschaft kraft des Landtagsabsch. von 1618 nachher überhaupt 800 Thlr. Es ist ungeschickt, so gewöhnlich es auch ist, diese 800 Thl. Rittersteuer zu nennen.

Jahr lang gemacht war, daß man die Hoffnung hatte, bey fortgesetzten Versuchen endlich doch unter dem Volk selbst die Last so glücklich vertheilen zu können, daß einzelnen Volksclassen nie mehr aufgelegt werden würde, als gerad nothwendig zu seyn scheint, um Fleiß und Thätigkeit zu erhalten m).

In fünf und zwanzig Jahren, so war der Plan gemacht, sollten die übernommenen sechs Tonnen Goldes n) fürstlicher Schulden bezahlt seyn, die Steuer sollte aufhören, und weil ein grosser Theil der Gläubiger einheimisch war, selbst durch die Bezahlung der Schulden der circulirende Reichthum des Landes vermehrt werden, aber welche Zeiten stunden erst noch in diesen zwanzig Jahren bevor, und wie scheinbar war die Bemerkung, welche schon damals von manchen gemacht wurde, daß es weit aussehend sey, eine eigene Casse, ein eigenes Administrationscollegium zu Abzahlung solcher Schulden zu errichten, oder eigentlicher fortdauern zu lassen, daß man, so hart es auch

schei-

m) s. Schatzpatent 18 Oct. 1618.

n) Man mußte das Geld zu 6 Procent aufnehmen. s. Treuer Urk. S. 337.

scheine, weit schnellere und gewissere Erleichterung hoffen dürfe, wenn die ganze Summe so gleich unter Prälaten, Ritter und Städte vertheilt, von jedem einzeln für Zahlung einer kleinen Summe gesorgt würde. Man war mit Bezahlung der 216000 Thaler, welche die Stände erst vor zwanzig Jahren übernommen hatten, ungeachtet der damals getroffenen neuen Einrichtung doch noch nicht fertig, und selbst auch eine so kurze Erfahrung konnte hinlänglich zeigen, wie sonderbar das Schicksal solcher ausgesetzten Fonds sey, wie bald man gleichgültig dabey werde, ob sich die völlige Abzahlung um einige Jahre beschleunige oder verzöge, re, wie verführerisch es eben daher auch in Zukunft oft werden möchte, in einzelnen dringenden Vorfällen die Zuflucht zu einer Casse zu nehmen, deren Fortdauer, so gewiß sie nach ihrer ersten Einrichtung bloß auf einige Jahrzehende eingeschränkt seyn sollte, einmal angenommen war.

Man fürchtete damals im Calenbergischen nichts mehr, als daß der neue Herzog in gefährliche Kriegsläufte sich einlassen, vom weisen Neutralitätsplane seines Vaters abgehen, und vielleicht selbst durch seine Vermählung mit einer Churbrandenburgischen Prinzessin in die Jülichische Streitigkeit verwickelt werden möchte, die noch immer der

An-

Anfang eines grossen, allgemeinen Krieges werden zu können schien. Seine rasche Unternehmung gegen die Stadt Braunschweig o), und seine Theilnehmung an der protestantischen Union, welcher doch sein Vater nie beygetreten war p), zeigten mehr als zu deutlich, wie leicht der junge Herzog zu regieren sey, und man wußte kaum, ob vielleicht von einem Prinzen voll eigener Plane und Unternehmungen mehr zu fürchten gewesen seyn würde, als von der verführten Gutwilligkeit Friedrich Ulrichs, der durch die Rosheit oder Schmeicheley der herrschenden Hofparthie verleitet, in kurzem selbst auch die natürliche Schuldlosigkeit seines Temperaments verlohr q).

Schon

o) Gleich im zweyten Jahr seiner Regierung eröffnete er eine ordentliche Belagerung der Stadt Braunschweig, die sich durch den Stederburger Vergleich 21 Dec. 1615 endigte.

p) Proposition Herz. Jo. Fr. von Wirtemb. an Herz. Fr. Ulr. zu Braunschw. wegen Beytritt zur Union 27 Dec. 1613 und des Herz. Fr. Ulr. Erklärung darauf, 30 Dec. 1613. s. Sattlers Gesch. der Herzoge von Wirt. VI Th. Beyl. n. 23. 24.

q) Im königl. Wecker (s. Mosers Hofrecht. 2 B. S. 5) heißt es — Fr. Ulr. sey so in steter Völlerey, daß er schwerlich zu sich selbst kommen und seine Gedanken sammeln könne. Horneius in Or. funebr. 1635 habita p. 26. Sobrietatem tum in

1616 1 Febr. Schon dritthalb Jahre nach angetretener Regierung ergieng ein Befehl ins ganze Land, der eine Neuerung ankündigte, welche so sehr auch schon unter Henrich Julius darauf vorbereitet war, in Wolfenbüttel unter den Räthen grosses Mißvergnügen, und im ganzen Lande Mißtrauen und Murren rege machte. Anton von Streithorst auf Schliestädt wurde zum Oberhofmeister, Geheimenrath und Hofrichter ernannt, vier von Adel waren ihm als Regierungs- und Geheimeräthe zugeordnet r), welche mit ihm als höchstes Landescollegium die allgemeine Oberaufsicht haben, und bey allen wichtigeren Angelegenheiten vorzüglich entscheiden, das Ruder der ganzen Regierung führen sollten. Diese Auswahl gewisser Vertrauteren und die merkbare Entfernung des Fürsten von den gewöhnlichen allgemeinen Rathsversammlungen schien nach der Denkart dieser Zeiten ein beleidigendes Mißtrauen gegen die übrigen Räthe und der Anfang

adolescentia tum vltimis annis ita coluit, vt nemo principum magis, quamuis in iuuentute et florentibus rebus potatorum greges, qvibus septus fere tum erat, transuersum olim rapuissent.

r) Diese vier waren Jobst und Eberhard von Weyhe, Hans von Mützevahl, Barthold von Rautenberg.

fang einer Oligarchie zu seyn, die endlich bey einem so sorglosen Prinzen, als Friedrich Ulrich täglich mehr wurde, den Rechten des Landesherrn eben so nachtheilig als für den allgemeinen Wohlstand gefährlich zu seyn schien. Gewiß war es nicht gleichgültig, ob der Herzog bey einer wichtigen Angelegenheit bloß das Gutachten einiger wenigen, oder in voller Versammlung seines ganzen Hofraths alle Beziehungen einer wichtigen Frage untersucht, die entgegengesetztesten Meynungen bewiesen und widerlegt hörte, aber die Zeiten wurden immer mehr so geschwinde, die Welthändel so wunderbar, daß ein eigenes Collegium, ein Cammerrath oder Geheimerrath nothwendig war, um die wichtigsten Angelegenheiten in größter Stille und Geschwindigkeit zu entscheiden s). Einzelnen

s) Loehneysen Aulicopolitica. S. 355. Nachdem bey einem Fürsten viele Sachen vorfallen, so in gemeinem Rath nicht allzeit proponirt oder jedermann ins Maul gehengt, sondern vielmehr in geheimb gehalten werden müssen; als soll ein Fürst einen Camer- oder Geheimenrath — verordnen, und ein, drey, vier oder aufs meiste fünf Personen erwehlen, als den Canzler, zwey von Adel, einen Doctorem und seinen Camermeister, mit denen er von allen geheimen Sachen anfänglich

nen vertrauteren Räthen hatte man schon seit fünfzig Jahren den Titel Cammerrath gege-

ben

rathschlagen und schliessen kann; was aber andere gemeine Sachen belangt, sollen in dem Hofrath verrichtet und berathschlagt werden.

Da auch in dem Canzleyrath etwan Zweyung der votorum, oder wichtige Motiven der Partheylichkeit vorfallen, soll in diesem Rath ferner davon deliberirt werden, welche Meynung die beste, und was darin vor billiger Bescheid zu ertheilen.

Und ob wol etliche dafür halten, es sey nicht noth Camerräthe zu haben, weil alle Sachen in der Canzley könnten tractirt werden, und die Bestallung beider Räthe gegen einander laufen und viele contraria consilia verursachen, so ist doch solche Opinion nicht erheblich, sintemal vielerley Räthe geben mancherley Rathschläge und haben grosse Herren oftermals hochwichtige geheime Sachen, auch zum theil etliche betrügliche partheyische Räthe, denn die Welt ist itzt so geschwinde und die Händel so wunderbarlich, daß es nicht gut wäre, daß sie in vieler Leute Mäuler gedeihen sollten, und die man wollte verschwiegen und verborgen halten, würden alsdenn offenbar werden. Darum ist einem Fürsten hochnöthig einen geheimen Camerrath zu bestellen — Wann die Canzley- und Camersachen richtig discernirt seyn, und die Directores des Canzley- und Ca-

mer-

ben t) und ehedem hatten wohl selbst auch Ritter den Namen der Heimlichen u) oder geheimen Räthe x) erhalten, aber nie hatte doch bisher der Fürst merraths Achtung darauf geben, so können die besorgenden contrarietates consiliorum ac decretorum wohl vermieden werden.

Sonsten soll dies Concilium auf die Schatzcammer, Einnahm und Ausgabe der Gelder gut Achtung geben, und alle des Fürsten intraden so wohl die so ordinarie als extraordinarie gefallen, einnehmen und verwahren, praemeditiren wie und welchergestalt man im Fall der Noth extraordinarie Geld aufbringen, und die Rentcamer, wenn wenig Zins und Schatzung einkommt, vermehren und verbessern, auch wie man die vielen schädlichen und unträglichen Schatzungen abschaffen könne. Desgleichen soll es auch eine Vorsorge tragen, daß in allen Dingen die überflüssigen und unnöthigen Kosten abgeschaffet — und sollen alle Ausgaben ganz und gar dem Gutachten und Befehl dieses Concilii anheim gestellet, also daß nichts ohne des Fürsten oder der Camerräthe Bewilligung ausgezahlet werde 2c. 2c.

t) So nahm schon Herz. Julius Henr. von der Lühe als Cammerrath an; Herz. Erich II den Joach. Götz von Olenhausen.

u) s. eine Urk. Wilhelms des Siegreichen bey Scheid Cod. dipl. zu Moser S. 569.

x) l. c. S. 570.

Fürst aus seiner fürstlichen Rathsstube einige vorzüglich ausgesondert, die mit einander vereinigt die höchste Oberaufsicht führen, und auser der gewöhnlichen fürstlichen Rathsstube noch eine geheime Rathsstube ausmachen sollten. Selten scheiden sich zwey solcher Collegien von einander, ohne daß sich das Angedenken ihrer ehedem vereinigten Existenz in mancher Gränzstreitigkeit eine Zeitlang noch erhält, und die Epoche, wenn ein geheimer Rath entstund, zeichnet sich in der Geschichte eines jeden Teutschen Staats eben so merkwürdig aus, als jene spätere wichtige Epoche, wenn endlich auch ein geheimes Cabinet wurde, oder wohl gar nach Französischer Weise ein Premierminister entstund. Noch war aber auch damals an ein eigenes Domainencollegium unter dem Namen der Cammer gar nicht zu denken, und ob auch öfters wegen Liquidirung und Bezahlung der fürstlichen Schulden eine eigene Zahlcammer errichtet war y), so erstreckte sich doch Bestimmung und Ansehen derselben nie weiter, als man gerad für diesen Zweck nöthig fand, und wichtige Veränderungen, welche in Ansehung der Domainen vorgiengen, wurden von einigen besonders dazu bestellten Secretarien in der geheimen Raths-

y) Treuer Münchhaus. Geschlechtshist. Urk. S. 346.

Rathsstube vorgetragen, in welcher ohnedieß neben dem Canzler und Hofrichter gewöhnlich der Cammermeister eine der Hauptpersonen war.

So wenig aber auch dieser vertrauteren Räthe waren, so theilten sie sich doch in kurzem in zwey verschiedene Parthien, deren eine den Statthalter von Sreithorst an der Spitze hatte, den furchtbarsten Bund einiger grossen Familien ausmachte, und die wichtigsten Aemter so wohl bey der Regierung als bey den Landständen mit ihren Freunden und Clienten besetzte. Die andere schwächere Parthie hatte sich mit der Herzoginn Mutter vereinigt, suchte das Ansehen zu nützen, das König Christian IV von Dänmark über seinen Schwestersohn den jungen Herzog hatte, und gewann endlich auch den Hofprediger für ihr Interesse, dem kühnere Vorstellungen erlaubt waren, als allen drey Curien der Landstände. Da die erstere Parthie lange Zeit vollkommen triumphirte, und erst nach mehreren Jahren des entschiedensten Uebergewichts endlich von der Dänischen Parthie gestürzt wurde, da sich auch hier, wie leider häufig in der Geschichte der Fall ist, die meisten Nachrichten zum Vortheil der zuletzt siegenden Parthie erhielten, da der Reiz zur habsüchtigen Untreue bey einem so schwachen Fürsten als Friedrich Ulrich war, gar zu verführe-

risch

risch schien, Gewinnsucht und Leidenschaft solcher allesgeltenden Räthe noch nicht die Verfeinerung unsers Zeitalters hatte, so ist wohl kein Wunder, daß kein Judenregiment schlimmer in der Geschichte erscheinen, und kein Eunuchengeiz schröcklicher geschildert werden kann, als das Regiment der Streithorstischen Parthie gewöhnlich beschrieben wird.

Ausser dem Bruder des Statthalters, Joachim von Streithorst, dem man noch mehr böses zuschrieb, als dem Statthalter selbst, waren die zwey Obersten und Landdroste Henning von Rheden und Ahrend von Wobersnau die zwey Hauptgegenstände des allgemeinen Hasses und der allgemeinen Verwünschung, deren letzte, unstreitig gültigste, Ursache in der fürchterlichen Münzzerrüttung lag, die sie zwar nicht angefangen, aber doch so sehr aufs äusserste getrieben hatten, daß Pest und Krieg kein grösseres Unglück hätten anrichten können, als ihr Kipper- und Wipperwesen.

„Wobersnau,„ so charakterisirt ihn ein bekanntes Schreiben des Königs von Dänmark an Friedrich Ulrich z) „war in jüngern Jahren auf ei-

ne

z) Königl. Wecker in Hinübers Beyträgen zum Staats- und Privatrecht, I St. S. 91 ꝛc. auch die

„ne kurze Zeit Soldat gewesen, aber wenn es ans
„Treffen gehen sollte, befand er sich unpäßlich.
„Aus seinem väterlichen Erbe hatte er kaum einen
„blauen Nestel bezahlen können, er hielt sich daher
„auf der Streue bey andern von Adel, die er aus-
„zehren half, und nun in seinem Glück nicht mehr
„kennen wollte. Großsprechen und Prahlen war
„das Beste an ihm, zur Regierung taugte er wie
„der Wolf zum Schafhirten, da er falschen und
„lästerhaftigen Gemüths und Jüdischen Gewerbes
„war.

„Streithorst war von Zwitterart, und un-
„ter Bauren, wie seine Sitten genugsam bewiesen,
„bey geringem Wesen erzogen worden, daß er wohl
„einen Pflug besser haben stellen und den Flegel
„artiger führen können als das Regiment zu Hof
„und zu Felde. Sein Name wäre zu seinem
„Glücke in der Stille geblieben, wenn er sich nicht
„zur Landdrostischaft wie die Sau zum Tanze hätte
„schmücken lassen.

„Rheden hatte gleichfalls von seinem Patri-
„monium nichts als Schulden zu gewarten gehabt,

wor-

die nachfolgenden Charakterisirungen sind wörtlich, nur mit einigen Abkürzungen aus diesem Schreiben genommen.

„woraus er sich durch ungebührliche Mittel loszu„würken gesucht. Er wollte zwar gestudirt haben, „aber hatte doch nichts gutes gelernt, wie dann der „Augenschein gebe, daß er sich bloß auf Ungerechtig„keit, Tyranney und Leuteschinden verstehe, und ein „recht grober starker Rekel sey.

Man liest mit Entsetzen, wie die Regierung im Calenbergischen und Wolfenbüttelschen unter der Leitung dieser herrschenden Parthie beschaffen gewesen seyn solle, wie jeder Zutritt zum Fürsten versagt war, wie die Gerechtigkeit feil gebothen, die Justizcollegien auser Thätigkeit gesetzt worden. Treffliche Cammergüter wurden veräussert, Klostergüter angegriffen, zum unersetzlichen Schaden der Nachkommen die Wälder verheert, und was bey solchen Ministerien nichts fremdes ist, kaum der zehente Theil solcher ungerechten Einnahme floß der fürstlichen Casse zu, jene drey Landdrosten lebten wie Fürsten, jeder hielt einen kleinen Hofstaat, und die Leichtigkeit, womit sie die grösten Summen erwarben, machte sie in der Verschwendung eben so sicher, als sie in jedem neuen Genusse unersättlich wurden. Nichts schien für sie eine ergiebigere Quelle zu seyn, als die neue Finanzerfindung in Vervielfältigung und Verpachtung der Münze, nichts führte aber auch schneller zum allgemeinen Ruin,

und

und stürzte sie selbst in einen Wirbel dessen Gefahren sie gewiß nicht gekannt hatten, als der Kipper- und Wipperunfug, der unvermeidlich nothwendig aus jener Finanzerfindung entsprang.

Man mochte schon lange die Beobachtung gemacht haben, daß der Gewinn des Schlagschatzes desto ergiebiger sey, je mehr kleine Silbermünze geschlagen, je mehr Scheidemünze in Menge ausgebracht werde, die niemand im Handel und Wandel erst langweilig probirte, deren Gehalt, weil sie doch nicht in die Hände des grossen prüfenden Kaufmanns kam, ungerügt in der Stille geschmälert werden konnte, aber ausser kleinen, allmäligen Uebertretungen der allgemeinen Reichs- und Kreisgesetze blieb doch noch Fürstenehre so ungekränkt, daß kein Projectmacher sich unterstund, die Kunst unter dem Namen und Bilde des Fürsten das Publicum zu betrügen, recht kunstmässig auszubilden. Wahrscheinlich gab die Werbung und Abdankung der Soldaten, welche bey dem Braunschweigischen Kriege gebraucht wurden, den ersten näheren Anlaß, auf Vervielfältigung der Scheidemünze zu denken †), und da die Verpachtung der Münze we-

†) Eine völlig ähnliche Veranlassung dieses damals entstehenden Münzunfugs findet sich auch in den

wenigstens bey einzelnen Städten, welche Münzrecht hatten, schon längst gewöhnlich war, da etwa ein paar Pächter mit der nöthigen Menge des kleinen Silbergeldes nicht fertig werden konnten, der Gewinn der fürstlichen Cammer desto grösser zu seyn schien, je mehrere Pächter man aufstellte, so entstund eine solche Vervielfältigung der Münzstätten, bey welcher eine allgemeine gleichförmige Oberaufsicht beinahe unmöglich war. Jeder dieser Pächter, die gewöhnlich ein schweres Pachtgeld bezahlten*), suchte sein Pachtgeld so schnell möglich wie-

übrigen Teutschen Staaten, wie z. B. in Churfachsen das Uebel erst da recht fürchterlich wurde, als Johann Georg I am Böhmischen Krieg Theil nahm. Den meisten Nachrichten zufolge hat aber das Uebel im Niedersächsischen Kreise angefangen, und fast möchte man auch schon daraus eine Vermuthung nehmen, weil das Hauptwort, womit dieser schändliche Unfug bezeichnet wurde, Niedersächsisch ist. Kippen und Wippen heißt im Niedersächsischen so viel als ausklauben, auswägen, auswechseln.

*) Ein Beyspiel eines solchen Pachtcontracts 12 May 1621 findet sich bey Praun vom Teutschen Münzwesen. Neueste Ausgabe Anmerk. S. 110. Kraft desselben mußte der Pächter dem Churfürsten Johann Georg für die Erlaubniß zu münzen wö-

chent-

wieder zu gewinnen, und seinen Profit zu verdoppeln, statt der gelernten Münzgesellen nahm er Schlosser und Schmide und Gürtlergesellen in Dienste, seine Kundschafter spionirten auf altes Silber, alte Thaler wurden mit unglaublichem Wucher eingewechselt, und der Münzpächter war bey dem größten Aufgelde, das er gab, doch immer seines Nutzen versichert. Alles floß diesen Münzpächtern zu, und je theurer sie ihr Silber kaufen mußten, je mehr nach und nach die alten Thaler verschwanden, desto elender wurde die kleine neugeprägte Scheidemünze. Da sie auch erst noch zuletzt das Geheimniß erfanden, Kupfer in Silber zu verwandeln, so war kein Kessel mehr sicher für der Münze, und kupferne Gefässe wurden als Kostbarkeiten gestohlen. Der Münzpächter schmolz in kurzem selbst wieder ein, was er in den ersteren Jahren seiner Pachtung aus-

chentlich 300 Fl. bezahlen. Dies war nur das ordentliche contractmässige Pachtgeld, der Himmel weiß, wie viel noch der churfürstl. Generaldirector aller dieser verpachteten Münzen der Herr von Braudenstein zog. Im Braunschweigischen wenigstens soll sich, wie auch im Schreiben des Königs von Dänemark bemerkt wird, die Streithorstische Parthie bey allen solchen Contracten gar nicht vergessen haben.

ausgemünzt hatte, denn er hatte erst durch Erfahrung mehrerer Jahre die Kunst zu versilbern vollständig gelernt, und unter den Pächtern selbst entstund eine habsüchtige Nacheiferung, die sich nicht allein in Aufsuchung des alten Silbers, sondern auch in der Geringhaltigkeit der neuen Münzen zeigte.

Kaum merkte aber das Publicum die Aufsuchung des alten Geldes, kaum hatte man die Unbrauchbarkeit der neuen Münze im Handel mit Fremden entdeckt, so hielt man bey Kauf und Verkauf so ängstlich auf gewissen Geldsorten, und das Verhältniß des Werths der alten und neuen Münze, selbst ehe noch diese bis aufs äusserste verschlimmert war, änderte sich so unglaublich, daß allgemeine Gierigkeit nach jener und eben so allgemeine Furcht für dieser das sonderbarste und traurigste Schauspiel darstellten. In einer Zeit von anderthalb Jahren stieg der Werth des alten Thalers so sehr, daß man erst dritthalb Thaler neu Geld, und endlich mehr denn sechzehen Thaler desselben dafür bezahlte a), ein Ducate konnte kaum mit dreyf-

a) s. die Tabelle, wie der Werth des harten Geldes von 1606 bis 1622 gestiegen, in der Sammlung Hessischer Landesordn. I Th. S. 493. vergl. die ausführlichere Tabelle in den Braunschw. Anzeig. 1779.

dreyssig Thalern des neuen Geldes eingewechselt werden, und alle fürstliche Befehle, die deshalb ergiengen, den Werth des alten Thalers fixiren wollten, gaben der einmal reggewordenen Gierigkeit des Publicums einen neuen Reiz, der selbst durch die Unstetigkeit dieser Verordnungen fast eben so sehr als durch die schlaue Geschäfftigkeit der Kipper und Wipper unmittelbar verstärkt wurde b). Die Preise der täglichen Bedürfnisse des Lebens, für welche niemand altes, sondern bloß neues Geld hatte,

1779. n. 10. 11. Thomas Stiers Computus monetarius, wie hoch der Rthlr. von 1600 bis 1621 im Hildesheimschen gestiegen, 1663, 8. Nicht jede Tabelle, die etwa aus der Geschichte eines andern Landes gesammelt ist, ist auch hier brauchbar, denn es war bey diesem Kipper- und Wipperunfug ein grosser Unterschied zwischen den verschiedenen Teutschen Provinzen. Die Nachricht in den Calenberg. Landesconstit. III Th. S. 461 ꝛc. hört gerad da auf, wo erst das furchtbarste Steigen anfieng, obige Tabellen müssen also damit verglichen werden.

b) Vom Ende des Sept. 1619 bis in den Dec. 1623 sind allein von Herz. Friedrich Ulrich achtzehen Münzedicte erlassen worden, deren Zusammenstellung das wunderbarste Bild der damaligen Regierung gibt.

hatte, stiegen unglaublich c). Der Mann, so von seiner Besoldung leben sollte, seine Besoldung in neuem Geld erhielt, wurde bis zur Hungersnoth gebracht;

c) Historische Relation der jüngst am Tage Allerheiligen in Parnasso gehaltenen Götterversammlung über das Teutsche Münzwesen durch Christodorum Pistopatriotam Vargium, 1621 4. S. 18 und 19.

Nunmehr alles gute Geld von Heller und Pfennigen bis zum Reichsthaler also aufgewechselt, daß kein ehrlicher Mann mit dem andern handeln kann, keiner kann dem Armen einen Pfennig geben, man kann kein Opfer verrichten, nichts in Gotteskasten legen. Ja es kann der Vater seinem in der Wiegen schreyenden Kinde, der umblaufenden zu geschweige, keinen Wecke kauffen, mit Kühe- und Schweinhirten muß man Kerbhölzer halten u. s. w.

Ein Malter Korn haben wir vor 15 Jahren mit 2 oder 3 Thalern bezahlt, itzo in diesem 1621 Jahr ist das frische Korn schon um 14 Thaler verkauft. Eine Metze Habern kostete vor diesem 16 Pf. itzo 9 Gr. Was wird werden, ehe Pfingsten und Jacobitag wieder kommen. Ein Hering kostete damals 2 oder 3 itzo 18 Pfenninge. Ein Pfund Butter 4 Alb. itzo 20 bis 24, ein Pfund Käse 16 Pf., itzo bald 8 Gr. Ein paar Schuhe 6, 12 oder 15 Gr. itzo 2 auch 3 und 4 Gulden.

Ein

gebracht; man vermehrte die Besoldungen, man bezahlte hie und da einen ausserordentlichen vierteljährigen Gehalt, man sammelte in den Städten zur Unterhaltung der Geistlichkeit, aber dies alles war nicht hinreichend, auch nur der Hungersnoth zu steuern. Alle alte Taxordnungen wurden unbrauchbar, alle Geldcontracte unsicher, der Handel besonders mit Auswärtigen stockte völlig, und der Herzog selbst, der zur Bestreitung seiner Tafel und seines Hofstaats viele fremde Bedürfnisse hatte, erfuhr endlich bey seiner eigenen Cammer, wie wenig Gewinn bey der neuen schändlichen Finanzerfindung sey. Einige wenige der Münzpächter waren reich geworden, einige der schlauesten unbeschnittenen Geldjuden, die zur rechten Zeit ein- und ausgewechselt hatten, waren zu Herren von mehreren Tonnen Goldes geworden, und hatten sich, wie endlich der Sturm ausbrach, ausser Landes geflüchtet *), aber durch alle ehedem reiche und wohlhas

Ein Kalbfell 6 oder 8 Gr. itzo ein Gulden oder Thaler. Ein Loth Seiden 6, 7 oder 8 Gr. itzo 3 Gulden. Ein Ehle Tuch vor ein Thaler, itzo 3, 4, 5 Thaler u. s. w.

*) s. des Canzlers Eberh. von Weyhe Gutachten bey Lünig Staatsconsil. II Th. S. 4.

habende Familien verbreitete sich eine verzweiflungsvolle Armuth, deren ganze drückende Last erst völlig fühlbar wurde, da endlich Herzog Friedrich Ulrich, ermuntert durch das Beyspiel anderer Fürsten, den bisherigen Unterschied zwischen Reichsthalern und gemeinen Thalern völlig aufhub d), die neue Münze auf ihren wahren innern Werth herabsetzte e), die vielfachen Münzpachtungen abschaffte, und fürstlichredlich aufs neue nach Reichs- und Kreisgesetzen ausmünzen ließ.

Die Streithorstische Parthie, unter deren Schutze und bereichernder Theilnehmung das schröckliche

d) Herz. Christian zu Zelle cassirte schon 14 Sept. 1621 alle leichte Münze, Friedrich Ulrich aber erst 22 Jan. 1622. Sechs Tage nachher wurde das Edict erneuert. Doch sind wegen dem Bedürfniß der Soldatenlöhnung 20 May 1623 wieder neue Veränderungen gemacht worden, und es waren wiederholte Münzedicte 8 Dec. 1623, 24 Dec. 1623, 26 Jun. 1624, 9 Febr. 1625 nothwendig.

e) Bey der Münzuntersuchung und Herabsetzung in Churſachsen fand sich, daß der Centner Kupfer zu 500 bis 900 Gulden ausgebracht worden war, und daß man an tausend Thalern solcher leichten Münze kaum so viel Silber hatte, als zu einem silbernen Löffel nothwendig ist. s. Klozsch Versuch einer Churſächs. Münzgesch. II Th. S. 479 ꝛc.

liche Uebel ausgebrochen war, wurde endlich von der Dänischen Parthie völlig gestürzt f), die Vorstellungen des Königs von Dänemark, der Herzoginn Mutter und des alten Oheims des Bischofs Philipp Sigismund von Verden und Osnabrück fanden endlich Eingang. Vielleicht am meisten würkte noch das laute Schreyen der Geistlichkeit, die vom ersten Anfang her theils aus Patriotismus, theils aus rechtmässiger Sorge für das Kirchengut gegen

f) Rehtm. Chron. S. 1258 erzählt das Ende der Streithorstischen Parthie sehr tragisch. Wobersnau floh nach Hildesheim, wurde katholisch und starb M. May 1621. Rheden flüchtete sich nach den Niederlanden. Die beiden Brüder Streithorst sollen in Wolfenbüttel gehenkt worden seyen. Aber nach einer ganz authentischen Aufklärung dieser Geschichte, die ich der gnädigen Mittheilung eines vornehmen Gönners verdanke, war das Schicksal dieser zwey Brüder weit weniger grausam. Anton von Streithorst der Statthalter starb 17 Sept. 1625 im Arrest, der Landdrost Joachim von Streithorst wurde endlich nach Ausstellung eines Reverses seiner Gefangenschaft entlassen. Er glaubte sich nach seiner Entlassung an diesen Revers nicht gebunden, weil er ihm besonders durch den König von Dänemark unter grossen Drohungen abgepreßt worden.

gegen den Streithorstischen Familienclub geschrieen hatte, und so sehr dieser durch seine Parthie der landständischen Berathschlagungen versichert zu seyn schien g), doch den sichtbarsten Einfluß auf das Gravaminiren der Stände und auf die Abschiede selbst hatte.

Der

g) Gerad die Chefs der Streithorstischen Parthie waren meist zur Untersuchung der landschaftlichen Beschwerden deputirt. So waren beide Streithorste, Wobersnau und Rheden unter den fürstlicheu Deputirten, welche 1614 zu Erörterung der landschaftlichen Beschwerden niedergesetzt wurden. Auf dem grossen Münztage des Niedersächsischen Kreises, der 1617 zu Braunschweig gehalten worden, waren Anton von Streithorst und Wobersnau fürstliche Deputirte. Schon auf diesem Münztage wurde dem Kippen und Wippen nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafe gedroht; wie hier den fürstlichen Deputirten das Herz schlagen mußte! So wurde noch auf dem Elzischen Landtage 3 Aug. 1620 der Landdrost Henning von Rheden besonders dazu deputirt, daß er neben Levin von Hacke auf Verwendung der verwilligten 30,000 Rthlr. acht haben sollte.

Keine Biographie könnte diese Zeiten mehr aufklären, als die Biogr. des damaligen Canzlers Eberh. von Weyhe. Er war von 1614 bis 1627 Canzler, er gehörte offenbar zur Dänischen Parthie,

Der alte Hofprediger, Basilius Sattler, der auſſer dem unbegränzten Recht, womit damals der Hofprediger sprechen konnte, noch das ganze Ansehen des Mannes genoß, der fünfzig Jahre lang Hofseelsorge geführt, den jungen Herzog getauft und unterrichtet, zum erstenmal ihm das Nachtmahl gegeben hatte, machte schon 1618, da sich die Streithorstische Parthie erst recht in vollen Besitz setzte, so unverschonend derbe und unverschonend laute Vorstellungen, daß man über die Schlafheit des jungen Herzogs erstaunen muß, den Bitten dieser Art nicht zur näheren Untersuchung der Dinge, nicht zur Ungnade gegen den Hofprediger bewogen, der immer nur Busse zu thun versprach, und unterdeß forttrank, und unterdeß der Parthie, welche

thie, er war ein höchst eifriger, freymüthiger Mann, und wie einige vermuthen, vielleicht so gar der Concipist des königlichen Weckers. Wenigstens ist das Gutachten vom Jahr 1622, das sich in Lünigs Consil. II Th. S. 1 ꝛc. findet, gewiß von seiner Hand. s. Hippol. a Lapide. P. I c. 5. Moller in seiner Cimbria litter. hat zwar eine Samml. von Nachrichten zu seinem Leben, aber sie ist bloß nach dem litterarischen Zwecke eingerichtet, den Moller hatte, und nicht einmal in dieser Beziehung so vollständig, als man es sonst gewöhnlich bey diesem Litterator erwarten darf.

che man ihm so abscheulich schilderte, immer mehr Rechte einräumte. Selbst Geister und Gespensterhistorien nützte der Hofprediger h), um die Herzoginn Mutter, die sonst weise genug war, einen regierenden Sohn nicht meistern zu wollen, zu dem theilnehmenden Unwillen zu bringen, den fürwahr die Streithorstische Parthie nicht wenig fürchten mußte. Er schrieb der Herzoginn Mutter naiv genug, sich der Geschichte Bileams zu erinnern, der billig seinem Esel hätte folgen sollen, und wandte sich endlich, da ihm besonders die Gottlosigkeit wegen Duldung „der Juden und Einziehung der Klostergü„ter gar zu nahe gieng, in einem eigenen Schreiben „an den Herzog selbst, das desto mehr Eingang fin„den sollte, weil es auf den Ton eines Schwanenge„sanges gestimmt war. Er bat den jungen Herzog „mit einem recht rednerischen Nachdruck, sich der „Regierung selbst anzunehmen, den weisen Rath „Salomos nicht zu vergessen, daß es wohl zugehe, „wo viele Rathgeber seyen i). Der allererste Punct

h) s. besonders seinen Brief an die alte Herzoginn, 5 Jun. 1617.

i) Auf diesen Ton wurde noch immer gegen den neuerrichteten Geheimenrath gesprochen. Sowohl hier als im nachfolgenden sind meist die eigenen Worte des Hofpredigers beybehalten.

„Punct — erklärte der Hofprediger — den er er-
„innern müsse, wenn er nicht ewig verdammt wer-
„den wolle, betreffe die Juden. Man könnte ih-
„nen die Stadt wohl gönnen, man könnte ihnen die
„Wohnung im Lande wohl gestatten, aber es lau-
„fen hier Sachen mit unter, die keine Christliche
„Obrigkeit leiden, noch am jüngsten Gericht verant-
„worten könne. Denn die Juden gehen wider das
„dritte Gebot nicht in die Kirche, wo man doch
„Gottes Wort predigt, sie hielten des Freytags
„ihre sonderliche Zusammenkunft zu Hannover in
„der Neustadt, verläugnen Christum, lästern ihn
„als einen Weltbetrüger, und fluchen den Chri-
„sten k). Ueberdiß nährten sie sich nicht redlich,
„wie Gott befohlen, sondern saugten die armen
„Leute mit Wucher aus, und betrögen die ganze
„Welt mit falscher Münze. Man habe den Lands-
„ständen zugesagt, daß nur vier Juden im Lande
„seyn sollten, da komme ein guter Geselle, der es
ände-

k) Sattler bezieht sich hier darauf, daß die Juden, wenn sie in der Synagoge auf die Stelle kämen, Strafe das Volk, das da für Gott ehret, was nicht Gott ist, gewöhnlich ausspuckten. Er versichert, daß es zwar die Juden von den Heiden überhaupt zu erklären pflegten, aber er wisse gewiß, daß unter diesen Heiden eigentlich die Christen von ihnen gemeynt seyen.

„ändere, daß in jedem Lande vier Juden seyn soll„ten l). Es werde gedruckt, aber nicht gehalten, „denn zu Hannover allein seyen zehen derselben, „und noch fänden sich ihrer mehrere hin und wie„der m). „

„Die Klostergüter betreffend, gab der Hof„prediger gerne zu, daß man den Aebbten auf die „Finger sehe, den Eigennutz wehre, und einen „Theil der gemeinen Landesbürden sie tragen lasse, „aber daß man den Aebbten die Selbstverwaltung „nehme, daß man die Einkünfte Jörgen Kör„ner oder den Landdrosten, als ob es fürstliche Aem„ter wären, zustellen müsse, und daß man sie in „weltlichen Brauch wende, sey wider Gottes Wort, „wider die geschriebenen Landtagsabschiede, wider „die fürstliche Kirchenordnung. Jörge Körner ma„

l) Die Judenschicksale in den hiesigen Landen erzählt meist vollständig Ayrer de iure recipiendi Iudaeos. Gotting. 1741. 4.

m) Sattler hat es doch dahin gebracht, daß im Receß mit den Schatzdepp. vom 19 Jan. 1622 den Juden die Synagoge verboten, und jedem Juden bey Strafe eines Thalers, die man auf jedesmalige Versäumung setzte, in die Christliche Kirche zu gehen befohlen wurde.

„mache es auch gar zu seltsam. Er habe quants-
„weise einen Ueberschlag gemacht, was jedes Klo-
„ster aufbringen könne, der viel zu hoch sey, den
„doch die Schreiber hätten unterschreiben müssen,
„und um dem Fürsten weiß zu machen, daß die
„Klöster so viel tragen könnten, habe man etliche
„tausend Thaler geborgt. Er selbst und mehrere
„Aebbte grämten sich beynahe zu Tode darüber, ih-
„re einzige Bitte, daß doch die Klostersachen in
„vollen Rath gezogen werden möchten, bleibe uner-
„hört, Gott müsse mit schweren Strafen darein
„sehen. Jener Adler, — setzte der Hofprediger
„höchst bedenklich hinzu — stahl vom Opfer, da
„blieb eine Kohle hängen, die das ganze Nest mit
„den Jungen verbrannte. Wer das nicht glauben
„wolle, sondern, wie sich wohl etliche fänden,
„darüber lache, sey ärger als ein Heide. Sieben
„bis acht fürstliche und gräfliche Häuser könnte
„man nennen, die herunter gekommen und ganz
„ausgegangen seyen, daß man die geistlichen Güter
„in weltlichen Brauch gewandt habe. Wenn man
„überdiß, wie es sich doch anlasse, das Huhn auf
„einmal aufschneide, so lege es kein Ey mehr.„

Gewiß war doch wohl den schreyendsten dieser Klagen endlich geholfen, da nach dem Sturze der Streithorstischen Parthie die zween edlen trefflichen

Brü-

Brüder Ernst und Burkard von Steinberg n) nach Wolfenbüttel ans Regiment gerufen wurden, Ernst von Steinberg sich erbitten ließ, die Statthalterstelle anzunehmen, sein älterer Bruder Burkard von Steinberg die Bergwerke in Ordnung zu bringen suchte, und D. Giseler Ruschmann die Stelle eines Großvogts in Calenberg antrat. Nicht leicht konnte die Geistlichkeit mehr klagen, denn der neue Statthalter selbst war so mit innigster Theilnehmung Verehrer und Kenner der thelogischen Wissenschaften, daß er vor zwanzig Jahren in Wittenberg ordnungsmässig Theologie studiert, und über die schwerste theologische Materie de communicatione idiomatum disputirt hatte. Börries von Münchhausen, so damals Oberhauptmann wurde, und bald nachher in die Zahl der vertrauteren Räthe kam, hatte in Wittenberg unter Hutter, in Giessen unter Wickelmann und Menzer die Theologie eben so fleissig getrieben, als er nach seiner Hauptbestimmung das Studium der Rechte treiben mußte, und sein Bruder Philipp Adolf, der Verfasser der geistlichen Kindermilch oder Hausapotheke, versenkte sich

n) s. Behrens Steinbergische Geschlechtshistorie. S. 32 ff.

sich so ganz in sein Lieblingsstudium, daß er gar kein politisches Amt annahm o). Der Canzler Eberh. von Weyhe war vielleicht mehr noch als alle übrige in verwickeltere theologische Kenntnisse eingeweiht, und nur das Angedenken seiner alten Schicksale in Churſachsen, der nie ganz verlöschende Argwohn seiner geheimcalvinschen Gesinnungen, wegen welcher er sein Professorat in Witteberg verlohren hatte, und am Hofe des Landgrafen Moritz von Hessencassel so bereitwillig aufgenommen worden war p), machten oft noch Stimmen gegen ihn rege, die in jedem andern Teutschen Fürstenthum gefährlicher geworden wären, als sie in dem Lande seyn konnten, wo schon vor sechs Jahren, trotz dem alten Hofprediger Sattler, der gar zu gerne den Mann seiner lieben Enkelinn mit einer theologischen Professur in Helmstädt bedacht hätte q), der junge acht und zwanzigjährige Georg Calixtus ordentlicher

o) Treuers Münchhaus. Geschlechtshist. S. 148. 149.

p) Er war Canzler bey Landgraf Moritz geworden, und verließ seine Dienste erst 1610. Zu Witteberg war er ehedem in die Crellischen Händel verwickelt worden.

q) s. die von Moller. Tom. III p. 284 angeführten kleinen Schriften des Calixtus.

cher Professor der Theologie, und seit dem damaligen schnellen Hinwegsterben seiner unversöhnlichen älteren Gegner erster tongebender Theologe war.

Ein so ganz theologisches Regiment, als das neubestellte in Wolfenbüttel gewesen, so schädlich sonst jedes verhältnißwidrige Uebergewicht eines einzelnen Standes im Staat zu seyn pflegt, gab damals dem Verfahren des Herzogs wenigstens in Beziehung auf allgemeine Reichsangelegenheiten eine muthvollere Energie, als je die alten Räthe aus eigener Politik und aus Abneigung gegen die Plane des Königs von Dänemark gewagt hätten; Was hätte auch nicht Friedrich Ulrich für Teutsche Freyheit und Protestantismus thun können, wenn seine Finanzen geordnet, sein Patriotismus plan-mässig, sein persönliches Ansehen im Lande selbst gesichert gewesen wäre. Offenbar hatte nämlich Kaiser Ferdinand II, seitdem der unglückliche Pfälzer Friederich völlig überwunden war, den Niedersächsischen Kreis so zum Hauptaugenmerk genommen, daß durch stille Duldsamkeit wenig zu gewinnen war, und daß der muthvolleste Widerstand, wenn er etwa bey der Uebermacht des kaiserlichligistischen Heeres mißlingen sollte, zu keinem grössern Unglück führen konnte, als zu einer früheren

Klas-

Sklaverey. Der kaiserliche Conscienzrath, der Jesuit Lamormain, sah mit Bekümmerniß, daß gerad nur in diesem Kreise alle Erzstifter und Stifter, deren eine so ansehnliche Menge war, zum Theil troß dem geistlichen Vorbehalt, in die Hände der Protestanten gekommen r) und daß das wenige, was Hildesheim noch gerettet habe, gerade nur so viel sey, um das Angedenken des verlohrnen desto schmerzhafter zu erregen. Was die guten Beichtväter des Kaisers von der frommen Seite betrachteten, erwog das Spanischgesinnte Ministerium Ferdinands auch nach den wichtigen Verhältnissen, welche jede Revolution Teutschlands zu den Niederländischen Händeln, zur Entkräftung oder völligem Ruin der neuentstandenen Republik der vereinigten Niederlande haben konnte, und was ließ sich hiernach nicht hoffen, wenn die noch übrige Macht des Hanseatischen Bundes, dessen trefflichste Mitglieder Niedersächsische Städte waren, unter die planmässige Leitung des kaiserlichen Hofes kam.

Im

r) Auch darinn unterschied sich das Schicksal dieser Niedersächsischen Stifter vom Schicksal der Stifter im südlichen Teutschland, daß alle niedersächsische Stifter Prinzen zu Bischöfen oder Administratoren hatten. Offenbar ein neuer Wink für den kaiserlichen Hof zur eigenen Besitznehmung.

Im ganzen Niedersächsischen Kreise, so viel leichter schien also der neue Plan ausgeführt werden zu können, war auch kein einziger Fürst, der grosse Allianzen erregen dürfte, oder für sich muthigen Widerstand thun könnte, denn das Braunschweig Lüneburgische Haus, dessen vereinigte Macht furchtbar genug gewesen wäre, war leider selbst durch Familieninteresse getheilt. Man hatte in Wolfenbüttel den Verlust des Grubenhagenschen noch nicht lange vergessen, das kraft der kaiserlichen Sentenz an die Lüneburgischen Vettern abgetreten werden mußte, und im Lüneburgischen Hause selbst unter den drey blühenden Linien desselben, der Harburgischen, Dannebergischen und Zellischen war gerad kaum nur so viel Einigkeit, als öfters nöthig schien, um wie der Fall mit Hildesheim kam, Rechte des Gesammthauses mit gesammtem Eifer zu verfechten. Man kannte diese innere Verhältnisse des Welfischen Hauses genau genug zu Wien, um sicher darauf rechnen zu können, und der Reichsvicecanzler Peter Henr. von Stralendorff wußte eben so gut, wie es in seinem Vaterlande im Mecklenburgischen stehe, um sicher anzugeben, wie dort der kaiserliche Hof, an welchem man die politische Brauchbarkeit der obersten Rechtspflege wohl kannte, die Uneinigkeit zwischen den

Herzogen und den Ständen zu seinem Vortheil benutzen dörfte. War irgend ein Fürst dieses Kreises noch furchtbar, so war es König Christian IV von Dänemark, welchen sein Holsteinischer Antheil bey allen Schicksalen des Niedersächsischen Kreises zum wichtigen Mitinteressenten machte, der wegen seiner eigenen Prinzen auf die Niedersächsischen Stifter bedacht war, und bey der Unterdrückung des Pfälzischen Hauses weder als Verwandter noch als eifriger Protestant gleichgültig bleiben konnte. Aber sowohl die Eingeschränktheit seiner eigenen Macht in Dänemark selbst als die Eifersucht der meisten übrigen Kreisstände und ein immer zweydeutiger Friede mit Schweden schienen weder thätige Theilnehmung desselben zu gestatten, noch wenn er endlich auch thätig Theil nehmen wollte, seine Unternehmungen furchtbar werden zu lassen.

Noch lange blieb also der Niedersächsische Kreis, selbst da auch die Absicht des Kaisers schon deutlich genug erklärt war, in der zweydeutigen Ruhe, welche kein mächtiger Gegner als unpartheyische Ruhe gelten läßt, und die auch mehr eigenes Gefühl von Schwäche und Zaghaftigkeit als ruhvolle Liebe zum Frieden bewies. Es war nur eine vorübergehende Zurü-

stung s), zu welcher sich der Kreis entschloß, da der Spanische Feldherr Ambrosius Spinola mit seinem sogenannten Burgundischen Executionsheer aus den Niederlanden aufbrach, und endlich anstatt nach Westphalen und Niedersachsen zu gehen, nach der unglücklichen Unterpfalz sich wandte. Es war nur eigene romantische Unternehmung des jungen raschen Bruders unsers Herzogs, des Bischof Christian von Halberstadt t), daß er Werb-

s) Schreiben Kaiser Ferdinands II an Herz. Friedrich Ulrich 14 Apr. 1621 und Churfürst Joh. Schweikhart von Mainz 24 Apr. 1621 bes. gedruckt, und Londorp. Tom. II. am letztern Orte aber, wie gewöhnlich, sehr fehlerhaft.

t) Man ist nicht ganz einig, was diesen Prinzen zur schnellen Theilnehmung am Kriege bewog. Die versagte kaiserl. Bestätigung seiner Halberstädtischen Administratorsstelle war es gewiß nicht, wie Caraffa, selbst schon durch die Chronologie widerlegt, vermuthete (German. sacra restaur. p. 112. 140). Noch weniger wars die Verwandtschaft mit der Gemahlinn des unglücklichen Pfälzers, seine Mutter war nämlich eine Schwester der Mutter dieser unglücklichen Böhmischen Königinn, sondern offenbar war es Teutscher Patriotismus, dem die schöne Koniginn Elisabeth einen starken Zusatz von Chevalerie zu geben wußte. Zehen Thaler hatte der Prinz im Beutel, wie er zur

Werb- und Laufplätze in Westphalen eröfnete, auf Hofnung reicher Beute eine Armee zusammenbrachte, und nachdem er die Westphälischen Stifter statt-

zur Werbung nach Westphalen aus den Niederlanden hinweg gieng, wo er bey der Armee des Prinz Statthalters eine Compagnie Reuter commandirte, und nichts für sich hatte, als seinen Muth, seinen Namen und den Handschuh der schönen Elisabeth auf dem Hut. s. Memoires de Frederic Henri Prince d'Orange, p. 5. Doch hat er sich vier Jahre lang dem Kaiser furchtbarer gemacht, als irgend ein regierender Fürst oder Churfürst, er hat Armeen zu 20,000, wohl auch noch stärker zusammengebracht, und selbst nach Niederlagen sogleich wiederhergestellt. Daß er ein Prinz von grossen Fähigkeiten war, beweist seine ganze Geschichte, in welcher selbst auch Züge von Menschlichkeit vorkommen, die mit der kundbaren Grausamkeit seines Freycorps einen sonderbaren Contrast machen. Selbst der bekannte Nihusius (Acta Sanctor. Iul. Tom. V p. 429), der mit ihm in Helmstädt studirt hatte, giebt ihm das Zeugniß, daß er damals ein trefflicher Jüngling gewesen sey; ein infamer Chirurgus Billerfeld habe ihm aber einmal einen Verjüngungs- und Veredlungstrunk gegeben, wodurch er fast verrückt geworden.

Christian starb 9 Jun. 1626 zu Wolfenbüttel, nachdem er vier Tage vor seinem Tode, wie Reif-

stattlich ausgeplündert hatte, der Unterpfalz zu Hülfe zog. Niemand vom ganzen Hause, nicht seine Mutter, nicht sein regierender Bruder u) billigten die Ritterstreiche des jungen Bischofs, und es war nichts weniger als eigene kriegerische Absicht, daß ihn endlich einige der vornehmsten Häuser dieses Kreises auf drey Monathe in Bestallung nahmen, ihm und seiner Armee einen gewissen Sold versprachen. Man suchte ihn von seinem Genossen, dem wilden Mansfelder abzuziehen, man suchte ihn selbst gegen den nacheilenden Tilly dadurch zu schützen, und zugleich auch dem Lande einige Hülfe gegen die ligistische Armee zu verschaffen, aber so bald sich auch zeigte, daß Tilly seinem Gegner in jedes Land nachfolge, wohin sich dieser

zu

fenberg (histor. societ. Iesu Germ. inf. p. 553) sehr bedenklich sagt, einen Wurm ausgespieen, der vier Spannen lang, und zwey Fuß breit war.

u) Die wichtigsten Umstände der nachfolgenden Erzählung sind aus der Information und Bericht, was es um die Grafschaften Hohens und Reinstein und die darinn belegenen Stifts Halberstadt- und Gandersheimischen Lehenstücke ꝛc. vor eine eigentliche Bewandtniß habe; was es auch im Herz. Braunschweig von Anfang bis anhero bey diesem betrübten Kriegswesen für einen Zustand gehabt. Wolfenbütt. 1628, 4.

zu ziehen gut fand, so bald man die Wirkung des undisciplinirten Halberstädtischen Heeres kennen gelernt hatte, so beschlossen die Kreisstände auf ihrem Convente zu Lüneburg, ihre eigene Macht mit Tillys Macht zu vereinigen, um den barbarischen Gottesfreund und Pfaffenfeind selbst noch zu vertreiben. 1623 Mon. Jun.

Kaum hatte aber auch Bischof Christian endlich Niedersachsen verlassen, kaum war ihm Tilly völlig nachgezogen, und endlich neue Ruhe wegen neuer Durchzüge und Einquartirungen versichert, so wurde das geworbene Volk abgedankt, und die völlige Sicherheit schien zurückzukehren, oder glaubten die Rückkehr derselben wenigstens alle die Stände zu geniessen, welche nichts von den weitaussehenden Planen des Königs von Dänemark wußten. 1624 Mon. Oct.

Selbst Herzog Friedrich Ulrich war wahrscheinlich von allem nur halb unterrichtet, was König Christian mit den Generalstaaten, mit England und Frankreich unterhandelte, er war redlich bekümmert, da sein Vetter Herzog Christian von Lüneburg das Kreisoberstenamt niederlegte x), er half mit aller 1625 Mon. März.

Un-

x) Apologie desselben, warum er das elf Jahre lang geführte Kreisoberstenamt niedergelegt. Londorp T. III S. 907 ꝛc. Schon am Ende des Jahrs

Unschuld eines unbefangenen Mannes, den ein listiger Politiker in seinen Plan hineinlenkt, das Kreisoberstenamt dem König von Dänemark übertragen, und mochte wohl kaum vermuthen, zu welchem Verbrechen der Kaiser selbst auch nur eine Defensivverfassung machen werde y).

Doch

1622 wollte Herzog Christian von Lüneburg das Kreisoberstenamt niederlegen, er behielt es endlich noch ein Jahr lang. Fast noch ein Jahr lang währte es alsdenn, bis man sich endlich M. May 1625 auf einem Kreistage zu Braunschweig wegen der Wahl eines neuen Kreisobersten vereinigte. l. c. S. 807. vergl. Niels Slangen Gesch. Christians IV von Schlegel berichtigt. II Th. S. 247.

y) Unter dieser Form wurden alle erste Zurüstungen gemacht. Vergl. bey dieser ganzen Geschichte Dänemärkische Acten d. i. ausführliche Beschreibung aller Schriften, welche vom Anfang des noch schwebenden Niedersächs. Kriegswesens ꝛc. verlaufen. I, II Theil 1626. 4.

Noch ehe in Braunschweig ein Kreisschluß wegen Uebertragung des Oberstenamts an den König zu stande gekommen, schloß der König zu Lauenburg 25 Mart. 1625 mit Herz. Friedr. Ulr., mit dem Administrator von Magdeburg, mit dem Erzbischof von Bremen, den Herz. von Meklenburg und dem Herzog von Gottorp einen besondern Tractat, worinn sie sich zu Aufbringung der Tri-

pel-

Doch man war in Wien zu gut unterrichtet, wie sehr sich vor kurzem seit Richelieus Eintritt in den Staatsrath das Französische System geändert, wie der erbitterte Herzog von Buckingham seinem König Jakob den Kopf gedreht habe, und wie die Generalstaaten in dieser doppelten Gesellschaft zu jeder

pelhülfe in triplo oder des neunfachen gewöhnlichen Reichscontingents wegen des ganzen Kreises unter einander verbindlich machten, der König neben Zuordnung einiger Fürsten völlige Gewalt über diese Armee erhielt. s. den Lauenburgischen Tractat bey Londorp Th. III S. 923 ꝛc. Der Auszug, den Slangen l. c. S. 250 aus diesem Tractat macht, so wie seine ganze chronologische Zusammenstellung der Begebenheiten, ist völlig unrichtig, und Schlegel in den Anmerk., so viel er auch berichtigte, hat doch das wichtigste unberührt gelassen.

Interessante Aufklärungen der ganzen Geschichte, wie der König von Dänemark nach und nach im Niedersächs. Kreise zum dirigirenden Fürsten sich erhub, wie überhaupt die Händel zwischen Tilly, Friedrich Ulrich, seinem Bruder dem Administrator Christian von Halberstadt durcheinander liefen, finden sich unter den Mscptn der hiesigen Universit. Bibl. in einem besondern Folianten, der die Acten der beiden Kreisconvente zu Gardelegen und Lüneburg 1623 begreift.

jeder Hülfe bereitwillig seyen, man wußte zu gut, welche lebhafte Negociationen zwischen England und Dänemark eröfnet worden, und zu welchem schnelleren Entschlusse der König von Dänemark auch durch die Eifersucht gegen Gustav Adolf, der gleiche Anträge erhielt, bewogen werden könne, als daß nicht das kaiserliche Ministerium durch die unschuldigscheinende Annahme des Kreisoberstenamts hindurchgeblickt, und den schönen Eingang in Teutschland wahrgenommen hätte, den sich der König zu öfnen suchte. Mit dem festen Tone, den man an der Spitze eines siegenden Heeres so leicht trift, frug Tilly, dessen Armee schon in der Nähe, schon im Hessischen war, so bald er von des Königs Kreisoberstenamt und von der angefangenen Defensivverfassung hörte, nach den Gesinnungen in Wolfenbüttel, und der Herzog, der erst entdeckte, in welches hohe Spiel er hineingezogen worden, der mit Schrecken von grossen Englischen und Niederländischen Allianzen hörte, sah sich zwischen zwey Parthieen gepreßt, deren jede ihn weiter führen wollte, als er je selbst zu gehen Lust hatte.

1625
17
April

Selbst da schon beide Armeen gegen einander anrückten, da Tilly schon einen Theil des Calenbergischen besetzt hatte, machte er sich noch immer vergebliche Hofnung, Friedensstifter werden zu

können, und als endlich die tapfern Lüneburgischen Prinzen, Christian und Georg z), feierlich vom Könige sich lossagten, feierlich zu der kaiserlichen Parthie übertraten, so gerieth Friedrich Ulrich in Bangigkeiten, die sich auf eigene Ahnung und auf Kenntniß der neuesten Hessischen Geschichte gründeten, wie höchst gefährlich es sey, gerad die nächsten Vettern seines Hauses auf der kaiserlichen Parthie zu sehen. Zwar schien der ganze Krieg langhin nur ein Vertheidigungskrieg zu seyn, und selbst noch im Lauenburgischen Bündnisse war zur Bedingung gemacht, daß dem Kaiser von allen getroffenen Anstalten Nachricht gegeben werden sollte, was man getrost thun zu dürfen glaubte, weil doch

z) Christian war regierender Herzog zu Zelle; Georg, bekanntlich unter allen sieben Lüneburgischen Brüdern der erst designirte und damals schon würkliche Stammvater des ganzen itzigen Hannov. Hauses. König Christian IV schrieb 23 Febr. 1626 von Wolfenbüttel aus an seinen Canzler Friis: „Herzog Georg von Lüneburg hat seinen Abschied von „mir genommen, und wirbt für den Feind. Will „Gott im Himmel uns beystehen, woran ich keines„wegs zweifle, so hat es nichts zu bedeuten, bey „wem dieser gute Mann ist.„ Bekanntlich verdankte nachher Tilly seinen Sieg bey Lutter vorzüglich dem Prinzen Georg.

doch das Recht unverkennbar sey, gegen das unbefugte Einrücken der ligistischen Völker sich vertheidigen zu dürfen, aber der Kaiser selbst schnitt allen Vorwand ab, da er jeden Schritt des ligistischen Generals rechtfertigte, und endlich feierliche Avocatorien ergehen ließ, deren Innhalt schon vorläufig das Schicksal aller derer bestimmte, die bey der Dänischen Parthie beharren würden.

Am Tage des erhaltenen kaiserlichen Mandats, noch mehrere Tage vor der entscheidenden Schlacht bey Lutter, trat auch Herzog Friedrich Ulrich feierlichst von dem Dänischen Bündnisse ab. Er befahl vier Tage vor dieser Schlacht, noch ehe man einmal wissen konnte, wie der Krieg seinem entscheidenden Ausgange so nahe sey, daß alle Dänische Völker seine Festungen räumen sollten, aber sein Gehorsam gegen den Kaiser, so schleunig er auch war, hatte leider selbst seiner Schleunigkeit wegen gar keinen Werth mehr, und indeß sich der Herzog seinen alten Alliirten selbst zum Feind machte, so gewann er kaiserlicher Seits nicht einmal so viele Schonung, daß Tilly aufgehört hätte zu verheeren, und daß die unerschwinglichen Contributionen erleichtert worden wären. Ueber drey hundert Orte,

tea), ganze Städte, ganze Dörfer, Vorwerke und Höfe waren schon im Feuer aufgegangen, die monathliche Last der kaiserlichen Einquartirungen und Contributionen betrug über 30,000 Thaler, ohne was noch wöchentlich für die Friedländischen Soldaten besonders bezahlt werden mußte b), alles war so verheert im Lande, daß der Herzog an seinem eigenen Unterhalt Noth litt, daß in vielen Gegenden nur noch ein Drittheil der Unterthanen da war. Der Dänische Commandant in Wolfenbüttel, der wie alle Dänische Obersten in den übrigen besetzten Orten, auf den Befehl des Herzogs gar nicht wich, ruinirte in einem Umfang von vier Meilen um Wolfenbüttel her, alles was sich aufbrennen und zerstöhren ließ, die Dänen handelten so grausam als Tillys Croaten, und die Salvagardbriefe, welche sich die Feldherren theuer genug bezahlen liessen, nutzten eben so wenig, als die Capitulationen treu gehalten wurden, wodurch sich einige Städte und Klöster zu retten suchten.

In

a) In Maierns Westphäl. Friedensacten Th. VI S. 414 steht eine Relation der Lüneburgischen Gesandten, aus welcher mehrere der angeführten Umstände genommen sind.

b) Aus dem not. u) angeführten Bericht wegen der Grafschaften Hohenstein und Reinstein.

In der Stadt Münden c), welche Tilly gleich bey seinem Eintritt ins Calenbergische hinwegnehmen mußte, hielten sich 800 Mann Garnison fast acht Tage lang gegen die ganze ligistische Armee, aber so sehr sonst ein tapferer Feind eine tapfere Gegenwehr schätzt, wie traurig war das Schicksal der Bürgerschaft und der Garnison, da endlich der Feind die Stadt gewann. Von der ganzen Garnison retteten sich nur sieben Menschen, die Bürgerschaft wurde fast ganz aufgerieben, alle Stadtdocumente zerrissen, zur Pferdstreue gebraucht, und mit grosser Mühe hat der Magistrat nach dem Abzuge des Feindes 50 Rthlr. in Cassel geborgt 50 Rthlr. geliehen zu erhalten, alle Rathscassen verpfändet, um einige der wichtigsten Urkunden, auf welchen der Stadt Gerechtsame beruhten, wieder an sich kaufen zu können. Diese einzige kleine Stadt litt einen Schaden von 313,638 Rthlr. und gewiß nicht weniger litt die Stadt Göttingen, die sich nach einer mehr als sechswöchigen Belagerung endlich an Tilly auf Bedingungen ergab. Epidemische Krankheiten wüteten in der belagerten Stadt so heftig, daß fast täglich fünfzig bis sechzig Personen begraben werden mußten d), abgerissene Strohdächer

c) Büschings Magazin, VII Th. S. 541.

d) Gött. Zeit- und Geschichtb. 1 Th. S. 184. 187.

dächer waren zulezt noch das einzige Futter für das Vieh, selbst hieran fehlte es endlich, und eine drohende allgemeine Hungersnoth machte endlich die Bürger zur Uebergabe geneigt. Fast sechstehalb Jahre blieb die Stadt von den Kaiserlichen besezt e), 18000 Thaler mußte die Bürgerschaft gleich nach der Eroberung an die kaiserlichen Generals bezahlen, und die häufige Abwechslung der Commandanten und Garnison vermehrte das Elend nicht wenig, das sonst durch allmälige Vertraulichkeit des Bürgers und des Soldaten erträglich gemacht wird. Die Unterthanen am Harz und im Sollinger rotteten sich selbst in grossen Haufen zusammen, wehrten sich ihres Lebens und ihrer Güter, machten endlich auch selbst den Räuber f) und der Herzog konnte sie eben so wenig zur Ruhe bringen, so wenig er durch Tractaten und Bitten, die er zu Wien oder bey Tilly versuchte, seinem eigenen Lande Ruhe verschaffen konnte.

Nun waren die Zeiten, da manchmal der Herzog, so innigst fühlte er sein Unglück, Stunden

e) Ganz genau 5 Jahre 5 Monathe, l. c. S. 91. Von Moringers Schicksal. s. Domejers Gesch. Cap. V.

f) Herz. Fr. Ulr. Ausschr. gegen dieselbe und ertheilter Pardon, 17 May 1627.

den lang betete, bitterlich in der Stille weinte g), und trostlos über den Verheerungen seines Landes kaum noch sein eigenes gegenwärtiges Unglück sondern nur das noch grössere, das ihm drohte, zu empfinden schien. Er sah am Meklenburgischen Beyspiel, was endlich noch aus ihm werden konnte, und der unbarmherzige Albrecht von Waldstein machte dem Kaiser würklich den Vorschlag, mit dem Fürstenthum Calenberg auch den General Tilly zu bedenken. Die Grafschaften Hohenstein
1628 und Reinstein wies der Kaiser einigen seiner Grossen h), die ihm Geld vorgeschossen, als Pfandschaftstücke an, und Obrist Becker, dem die Besetzung aufgetragen war, nahm gelegenheitlich noch die Aemter Blankenburg, Stiege, Heimburg, Hohenstein, Kloster Michaelstein und andere Orte, der Herzog erhielt auch nicht einmal so lange Frist, als nöthig war, um durch einen Gesandten in Wien sein Recht vorstellen zu lassen. Canzler und Räthe

g) In precibus praesertim cum calamitatibus istis vrgeretur, tam assiduus erat, vt horas horis saepe continuaret, et lacrymas, quas miscebat, etiam pueri exaudirent. Horneii Or. fun. p. 27.

h) Dem Gr. von Thun seinem Oberhofmeister und Gr. Maximilian von Wallenstein. Dieser hatte 50,000, jener 60,000 Rhein. G. vorgeschossen.

Räthe des Herzogs wollten oft in den dringendsten Fällen keinen Rath mehr geben, der alte Canzler Eberhard von Weyhe, der doch auf seinen grauen Kopf hätte trotzen können, legte in so be- 1627
denklichen Zeitläuften seine Stelle nieder, und sein Nachfolger D. Engelbrecht war nebst dem größten Theil der übrigen Räthe nicht eher beruhigt, bis die Landstände feierlichst versprachen, daß Deputirte aus ihnen den fürstlichen Räthen treulich beystehen wollten, und daß die Räthe in nichts gefähret werden sollten, was nach vorläufiger Berathschlagung mit diesen aufrichtig beschlossen worden i). Wie sich auch die Schicksale des Landes wenden mochten, ob der Kaiser nach seinem schrecklichen Plane fortfuhr, oder ob Friedrich Ulrich endlich wieder zum völligen Besitze kam, so drohte den Räthen eine schwere Verantwortung, bey welcher der Vater schon für seine Söhne, der jüngere Rath für sein weiteres Fortkommen sorgte.

Alle Brüder und Vatersbrüder des Herzogs waren gestorben, der Herzog selbst hatte keine Hoffnung zu Nachkommen, und er schien seit der Trennung

i) s. Landtagsabschied von Hannover, den 26 April 1628.

nung von seiner untreuen Gemahlinn k) nicht einmal völlig sicher wieder heurathen zu können, das Land fiel also, was etwa wenigstens noch übrig blieb,

k) Die Herzoginn Anna Sophia, eine Schwester des damaligen Churfürsten von Brandenburg Georg Wilhelm, hatte mit dem Herzog von Lauenburg, Julius Ernst, der einige Zeit am Wolfenbüttelschen Hofe sich aufhielt, eine kleine Liebesintrigue, an welcher freylich die Herzoginn mehr zärtlichen Antheil nahm, als schicklich und fromm war. Sie schrieb dem Herzog nach seiner Abreise insgeheim Briefe, von welchen leider das ganze Paket verlohren gieng, und dem Bruder des Herzogs, dem Administrator von Halberstadt, in die Hände fiel. Aus diesen Briefen oder wenigstens aus dem Auszug derselben, welchen die Wittenbergischen Theologen in ihrem abgefoderten Gutachten machten, erhellte nur zu deutlich, daß sich die Herzoginn mit dem Lauenburger vier Wochen lang geherzt und geküßt habe; sie versprach ihm recht im verliebten Tone ewig treu zu bleiben, und aus den ungeduldigsten Schimpfreden gegen ihren Gemahl, die sie als Nebencomplimente für den Herzog immer beymischte, aus den bittersten Verwünschungen gegen ihre Schwiegermutter, zogen die Wittenb. Theologen das Hauptverbrechen, daß sie sich gegen das vierte Gebot versündigt habe. Acten der Commission, welche der Kaiser in dieser Sache verordnete, finden sich im zweyten Folio-

band

blieb, an das Lüneburgische Haus, das seit dem Anfang des Dänischen Kriegs von der kaiserlichen Parthie war, und einst gewiß wegen der Schulden, die innerhalb zwölf Jahren seit der letzten grossen Verwilligung der Stände weit über die damalige Summe gestiegen waren, noch strenge Rechenschaft fodern konnte. Welcher Verwirrung der Rechte und welcher Verantwortung der Räthe sah man entgegen, wenn etwa der Herzog, dessen Gesundheit so sehr geschwächt war, den der zehrendste Kummer ganz niederdrückte, plötzlich sterben sollte, da Brandenburg und Churſachsen kaiserliche Expectanzbriefe auf die Braunschweigischen Reichslehen zum grossen Nachtheil des Lüneburgischen Hauses erhalten hatten l), und die Lüneburgischen Prinzen,

band der auf hiesiger Univ. Bibl. befindlichen Handschriften des berühmten Matthias Hoe von Hoenegg, S. 138-164.

l) Nach einer bey Lünig (Reichsarch. Tom. VIII S. S. 412) befindlichen Urk. 13 Aug. 1625 erhielt Churf. Johann Georg von Sachsen Anwartschaft auf alle Reichslehen des Herz. Friedr. Ulr., welche nicht in der Sammtbelehnung mit Lüneburg begriffen seyen, denn auf diese, so heißt es in der kaiserl. Urk., habe erst jüngst Kaiser Maximilian II dem Churf. von Brandenburg Anwartschaft gegeben.

zen, wenn ihre Erbschaft durch Processe oder fremde Interessenten so sehr geschwächt werden sollte, noch weniger sich bewegen lassen mochten, die hinterlassene grosse Schuldenlast zu übernehmen.

Auch nur seit acht Jahren waren die Schulden um eine Tonne Goldes nach der andern gestiegen m), in einer noch unverhältnißmässigeren Schnelle geben. Also wenigstens die Churfächs. Anwartschaft war zum Nachtheil des Lüneb. Hauses.

m) Um nur zwey der größten Summen anzuführen. 100,000 Thaler war der Herzog dem Grafen von Schaumburg, 300,000 Thlr. dem König von Dänemark schuldig. s. die ausgestellte Assecuration vom 7 Jan. 1623 und nach einer Urk. vom 29 Oct. 1623 verpfändete Fr. Ulr. dem König das Amt Syke, wie es damals durch den Tod seines Oheims des Bisch. Phil. Sigismund von Osnabrück als Pfandschaftstück heimfiel, mit allen Zugehörden Landeshoheit ausgenommen, auf 50 Jahre lang unablöslich; bey der Wiedereinlösung sollten nicht nur alle Meliorationen erstattet, sondern auch die ganze Summe mit einemmal bezahlt werden. Diese Dänische Schuld machte nach den Veränderungen, welche bey dem Lübeker Frieden mit derselben vorgiengen, dem Lande noch manches Drangsal. Auf diese Schulden und auf die erstgedachte kaiserl. Exspectanzen bezieht sich auch, was theils

im

le stiegen zu gleicher Zeit die Steuern, die alten Taxen, wie sie zu allmäliger Zahlung der übernommenen fürstlichen Schulden nothwendig waren, dauerten fort, neue Steuern und Licente — so kamen sogar neue Namen auf, als ob sich die Sache für den alten Sprachgebrauch zu sehr vervielfältigt hätte! — wurden zum Behuf der Landesvertheidigung ausgeschrieben n), leider fiel die ganze Last auch der neuen Steuern fast einzig auf den ärmeren

etwa

im Landtagsabsch. 26 Apr. 1628, theils in der fürstl. Erklärung von eben dems. Jahr wegen geheimer Communicirung der alten Braunschweigischen Erbverträge an die Landstände, und wegen Beförderung des Cellischen Consenses in Ansehung der Schulden vorkommt.

n) In dem hiehergehörigen Landtagsabsch. 3 Nov. 1620 ist meines Wissens eine der ersten Spuhren vom Namen Licent. Diese Art von Steuern entstund zuerst in den Niederlanden. Man bezahlte etwas für die Erlaubniß (licentia) gewisse Waaren den Feinden den Spaniern zuzuführen, und die einmal als ergiebig anerkannte Steuer wurde nachher auf Kauf und Verkauf überhaupt ausgedehnt. Auser den Niederlanden hat man die erste Spuhr im Cölnischen, wo der Licent als Repressalie gegen die Niederländer aufkam. s. Reidani hist. motuum Belgicor. L. I p. 16. Grotii annales L. II p. 41.

etwa kaum wohlhabenden Theil der Unterthanen, und da es damals schon drückend schien, von jedem Morgen Landes 6 Gr. Contribution zu bezahlen, so stieg doch diese Contribution neben den übrigen fortdauernden Steuern innerhalb sechzehen Jahren wieder bis zum vierfachen. Es war vergeblich, daß ein eigener Convent herr- und landschaftlicher Deputirten, auch dißmal wieder, zu Pattensen niedergesetzt wurde o), um einen allgemeingleichen Steuerfuß einzuführen, denn der Adel beharrte auf der Steuerfreyheit seiner Rittergüter und wollte noch weniger von dem eingeführten hundertsten Pfenning hören, da es Last genug für ihn sey, immer zu Schimpf und zu Ernst sich gerüstet zu halten, da oft ganz unerwartet ein Aufgebot ergehe, und noch unerwarteter zu seiner grossen Beschwerde hie und da ein neues Regale gefunden werde, wie damals mit dem sogenannten Salpeterregal geschah p). Unter allen angelegten Licenten traf offenbar

o) s. Calenb. Landtagsabsch. im Crainholz für Elze, 3 Aug. 1620, vergl. mit dem Landtagsabsch. Wolfenb. 3 Nov. 1620.

p) Wegen dem Salpetergraben sind allein 1620 drey fürstliche Befehle ergangen, daß man, weil es ein Regale sey, überall nachgraben lassen müsse, daß der Salpeter um einen gewissen festgesetzten Preis

fenbar faſt einzig der Weinlicent vorzüglich den Adel und die ganze Claſſe der Reicheren im Staat, aber gerad auch gegen dieſen, ſo vortheilhaft es ſcheinen mußte, einen ausländiſchen Conſumtionsartikel durch Taxen zu erſchweren und zu vermindern, wurden am früheſten Beſchwerden geführt, er blieb nicht einmal zwey Jahre lang, und wurde nicht einmal ſo lange fortgeſetzt, bis die Schatzdeputirten Vorſchläge gefunden hatten, wie der Abgang dieſer Steuereinnahme erſtattet werden könnte, ungeachtet die übrigen Licente nach der einmal feſtgeſetzten Norm ſo lange fortdauern ſollten, bis ſich die Schatzdeputirten wegen Moderation derſelben mit den fürſtlichen Räthen verglichen hätten q).

So ſehr ſonſt in Zeiten dieſer Art das fürſtliche Anſehen gewinnt, ſo nachtheilig für allgemeine Freyheit und vielumfaſſend die Bedürfniſſe einer allgemeinen Noth zu ſeyn pflegen, ſo zeigte ſich doch bey einem ſo nachgiebigen Fürſten, als Friedrich Ulrich war, das Anſehen der Stände und vorzüglich das Anſehen des Adels in einer ganz neuen

Preis an den Generalpulvermacher eingeliefert werden ſolle u. ſ. w.

q) ſ. Abſchied mit den Calenb. Schatzdepp. Wolfenb. 19 Jan. 1622.

neuen Festigkeit, die niemand anzugreifen oder zu untergraben wagte. Bey den allgemeinen Musterungen, welche die neueingerichtete Defensivverfassung nothwendig machte, wurden die Untersassen des Adels weit mehr geschont, als die Unterthanen auf den fürstlichen Cammergütern r). Der Dienst eines Lehen- und Ritterpferdes, den man ehedem auf ein Jahr häufig mit achtzehen Thalern abkaufen mußte, wurde auf die Hälfte dieser für sich schon mässigen Summe herabgesetzt s) und zugleich erhielt doch der Adel die wichtige Versicherung, in welcher mittelbar die schönste neue Garantie seiner Privilegien enthalten war, daß seine Verpflichtung zur Landfolge nie in eine unabänderliche Geldsteuerverpflichtung verwandelt werden sollte t).

Die

r) s. Abschied mit einem Ausschuß der Wolfenb. und Calenb. Stände wegen der Defensionsverfassung, Wolfenb. 5 Febr. 1624, bey dem Art. von Musterung der Infanterie.

s) s. Fürstl. Ausschr. 8 Jun. 1624, vergl. mit erst angef. Abschied, und dem Landtagsabsch. von Gandersheim, 17 Nov. 1623.

t) s. Erörterung der landschaftl. Beschwerden 9 Sept. 1628 bey Pfeffinger III Th. S. 300, vergl. mit dem Reverse wegen der Roßdienstgelder 9 Febr. 1632 deren mehrere ähnliche um diese Zeit vorkommen.

Die Landstände selbst ernannten bey dem Ausschusse die obersten Officiere, ungeachtet der Fürst die Hälfte ihres Gehalts bezahlen mußte, von den obersten Officieren wurden die übrigen gesetzt, der Herzog hatte auch bey diesen bloß das Bestätigungsrecht, und behielt nur, wie er sich deshalb in nachfolgenden Abschieden verwahrte u), das landesherrliche oberste Directorium in Kriegssachen. Bürgermeister und Deputirte von den Stadtmagistraten waren als Oberaufseher bey der Musterung gegenwärtig, Gerichtspersonen wurden bestellt, um den ordentlichen Uebungen beyzuwohnen, und die Gelder, welche von den Ständen zu Unterhaltung dieser Anstalt ausgesetzt waren, flossen in eine Casse, auf welche keine Bedürfnisse des Fürsten einen schwächenden Einfluß haben konnten.

Selbst auch in Ansehung der Veränderungen, welche Zeit und Noth bey den Negociationen mit den Landständen unvermeidlich zu machen schienen, blieb doch das alte Recht so gesichert, und die ursprüngliche Verhandlungsart, auf welcher Freyheit und Patriotismus beruhte, so ungekränkt, daß durch den äusseren Druck, wie er von allen Seiten herkam, die ganze Masse der bisherigen Verfassung noch

u) s. Calenb. Landtagsabsch. von Hemmendorf, 1625.

noch fester und die ganze Form derselben noch dauerhafter wurde. Bey so dringenden Gefahren, die damals so häufig die eilendste Hülfe der Landstände nothwendig machten, schien es höchst seltsam zu seyn, erst Landtage zusammenzurufen und kostbare Landtage halten zu wollen. Man hatte in mehreren Teutschen Provinzen, deren Stände gewiß auch die wichtigsten Privilegien hatten, und selbst im Wolfenbüttelschen geschahs, einen bald grösseren bald engeren Ausschuß der Stände gemacht, der durchgehende Vollmacht hatte, mit den fürstlichen Räthen zu handeln und zu schliessen, der den Geschäftsträger sämmtlicher Stände machte, alle Verrichtungen und Pflichten auf sich nahm, welche aus der ganzen Beschaffenheit des übernommenen Geschäffts und aus der unverkennbaren Verantwortung gegen gesammte Landstände flossen. Es ist ein grosser kritischer Zeitpunct in jeder Landesgeschichte, wenn ein solcher Ausschuß zu stande kam, und das Verhältniß des Geschäftträgers zu seinem Committenten, das in seiner ersten Entstehung so klar ist, ändert sich allmälig oft so wunderbar zum Vortheil des erstern, daß kaum noch der Geschichtforscher oder der tiefblickende Kenner des publicistischen Alterthums ursprüngliche Rechte im Angedenken erhalten kann, an welche der tägliche Lauf der Geschäffte niemals erinnern würde.

Längst

Längst war man zwar auch im Calenbergischen gewohnt, daß bey wichtigen Gegenständen, welche zur reifen Berathschlagung des gesammten Landtages erst vorbereitet werden sollten, deren völlige Ausführung, wenn auch im allgemeinen der Landtag schon eingewilligt hatte, vielleicht erst noch nothwendig war, gewisse Deputirte aus allen drey Curien verordnet wurden, daß sich der Landesherr selbst bey wichtigen Negociationen Deputirte der Stände ausbat, oder oft zur Entscheidung einzelner Streitigkeiten einige Ritter und Prälaten den fürstlichen Räthen beygeordnet wurden, aber in allen solchen Fällen bezog sich der Auftrag derselben meist nur auf ein anvertrautes Geschäffte w), bald wurden

w) So war z. B. zur jährlichen Abhör der Schatzrechnung ein eigener Ausschuß deputirt, s. den Hannoverschen Receß Abhör der Schatzrechnung betreffend, 26 Sept. 1601. Leider fehlten mir in allen Copien solcher bey dieser Gelegenheit geschlossenen Recesse die Namensunterschriften, um zu sehen, ob bey diesem Ausschusse immer eben dieselben Personen waren, und ob es gerad auch diejenigen waren, welche in andern Fällen, gleich als ob von einer ganz bekannten Sache gesprochen würde, als landständischer Ausschuß angeführt werden. s. Gronauer Landtagsabsch. 1 Nov. 1606 n. 4 und 5.

den diese bald andere deputirt, und ob man etwa auch das Collegium der Schatzräthe, seitdem es landschaftliches Collegium war, bisweilen als einen Ausschuß der Stände ansah, an welchen der Landesherr manchen Antrag vorläufig machen konnte, so war doch dieses nicht bevollmächtigt, und konnte auf keine Weise im Namen der grösseren Städte handeln x).

Was

x) 1623 3 Febr. wurde bey der Versammlung zu Gronau von den Schatzdeputirten den kleinen Städten durch den Landsyndikus Petrejus vorgetragen n. 3. Es kommen oft Befehle von Hof an die Schatzdeputirte, wo eine schleunige Antwort nothwendig sey. Die Wolfenbüttelsche Landschaft vermehre in solchen Fällen den Ausschuß, und gebe durchgehende Vollmacht, ob es nicht auch im Calenbergischen zu Erspahrung des Kosten so gehalten werden sollte. Einige hatten schon auf die Personen gedacht Wulbrand von Stockheim, Liborius von Münchhausen, N. von Stockhausen. Münden. Münder. Elze. Warum dachte man doch nicht auch an die Adjungirung eines Prälaten?

Die Deputirten der kleinen Städte erklärten sich damals vollkommen geneigt, es kam aber wie aus dem Recesse Wolfenb. 5 Febr. 1624 erhellt, damals nicht zu Stande, denn nach demselben bestund der Calenbergische, wie der unvermehrte

Wolf

Was demnach auch ein solcher Ausschuß verwilligte, dessen volle Gültigkeit hieng erst von der Ratification des nachfolgenden Landtages ab y), was er meist noch verwilligen konnte, betraf nur dringende Nothfälle, Verfügungen, welche nur so lan-

Wolfenb. Ausschuß, bloß aus einem Prälaten, zwey Rittern und einem Stadtdeputirten, und dieser Ausschuß hatte keine durchgehende Vollmacht. Erst durch den Hannoverschen Landtagsabsch. 26 Apr. 1628 kam ein grösserer Ausschuß zu stande, bey dessen Formirung aber eines schon bestehenden engen Ausschusses auf eine fast befremdende Weise gar nicht gedacht ist, ungeachtet derselbe, wie aus obangeführtem erhellt, gewiß schon existirte.

y) s. Calenb. Landtagsabsch. Wolfenb. 5 Febr. 1624. Auf dem damaligen Convent wurde die Defensionsverfassung, wegen welcher man auf dem kurz vorhergehenden Gandersh. Landtage 17 Nov. 1623 im allgemeinen einig geworden war, in ihrer individuellen Form ausgebildet. Weil aber auch der geringste Verzug bey dem damaligen Andringen der Feinde höchst gefährlich war, so wurde nur der Ausschuß der Calenb. und Wolfenb. Stände gerufen, aber zugleich in den Receß selbst gesetzt, daß weil die Sache alle Stände betreffe, so sollte sie nächstens zur Approbation auf den allgemeinen Landtag gebracht werden.

lange gelten mochten, bis ein Landtag zusammenkam, oder Entscheidung einzelner genauerer Bestimmungen, über deren Hauptgegenstand auf einem vorhergehenden Landtage schon entschieden war. Da aber schon vorher, auch ehe der Krieg ausbrach, selten vollständige Landtage zu stande kamen, da selbst die Verfügung des grossen Gandersheimschen Recesses z) weder das Erscheinen sämmtlicher Deputir-

z) Gandersh. Landtagsabsch. 1601 Art. 52, wo verordnet wird, daß entweder alle Landstände bey dem Landtage persönlich erscheinen oder hinlängliche Vollmacht einschicken, und wenn sie vor Ende des Landtags abreisen müßten, einen andern im Fürstenthum gesessenen substituiren oder in Unterbleibung dessen auf Gutachten der Landschaft eines andern gewärtig seyn sollten. Doch konnte z. B. 1611 30 Jul. kein ordentlicher Landtagsabsch. in Gronau zu stande gebracht werden, weil etliche Stände nicht erschienen, und es kommen noch in einem Abschiede von 1644 Verfügungen vor gegen das unzeitige Abreisen vor geschlossenem Landtage.

Hier könnte vielleicht am zweckmässigsten die Geschichte der landträglichen Diätengelder angebracht werden; weil es doch eine der wichtigsten hieher gehörigen historischen Partialideen ist, aber das ganze würde für eine Anmerkung zu weitläuftig seyn, und supponirt auch manche Begebenheiten und pragmatische Entwicklungen, welche erst im zwey-

putirten bewürken, noch ihr unzeitiges Abreisen verhindern konnte, so war, seitdem feindliche Armeen im Lande sich befanden, das Reisen der Deputirten noch beschwerlicher, die Kostbarkeit der Landtage immer bedenklicher, und doch bey der Furchtsamkeit der fürstlichen Räthe gegen den König von Dänemark oder gegen Tilly entscheidend zu handeln, die häufigere Haltung derselben immer mehr nothwendig.

Demnach entschlossen sich endlich die Stände auf Begehren des Herzogs a), eigene Deputirte zu ordnen, welche in künftigen drängenden Nothfällen nebst Deputirten der Wolfenbüttelschen Stände den fürstlichen Räthen beystehen, mit redlichem Patriotismus rathen, und den wichtigsten Theil der Gefahr übernehmen sollten, deren ganze Grösse, wenn die fürstlichen Räthe allein derselben ausgesetzt blieben, die Landstände selbst wahrnahmen. Diese erste

zweyten Theile dieser Geschichte vorkommen können. Unterdeß ist zu vergl. der Receß so bey Abhörung der Schatzrechnung, Hannover 26 Sept. 1601 zwischen den fürstlichen Deputirten, dem landschaftl. Ausschuß und den Schatzräthen geschlossen wurde.

a) Landtagsabsch. Hannover 26 Apr. 1628.

erste nächste Bestimmung eines damals formirten grösseren ständischen Ausschusses zeigt aber unstreitig, daß sich die ganze Einrichtung nicht auf die gewöhnlichen Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und den Ständen bezog, daß es kein Ausschuß war, der künftighin auch in ruhigen Zeiten im Namen sämmtlicher Stände mit dem Landesherrn schliessen, und den gewalthabenden Geschäftträger derselben in wichtigen Landesangelegenheiten machen durfte b). Nur flossen Unterhandlung mit den

b) Selbst das Temporaire dieser Einrichtung abgerechnet, so ist doch wohl ein grosser Unterschied, ob ein solcher Ausschuß, wie damals der Fall war, bloß um desto gültiger und schneller mit Fremden handeln zu können, den fürstlichen Räthen zugeordnet wurde, oder ob er als Geschäftträger der gesammten Landstände in innern Landesangelegenheiten mit den fürstlichen Räthen zu handeln bevollmächtigt war. Von dem letztern scheint offenbar damals noch nicht die Rede gewesen zu seyn. In so fern ist hier also nur mittelbar der Ursprung unsers landschaftlichen Ausschusses zu suchen. Mehreres von Entstehung der landschaftlichen Ausschüsse, von ihren selbst aus der Entstehungsgeschichte fliessenden Rechten und Verbindlichkeiten muß im zweyten Theile unter der Regierung von Georg Wilhelm gesucht werden.

den Feinden und Negociationen zwischen Fürsten und Landständen so innigst zusammen, die Bequemlichkeit eines solchen Ausschusses war so fühlbar, die stille Verähnlichung der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Verfassung so unvermeidlich, daß besonders bey der langen Fortdauer des Krieges und bey den immer häufigeren Fällen, in welchen das Gutachten der Landstände gehört werden sollte, daß fast unvermerkt ein grösserer und engerer Ausschuß entstund c), dessen

c) Wenn man vom Zustande des Jahrs 1636 und 1638 sicher zurückschliessen kann, auf den Zustand des Jahrs 1628 und die damals getroffene Einrichtung, so gehörten zum (grossen) Ausschuß (s. Landtagsabsch. 26 Febr. 1636 bey Pfeffinger III Th. S. 313) der Superintendent zu Wunstorf im Namen des dortigen Stifts, der Verwalter der Klöster Northeim und Wibrechtshausen; Hans von Hardenberg, Ernst von Alten, Dietrich von Heimburg, Erich von Lenthe, Franz von Rheden, Jakob Arend Papen; die Städte Pattensen und Uslar. Daß Deputirte von allen vier grossen Städten immer zu gleicher Zeit gerufen wurden, erhellt aus andern Acten, und ihrer ist in dem Landtagsabsch. wahrscheinlich deßwegen nicht gedacht, weil sie keine besondere landesherrliche Bestätigung nöthig hatten. Sie schien nämlich nur denjenigen nöthig zu seyn, welche erst von ihrer Curie zum Ausschusse gewählt werden mußten.

dessen Deputirte, wie die Deputirte des Schatzwesens, die Landstände ernannten, der Landesherr bestätigte. Drey Ritter, zwey Prälaten und zwey Deputirte der kleineren Städte waren zu Schatzsachen verordnet; eben so viele der zwey letztern Classen, aber zugleich auch die doppelte Anzahl der Rit-

Der engere Ausschuß bestund 1638, wie aus einem fürstl. Schreiben vom 26 Mart. h. a. erhellt, aus dem Abbt zu Lockum, den zween Rittern Levin Hacke und Jobst von Rheden; einem Hannoverschen und einem Göttingschen Deputirten. Offenbar war demnach seit 1624 (s. oben Anm. x) eine Veränderung mit diesem ursprünglichersten Ausschusse vorgegangen. Statt daß ehedem nur ein städtischer Deputirter dabey war, so fanden sich itzt zwey; merkwürdig ist es dabey überdiß, daß dieser engere Ausschuß dem Landesherrn 1636 nicht eben so zur Confirmation präsentirt wurde als der grössere, wovon sich vielleicht keine bessere Ursache denken läßt, als weil einmal schon mit gewissen Stellen im Schatzcollegium (der ersten Prälatenstelle und den zween ersten der ritterschaftlichen Deputirten) das Recht verbunden war, daß sie nebst den Deputirten von Hannover und Göttingen den engeren Ausschuß ausmachten. Sie hatten demnach, was auch im angef. Landtagsabsch. geschah, bloß als Schatzräthe Confirmation nöthig. Auffallender und unerklärbarer ist, daß kein Deputirter der kleineren Städte da war.

Ritter wurde zum Ausschuß bestimmt, und es war auffallend, daß damals keiner der Schatzdeputirten oder der Deputirten des engeren Ausschusses zum grösseren Ausschuß gehörte, wie es zugleich auch ein Beweis der noch nicht völlig verfeinerten Einrichtung war, daß der Bürgermeister zu Eimbek landschaftlich Calenbergischer Syndikus seyn konnte d), daß der Mann, von dessen Gegenwart und

d) Lic. Henr. Petrejus war Syndikus der Calenb. Stände und Bürgermeister zu Eimbek. s. Erörterung der landschaftl. Beschwerden, 9 Sept. 1628 bey Pfeffinger 3 Th. S. 286. Wahrscheinlich ist dieser Henr. Petrejus eben derselbe, der 1626 Syndicus der Stadt Hannover wurde. Daß er noch in angef. Actenstück von 1628 Bürgermeister von Eimbek heißt, kommt wahrscheinlich daher, weil er es bey Niedersetzung dieser herr- und landschaftlichen Deputation war, denn D. Hektor Mithobius, der eben daselbst noch Syndikus der Stadt Hannover genannt wird, hatte schon 1622 resignirt und war in Lauenburgische Dienste getreten.

Wenn eigentlich die höchst wichtige Stelle eines eigenen landschaftl. Calenberg. Syndikus aufkam, habe ich bisher noch nicht entdecken können. Eine der frühesten Spuhren, wenn ich mich nicht irre, findet sich in dem Recesse, welchen die Calenberg. Ritterschaft 23 Nov. 1605 zu Wolfenb. mit den

und Thätigkeit so viel abhieng, der doch fürwahr am Hauptorte der Regierung beständig hätte seyn sollen, nicht einmal im Fürstenthum Calenberg selbst sich aufhielt, noch von anderwärtigen Amtspflichten so frey war, als die Wichtigkeit seiner Syndikusstelle erfoderte.

Schon war aber, da endlich zu Beförderung der Geschäffte solche innere Veränderungen entstunden, schon war der Jammer so hoch gestiegen, das schöne Fürstenthum so zertrümmert, der letzte völlige Ruin so unvermeidlich, das sich niemand mehr des verlassenen Herzogs annahm, und der Kaiser eben

fürstl. Räthen schloß. Die Ritterschaft bezieht sich daselbst darauf, daß für Borgung der verwilligten Summe neben ihren eigenen Bemühungen, welche sie versprachen, nicht allein der Landrentmeister, sondern auch ihr bestellter gemeiner Advocat Ludolf Gassen sorgen sollte. Sonderbar ists freylich, daß nicht bey den präparatorischen Conventen auf den grossen Gandersh. Receß von 1601 selbst nicht einmal bey den Eimbeker Tractaten von 1614, sondern zum erstenmal bey der angeführten Erörterung der landschaftl. Beschwerden des landschaftl. Syndikus gedacht wird, aber die meisten Aemter dieser Art haben erst nach und nach durch einen natürlichen Zusammenfluß von Umständen ihre volle Wichtigkeit erhalten.

eben so wenig in Beziehung auf seine eigene Allirte, die Lüneburgischen Vetter, das Land schonte, als er durch die kaltsinnige Fürbitte des Churfürsten von Sachsen besänftigt wurde. Fast achtzig Millionen Schaden ließ Friedrich Ulrich auf dem Churfürstentage zu Mühlhausen liquidiren e), 1627 er war so weit herabgekommen, daß ihm zehen tausend Thaler, die von den Ständen zu Gesandtschaftskosten verwilligt wurden, eine merkliche Hülfe waren f), daß Buß- und Bettage ins ganze Land ausgeschrieben, Kleiderordnungen hervorgesucht, und alles selbst auch bey Hofe so bußfertig wurde, als Hofleute neben der allgemeinen Noth bloß durch das Beyspiel des Fürsten zu werden vflegen. Kein Rath war da, der dem Vaterlande zu gut Ruhe und Vermögen gewagt hätte, kein Mann von Ansehen unter den Ständen, der mit eigener rastloser Thätigkeit, im Lande selbst und ausser dem Lande, Parthie hätte machen mögen. Offenbar lief selbst die Religion Gefahr, und der völlige

e) s. Mejerns Acta Pacis Westphal. P. VI S. 415. Aus dem daselbst befindlichen Bericht der Lüneburgischen Gesandten sind mehrere auch der nachfolgenden historischen Notizen gezogen.

f) s. Landtagsabsch. Hannover 26 Apr. 1628.

völlige Triumph der schon lange laurenden papistisch-katholischen Parthie mußte in Niedersachsen endlich eben so erfolgen, wie er mehr als zu sichtbar schon vor einigen Jahren in der Unterpfalz erfolgt war, doch blieb man nur dabey, den Kaiser um Erhaltung der evangelischen Religion bloß bitten zu wollen; doch protestirte man nur, wo Gewalt mit Gewalt vertrieben werden sollte, und jene unglückliche Erschlaffung, so gewöhnlich die letzte traurigste Folge eines vollendeten Luxus ist, borgte den Schein der Mässigung und Klugheit, so unverkennbar es war, daß nichts weiter verlohren und viel noch gewonnen werden könne. Schon damals galt nämlich, was der Churbrandenburgische Canzler einige Jahre nachher (1631) auf dem grossen Convente zu Leipzig in der vollen Versammlung der angesehensten evangelischen Stände erklärte, — die Reichsabschiede seyen abgeschieden, und wie ein anderer Gesandter hinzusetzte, — Man müsse die Augen auf-, und die Fäuste zurhun g).

Ungeachtet erhaltener neuer Vortheile und ungeachtet der versicherten Hülfe von Holland und Frankreich, schloß König Christian von Dänemark

den

g) s. den Brief des damaligen Braunschw. Hofr. Lampadius bey Mejern I Th. S. 330.

den unzeitigsten schmählichsten Frieden zu Lübek *), und überließ in demselben zum größten Schrecken seines Neffen des Herzogs dem Kaiser ein Capital von drey Tonnen Goldes, das zwar der Herzog vor einigen Jahren vom König richtig empfangen hatte, dessen Abrechnung aber in Ungewißheit war, die nun leider, so bald der Kaiser oder Graf Tilly der Gläubiger wurde **), schon vorläufig zum Nachtheil des Herzogs entschieden zu seyn schien. Der Herzog behauptete, alle drey Tonnen Goldes schon längst berichtigt zu haben h), nur seyen Briefe und Siegel zum Unglück in den Händen des Königs geblieben, und doch neben dieser alten, vielleicht wenigstens zum Theil abgetragenen, Schuld sollte er nun von der Erbschaft seines Bruders des Administrators von Halberstadt noch eine Tonne Goldes an Tilly bezahlen, denn so fand es der Kaiser gut, die würkliche oder vermeynte Erbschaft dieses geächteten Prinzen vorläufig so hoch zu taxiren und dem uner-

*) 22 (12) May 1629.

**) Der Kaiser schenkte diese Summe dem Grafen Tilly, und Tilly (das ganze oder einen grossen Theil?) seinem Vetter dem von Witzleben.

h) s. Calenb. Landtagsabsch. zu Gandersheim den 5 Aug. 1629.

unerbittlichen Herzog von Friedland zugleich den Befehl zu geben, daß er vom Braunschweigischen Fürstenthum nach Gutdünken so viel hinwegnehme, bis es ungefähr ein Aequivalent dieser vier Tonnen Goldes seyn möchte.

Vergebens bat der Herzog um Aufschub, daß er sein Recht durch seinen Gesandten in Wien vorstellen lassen könnte, vergebens ersuchte er den kaiserlichen Feldherrn und die Freunde des kaiserlichen Feldherrn, neue Befehle von Wien abzuwarten, die bey der klaren Gerechtigkeit seiner Sache und bey den eigenen vorläufigen Versicherungen des Kaisers i) unmöglich lange ausbleiben könnten. Es war noch Gnade, die Albrecht von Waldstein dankbar erkannt wissen wollte, daß er auch nur den Fortgang der schon angefangenen Execution wenigstens so lange aufschub, bis man sich wegen der Art der Bezahlung verglichen haben möchte, wenn anders dieser Vergleich unverweilt

plötz-

i) Ein Beweis, wie sehr das Ministerium Ferdinands den Herzog mißhandelte. Nach langem Bitten, Negociiren und Unterthänigkeitsbeweisungen kam endlich 24 März 1628 ein kaiserl. Befehl an Tilly, dem Herzog, wenn es wohl möglich sey, wegen seiner bisher bewiesenen Geduld Wolfenbüttel zu räumen. s. n. 13 unter den Beylagen zur Information wegen Gr. Hohenstein.

plötzlich geschlossen seyn würde. Die Calenbergischen Landstände entschlossen sich zur Bürgschaft für 100,000 Thlr., die Wolfenbüttelschen und Hoyischen übernahmen ein gleiches k), am kaiserlichen Hofe wurde ein Vergleich geschlossen, daß drey der schönsten Aemter der Grafschaft Hoya l) dem Grafen Tilly zur Sicherheit der Bezahlung eingeräumt werden sollten, und doch, so wenig konnte nun auch die reichste Beute befriedigen, doch wies der Kaiser selbst dem Grafen das ganze Fürstenthum Calenberg an, die ganze obere Grafschaft Hoya wurde für Tilly besetzt, und was Albrecht von Waldstein in Meklenburg geworden war, schien endlich Tilly an der Weser und Leine werden zu müssen.

In den wichtigsten Aemtern des Fürstenthums Calenberg nahm Tilly Huldigung ein, über zwey Millionen Steuern wurden innerhalb drey Jahren unter seinem Namen erhoben, wo er nicht Steuern erheben konnte, erhub er Contributionen, und selbst Städte, die er nicht würklich besetzt hielt, was vorzüglich Hannover nicht nur einmal erfuhr m), muß-

k) s. erstangef. Landtagsabsch. 5 Aug. 1629.

l) Stolzenau, Syke und Steigerberg.

m) Die Stadt Hannover mußte 1627 sechzehn hundert Malter Korn an Tilly liefern. 1628 mußte sie

mußten bald schwere Lieferungen thun, bald gedrohte Belagerungen abkaufen. Es war auch mehr Politik als Mäßigung, daß er nicht selbst den Namen eines Fürsten von Calenberg endlich annahm. Man sah nämlich dem unbeerbten Tode des Herzogs mit grosser Gewißheit entgegen, und Tilly schien erst alsdenn völlig belohnt zu seyn, wenn ihm das ganze Land des Mittelbraunschweigischen Hauses zu Theil werden, wenn beide Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel nebst den zugehörigen Grafschaften, eben so sein Eigenthum seyn würden, wie der neue Großadmiral der Ostsee neben dem schon erhaltenen Meklenburg auch noch auf beträchtliche Stücke von Pommern hoffte. Der arme Herzog, dessen Tod man so begierig erwartete, wurde wie ein Gefangener gehalten, unter dem Vorwand ihn zu schützen, begleitete ihn überall eine Tillysche Garde, und zuletzt schien man doch wohl fürchten zu müssen, daß wenn sein Tod zu lange verzögere, daß man ihn entweder seinem vor fünf Jahren gestorbenen Bruder Christian n) nach-

sie 12000 Rthlr. bezahlen. Sie verwandte in drey Jahren auf ihre eigenen Soldaten ohne die Besoldung des Capitains 11000 Rthlr.

n) Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Administrator von Halberstadt an Gift starb.

nachschicke oder endlich noch wohl auf einen leidlichen Gehalt setze.

Doch die Pfaffen, die schon lange von Hildesheim her auf die Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Klöster lauerten, die den schönen Erntetag nicht versäumen, noch den ungewissen Tod des Herzogs erwarten wollten, griffen noch vor dem Lübeker Frieden überall so begierig zu, daß sie selbst in der ersten Eile nicht unterscheiden konnten, was etwa zum fürstlichen Amte gehöre, oder was altes Klostergut sey. Das kaiserliche Restitutionsedict o), das sich in Ansehung der mittelbaren Kirchengüter auf die verkehrteste Deutung des Religionsfriedens gründete, wurde im ganzen Lande vollzogen, treulose Apostaten, die des Landes Gelegenheit wußten, halfen zur partheyischen Auffüchung der Renten und Güter, Tillys Soldaten stunden auf jeden Wink bereit, und die härteste ungerechteste Sentenz des Cammergerichts wegen der Hildesheimischen Stiftsgüter traf auch gerad so zur rechten Zeit ein p), daß es fast Plan zu seyn schien,

o) 6 (16) März 1629.

p) 7 (17) Dec. 1629. Man glaubte damals allgemein, das Urtheil wegen der Hildesheimischen Stifts-

schien, mit einer unerbittlichen Execution den Ruin des Braunschweigischen Hauses zu vollenden und den mächtigsten Fürsten des Niedersächsischen Kreises bis zur abhängigsten Unbedeutsamkeit herabzusetzen. Was das Braunschweigische Haus über ein Jahrhundert lang besessen, was bloß ein Ersatz der auf kaiserlichen Befehl aufgewandten Achtexecutionskosten seyn sollte, was Kaiser Ferdinand selbst erst noch vor vier Jahren dem Herzog ohne den geringsten Vorbehalt zu Lehen gegeben, was Vater und Großvater und Urgroßvater des Herzogs von vier Kaisern nach einander ohne den geringsten Vorbehalt zu Lehen erhalten, was ehedem selbst der Pabst, freylich eh noch das Braunschweigische Haus protestantisch geworden, seiner Art nach bekräftiget hatte, sollte nun selbst mit Erstattung der genossenen Einkünfte dem Bischof von Hildesheim eingeräumt werden. Die Bitte des Herzogs um Revi-

Stiftsgüter werde bis zum Aussterben des Mittelbraunschweigischen Hauses aufgeschoben werden. Der Kaiser konnte alsdenn mit mehrerem Schein Hildesheim begünstigen, weil das Lüneburgische Haus nie mit denselben belehnt worden. Man schien aber auf diesen Zeitpunct nicht warten zu wollen, weil man nicht nöthig hatte, auf Vorwand zu warten.

Revision des Processes wurde nicht gehört, sein Canzler, den er eilends nach Wien schickte, abgewiesen, die Execution folgte der Sentenz, und bey der Execution selbst verfuhr man so willkührlich, als ob bloß die Frage wäre, was man noch Lust hätte, dem Braunschweigischen Hause zu lassen q).

Ein schnell aufsteigender Gedanke, daß vielleicht schon unser Enkel auf unsern Namen betteln, und die Töchter unserer Söhne mit der tugendprüfendsten Armuth kämpfen werden, ist schon für reiche Privatpersonen eine schauervolle Erinnerung, deren sich ein Mann von Gefühl selten mit allgemeinen Betrachtungen der menschlichen Vergänglichkeit entledigt, aber welch ein Anblick hätte es für Julius und Henrich Julius seyn müssen, den einzigen Sohn und Enkel ihres Hauses bis zu der Dürftigkeit herabgesunken zu sehen, daß ihm von zween Fürstenthümern und mehreren Grafschaften, von einem Lande, das über eine halbe Million Unterthanen begriff, nur noch sieben der gerin-

q) Ein Beyspiel der strengen Execution findet sich auch in Treuers Münchh. Geschlechtshist. S. 144. 146. Man nahm dieser Familie damals Erzen und Schwöbber hinweg.

geringeren Aemter übrig blieben r). Nicht leicht war ein Teutsches Fürstenhaus seit einem Jahrhundert selbst in den gefährlichsten Zeitläuften den Häusern Oesterreich und Burgund so biedergetreu geblieben, als die ganze Braunschweigische Familie. Noch der Großvater Herzog Friedrich Ulrichs hatte es in seinem Testament s) recht zum Familiengesetz gemacht, selbst sein Vater, der manchen Vorwurf der eifrigeren Protestanten deßhalb erfuhr, hatte noch die letzteren Jahre seines Lebens ganz dem Oesterreichischen Hause aufgeopfert, und doch traf nun, Pfalz und Meklenburg ausgenommen, kein Haus die Ungnade des Kaisers so schwer und so unverdient, als den schönsten wohlhabendsten Stamm des Welfischen Hauses. Der Kaiser war gerecht und großmüthig und edel, aber Lamormain und die Baierischligistische Parthie, deren Interesse hier besonders verwickelt war t), kannten weder Dankbarkeit noch Politik, und vergassen, indeß sie leider den muthlosen Friedrich Ulrich sicher mißhandeln

r) Chemnitz Gesch. des Teutschen Kriegs, 1 Th. S. 6.

s) s. die Stelle in Rehtm. Chron. S. 1037.

t) Der damalige Bischof von Hildesheim war ein Vatersbruder des Churf. von Baiern.

deln möchten, welche Helden noch das Lüneburgische Haus habe.

Zwar trat auch Friedrich Ulrich sogleich dem gewaffneten Neutralitätsbunde bey, welchen in Leipzig die angesehensten evangelischen Fürsten bey dem Eindringen Gustav Adolfs schlossen, aber doch war das muthvolle Beyspiel der Lüneburgischen Prinzen erst nothwendig, bis er sich endlich zu einer Allianz 1632
mit Schweden entschloß, und selbst dies Beyspiel, dessen Nachfolge fast mehr Nothwendigkeit als eigene freye Wahl zu seyn schien, würkte doch nie so lebhaft, daß er sich selbst an die Spitze eines Heeres gesetzt, seine Lande befreyt, und auf eigene Gefahr Krieg geführt hätte.

Die Schweden eroberten die schönsten Plätze seines Landes u), ohne daß er mehr Herr derselben wurde, als er vorher zur Zeit des triumphirenden Tilly gewesen war. In Wolfenbüttel blieb kaiserliche Garnison, Hameln wurde erst ein Jahr nach der Schlacht bey Lützen durch den tapfern Lüneburgischen Prinzen Georg befreyt, und der Herzog würde, selbst zur Zeit der völlig siegenden Schwe-

den.

u) Von der Eroberung der Stadt Göttingen durch Herz. Wilhelm von Weimar, s. Gött. Chron. I S. 191 ꝛc.

den, in seinem eigenen Lande keinen sicheren Zufluchtsort gehabt haben, wenn sich nicht die Städte Braunschweig und Hannover durch die eigene Wachsamkeit ihrer Magistrate in der glücklichen Neutralität erhalten hätten, die sie den kaiserlichen und Schweden gleich furchtbar machen mußte x). Kaum reiste Friedrich Ulrich endlich einmahl zu Gustav Adolf nach Frankfurt, aber selbst auch diese persönliche Bekanntschaft, so schnell sie sonst gewöhnlich entschied, machte ihn weder zum standhaften noch zum eifersüchtigen Alliirten, sondern eben die Unentschlossenheit, welche Tilly ehedem so sehr benutzt hatte, die auch durch Alter und Schicksale nun noch vermehrt worden war, hinderte ihn an einer planmässigen Theilnehmung, für die er selbst in seinem geplünderten und entvölkerten Lande doch immer noch Kräfte genug gefunden haben würde. Oxenstirn verflocht ihn zwar endlich noch näher mit Schwedischem Interesse, er bewürkte eine feierliche Verbindung des Niedersächsischen Kreises y) mit den

x) Hannover blieb nicht ganz dabey, sondern nahm Lüneburgische Garnison ein, aber doch nie Schwedische nie kaiserliche.

y) s. Niedersächs. Kreisabschied. 17 Febr. 1634 vergl. damit Acten und Schlüsse des grossen Landtags,

den Obersächsischen Ständen und mit der protestantischen Oberländischen Generalstaatenversammlung deren Hauptsitz in Heilbronn war, aber so entschieden nun auch seine Entschliessung schien, so genaue Vertheilung der Trouppen, die gestellt werden sollten, gleich auf dem Kreisconvente zu Halberstadt gemacht wurde, so trefflich man den ganzen Operationsplan vorzeichnete, wie erst Hameln erobert, die Päße an der Weser versichert, Wolfenbüttel befreyt werden sollte, so fehlte doch bey der Ausführung selbst jene unerbittliche kraftvolle Standhaftigkeit, die sich in Vertheilung der Beyträge, welche bey einer so allgemeinen Noth Ritterschaft, Prälaten und Städtedeputirte thun mußten z), vorzüglich zuerst hätte zeigen sollen.

Er

tags, den Friedrich Ulrich zu Braunschweig 17 März mit allen Ständen seiner verschiedenen Staaten hielt. Der Abschied mit den Calenberg. Ständen ist vom 24 März.

z) s. Acten einer Confereuz der F. Räthe und landsch. Deputirten, die auf den 18 Aug. in Hildesheim gehalten werden sollte, aber wegen dazwischen kommendem Tode des Herzogs zehen Tage lang verschoben wurde. Man berathschlagte wegen einem gleichmäßigen modo collectandi und wegen Unterhalt der garnisonirenden Soldaten, und der damalige Contributionsfuß war so ungleich, daß wenn z. B. die Stadt Göttingen wöchentlich 16

1634 11 Aug. Er starb, da so eben eine neue Epoche seiner Regierung anzufangen schien. Drey und vierzig Jahre war er alt geworden, ein und zwanzig Jahre hatte er regiert. Das Mittelbraunschweigische Haus, dessen Stammvater vor 206 Jahren mit dem Stammvater des noch blühenden Lüneburgischen Hauses getheilt hatte, war mit ihm ausgestorben. Er war der letzte, schwächste Regent seines Hauses gewesen, und die Natur hatte von seinem Vater auf ihn einen Uebergang gemacht, wie sie ihn leider auch in fürstlichen Familien öfters zu machen pflegt, ohne daß man auf die Aehnlichkeit des Enkels mit dem Großvater zum Glück des Landes hätte hoffen dürfen. Selten hat noch in irgend einer Teutschen Provinz ein neuer Regentenstamm so Epoche gemacht, selten ereignete sich noch so ganz zum fühlbarsten Glück des Landes ein Wechsel der regierenden Familien, als dißmal bey dem Antritt des Lüneburgischen Hauses im Calenbergischen und Wolfenbüttelschen geschah.

Ueber zwanzig Millionen Schulden lagen auf dem Lande a), als Friedrich Ulrich starb, keine ordentsMalter liefern mußte, so durfte das benachbarte Amt Friedland, in welchem doch mehr als 12 Dörfer waren, nur 3 Malter liefern.

a) Io. Stuckii Consil. p. I. Cons. 26. P. 920. Dieser wichtige Staatsmann des Lüneb. Hauses sagt hier,

ordentliche Cammerrechnung war da, alles so zerrüttet, daß man bey der bevorstehenden Theilung keine sichere Berechnung der Einkünfte treffen konnte. Die wichtigsten Geschäffte waren Jahrzehende lang liegen geblieben, Exspectanzen auf Lehen und andere Begnadigungen auf mehrere Jahre hin ertheilt, und was noch trauriger als alles dieses, allgemein fehlte der rege Patriotismus, der in solchen Zeiten der Noth selbst bloß als Thätigkeit betrachtet manchen schwerdrückenden Kummer vergessen macht.

Die Braunschweig-Lüneburgischen Hausverträge, um deren Mittheilung die Landstände schon vor sechs Jahren gebeten hatten, waren theils so unbekannt, theils so unbestimmt, daß man nicht wußte, ob man nach Köpfen oder nach Stämmen theilen sollte, ob das Erstgebuhrtsrecht nebst dem damit verbundenen Grundgesetz der Untheilbarkeit, wie es im Mittelbraunschweigischen Hause gegolten, nun auch bey der Erbschaft beobachtet, oder nach Lüneburgischen Hausgesetzen verfahren werden sollte. Sieben Lüneburgische Prinzen sprachen nach verschiedenen Theilen die Erbschaft an, Churfachsen machte wegen seiner Anwartschaft auf die Reichs-

hier, daß die hinterlassenen Schulden des Herzogs zehenmal grösser gewesen seyen, als die Schulden Herzog Erichs II.

Reichslehen Bewegung, der kaiserliche Oberste in Wolfenbüttel ließ Placate anschlagen, worinn er Landsassen und Unterthanen geradhin an den Kaiser wies, und die so eben eintreffende Nachricht von dem Siege der Kaiserlichen bey Nördlingen, worauf noch ehe neun Monathe verflossen, die Nachricht vom Churſächsischen Particularfrieden kam, machte die Erklärung desselben so wichtig, daß der Streit der Lüneburgischen Prinzen, um gegen den furchtbarsten gemeinschaftlichen Feind zu wachen, eilfertigst beygelegt werden mußte.

So war Verfassung des Landes und des Fürstenhauses in völligster Zerrüttung, da endlich nach einem Zwiste, der bey den drohendsten Gefahren volle fünf Vierteljahre dauerte, der Lüneburgische Prinz Georg zum alleinigen Besitz des Fürstenthums Calenberg kam. Es wird die schönste Reihe der frohesten Begebenheiten seyn, wie alle einheimische und auswärtige Verhältnisse, unter der Regierung dieses Prinzen und der Regierung seiner vier Söhne, innerhalb drei und sechzig Jahren glücklich berichtigt, die Grösse des Welfischen Hauses wiederhergestellt, neue Einrichtungen getroffen und die alten Verfassungen nach den freyheitschonendsten Planen mit dem allgemeinen Wohl endlich vereinigt wurden.

Beylagen.

83 D 1 3 0 6 1

Nro. I.

Verzeichniß der Lehen- und Schutzpferde, so Calenbergische Ritterschaft zu halten schuldig.

Aufgesetzt c. 1639.

Adelebsen von Burkard Christoph . . 6
" " " " Fr. Ulr. darunter 2 zum Schutz wegen Jühnde. " 7
Alten von Rudolf und alle zur Dunau und Goltern. " " 2
" " " Jost Jürgen sel. Wittwe zu Hemmingen und wegen ihres Hofes allhie auf der Neustadt NB. 1 Schutzpferd. " " 2
Alten von Bode wegen Wilkenburg und Hohensündern. " " 2
Amelunxen von Friedr. und allen. " 2
Bennigsen von Jobst und alle zu Bennigsen und Bandeln, " " 4
wegen der Dotzischen und frischen Güter. " " 2
" " Pappenheimischen Güter. 2

Bardelipsen von Hans Christof und alle auf Bardelipsen und Huesenthal. 2

Biermanns Erichen zum Springe sel. Wittwe. 1

Bodemeyer Joh. Hildebr. und alle wegen Grotejanschen Güter zu Langreder und Pappenheimschen zu Gladebeck. 2

Blumen Christoffer wegen seiner Güter zu Stemmen. " " 1

Bock von Wülffingen Sigism. Levin wegen Calenb. Lehen. " " 2

Bolzen von Jobst zu Holtensen. " 1

Bothmer von Erich Rudolf und seine Vettern. 1

Levin und alle zu Gilten. " 1

Bodenhausen von Cuno Odomar u. s. Vettern wegen Niedergandern. " 2

Bülow von Paul Joach. Cammerpräs. wegen Raudtenbergischer Lehen 1

Campen von Hilmar Elmerhans zu Dedensen. 2

Christof Fr. zum Poppenhagen. 2

Crause D. Christof wegen Lehensgut zu Pattensen. " " " 1

Eddingerode von Eberh. Dietr. zu Hofgerde. 2

Engelbrecht D. Christian W. u. s. Bruder. 5

Eberdinge itzt Hofmarschall Feuerschütz Wittwe s. litt. F. " " 1

Ebeling Dan. Fr. zu Schulenburg. " 1

57

Feuerschützen von Hofmarsch. Christian Aug. sel. Wittwe wegen Retmarhausen und der Gartedörfer. = 3

1 wegen der Eberdingen Güter zu Seelse. 1

Fülle Joh. wegen Lehengüter zum Amt Neustadt. = = = 2

Götzen von Joach. und alle wegen Oldershausen. = = 2

Lutterbek. = = = 1

Götzische Güter. = = 1

Schallen Güter. = = 1

Gladebek v. Hans Henr. Lutho u. s. Vetter zu Harste. = = 1

Germesten von Bothe Hieron. wegen der Güter zu Bostel. = = 1

Göttingen Commenthurei Ludolf Klenke. 1

Hacke Joh. Wilken u. s. Vetter zu Ohr, Diersen und Diederstein. = 3

wegen der Güter zu Bodenwerder und Dassel. = = 2

Hardenberg von Jobst Aschen und alle zu Hardenberg. = = 4

Holle zu Bevensen und Bodenwerder itzt Adelebsen

Hanensche zu Battensen itzt Steding vid. S.

Hannover Bürgerm. und Rath Alternation. 2

Hans v. Casp. Henr. u. alle zu Emmighausen, Steinlage, Wunstorf. 2

Haselhorst wegen der Güter im Amt Neustadt. 1

Helversen v. Otten zu Borkloh und Landesberg Schutz. " " 1

Haverbier v. Curd Meinholz zur Schwarmstedt. " " 2

Hohnstein v. Conr. wegen den Alten und Grohndischen Lehen. " 2

Heimburg v. Casp. u. s. Vetter zu Nordgoltern und Ecker. " " 2

Erich Herbst zu Moringen. " " 1

Hollen v. Hermann u. s. Vetter zu Wunstorf und Velber. " " 2

Horn v. Joh. u. s. Bruder. " 1

Heimb v. Joach. Fr. wegen Uslar. " 1

Hofgarten v. Henr. Christof als Besitzer von Gleichen. " " " 1

Feinsen v. Joh. Ernst zu Eldagsen u. Gestorf. 3

Ilten v. Casp. Carl u. seine Vetter zu Gestorf. 4

Kniggen Fr. Ulr. u. alle zu Bredenbek. 6

" " Jobst Hilmar Obr. zu Leveste, worunter ein Schutzpferd wegen Mindischen Lehen zu Pattensen. " 4

Klenke v. Joh. Wittwe Anna Freytag in Langreder. " " 1

116

Klenke zur Hemelschenburg zum Schutz. 1
Landsberg v. Christof Dietr. u. s. Brüder. 4
Lachthausen v. Werner u. Erasm. zu Hildes-
dorf und Volkensen. 2
Lenthe v. Erich Aug. u. s. Brüder u. s. Vet-
ter wegen ihrer Güter. 5
Lampadius Christian u. s. Brüder.
wegen der Güter zu Northeimb und
Stöckheimb Lewen Güter im Am-
te Neustadt, v. F.
Landesberg Herm. Cämmerer wegen Ußing-
hausen. 1
Lenthe v. Wilh. wegen Wettbergischen Güter
zu Münder. 3
zu Lütteringhausen zum Schutz. 1
Limburg Se. zu Rethem itzo Henr. Storre,
s. litt. S.
Malsburg von der N. N. u. alle zu Lohre und
Homburg in Hessen. 1
Mandelslohe v. Mich. Er. zu Moringen und
Seelde. 2
= = = Victor zu Wunstorf u. Dünn-
dorf = 2
= = = Ulr. Fr. zu Erensen. = 2
Mandelslohe. 1
Mandelslohe zu Derbern. = = 1

Mandelslohe zu Ammendorf. " 1

" " " Rehtem. " " 1

" " " Vict. Curd sel. Wittwe zu Heidling zum Schutz. 2

Mengersen von Hans Herm. u. s. Bruder' zu Helpensen. Hülsede NB. dies letztere Pferd.

Meisebusch v. Hans Martin u. s. Vetter in Hessen. " " 1

Münchhausen Hilm. Ernst u. a. zu Meinbrechtsen, Schwöbber u. Grubenhagen. 5

wegen der Gevernschen Güter. 2

Otto Herm. zu Lauenau

Ge. zum Nienfelde

Molins Fr. Obr. Lieut. wegen seiner befreyten Güter zu Linderten und auf der Neustadt zum Schutz. " 1

Medfeld zu Stockheimb itzo Jobst v. Windheimb sel. Erben zu Wernigerode. 1

Mengersheimb zu Meinerhausen. " 2

Medefeld zu Langkrheder Joh. Raukopf. 1

Niehausen v. Gotschalk u. a. zu Uslar. 2

Nießen D. Ernst zu Ricklingen. " 2

Oldershausen von

Oynhausen wegen Wehlsede. " 1/2

163 1/2

Papen Henr. Wilh. u. f. Brüder wegen Jagemanschen Lehen zu Hardegsen und Hevensen. = = 2

= = = wegen Kerstlingerodschen Güter zu Moringen. = = 1

Post Joh. Dietr. u. a. zu Holtensen. = 2

Rheden v. Fr. Ernst und alle wegen den Sammtlehen. = = 3

= = = zu Hameln. = = 1

1 = = Liebenau. = = 1

= = = Wilh. und alle zu Hastenbek. 3

= = = Dan. Clamor wegen Wichtringshausen. = = 4

Rode v. Jac. und alle in Gehrden und Langenhagen. = = 2

Rössing v. Ludolf und alle. = = 2

Ranschenplat v. Franz Hans u. Jul. Henr. wegen Dassel. = = 2

= = = Sellenstedt. = 1

Stollberg Gr. Henr. Ernst u. Hans Martin 3

Spiegelberg Gr. Wilh. Fr. zu Nassau. 12

Stockhausen v. Herm. Mor. u. a. wegen Wellersen u. Levenhagen. = 3

= = = = Hans Fr. zu Wellmersen in Hessen. = = = 1

206½

Schwarz v. Ge. Fr. Erb:n alle in Egesdorf u. Dolke zum Schutz wegen Egesdorf auch anderer Güter. " 2

Stockheimb v. Achatz zu Limmer zum Schutz. 1

" " " Fr. Ernst u. alle in Hessen zu Cassel und Fritzlar. " 1

Stolzenberg v. Curd Henning u. a. zu Lütmersen. " " 2

wegen der Veldischen erkauften Güter zum Schutz. " " 1

Strichmanns Henr. sel. Erben wegen Jeinsen. " " 1

Scheen v. David. " " 2

Steinberg v. Gr. Fr. Melchior und alle zu Imbshausen. " " 2

Storen Henr. wegen der Lün. Güter zu Rehten. 1

Steding Henr. wegen der Struhenschen Güter zu Wetbergen zum Schutz. 1

Steinberg v. Fr. Ad. u. a. wegen Bodenburg. 6

Siegel Henr. Obrister zu Bellenforde wegen der Rammengüter. " 1

Uslar v. Otto Rud. u. alle zu Altengleichen wegen Abbenrode und Semmenkenrode. " " 6

" " v. Falk Adolfen Vormünder wegen Hauses Uslar. " " 3

238½

Volkmeyer D. Barthol. sel. Erben von Wernerschen Gütern. " " 1

Winthus Joh. Wilh. wegen Güter zu Gestorf. 1

Wrehden v. Jobst wegen Gütern zu Bendorf. 2

Walhausen v. Erich u. alle wegen Munzel u. der Lieth. " " 4

Weihe v. Erich u. alle wegen der alten und Grondischen Lehen zu Friedland. 2

" " Jobst sel. Erben wegen Landrihausen zum Schutz. " " 1

Wedemeyer Dietr. u. Werner, Brüder zu Eldagsen. " " 2

Wältze v. wegen der Walzischen Güter im Amte Neustadt zum Schutz s. Stolzenberg.

Wende v. Ge. Hilm. wegen Güter zum Bodenwerder zum Schutz. " 1

Witersheim v. Henr. Jul. u. alle zu Apelan

Weiche v. Hans Fr. zu u. wegen Ellershausen. 1

Wrede v. Fr. zum Polle itzt Hauptmann Gabriel Pauli Erben. " 1

Zersen v. Herm. Henr. zu Lauenau Domherr zu Magdeburg.

254½

Nro. II.

Einfacher Monat Römerzug trägt für das Fürstenthum Calenberg 756 Thlr. 21 Mgr. und wird folgendermaassen vertheilt.

Stifter und Klöster.

Lockum - -	5 Thlr.	-- Gr.	-- Pf.
Lockumsche Dörfer -	--	21	7
Wunstorf -	1	18	--
Marienfee -	1	--	--
Marienwerder -	1	--	--
Derenburg -	1	--	--
Marienrode -	1	--	--
Barsinghausen -	2	--	--
Wennigsen -	3	--	--
Wülfinghausen -	1	18	--
Escherde -	1	10	9
St. Bonifacii in Hameln	2	--	--
St. Blasii in Northeim	4	--	--
Wibrechtshausen -	2	--	--
Fredelslohe -	1	12	7
Bursfeld -	3	--	--
Hilwardshausen -	3	--	--
Weende -	4	--	--
Mariengarten -	3	--	--
Summe - - eines einfachen Römerzugs für Stift. u. Klöst.	41 Thlr.	9 Gr.	-- Pf.

Grosse Städte.

Göttingen -	42 Thlr.	1 Gr.	1 1/3 Pf.
Hannover -	42	1	1 1/3
Northeim -	21	--	4 2/5
Hameln -	21	--	4 2/5

126 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. Sext. tot.

Für die kleinen Städte.

Wunstorf -	5 Thlr.	-- Gr.
Neustadt am Rübenberge	3	--
Rehburg -	1	27
Sarstedt -	4	--
Gronau -	5	--
Elze -	5	--
Eldagsen -	5	--
Pattensen -	5	--
Hallerspring -	5	--
Münder -	8	--
Moringen -	5	18
Dassel -	4	--
Bodenwerder -	5	--
Münden -	8	--
Hedenmünden -	3	--
Dransfeld -	5	--
Hardegsen -	5	--
Uslar -	5	18

88 Thlr. 9 Gr.

Für

Für die Unterthanen in den fürstlichen Aemtern.

Lauenburg	-	29 Thl.	12 Gr.	$7\frac{1}{5}$ Pf.
Blumenau	-	13	--	--
Gerichts Münzel	-	4	7	$2\frac{2}{5}$
Vom Pfandschilling	-	--	12	$7\frac{3}{5}$
Reheburg Drostentaxt	-	--	18	--
von Kornrente	-	--	7	$7\frac{4}{5}$
Unterthanen	-	1	27	--
Wölpe	-	8	13	$8\frac{2}{11}$
Wölpische Dörfer	-	--	12	--
Neustadt am Rübenberge		18	--	--
Ricklingen Drostentaxt	-	1	--	--
von Kornrenten	-	--	5	$6\frac{3}{5}$
Unterthanen	-	6	--	--
Dorf Ricklingen	-	--	18	--
Vogtey Langenhagen	-	16	24	--
Neustadt vor Hannover		1	18	--
Amt Calenberg: Vordörfer	-	5	--	--
Amt Calenberg: Gestorf Gohe	-	3	7	$2\frac{2}{5}$
Amt Calenberg: Eldagser Gohe	-	5	--	--
Amt Calenberg: Pattenser Gohe	-	8	25	$2\frac{3}{5}$
Amt Calenberg: Gehrder Gohe	-	20	--	--
Poppenburg	-	5	--	--
Gronau Drostentaxt	-	--	25	$2\frac{2}{5}$
von Kornrenten	-	--	7	--
Unterthanen	-	1	25	$2\frac{3}{5}$
Pattensen das Haus	-	--	27	--
Hallerspring Drostentaxt		3	23	$4\frac{4}{5}$
Unterthanen	-	14	28	$9\frac{3}{5}$
Hastenbek	-	--	29	$10\frac{4}{5}$
Lauenstein	-	15	9	--

Brunstein Drostentaxt	1 Thl.	21 Gr.	$7\frac{1}{5}$ Pf.
von Kornrenten -	--	5	$2\frac{1}{5}$
Unterthanen -	8	10	$9\frac{1}{5}$
Brunstein geht ab		10 Gr.	$9\frac{3}{5}$ Pf.
Moringen Drostentaxt	2	--	--
Unterthanen -	6	18	--
Scherting und Barwerts- hausen -	1	--	--
Amelunxborn -	--	18	--
Erichsburg -	12	--	--
Polle -	7	--	--
Grohnde -	6	21	$7\frac{1}{5}$
Ossen Drostentaxt -	2	--	--
von Kornrenten -	1	6	$3\frac{3}{5}$
Unterthanen -	4	--	--
Ertzen Drostentaxt -	1	18	--
von Kornrenten -	2	10	$9\frac{3}{5}$
wegen Schwobber -	--	18	--
Unterthanen -	4	--	--
Hardegsen Drostentaxt	1	10	$9\frac{3}{5}$
Stadt Unterthanen	9	--	--
Harste Unterthanen	13	18	--
Bössinghausen -	1	10	$9\frac{3}{5}$
Gladebeck -	1	28	$9\frac{3}{5}$
Reinhausen -	2	--	--
Dorf Diemarden -	1	23	$4\frac{4}{5}$
Niedek Drostentaxt -	1	14	$9\frac{4}{5}$
Kornrenten -	--	6	--
Groß- und lütken Lengen	1	18	--
Gartendörfer -	4	--	--
Friedland Drostentaxt	1	21	$7\frac{1}{5}$
Kornrenten -	--	18	$10\frac{4}{5}$
Unterthanen -	10	--	--
Niedergandern -	--	21	$2\frac{1}{5}$

Heckershausen	-	-- Thl.	25 Gr.	2⅖ Pf.
Ludolfhausen	-	--	18	--
Marxhausen	-	1	--	--
Siebelshausen	-	1	--	--
Brackenberg Drostentaxt		--	14	4⅘
von Korurenten	-	--	4	1⅕
Unterthanentaxt	-	2	25	2⅖
Münden Amtsunterth.		7	14	4⅘
Sichelstein	-	7	--	--
Bramburg u. Drußfeld		1	18	--
Rostorf, Gronau, Ellers- und Holzhausen		4	--	--
Ußlar Unterthanen		8	3	7⅕
Meyenbrechtensen	-	--	21	7⅕
Nienover Drostentaxt		1	--	--
Unterthanen	-	7	21	7⅕
Lauenföhrde Drostentaxt		1	--	--
Unterthanen	--	-- 1	18	--

Adeliche Gerichte.

Bolzum	-	-- Thl.	21 Gr.	7⅕ Pf.
Bennerode	-	--	14	4⅘
Lütken Lobke	-	--	14	4⅘
Lütken Steinerden		--	14	4⅘
Rössing	-	1	18	--
Bredenbeck	-	--	21	7⅕
Nienstätt	-	--	14	4⅘
Altenhoff	-	--	14	4⅘
Imbß u. Lagershausen		1	18	--
Ussinghausen	-	--	9	--
Hamelschenburg		--	14	4⅘
Limmer und Brüninghausen	-	--	21	7⅕

Dorf Deensen	-- Thlr.	27 Gr.	-- Pf.
Adelebsen -	5	--	--
Gartendörfer -	4	--	--
Hardenberg von Suthen und Hillersen	10	--	--
Gleichen -	1	18	--
Jühnde -	1	9	--
Imbsen -	1	--	--
Fürstenhagen Dörfer an Bursfeld -	--	25	$2\frac{2}{5}$
Summa	370 Thlr.	31 Gr.	8 Pf.
Sum. d. Stift. u. Kl.	41	9	--
grossen Städte	126	3	3
kleinen Städte	88	9	--
Unterth. in den Gerichten samt d. Drostentaxt.	370	31	8
	626	17	--
Bleibt also der Ritterschaft abzuführen	130 Thlr.	4 Gr.	-- Pf.

Nro. III.

Herzog Erich des ältern Privilegium füe die Landstände zwischen Deister und Leine nach verwilligter siebenjähriger Schatzung, jährlich vierthalb tausend Rheinische Gulden. d. 17. May 1501.

Von Gots gnaden Wy Erich to Brunßwig und Lüneborg Hertoge ꝛc. bekennen openbar In düßem Breue vor uns unse eruen nakommlinge und als weme So als unse lewen getruwen Prelaten Manne und Stede twüschen Deyster und Leyne namptlicken mede Hannover und Hameln uns ouer ore meyger darsülvest und In den Viff Goen, dem Gerichte up der Hamelen, Ossenn, Pöll, und Ottensteyn ꝛc. So wy das mit one Fredelick und eins geworden to stüre und Hülpe unser schulde darmede behafft der to entreddende, eine gemeyne Lantschattinge und Bede nemptlicken Seuen Jahr langk erstuolgend der nu twe verlopen, und nicht langk durende, Jarlikes mit verdes halff Dusent rinschen Gulden willichlicken ouer gegeuen hebben; des Wy one sampt und besunden In Gnaden bilke bedancken, und sünderlings geneigt

sin,

ſin, welke Jarlicke ſumme Tweie uth den Prelaten, Viff uth der Manſchup und Tweie uth dem Raede to Hannover, ſo wy ſe darto gemechtiget und ernant hebben, und Jarlikes vortſettende werden, na gelegenheit Lande und Lüde, ſo dann up de Vogedien, Soe und Dorper to ſlande und to entrichtende, na geſtalder ſacke deilen ſchullen, dar to ſe eynen edder mehr ſcharſchriuer Jarlikes de erbenanten ſummen uthto forderende Keiſen mögen, de dar to loffte und ehide doin, nach orem Gudtdunken, truiwelicken toſammende und fort gedachten geſchickedenn Perſonen Int ſampt edder na gelegenheit In bißundernd ganßlichen ouerantwordende und fort up dat Rait Huß to Hannover ock anders nergen tobringende und dar ſolcke ſumme In Hoide tonehmende und tobewarenn, ſo lange wy des mit one und andern unſen reden bereitſam werden, dat In de ſchulde nach gelegenheit der ſchuldner to gevende und touorn und vor allen Dingen uns darvon Viffhundert Rinſche Gulden to entrichten, deilen und vorgenoigen ock ſchulle de Jenne de Vorſchriuinge hebben, up düßen Orde unſes Landes vorgeſchreuen, twiſchen Deyſter und Leyne edder wor dat ſchatt folget Ses Gulden und nicht mehr nohmen, uth dem ſchatte up dat Hundert,

und dat darbouen is schall komen Jnn affkortinge dersuluen unser schulde Wy willen ock noch enschullen düße benombden Seuen Jar ouer, bouen de ehr benandten schattinge de Meyger effte undersaten Geistlick edder Werntlick düßes Landes mit neyner Byschattinge effte Bede, Koeschatts edder Hauerkops beschweren — Heischen effte fordern edder das Jenige unser Ampte gewäldigen offte vogede Und effen sodann Jümmerst vorgenommen worde, dat doch nicht sin schall, dat schall gantz unbyndende und machtloes Wesen: Wann auer düße vorgeschreuen Seuen Jare vorschenen und vorlopen sin. So willen Wy uns denen vortbat Hoildenn und hebben na Herkomen und gewohnheiten und je sodaner ouergeuinge Wy vor uns nicht fordern behelpen noch vor nyne plichr effte gewonde Hoildenn Schall one ock an oren priuilegien friheiden und alden herkomen noch gewohnheiden neynen Vorfangk hinderdeill affbrock effte vorkortinge bringen edder daran jn jenigens tona syn, uns darmede jn neynewys ock nicht to behelpen. Alle Artickel düßes Breues sampt und eynenn Jo welcken besundernd Louen und reden Wy obgedachter Fürste, vor Unß unse eruen nakomelinge und als wenn den ehrgedachtenn Unsen Prelaten Mannen

nen und Steden samбt und besundern stede vaste und unverbrocken sunderjeniger lege Argelist und geuerde wol tohoildende, des to eynem Orkunde hebben Wy unse Ingesegel an düßen Breff Witlicken doin hangen und gegeuen Na Christi unsers Herrn gebort Vifftеynhundert Im ersten Jare am Middewecken Nach den Sondage vocem Jucunditatis.

(L. S.)

Nro. IV.

Auszug aus Herzog Erich I. Privilegium für die Landschaft zwischen Deister und Leine, meist mit Beybehaltung der eigenen Worte der Urkunde.

Am Tage Bernwardi Episcopi 1526.

1) Prälaten, Ritterschaft und Städte beyder Lande, des Landes zwischen Deister und Leine und Oberwald verwilligen dem Herzog zu Bezahlung seiner heftigen und wichtigen Schulden, 96000 Gulden.

2) Die Landschaft zwischen Deister und Leine sammt dem neuen zugewunnenen Lande (dem Hildesheimischen) gibt dazu 66000 Gulden, und noch daneben 26000 Gulden, den Ziesschatz den sie auch zugelegt, so daß die ganze von dieser Landschaft übernommene Summe auf 92000 Gulden sich beläuft, ohne die aufgewachsene Zinse. Daher vereinigte sich der Herzog mit diesen Landständen auf folgende Puncte:

a) diese Landschaft und ihre Nachkommen bey ihrer Freyheit, Privilegien, Gerechtigkeit auch Gerichten an allen Orten bleiben zu lassen, sie daran nicht zu beschweren noch zu nöthigen,

thigen, an Erbgütern oder Pfandgütern, so daß ein jeder geistlicher oder weltlicher seiner Maier und Güter mächtig sey, jene zu setzen und zu entsetzen, auf was Art auch Maier oder Köther es verursacheten.

Der Herzog verspricht die Maier der Geistlichen und Bürger des Dienstes halber auf Maasse setzen lassen, daß sie sich auf den Gütern halten können und jeder zu seinen Zinsen kommen möge. Die Maier der Junker sollen auch des Dienstes halber nicht weiter beschwert werden, als zur Burgfeste und Wagen nöthig wäre, mit der Dorfschaft wo sie wohnen nach Anzahl mit anspannen, als von Alter Gewohnheit gewesen.

Welcher Rittermässiger Mann auf sein Erbe und Gut zöge, soll und mag sein Erbe und Land auf dem Hofe, worauf er wohnt, als Rittergut brauchen.

b) Der Fürst verspricht sein Land nicht zu beschweren mit Schatzung oder andern Auflagen, ausser mit Rath und Willen Land und Leute.

c) Da sich die kleinen Städte des Landes zwischen Deister und Leine beklagten, gegen ihre Privilegien mit Zöllen und andern Vermehrungen

rungen beschwert zu werden, so verspricht der Herzog diese wieder abzuthun, es bey altem Herkommen bleiben zu lassen, ausgenommen den von Kaiser Maximilian verwilligten Zoll.

d) Der Herzog verspricht ohne Rath, Wissen und Einwilligung der Landschaft sich in keine Fehde mit irgend jemand zu begeben, und selbst nicht Ursache zu einer Fehde zu geben.

e) Er verspricht fernerhin kein Geld in oder ausser Landes zu borgen, ausser wenn es in der Noth von gemeiner Landschaft bewilligt werde, und auf niemand im Lande eine Ungnade zu werfen der ihm abschlage, Geld zu borgen.

f) Niemand im Lande zu überfallen oder Ungnade auf ihn zu werfen, sondern jeden zur Antwort kommen zu lassen und die Beschuldigte vor der ganzen Landschaft und nach Erkenntniß der Landschaft geberen und halten.

g) Niemand in die Landstädte zu thun, von welchem die Landschaft beschwert werden möchte. Keinem ohne seinen Willen die Pfandschaft ablösen, ausser wenn er ungehorsam gegen den Fürsten, unbillig gegen Landschaft

und

und Unterthanen sich betrüge, und die Landschaft selbst die Ablösung für billig erkenne, oder wenn etwa der Fürst der Ablösung für sich selbst nöthig hätte.

h) Niemanden aus Gnaden etwas zu verschreiben oder zu geben, noch Pferde, noch Speck, Korn und andere lose Waaren in den Umschlag annehmen als hiebevor geschehen.

i) Der Fürst verspricht mit der Landschaft eine Ordnung aufzurichten, damit jedem unverzüglich Recht wiederfahre, und jeder seine Zinse und Schulden bekommen möge, damit die Unterthanen nicht mit geistlichem Banne beschwert werden.

k) Von der Landschaft soll nicht mehr gefodert werden als obige Summe.

l) Niemand von der Landschaft soll auffer Lands zu Diensten gefodert werden, wohe dat von Alters geschehen ist.

m) Die Landschaft darf, wenn der Herzog diese Puncte nicht halten sollte, zusammenkommen, um mit dem Fürsten sich zu vergleichen, doch unvergeben der fürstlichen Obrigkeit, Hoheit und Gerechtigkeit.

n) Der Fürst verspricht bey seinen Aemtern im Lande dafür zu sorgen, daß sie für die Landschaft in den Gerichten den verwilligten Schatz aufbringen und der Landschaft übergeben.

o) Die Landschaft behält sich vor, bey dieser verwilligten Summe auch die grossen Städte Hannover und Hameln zu ihrem Antheil noch herbeyzuziehen.

Nro. V.

Herzog Erich des ältern Revers der Stadt Hannover gegeben, daß ihr die verwilligte Verehrung von tausend Rhein. Gulden an ihren Freyheiten nicht schaden solle.

1527 den 31. März.

Wy Erick van Gots Gnaden Hertoge to Brunßwick unde Lüneborch ꝛc. doyn kunth unde bekennen opentlick in unde vermittelst düßem Unßen Vorßegelden Breue vor Uns Unse Eruen Erffnahmen, nakomen unde alß weme, So Uns vom unßen Prelathen Ridderscop unde kleynen Steden eyne marcklicke Summe Goldes tho Stüre unßem Schaden unde vorplichtenden schulden, ouer gegenen bewilligeth thogelathen, thogesecht tho geuende unde upthobryngende ꝛc. So denn de Ersamen unse leuen getreuwen Borgemeistern unde Rathmanne Unßer Stadt Hanouer, ock von den vorbenombten unßen Prelathen unde Ritterscop gefordert tholage tho sodaner Summen vor seck und ore Borgere ock wolden, von oren Güdern deße in Unßem Fürstendomp hebben, doyn; des ße sick bewerth unde dartegen upgeholden dat ße des von unßen Voreldern ock uns besorget midt Zegel unde

Bre-

Breuen gepriuilegieret dat me up ore unde orer Borger Güder neyne Schatzunge edder tholage noch jenige upßarhe, setten schal noch den unßen steden edder vergunnen ꝛc. hebben doch de vorbenompte unße Leuen getreuwen Borgemestere unde Rathmanne unßer Stadt Hanouer Uns tho eren unde gefallen unde tho Hülpe unßen schulden gegeuen und vorereth uth gudem Willen dussend vulwichtige Rynsche Gulden de Wy in Snaden unde tho Dancke van one upgenommen unde an de Landescop weder gewißer Schulden ock van uns edder unßer Landescop noch van den unßen ße edder ore Borgere unde nakomen noch van oren Güderen nicht tho sodaner ouergegeuen ßummen wes tho geuende gefordert werden ßündern des frey syn Schal ock de Vererinde sodaner dusendt Gulden uns geschеen dem Erbenompten Rade tho Hanouer oren Borgeren unde nakomen in alle oren Priuilegien Vorscryfingen oder herkomende unde Wonheiden nicht tho Nadeln edder vorkleyninge reken uns ock hie mede noch tegen ße edder ore nakomen nicht willen edder schüllen behelpenn Sünder ße darby lathen alße ße des von unßen vorelderen ock Uns besorget unde bekennlich synn, Reden und Louen ock so dans jegenwardigen in Macht düßes Breues vor uns unße Eruen Erffe-

nhamen

nhamen und Nakomen den Erbenoempten unßen Leuen getrewen Borgemeſtern und Rathmannen unßer Stadt Hanouer ſtede Veſt und unvorbrocken in guden Treuwen wol tho holdende und hebben des in orkunde der Warheit unde meren gelouen düßen Breff midt unßem anhangenden Ingeſegel unde unſer undergeſcreuen Handtecken beueſtet geuen na Xſti geborth Viffteynhundert dar na in dem Seuen unde Twyntigeſten jare am Sondage Letare in der Hilligen Vaſten.

Hertog Erick. (L.S.)

Nro. VI.

Herzog Erich des jüngern Privilegium sowohl für sämmtliche Calenbergische Landstände überhaupt, als für die vier grossen Städte besonders, nach verwilligter namhafter Hülfe zu Bezahlung der fürstlichen Schulden.

Neustadt den 22. Oct. 1556.

Von Gottes Gnaden wir Erich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. bekennen und thun kundt jedermenniglichen vor Uns, unsere Erben, Nakommen, und alß weme, Nachdem uns Prelaten, Ritterschafft und Stette, unser beyder Lande, des Landes zwischen Deister und Leine, und überwalds darin Göttingen gelegen, zu Ablegung und Bezahlung unser obliegenden schweren Schulde, darmit unsern Gläubigern zum theil In unsern unmündigen Jahren, sinder des Hochgebornen Fürsten, Herrn Erichen des Eltern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc. unsers freundlichen lieben Herrn Vaters, Hochlöblicher gedechtnüs tödtlichen abgange verhaft gewesen, darin wir auch zum teil wegen dero ein zeither fürgestandenen Krie-

Kriegeshandelung geraten, uf unser gnediges gesinnen und begehren uns zu sonderlichen ehren und unterthenigen gefallen und zu errettung unsers Fürstenthums als des gemeinen Vaterlands einen Kornschatz und Achziese, uf Bier und Wein anzulegen, underthenigklich bewilligt und eingeräumbt haben, also daß auch die Vier unsere große Stette, Nemblich, Göttingen, Hannover, Northeimb und Hameln ungeachtet Ihrer wolhergebrachten Fürstlichen Privilegien, alten Herkommen und Immuniteten bewilligt und anstatt der obberührten Achziese zu einer underthenigen freywilligen Verehrung, als auf einmahl, als auf diesen nechstfolgenden Sonntag palmarum Anno Sieben und Funfzig, Dreyzehntausend vollwichtige Reinische goldgulden, thut einer jeden Stadt, nach Ihrer Tax wie sie die unter sich gemacht haben, nemblich unserer Stadt Gottingen Viertausend Dreyhundert drey und dreyßig goldgulden, und einen dritten theil eines goldguldens, Hannover gleichergestalt so viel, die von Göttingen, Northeim und Hameln den Dritten theil, nemblich und sembtlich Viertausend Dreyhundert drey und dreyßig goldgulden, und einen Dritten theil eines goldgulden, alles an Reinischen guten golde, und solche Summa Dreyzehntausend vollwichtige Reinische goldgulden,

den, wie gemelt, In unser Stadt Hannover, alsdenn an allen lengern Verzug gewislich zu entrichten und zu bezahlen, und darzu den bemelten Kornschatz von ihren Bürgern in den Stetten selbst zu samblen, uf und einzunehmen, und uns davon jerlich die Summa des Schatzes, so hoch dieselbe sich erstrecken wirdt, uf jedes Fuder Korns zwey taler oder zwey und dreyßig Mariengroschen oder so viel von newer Münz gerechnet, Sechs Jarlang mit gebührlicher Rechnung, doch ausbescheiden desjenigen, was von den Meiern albereit eingenommen, underthenigklich überreichen, und zustellen sollen, daß wir uns derwegen mit gedachter unser Landschafft, zuforderst mit den vier unsern Stetten Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln vereinigt und vertragen und Ihnen sambt und sonderlich diese nachfolgende Artikel, stet, vest und unverbrüchlich zu halten vor uns und unsere mitbeschriebene In bester Form der Rechte versprochen, zugesagt, und uns verpflichtet haben, thun auch dasselb gegenwertiglich Inn und mit Krafft dieses Briefes, Erstlich sollen und wollen wir die obberürte unsere Stete und ihre Nachkommen sämbtlich und eine jede Insonderheit bey Ihren habenden Fürstlichen Privilegien, Freiheiten und Gerech-

rechtigkeiten Immassen oberwent unbetruebt pleiben lassen, und ob sie uns wol obberürte Kornschatzung sechs Jahr lang von Jetzt verschienen dem Fünff= und Funfzigsten Jahre anzurechnen, auf all ihr Korn In unsern Fürstenthumb gelegen zu unverthenigem Gefallen neben gemeiner unser gehorsamen Landschaft eingereumbt, So haben wir doch dagegen aus besondern Gnaden alle der Kirchen und der Armen Gueter und Kornzinse, dergleichen alle dasjenige, was in einer jeden Stadt Landwehren und Veltmarcken gelegen und von den Bürgern in den Stetten Innerhalb sollichen Ihren Landwehren und Veltmarcken selbst gebauet, oder an Zehnten oder Getreydig, In Ihren Veltmarcken belegen, an Garben, In die Stette geführet (ausbescheiden was in die Land=Steuer gehörig) solicher Schatzung gantz und gar gefreiet, und dero gantzlich erlassen aber nach Ausgang solcher Sechs Jahre, sollen alle und jede der Erbaren unser stete Communen Haab und Guerer aller dieser Schatzung und Beschwerung gentzlich seyn geübriget und gefreiet, und wollen sie und gemeine Landschaft alsdann auch ohne fürgehende Ihre freye Bewilligung mit keinerley weitern scha-

hung oder Anlagen ferner betrueben noch beschwe-
ren, zu dem bewilligen wir auch hiemit gegenwär-
tiglich, das gemeldten Steten durch diese beschehene
unterthenige freiwillige einräumung des Kornschatzes
und Darlegung der Summa gulden, an statt der
Achzise, an Ihren habenden Privilegien und
Freiheiten, kein *praejudicium*, Abbruch,
Nachtheil, oder Verkleinerung soll einge-
führt werden, darzu wir unsere lieben getreuen
dieser vorbenannten unser Stette bey der *Religion*
Evangelischer Lehre, vermöge unser zuvor Ihnen
und gemeiner unser Landschafft zu Hannover gege-
benen Abscheids, und lauts deren für zwölf jahren
aufgerichten Reformation und Kirchen Ordnung,
und unser gemeiner Landschafft jüngst zu Pattensen
gegebenen Caution, gnediglich bleiben lassen wol-
len, jedoch mit diesem ausdrücklichen, wie inn der
Caution verleibten Vorbehalt, daß es unsern
Stifftern und Clöstern darmit freistehen und gelas-
sen werden soll, wir sollen und wollen auch sie für
Kriegsunfall und unbilliger Zunöthigung so viel
uns müglich, gnediglich schützen und alles, so wir
und unsere Vorfahren Ihnen hiebevor es sein Ver-
trage oder sonst verschrieben, gnediglich halten,
wir sollen und wollen auch alle gefaste ungnade,
gramb und ungnedigen Willen, den wir zu gemeld-
ten unsern Stetten, auch zu derselben entzeln Per-

sohnen sambt und sonderlich gehabt oder haben mü-
gen, woher dasselbe auch mucht sein verursacht,
darzu auch alle unsern spruch und fürderung, so wir
derwegen haben muchten, aus gnaden schwinden und
fallen laßen, und deren hinführo in unguten nicht mehr
gedenken, wir sollen und wollen auch die obberührte
unsere Stette, sambt und sonderlich, umb keinerley
Ursach willen, wie die Immer nahmen haben mü-
gen, unerhört Ihrer Antwurt, wider Recht mit
der That nicht beschweren noch durch die Unsern
und diejenigen dero wir von Rechts und Pilligkeit
wegen mechtig seyn, beschweren lassen, Sondern
da sie nach gehörter Ihrer Antwurt, recht und be-
fugt befunden, sie dabey genediglich schützen und
handthaben, wo sich auch jemands mit Rede oder
in anderer Wege zu den Stetten oder Ihren Bür-
gern nötigen würde, und sie vor uns oder unsern
Rethen Recht nehmen und geben wolten; So wol-
len wir sie als unsere underthanen vor unrechter
Gewalt und überfall schützen, vertheidigen und
handthaben und denjenigen so sich ausserhalb Rech-
tens zu Ihnen nötigen, In unserm Fürstenthumb
weder heimlich noch öffentlich, nicht gedulden noch
leiden, vielweniger denselbigen darin underschleif
noch Vorschub vergönnen, und damit obberürte
Steuer und Schatzung ungesäumet zu rechter Zeit
mügen werden ufgebracht und erleget, So wollen

wir bey unsern Befehlhabern und Ambtleuten die ernste Versehung thun, daß sie die Meyer zu schuldiger Bezahlung der Zinse mit allem Ernst vermuegen und anhalten sollen; was auch dieser unsern Stetten hiebevor, von weiland unsern Voreltern, auch von Uns Insonderheit verschrieben und herpracht haben; Es sey in vertragen oder andern Verschreibungen, das alles wollen wir Ihnen Fürstlich halten; Alle obberührte Artikel geloben und Reden wir obbemeldter Fürst, stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, dawider nicht zu thunde noch zu handeln, noch von unserntwegen dagegen zu handeln niemand zu verstatten, alles bey unsern Fürstlichen eyren und Trewen, ohne gefehrde, des zu wahrer urkundt haben wir diesen Revers drei gleichlauts lassen verfertigen, mit unserm anhangenden Insiegel und Handzeichen bevestigt, und jeder Stadt einen überreicht und zugestellt.

Geschehen zur Neustadt am Donnerstagk den XXII. Octobris Anno Domini Im Funfzehnhundert und Sechs und Funfzigsten.

Hertzog Erich
manu ppria. (L. S.)

Just Walthausen Mgr.
und Cantzler

Nro. VII.

Nro. VII.

Privileg. Herzog Erich des jüngern besonders für die vier grossen Städte nach verwilligten neuen Abgaben wegen noch nicht bezahlten fürstlichen Schulden.

Ußlar, den 15. März 1563.

Wir Erich von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc.

Bekennen und thun kund, jedermenniglich vor uns unsern Erben, nachkommen und alß wenn, So und nachdem die Ersamen unsere lieben getreuen Bürgermeister und Räthe unserer grossen Stette, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, vor Sechs Jahren vngeuerlich, vns zu ablegung unserer obliegenden Schulden, an stat Dero damahls von unsers Fürstenthumbs algemeiner Landschafft bewilligten Wein- und Bier Accise, Dreyzehntausend Goltgulden In barschaft erlegt, und dann den Scheffelschatz, als von jeder Huse oder sonsten einen Fuder Korns Zweitaler, jeden zu Zween und Dreyßig Mariengroschen gerechnet, aus freyen willen, Sechs jahr lang underthenigklich bewilligt haben, dagegen wir Ihnen sambt und jeden Stadt besonder, unser Reverse gegeben,

darinnen wir bemeldten unsern Stetten unter andern gnediglich versprochen und zugesagt haben, daß nach ausgange sollicher Sechs Jahren alle und jede unserer vier Stettre Communen und derselben Haab und Guetere aller bemeldter Schatzung und Beschwerung geübriget seyn sollen, one gemeiner Landschaft und Ihre vorgehende freye Bewilligung mit weiter schatzung oder Anlagen ferner nicht betrueben noch beschweren wollen, wie solches berürter unser Reuerß vermelden und ausführen thut, und aber nach ausgange dieser Sechs Jahre befunden, daß der Landschaft Sechsjerige bewilligte Zulage, desgleichen unserer Vier grossen Stedte gethane underthenige Verehrung, der Dreyzehntausend goltgulden und des Scheffelschatz, unsere Schulden nicht gäntzlich dempfen muegen, derwegen uns Prelaten, Ritterschaft, und kleine Stette zu weiter ablegunge unserer restirenden Schulde und Befreiung unser ausstehenden Cammergüter, noch sechs Jahr lang, die vorigen Steuren (ausbescheiden daß sie hinfurth von Fuder Korns einen goltgulten erlegen wollen) underthenigklich von neuen gewilligt; dessen sich aber unser vier grossen Stette beschwert gefuelt, sich etzlichermaßen aus Ursachen dagegen gesetzt, mit dem Revers, aufgehalten und behelfen wollen, darauf

der zwischen uns und Ihnen allerhand Handlung und Wechselschrifts erfolgt und ergangen, daß demnach gemeldte unsere vier großen Stette durch unserhandlung etzlicher der vornembsten aus unser Ritterschaft ausschuß und Schatz Rethen zwischen Deister und Leine, unsers Fürstenthumbs algemeinen Beschwerung allenthalben bewogen und uns zu fernerem underthänigen gefallen aus freiem willen Berechnungsweis, jegen alle solliche Anlage und Steuren, wie wir die uf das gemein Fürstenthumb dismahl legen lassen, eins vor alle Achtzehntausend vollwichtige Goltgulden, thut denen von Hannover Sechstausend Goltgulden, alles an guten Rinischen Golde zu entrichten und zu bezahlen underthenigklich bewilligt haben, dagegen und hinwieder haben wir denen von Hannover diese nachfolgende Articul, stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, vor Uns unsere Erben und Nachkommen, In bester und beständiger Form gnedigklich versprochen und zugesagt, thun auch dasselb gegenwärtig In und mit Krafft dieses Brieffes; Erstlich sollen und wollen wir die von Hannover und ihre nachkommen bey der Religion Evangelischer Lehre der Auspurgischen *Confession* Verwandten deren Glauben, Kirchen; Gebräu-

chen und Ceremonien, wie sie dieselben bis daher in Ihren Kirchen Christlich herpracht, guediglich bleiben und sie hierinnen geweh-ren lassen, wie sie das vor Gott dem All-mächtigen mit guten Gewissen werden zu verantworten haben; Wir wollen und sollen sie auch bei Ihren habenden Fürstlichen Privile-gien und Freyheiten unbetrübt pleiben laßen, und soll Ihnen durch diese Ihre gethane underthe-nige freiwillige Verehrung der Sechstausend golt-gulden an berürten Ihren habenden Privile-gien *Immunitaeten* Frey und Gerechtigkeiten alten und neuen Vertregen, was sie daran von alters wol herpracht und ersessen, nichts be-nommen abgebrochen noch entzogen sein, Sondern wollen Ihnen dieselbigen all und einen jeden inson-derheit in allen ihren Punkten und articuln Fürst-lich halten, und darneben auch alles, abschaffen und hinwegthun, so Ihnen an Ihrer Stettischen Nahrung zuwieder seyn mag, es sey das Bier-brauen und andere Handthierung und Handwerk, so bisher vff Dörffern und andern Oertern unsers Fürstenthumbs öffentlich und heimlich den Stetten zu Abbruch getrieben worden, und von alters nicht herbracht. Wir sollen und wollen auch dero von Hannover Haabe und Gueter, Pächter,

Rente

Rente und Kornzinse, in unseren Gerichte und Fürstenthumbe gelegen hinfürbar und in zukünftigen Zeiten mit keiner weitern Steuer und Zulage, ohne gemeiner unser Landschafft und Je der von Hannover selbst freien Bewilligung *extraordinarie* belegen noch beschweren, und sollen diese Steuer nach Ausgang dieser SechsJahre Jr End haben, So wollen wir auch sie derselbigen Jhrer Gueter frei und unbehindert gebrauchen und genießen laßen, auch sie darann in einige weise nicht verhindern, doch aber, ausbescheiden gemeine Reichsanlagen, und was zu ausseuer der Braunschw. Freulein oder sonst sich gebühret, Wir wollen und sollen auch alle gefaßte Ungnade die wir zu den von Hannover und eßlichen einßelnen Personen geschöpft und geworfen haben muchten, aus Fürstlichen gnädigen gemüet, miltigkeit und guete schwinden und fallen lassen, da wir auch die von Hannover und die Jhren zu bereden hätten, oder Anspracha künftiglich zu Jhnen, es weren Sachen, wie sie wollen gewinnen würden, deren sie recht böten, leiden und darauf sich berufen würden, sollen und wollen wir sie unerhörter ihrer Antwort wieder Recht nicht beschweren, sondern da sie befugt gesunden, dabey gnediglich zu schützen und handhaben,

doch sollen sie was Parteien Sachen seyn, zwischen Ihnen und den Ihren, auch Unsern Dienern und Untersaßen, unser, oder Unser Rethe Verhör und Pillichs Bescheids sich weisen zu laßen, sich nicht weigern, Im fall da die gütliche Vergleichung kein statt haben wollte, soll Jedem Teil ordentliches Rechts, (darüber auch kein theil das ander, noch die seinen beschweren soll) hiemit vorbehalten seyn; Auch wollen wir sie bey Ihrer Huede, Weide und Driffte Immaßen sie dieselbigen von alters hergebracht und ersessen, gnediglich pleiben laßen, darbey schützen und handthaben, auch die gnedige Vorsehung thun laßen, daß sie darwieder in keinen Weg beschweret werden sollen, wäre es auch sach, das ihre Meyer Inn erlegung Ihrer Zinse säumig oder sonst sich Ihnen mutwillig wiedersetzen würden sollen sie dieselbige zu setzen und zu entsetzen macht haben, darinnen wir sie unerhörter ihrer Antwort nicht verhindern wollen, da sie Unser oder Unser Rethe Pilliche Weisung und Recht leiden können, Nachdem sich auch gedachter Rhatt Unser Stadt Hannover zum höchsten beklagt, wasgestalt sie und gemeine statt mit unziemlichen gebewen vf der Newenstadt vor Hannover vf dem Lawenrod durch Martin Roers und andere beschweret, So wollen wir, fürterlichst

lichst durch Unser Rethe diese Sache zu Verhör und Besichtigung nemen, und nach Befindung die gebuer darinnen schaffen zu lassen; Alle obberührte Articul sambt und einen jeden besonders geloben und reden wir obbemeldeter Fürst, stet, vest, und unverbrochen zu halten; Alle argliſt und Gevehrde ausgeschlossen, Das zur Urkundt haben wir diesen Revers mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Insiegel daran wissentlich hangen laßen, Geschehen zu Uſlar Montags nach Oculi Anno nach Christ geburth Im Funfzehnhundert und Drei und sechzigsten.

Hertzog Erich (L.S.)
manu ppria.

Just von Walthausen,
Cantzl. pp.

Nro. VIII.

Privilegium Herzog Erich des jüngern für die vier grossen Städte nach erhaltener ansehnlicher Verehrung derselben und fortgesetzten Steuren zu Bezahlung seiner Schulden.

1583 den 1. Apr.

Von Gottes Gnaden, wir Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburgk bekennen und thun kund jedermenniglich vor Unß, Unsere Erben, Nachkommen und als weme; Nachdem Unß Prelaten, Ritterschaft und kleine Städte Unserer beyden Lande, des Landes zwischen Diester und Leine, und überwalds, darinn Göttingen gelegen, zu ferner ablegung Unserer noch Restirenden und bishero unbezahlten schulden und zu freihung etlicher Unser Beschwerten Häuser auf Unser gnediges gesinnen und Begher, Uns zu sondern Ehren und unterthänigen gefallen eine abermahlige Sechsjährige steuer, alß nemblich den Scheffelschatz zwey und dreyßigsten Pfennig Bier-accise, geistliche Steuer, Schaafschatz und Knechtgeld, unterthäniglich bewilliget und eingeräumbt haben, Und aber Unsere vier großen Städte, nemblich Göttingen, Hannover,

Nort-

Northeim und Hameln, wegen ihres angezogenen unvermuegens und wohl hergebrachten Fürstlichen Privilegien, alten Herkommen und Immunitaeten sich zum höchsten difficultiret und beschweret, über vorige und erzeigte unterthenige Trewherzigkeit und dargereichte ansehnliche freywillige Verehrung, sich diesfals weiters mit Uns einzulaßen, aber auf unser instendig anhalten und gnediglich begheren und daneben angezeigte und Ihnen vielmahls zugemut gefürete Unsere ungelegenheit Uns zu gleichen unterthenigen Eren und gefallen, Jedoch mit fürgehender protestation, sich damit aus obgeruerten Ihren privilegiis, Fürstlichen Verschreibungen und Immuniteten nicht zu begeben dan nach die Lengde Uns zu einer freywilligen Verehrung und zu behuff und zu befreihung unseres Haupthauses und Veste Calenberg Neuntausend thaler, an guten unverbotenen, deutschen Reichsthalern, oder an vollgeltenden Reinischen goltgulden in diesen jetzigen Ostern des jetzo lauffenden drey und achtzigsten Jahres, binnen unser Stadt Hannover alles uff einmahl richtig zu erlegen versprochen und zugesagt, und darzu den Korn und Scheffelschatz von Ihren Bürger-Güter in Unserem Fürstenthumb gelegen uf diesmahl in Ihren und Unseren Stedten selbst zu samlen, auf und einzunehmen und uns davon

jerli-

jerliches die Summam solches Scheffelschatzes, so hoch sich derselbe erstrecken wird, uf Ides fuder Korn einen Daler die bewilligte Sechsjahrlang über doch ausbescheiden, dasjenige, was albereits von den Maigern eingenommen, untertheniglich zu überreichen gewilligt und versprochen. Das wir Uns derowegen mit obgedachten Unseren Vier grossen Stedten, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, vereiniget und vertragen, und Ihnen sampt und sonderlich diese Nachfolgende articul stet, vest und unverbrüchlich zu halten vor uns und unsere mitbeschriebene in bester Form der Rechten versprochen, zugesagt und verplichtet haben, thun das auch gegenwärtig und mit Kraft dieses Briefes. Erstlich sollen und wollen wir die obberürte unsere Stedte und ihre Nachkommen sembtlich und eine jede Stadt insonderheit, bey ihren habenden und versessenen fürstlichen Privilegien immuniteten, frey und Gerechtigkeiten, die wir hiemit nochmahlen confirmiret und bestätiget haben wollen, unbetrüpt pleiben laßen, und sollen in obberürten Scheffelschatz, den sie uns wie oberwent gleichergestalt zu einer freywilligen Verehrung, neben gemeiner Unser Landschafft untertheniglich einges räumbt, alle dero Kirchen und der Armen Güter und Korn Zinse desgleichen all dasjenige, was

Inner-

Innerhalb einer jeden Stadt Landtwehren und Veldmarcken gelegen, und von den Bürgern in den Städten selbst gebawet, und an Zehnten und Getreidig in stroh an Garben in die Stedte (außbescheiden was in die Landsteuer gehörig) gefuert wird, solcher Bürden und Schatzung gantz und ghar gefreiet und deroselben allerdings erlassen seyn; Nach außgang aber solcher Sechs Jahren sollen alle und jede der Erbaren Unser Stedte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, Communen Haab und Güter aller dieser Schatzung und Beschwerung gäntzlich geübriget und gefreyet seyn; Und wöllen sie und ihre Communen alsdenn auch ohne vorgehende gemeiner unser Landschafft und Ihre der obgedachten Stedte selbst freye Bewilligung, mit keiner weitern Bede, schatzung, Anlage, oder steuren, ferner nicht betrüben noch beschweren; doch die gemeinen Reichssteuren und Anlagen und was zu Aussteuer der Fürstlichen Braunschweigischen Frewlein von alters hergebracht, hiemit außbescheiden. Zu dem bewilligen und verpflichten Wir uns auch hiemit krefftiglich, das obgedachten unseren vier großen Städten durch diese beschehene Unterthenige freywillige Verehrung der Neuntausend thaler und einnehmung des Scheffelschatzes an Ihren habenden und ersessenen Privilegien,

gien, Fürstlichen Verschreibungen alten und neuen Verträgen, Immuniteten, frey und Gerechtigkeiten, kein praejudicium, abbruch Nachtheil und Schmelerung eingeführet werden soll, Sondern wir, unsere Erben und Nachkommen wollen und sollen dieselbe alle und Jede und was Ihnen deßen sowol von Unsiren Vorfahren hochlöblicher Gedechtniß als Uns verbriefft und verschrieben und sie sonsten ersessen und wohl hergepracht haben, neben dieser Unser jetzigen Verschreibung in allen ihren Puncten und Articuln Fürstlich und vestiglich halten. Und darneben auch (wie wir uns dann zuvor auch verpflichtet) alles abschaffen, und hinwegthun lassen, was Inen an ihrer stettischen Nahrung zuwieder sein möge; Es sey an Verkauff, an einfuhr und Ausfellung fremder Bier auch Bierbrauen und anderen Handthierungen und Handwerken uf den Dörfern oder andern Orten unsers Fürstenthumbs öffentlich oder heimlich, wie wir dann solches alles hiermit Kraft dieses Briefes nochmahln gentzlich cassiren, und aufheben, und obbemeldten Unsern vier großen Stedten auch zu solchen Behuf vorige Ihnen gnediglich mitgeteilten Mandata und Befehligs Briefe erneuert haben. Nachdem auch Unsir Stadt Göttingen in vorigen Unsirn von gemeinen unsirn Landstenden

ge-

gewilligte Contribution und andere Reichssteuren, Ihre Dörffer nemblich Roringen und Herberhausen alle Zeit frey behalten, und dieselbe vor sich belegt, und ihn Ihren Tax mit eingenommen, so sollen sie auch nochmahls dabey gelaßen werden.

Und als wir dann auch hiebevor vielgedachten unseren vier großen Stedten und anderer Unser getrewen Landschafften gnediglich verbrieft und verschrieben, Sie bey der Religion Evangelischer Lehre und Augspurgischer Confession mit Gnaden pleiben zu laßen; so seint wir auch nochmahls solches vestiglich zu halten, und sie darinne nicht irren zu laßen, gemeynet und entschloßen.

Wir Unsire Erben und Nachkommen wollen und sollen sie auch vor Kriegß Unfall und unpilliger Zundthigung, Unrecht, Gewalt und Ueberfall, so viel uns müglich, mit Gnaden schützen, vertheidigen und handhaben, und denjenigen, so sich außerhalb Rechtens zu Ihnen nöthigen würden, in Unsiren Fürstenthumbs und Landen weder heimlich noch öffentlich Unterschleuff gestatten, sie auch wissentlich darinn nicht dulden noch leiden. So wollen wir auch sie und Ihre Communen sambt und sonderlich umb keinerley Ursache willen wie die Immer Nahmen haben mögen unerhört Ihrer Antwort wider Recht und mit der That im geringsten nicht beschweren, Noch durch die Unsire und diejenigen deren wir von Rechts und Pilligkeit wegen mechtig seyn können, beschweren laßen; Sondern da sie gehörter Ihrer Antwort Recht und befugt befunden, dabey wollen wir sie gnediglich handhaben und schützen; Ihnen auch die freye Ab- und Zufuhr an Getreyde, Korn, Proviant, Holtz,

Whar, und anderen nicht sperren noch hindern, vielweniger Ihnen Ihr Haab und Gütern zur Ungebür und wider die Billigkeit in einige Gebot oder Zuschlag legen; Und damit obgedachter Scheffelschaß auch desto richtiger erleget werden muege, so wollen wir bey Unsiren Beampten und Befehlshabern die ernste Versehung thun, daß sie die Meigere zu schuldiger Bezahlung der Restirenden Jherligl. fallenden Zinsen mit allem Ernst vermuegen und Anhalten sollen; Alle obberürte Puncte und Articul reden und geloben wir obbemeldeter Fürst, vor Uns Unsire Erben und Nachkommen steet, vest, Fürstlich und unverbrüchl. wohl zu halten, dawider nicht zu thun noch zu handeln, noch jemand anders von unsirt wegen dajegen zu handeln zu verstatten; Alles bey unsiren Eren und Treuen ohne gefehrde. Des zu wahrer Urkund haben wir diesen Revers vier gleiches Lautes verfertigen laßen. Mit unsiren Hand-Zeichen und anhangenden Insiegel bevestigt und jeder Stadt einen überreicht und zugestelt. Geschehen und Geben nach Christi Unsers Herrn Geburt Im Funfzehnhundersten und drey und achtzigsten Jahre Montags in den heiligen Ostern.

Hertzog Erich. (L. S.)

manu ppria
scripsit.

Johann Fischer D.

Nro. IX.

Landtagsabschied zu Gandersheim.

1586 den 27. Aug.

Zuwissen, das der durchleuchtiger hochgeborner fürst und Herr, Herr Julius Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc Vnser gnediger fürst vnd herr, sich auff diesem andern alhier zu Gandersheimb gehaltenen gemeinen Landtag mit S. f. gl. Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils dreyen Landtstenden von Praelaten Ritterschafft vnd Stetten sich folgender massen weiter verglichen, vnd verabschieden worden,

Erstlich vnd als viell die Puncten der Religionn vnd der Justitz, vnd was demselben Anhengt, betrifft, wollen S. f. g. den Jennigen was Sie sich vff den ersten Alhier im Novembri des nehist abgelauffenen Fünff vnd Achtzigsten Jahrs gehaltenem Landtage in ihrer proposition vnd darauff erfolgten Replica vnd sonsten ercleret vnd gnedig anerbotten Fürstlich nachsetzen, die Landtstende dessen auch also in Underthenigkeit gewertig sein, wie dan auch was darauff von Hamelen aus die von der Landtschafft in ihrer eingeschickten schrifftlichen resolution weiter erinnert, in Acht genommen, vnd demselben, so viell Immer thunlich auch gebürliche maße gegeben werden soll,

Zum andern nimbt hochermeldter Fürst Hertzog Julius S. f. g. gehorsamen Erbaren Landtschafft vff neherm Landtage gethanes vnd itzo erwiedertes erbieten der künfftigen Reichs- und Creyshülf-

hülffen, wie auch der Frevlein Aussteuer vnd Cammergerichtsunterhaltunge halber, das Nemblich die Stende vorigen herkohmen nach, dieselben vff sich nehmen vnd Abtragen wollen zu gnedigen gefallen auff, vnd soll damit wie in den Reichsordnungen vnd Abschieden versehen, es auch in diesem Calenbergischen Fürstenthumb bisher vnd sonderlich bey Weilandt hertzog Erichen zu Braunschweig des Jüngern hochlöblicher gedechtnüs Zeiten gehalten, vnd Auff hochermelten hertzogen Julien herpracht worden, ferner gehalten werden. Die aber von den grossen Stedten dabey in den Reichssteuren gesuchte moderation ist von S. f. gl. in der Andern gemeinen Landtstende berathschlagung vnd guetachtung verschoben worden. Als auch fürs Dritte von den Landtstenden vnd sonderlich den kleinen Stetten allerhand gemeine gravamina Angetzogen worden, so zum Theil an etzlichen örtern Albereits eingerissen, auch eins theils noch weiter zu befahren sein sollen, habenn S. f. gl. sich gnedig ercleret, das sie däraufF inquiriren lassen, vnd sich solcher geclagten beschwerungen halben erkundigen, auch durch vffrichtunge einer Policey ordnunge, Demselben so viel Jimmer mueglich, abhelffen vnd gepuerliche richtige mas geben, vnd darüber auch über voriges herkomen die Vnderthanen mit keinen vngebuerlichen newerungen belegen wollen, vnd soll ein Jeder standt, Commun oder sonderbahre Person seine beschwerungen schrifftlich zuschicken vnd Specificiren, wie dann auch die Praelaten in den Clöstern ihre administrationem vnuerhindert behalten, vnd nach der Stiffte besten gelegenheit mit andern zu Contrahiren haben, aber gleichwoll an Closter güterrn ohne S. f. gl. Als des Landesfürsten vnd Obersten Weldtlichen Vogts Vorwissen vnd Consens nicht beschweren sollen.

Wer sich auch vnter denen vom Adell oder sonsten der in Lehenbrieffen vnd Reuersen Angetzogenen newen vngewonlichen Clausulen halbenn beschwerdt befindet, der soll vff sein Anhalten vorbescheiden, vnd mit denen es nicht ein sonderliche gelegenheit vnd Vrsachen hatt, diesem Punct die mas vnd gelegenheit gegeben werden, das es einem Jeden an seinem habenden rechten vnschedtlich vnd vnuerfenglich sey, Wie S. f. g. dan auch ihrem vff vorigem Landtage der von der Ritterschafft angetzogenen Privilegien wie auch der Teutschen freiheit vnd Vertziehens halben gethane erclerunge nochmals erholen vnd sich dabey gnedig erbotten haben, wan ein Christlicher ehrlicher Zugk vorfelt vnd Jemand von S. f. gl. Vntersassen vnd vnderthanen darumb vnderthenig ansuchen werden, das S. f. gl. denn oder dieselben so viell ohne Abgang S. f. g. Ros- Diensts vnd sonsten der Jetzigen Sorgsamen Leuffte vnnd gefehrlichen Zeitt halber geschehen kann, sie daran nicht hindern wollen.

Zum Vierten haben die Praelaten, Ritterschafft vnd kleine Städte bewilligt, das sie zu betzahlunge hochermelts hertzogen Erichen hinterlassenen schulden vnd sonderlich zu befreyunge S. f. g. verpfendeten Häuser vnd Anderer des Fürstenthumbs güeter die hieuorigen in dem Calenbergischen Fürstenthumb gewilligten steuren, Als den zwey vnd dreissigsten pfennigk, die Geistliche Steur, Bierziese, Scheffel vnd Schaffschatz auch Knechtegeldt, die negsten vff einander folgende Neun Jahr Langk, Nemblich von negstkünfftigen Michaelis dieses Jetzigen Lauffenden Sechs vnd Achtzigsten Jahrs an, bis wieder vff Michaelis, wo man geliebts gott, ein Tausendt, fünffhundert, vier vnd Neuntzig

schreiben wird, alles Inclusivè, wie hiebeuor gebreuchlich gewesen Vnd eins jeden Anschlag vermogk, Contribuiren vnd zu hannouer in den Schatzkasten oder Wohin der sonsten verordenet werden magk, inschicken, vnd solche schatzungen vnd steuren alle iahr in zweyen Zielen, als die helffte vff Mitfasten, vnd die Ander helffte vff Bartholomæj allemahl, was auf Michaelis fellig vnd betagt wirdet, vff die daruff des Andern Jahrs folgenden negesten Mitfasten vnd Bartholomæj zu betzahlen vnd Also vff Lætare des folgenden Sieben vnd Achtzigsten Jahrs mit erlegung des ersten Termins Anzufangenn, vnd vff Bartholomæj des fünff vnd Neuntzigstenn Jahrs, mit den letzten Termin zuschliessen, zuschicken vnd liefern wollen. Es sollen aber die von Adel von ihr Aygen Aecker, gebew vor ihren Wonheusern vnd die Zehenten so sie selbst führen, Item der haber wegen der leistenden Rosdienst in dieser hülff vnd Anlage frey sein, auch alle vnd jede vffkommende schatzungen vnd Contributiones nirgendts Anders hin, Dan zu betzahlung hochermelt hertzogen Erichen hinterlassenen newen vnd Altenn schulden vnd befreyunge der pfandtheuser vnd Anderer Cammergueter Angewendet vnnd darann zuuorderst die pfandsassen vnd Creditorn, so mit hochgedachten Fürsten Hertzogen Julio ihrer Summen halben albereits gehandelt vnd S. F. gl. ihr gehabtes Ius Cediret haben, auch noch hiernegst sich behandelen lassen, vnd ihre bey hertzogen Erichen hochermelt gehabte newe vnd alte furderungk gegen guetmachung einer gewissen behandeleten Summen S. f. g. Cediren vnd vfftragen, betzahlen vnd Abgefunden werden, Es wollen gleichwoll weder S. f. g. noch auch die Landtschafft sich der andern hertzogen Erichen schulden vnd der Jegen

fur-

furderungen so nicht ein haus, Closter oder Ander Vnterpfandt des Fürstenthumbs oder richtige abrechnunge vnd vergleichunge mit denn vorigen Schatz-Räthen vnd sich nicht albereit behandelen lassen haben, oder das noch thun werden, hiedurch im geringsten nicht theilhaftig noch die Anzunehmen vnd Abzutragen verpflichtet gemacht, sondern gegen dieselbe vielmehr S. f. g. vnnd dem Landt das Jenige was hochermelter hertzog Erich in Hispanien, Frankreich, Italien vnd denn an geldtschulden, erkaufften Graff vnd herschafften auch sonsten nachgelassen, zu furderen vnd sich daran das Jenige was S. f. g. vnd sie den Landtstenden also gutwillig vnd vnuerpflichter Dinge An hertzogen Erichen schulden zu bezahlen, albereit angenommen haben, vnd auch thun werden, erholen muegen, Inmassen dan S. f. g. sich auch hiedurch noch sonsten hertzogen Erichen verlassene Erbschafft weiter vnd Anderer gestaldt nicht dan ein Cessionarig Creditorum vnd mitgleubiger Annehmen, noch angenommen haben will.

Zum Ausschuß vnd Schatz Rathen seindt die nachbenendte verordnet wie dan auch Erich hupede Landt Rentmeister vnd Lorentz Wolckenhaer Schatzeinnehmer blieben, den hochermelter Fürst hertzog Julius einen gegenschreiber zu ordenen; S. f. g. auch neben den verordneten Ausschus vnd Schatz Räthen mit allem ernst vnd fleis dahin sehen wollen, das ein Jeder sein gepürnus an den bewilligten schatzungen richtig Inbringen, eine durchgehende gleichheit gehalten, vnd mit niemandts vbersehen noch vor den andern beschwert werde, vnd sollen zue dem Schatz-Kasten drey Schlüssel sein, vnd deren S. f. g. einen, der Ausschus oder Schatz

Räthe den Andern, vnd der Landt Rentmeister den Dritten haben.

Wie dann auch die zum Ausschus vnd Schatz Räthe verordnete alle mängel vnd Vnrichtigkeiten, so bey vorigen Contributionen furgefallen vnnd eingerissen, Abschaffen, auch die Policeyordenung vnd Anderen Puncten dauon vff vorigen Landtage Vergleichung geschehen, wie auch durch eine zimbliche mitbelehnung des frembden handtierenden mans den Landtstenden eine erleichterunge zu schaffen, vnd was sonsten Weiter Jedesmahliger furfallender gelegenheit nach nötig sein wirdet, beratenn vnd zu werke richten helffen sollenn, Vnd haben sich die Landtstende hieneben erckleret, wan die Neun bewilligte Jahr vmb, die behandelte pfandträger vnd Creditores von denen darmit vffkommen Landtsteuren nicht Allerdings befriediget sondern noch ein Vberrest wehre, das sie also dan zu rettung ihres gewesenen Lieben Landesfürsten hertzog Erichen hochermelter Fürstlichen guten Nahmens sich weiter angreiffen auch gleiche vnderthenige trewhertzige affection gegen vielhochgedachtem hertzogen Iulium vnnd S. f. g. Junge herrschafft Tragen vnd behalten wollen, Als sie gegen hertzogenn Erichenn gehabt. Hertzog Iulius vnd S. f. gl. Erben Wollenn vnd sollen aber nach denn vffkommenen Neun Jährigen Contributionen ohne gemeiner Landschafft fernere bewilligung keine newe schatzungen weiter Anlegen, noch furderen, Inmassen S. f. g. ihnen den Stenden darüber S. f. gl. Revers in der formb wie viel hochgedachter hertzogk Erich gethann, gegeben. Die Abgesanten der grossen Stette aber haben dies alles vnd Jedes weiter nicht dan vff hinterbringen an= auch Copey wegen dieses Abscheidts

zu

zu sich genohmen, sich gleichwol darneben ercleret vnd erbotten, das ihre herrn vnd Obern verhoffentlich sich gleichfals vnd zu ihrem theil auch angreiffen vnd von den Andern Landtstenden nicht absondern wurden, sie die abgesandten solches auch vnd daß ihre schrifftliche erspriesliche erclernng furderlichst inkomen möchte, neben getreuer fleissiger Relation dieser Landtagsverhandelung befurderen helffen wollenn, Letzlich haben die von der Landschafft in erinnerung ihrer hieuorigen erclerung vnd erbietens, daß sie Nemblich gegen hertzogen Erichen Fürstliche Widtwe geborne zu Lottringen F. gl. wieder gefurderten Brautschatzs der gegen Vermächtnis, Leibgedings, Morgengab vnd Anders halben, hochgedachtem hertzogen Iulio beypflichten, auch mit rathen vnd thaten helffen wolten, zu der darüber vff den 6. Septembris nehist zu Frankfurth Commision handlung von ihnen der gemeinen Landtstende wegen verordnet Jobsten Kniggen, Frantzen von Rheden vnd D. Cunradum Bunting welche S. f. gl. nach Frankfurth Abschiedenden Rathen so woll defendendo in der Hertzogenn Convention Clage also auch reconveniendo zu erlangung hochermelts hertzogen Erichen Nachlasses in Hispanien, Frankreich, Italien vnd den Niederlanden mit inrettig vnd beistendig sein sollen, Vrkundtlich seindt dieser Recels zwen gleichlauts verfertigt, vonn hochgedachtem fürsten hertzogen Iulio wie auch etzlichen Uns der Landtschafft Ausschus von wegen Algemeiner Landtschafft vnterschrieben vnnd versiegelt. Geschehen vnd geben zu Sandersheimb Am Sieben vnd Zwanzigsten Augusti Im Jahr nach Christi vnsers herrn vnd heilandts geburt, Tausendt, fünfhundett, Sechs und Achtzigk 2c

Nro. X.

Revers Herz. Henr. Julius für die Calenbergischen Landstände wegen verwilligter Geldhülffe zu Ablösung von 216000 Thaler Schulden. Elze. d. 16. Aug. 1594.

Von gottes gnaden, wir heinrich Iulius Postulirter Bischoff zu Halberstadt vnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc Thun kundt und bekennen hiemit für vns vnsere Erben Erbnehmen, vnd Nachkomen, die Regierende Landtsfürsten des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils gegen Menniglich offenbahr an diesem brieffe, wie woll wir gueter hoffnung gestanden, es solten die von den Wirdigen, Ernuesten, Erbarn vnd Ersamen vnsern Lieben getrewen, Praelaten, Ritterschafft vnd Städten beider Vnser Fürstenthumb Braunschweig Calenbergischen theils zwischen Diester vnd Leina, auch Oberwaldt, darin Göttingen gelegen, in Ansehung vnd Ablegung der vonn Weilandt den Hochgebornen fürsten, herrn Erichen, hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Vnserm freundtlichen Lieben Vettern Lobsamer gedechtnus Verlassene schulden vnd hohen Beschwerungen, Weilandt dem auch hochgebornem Fürsten, hern Juliussen hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc Vnserm freundlichen Lieben herrn Vatern vnd gefattern in Anno Sechs vnd Achtzig vff den zu Gandersheimb gehaltenen Landtage vnderthenig gewilligten Neun Jährigen Steuren, wie die volnkomblich

komblich einkohmen wehren gentzlich vnnd zumahl gedilget vnd Abgetragen worden sein, So habeu wir Jedoch anfangs vnser Regierung, vns dahero befunden, das die Anlagen vnd stewren dazu viel zu geringe, Vns auch das ong für vns allein zu erheben bis anhero zu schwer gefallen, daß wir derowegen ihnen Vnsern getreuen Landtständen diese gelegenheit, vnd wie alles bewandt, gnediglich eröffnet, vnd zu verstehen geben haben, Nachdeme sie nun vns zu vnderthenigen ehren vnd zu abfindung der fast vngestemmen Andringendenn Creditorn vff vnser gnediges begehrn Aus underthenigen getreuen affection, vnd nicht aus pflicht freywillig eingangen, vnd sich verpflichtet haben, das sie von den noch vnbezahlten hohen Summen, Zweymahl hundertt vnd Sechszehen Tausend Taler mit der künfftigen verzinsung zu dem ende wir ihnen dann Alsfort so viele Creditorn, Als sich solche Summa erstreckt, Anweisen wollen, für sich ohne Vnser zulage Allein Abtragen, vnd wir oder vnsere Erben, Ob vns gleich der von ihnen vns gethaner Wolmeintlicher Vorschlag mit einreumung etlicher Vnser Heuser Aus Allerhandt vrsachen nicht Annehmlich gewesen, Dannoch Immittelst wo nicht ehe, doch zugleich das vbrige für Vns Ablegen lassen wollen, So haben wir solche ihre der Landtstende vnderthenige getreue freywillige erclerung vnd Verspruch zue gnedigen Dank Angenohmen, Vnd verpflichten vns demnach in Crafft dieses für vns, vnsere Erben, Erbnehmen vnd nachkomende Regierende Landsfürsten des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils, das wir sie vnd ihre nachkomen in künfftig von wegen derer von Weilandts den Löblichen Fürsten vnsern hern

Va-

Vatern vnd Vettern herꝛtzogen Erichenn, dem Eltern vnd Junger Auch herꝛtzogen Iulio Christmilter gedechtnüs herrürenden, oder auch vnser vnd vnsern nachkommen eigenen schulden Nirgendts wo mitbeladen, noch derentwegen einige Contribution oder hülffe suchen, noch begehren wollen, Vnd obgleich solches beschehen würde, das sie Jedoch in Nirgendts verpflichtet noch gehalten, gleichwol in Vnuorvrsachten Kriegen, Feinden vnd Vberfall, da künfftig wir oder Vnsere Erben, Landt vnd Leute damit von Andern vberꝛtzogen, oder beschweret werden solten, wie auch zue der Fürstlichen Frewlein Aussteur, Jedoch höher vnd weiter nicht, Als von Alters herbracht, sowoll auch als zu den Algemeinen Reichs- vnd Türckensteuren, in welchen den Stendenn des Reichs die Vnderthanen zu beleggen erlaubt vnd zugelassen, wie von Alters herkommenn zu Contribuiren schuldig sein sollen, Wie es dann auch vns nicht zuwieder sein soll, das Vnsere Landtsassen, welche sich eꝛtzlicher Liquidirter vnd von Weilandt herꝛtzog Erichen heruerender richtiger schulden Angegeben, Angehört vnd nach befindung ihrer furderung von denen Jetꝛt hochermelten herꝛtzog Erichen gewilligtenn, vnd etwa bey des gewesenen Rentmeisters heinrichen von Rhode Erben, Auch den Schatꝛ-Einnehmer Lorentꝛ Wolckenhar vnnd Cunradts Langen vnd Andern Schatꝛschreibern, oder ihren Erben, Wie Jmgleichen den Vnderthanen noch Ausstehenden steuren sich Ablegen vnd beꝛtzahlt machen Lassenn, Damit aber vnsere getrewe Landtstende umb so viell schleuniger die an sich genohmene Summa vnd Verꝛtzinsung Abtragen, vnd sich sowoll Als vns von demselben Onere releviren, auch die mehr hochermelten herꝛtzogen

Erichen gewilligte Alte steuren vnsernn Landtsassenn zu gueten vmb so viel ehe, vnnd befurdersamb eingepracht vnd vffkommen mugen, Als wollenn wir mit einfurderunge Dero von den hiebeuor eingewilligten Neun Jährigen hinterstendigen steuren Also fort einhalten, vnd geschehen Lassen, daß sie Vnsere getrewe Landschafft ihrem Vnderthenigen suchen nach vnter sich in Jedem Fürstenthumb qualificirte Personen Vermuegen, welche die von ihnenn vnderthenig gewilligte steuren durch ihre darzu Verordnete getrewlich und ohne allen privat nutzen vnd partialität mit Angelegenem fleis einbringen, Vnd da die schulden ihres theils gentzlich Abgelegt Vns vnd den Landtstenden mit Vbergebung der eingelöseten Siegell vnd brieffe, auch Quitantz gute bestendige vnd richtige rechnungen thun sollen.

Vff das wir aber gleichwoll wissen mügen, was die schatzung Jedes Jahrs gedragen, vnd wohin dieselbe verwendet vnnd gebraucht worden, Als seindt wir geneigt, Jerlichs einmahl von den Vnsern Jemandts zu einnehmung der Rechnung den deputirten zuzuordnen, Ihnen auch gegen die seumigen die gnedige handt vnd Verhelffung Vnnachlessig zu bieten, Vnnd Wiederfahren zu lassen, vnd neben ihnen dahin verdacht zue seinn, das die Vier grossen Städte, Alß Göttingen, Hannouer, Northeimb und Hamelen von ihnen den Praelaten, Ritterschafft vnd kleinen Stedten, sich nicht sondern, vnnd Also der gemeinen bürde Eximiren, sondern vielmehr zu obberürter Steuer der Landschafft zu guten das ihre pro quota auch Contribuiren, Alsdann auch gedachte Vnsere getrewe Landtstende hiebey ferner gesucht vnd Vnderthenig gebeten,

ten, das wir denn negsten die von ihnen Angezogene Generalia et Specialia gravamina so viell deren bey Vnser vnd Vnsers herrn Vaters herzog July hochlöblicher gedechtnus Regierung zur Newerung eingeführet worden sein muchten, Abzuschaffen gnediglich geruhen wollen, Als haben wir vns gegen sie dahin Fürstlich ercleret, Das wir nicht allein die im Jungst vorschienen Martio zue Gandersheimb Abgehandelte Puncte zue gebührlicher richtigkeit bringen, Sondern auch der Vbrigen halber etzliche von vnsern Vornemen Räthen vnd Landtsaffen Verordnen, vnd denselben befehlen wollen, Jnmaassen dann auch Albereit geschehen, daß sie Menniglich hörenn, Vnd nach befindung Jedes fueg oder Vnfueg die sachen in gute entscheiden, oder da die nicht zu erheben, Dieselben durch ordentlich recht Ausüben lassen sollenn, Alsdann auch die Prælaten, Ritterschafft vnd Städte, noch weiters vnderthenigk Angehalten, das sie bey ihren Alten Priuilegien, Löblichen herkommen vnnd freyheiten vnnd denen ihnen darüber gegebenen vnsern Confirmationen, vnd so wir ihnen sampt oder sonderlich hieneqst noch Confirmiren oder gebenn würden, gnediglich gehandthabet oder geschützet werden muchten,

Demnach haben wir diese ihre vnnderzeigte Vnderthenigkeit vnd ziemliche Bitte auch angesehen, Vnd geloben ihnen hiemit für vns vnd vnsere Nachkomen bey vnsern Fürstlichen Würden vnd wahren worten, Sie vnd ihre nachkommen semptlich vnd Jeden besonders dawieder nicht zu beschweren in keinerley weise noch wege, Wir sollen vnd Wollen sie auch bey den Angeregten ihren Alten Priuilegien

Löb-

Löblichen Herkomen, vnd freyheiten, vnd vnsern Confirmationen mit gnaden Lassen, vnd sie daran nicht hindern, so viellen derer der gebuhr dociret vnd beleget werden, vnd in geprauch woll hergebracht, Wie Wir dan auch des gnedigen erbietens sein, das wir einen Jeden in seinen Anliggen mit gnaden hören oder hören vnd die Iustitiam deromassen Administriren Lassen wollen, das menniglich uff sein gebürlichs Ansuchen, gleich vnd recht gedein, vnd sich desselben Niemandts mit fuege zu beclagen haben soll, Immassen wir dann auch des gnedigen erbietens mehrgedachter Vnser Landtschafft wider die, so bey vnsers Vetternn hertzog Erichen herrn Vatern hertzog July vnnd vnsern Zeiten die schatzung eingenohmen, mit Anhaltung zu gebührlicher Rechnung vnd erlegung des nachstandtes, die hülfftliche handt zu bieten, vnd was dahero noch vffkommen wirdet, Damit vnsere Landsassen vnd Vnderthanen, Welchen von hertzog Erichen dem Eltern vnd Jungern, Vnleugbare schulden nachstendig, Vff vorgehende richtige Liquidation, vnnd handelung zu befriedigen, Jedoch soll hiedurch vnser Landtschafft so wenig als wir zu den debitis hereditariis hochermelter beider fürsten, hertzog Erich des Eltern vnd Jungern keines weges verbunden sein, Dauon wir hiemit zierlich bedingen, Alles getrewlich vnd Vngefehrlich. Zu Vrkundt vnd vester haltunge haben wir vnser Fürstlich Braunschweigisch gros Insiegel, wie dan wir Er Melchior Abt zu Bursfelde Ehr Johan Abt zu Lockem, Johan von Jehnsen zu Eldagsenn, hans Ernsten von Vßler zu Gleichen vnnd Wacken, Hilmar von Munnichhausen zu Schwobber, Jobst von Weihe zu Fredelandt vnd Landrihausen, Stadt Münden,

vnd

vnd Stadt Münder Als verordneter Ausschus wegen der Landtstende, Vnsere Siegell vnd Pittschafft gleichfals daran gehenget, Vnd vns mit eigen handen Vnterschrieben, Actum Eltze den Sechzehendenn Augusti Anno 2c Ein Tausendt, Fünffhunderit Vier vnd Neuntzigk. 2c.

(locus Sigilli.)

Henricus Iulius

manu sua ss.

Nro. XI.

Revers Herz. Henr. Jul. für die vier grossen Städte und Calenbergische Landstände überhaupt wegen der 100,000 Goldgulden, so im Jan. auf dem Landtage zu Münden verwilligt worden, um sich gegen die Spanier in Verfassung zu setzen.

1599 d. 9 May.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Iulius Postulirter Bischoff zu Halberstadt und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Als der Westphälische Kreyß vom Sept: hero von dem Hispanischen Kriegs Volck mit Einlagerungen Mordt, Rauben, Jungfrauen uud Frauen schänden und in andere unzählige viele Wege zum heffrigsten beschweret, auch andern mehr Ständen des Reichs gantz feindlich angedrawet worden, und man sich befahren müssen, gemeldtes tyrannisches Kriegs Volck ihren Fuß immer fortsetzen, und sich gegen andere derogleichen unterstehen würden, daher Wir denn Uns zu rechtmäßiger defension dawieder gefast und starcke praeparation zu machen, vor hochnöthig erachtet, und zu Dero behuf Uns hierin unterthänig beyzuspringen Unsere getreue und gehorsame Landschaft Braunschweig Calenbergischen Theils auf dem in Unserer Stadt Munden in Ianuarius jüngsthin gehaltenen Landtage in Gnaden ersuchet, die sich auch hierin willfährig erkläret, und Uns zu oberwehnten Be-

huf Einmahl hundert tausend Gold Gulden underthenig zu geben und in Abkürzung deren unsere vier grossen Städte Göttingen, Hannover, Nordheim und Hameln Sechzehntausend Sechs Hundert Sechs und Sechzig Goldgulden zu erlegen mit dem Vorbehalt, sich dadurch aus ihren Privilegiis, Fürstlichen Verschreibungen und Imunitaeten nicht zu begeben, auf sich genommen, daß wir uns derowegen gegen gemeldte unsere vier grosse Städte nicht weniger als andere unsere Land Stende verpflichtet und Ihnen zugesagt haben; Thun das auch gegenwärtig in Kraft dieses Briefes, daß Wir die obberürte Unsere Stedte und Ihre Nachkommen sämbtlich und eine jede Stadt insonderheit bey ihren habenden und ersessenen Fürstl. Privilegien Immunitaeten Frey und Gerechtigkeiten, die Wir hiemit nochmahls so weit sie dieselbe hergebracht, confirmiret und bestätigt haben wollen, unbetrübet bleiben lassen, und sie auch und Ihre Mitbürgere und derselben, wie imgleichen Ihre Armen und der Kirchen Gütter nach Ausweisung Weyl. Unsers geliebten Herrn Vaters Herzog Julius zu Braunschwl. Hochlöblichen Gedachtnüß den Acht und Zwantzigsten Ao Sechs und Achtzig gegebenen Revers mit den Schatzungen, welche allgemeine Landschaft zu Aufbringung vorbenannter und bewilligter Summen der einmahl hundert tausend Golt Gulden mit Unserer Beliebniß angelegt haben und noch ferner anlegen werden, verschonen, Sie und Ihre Communen auch Unsere gemeine Landschaft alsdann ohne vorhergehende ihre freye Bewilligung mit keiner weiter Schatzung Anlage oder Steuern, doch nach Ausweisung der Reichs-Abschiede die gemeinen Reichs Steuren und Anlagen und was zur Aussteuer der Fürstl. Braunschweigl.

Freu-

Freulein von Alters hergepracht, hiemit ausbeschieden, nicht beschweren, es auch sonsten bey deme Ihnen von hochgedachten Unsern Herrn Vater Hertzogen Iulio zu Braunschweig ꝛc gegebenen Reverse und Herkommen wie obgemelt, lassen wollen, getreuelich und ohne Gefehrde; deß zu wahrer Urkund haben wir diesen Brief vierfächtig verfertiget, unterschrieben und unser Groß Braunschweigisch Insiegel daran wissentlich hangen, auch jeder Stadt einen überreichen lassen. Geschehen auf unserer Veste Wolfenbüttel den Neundten May Anno Eintausend Fünfhundert Neun und Neuntzig

Henricus Iulius (L. S.)

manu pp.

Nro. XII.

Landtagsabschied vom 27 Aug. 1599.

Zuwissen das die im Nahmen vnd von Wegen des hochwürdigen durchleuchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, Herrn Heinrichen July Postulirten Bischoffs zu Halberstadt vndt hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc Vnsers gnedigenn Fürsten vnd herrn, S. f. g. Landtschafft des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils auff heut dato vor dem Krienholtze gehaltenem Landtage proponirte vnd sonsten vorgeloffene Puncten, nachfolgender gestaldt, doch weiter nicht dan zu S. f. gl. ratification verabscheidet worden.

Vndt erstlich sollen vnd wollen die Prälaten vnd von der Ritterschaft nochmals vnnachlessig daran sein, das die ihres theils Restirende zwey vnd zwantzig Tausendt, zwey hundert, Vier vnd Sechtzig Goldgulden Vier groschen fünf pfennige, von denen zu Münden S. f. gl. bewilligten Summen voriger ihrer Verpflichtunge zu folge, Wo nicht ehe, Dannoch vff nechstkünfftigen Michaelis S. f. g. ohne fernere mangel erlegt, auch zu dero behuff, Jedoch ohne Abbruch angeregter ihrer Versprechunge die einfache Hufenzahl vnd was dero Anhengig, den negsten abereins vom gnedigen Landesfürsten ausgeschrieben vnd richtig eingefurdert, so dann das Ziell S. Ioannis negsthin betagter ordinarj Türckensteur auf gepührlichs Vnuerzüglichs erstatten vnd Wiedeinbringen gleichfals dazu gebraucht,

braucht, das vbrige aber auff Jhnen der Stende, oblauts glauben bey andern Aufgebracht werden soll, Vnd Als man wegen geringer Anzahl der Landtstende für diesmahl nicht deliberiren können, Auff was mittel vnd Wege die Contributio der Vnterthanen Auffm Lande Wegen der vbrigen Summen, so sie die Prälaten vnd vom Adell an ihrem Anschlage erlegt vnd aufgenommen, fueglich Anzustellen; So ist dasselbe bis zue Anderer Zusammenkunfft Ausgesetzt, Jedoch das nachbenente Landsassen, Als Nemblich, die Aebte der Stifft Lockem vnd Bursfelda, desgleicheu S. Bonifacy Capittel zu Hameln, Hilmar von Munnichhausen, Georg Klenck, Jobst von Weihe, Lorentz Bergkelman, neben den beiden verordneten Schatz Einnehmern Curdten Götzen vnd Herman Barthels vff gnedige Concesion S. f. gl. obhochgedacht sich Jmmittels zusamen verfuegen, vnd von billigen der Lieben Armuth ertreglichen vnterschiedlichen mittell Angeregter Contribution reden muegen, dieselb auch an S. f. g. mehrhochermelter vnderthenig gelangen Lassen, vnd deren gnedigen resolution vnd Anordnung, Wie endtlich durch solche oder Andere von S. f. gndl. vorbringende gedeyliche Wege demselben Punct endtlich Abzuhelffen sey, zu gewarten haben sollen. Jn vbrigen von der Landschafft geruerten Puncten, Jst allerseits gebilligt, daß des von Rode gewesenen Rentmeisters sehlige Erben zur Rechnung aufs ehiste mit ernst Anzuhalten, vnd alle Register vnd Vrkunden, so ihnen den Erben zu solchem vnd auff ihr beschehenes suchen gefolgt, durch einen offenen Notarium in gegenwart glaubhaffter Zeugen, Wie auch des Ausschusses vnd Schatz Räthe, oder etlicher ihres mit-

tels, ob sie Wollen, vnd ihrer der Erben nach den Blettern vnd deren Lateribꝰ mit fleis zu uerzeichnen vnnd Anzuemerken sein, Jnmassen dan auch die wegen Lorentz Wolckenhars nachstendiger rechnung Albereit gefertigte fürstliche schreiben erstes Tages an diejenigen, so S. f. g. offt hochgedacht solcher rechnunge beyzuwohnen verordnet, dabey es dann pillich verpleibt, befuerdert werden sollen. Da dann Jmmittelst die Schatz Räthe seine Wolckenhars Register vnd Rechnunge für sich zuuor besichtigen wollen, ist ihnen dasselbe Zuthun vnbenommen, vnd hatt man sonsten in bestellung eins oder mehr newen Schatz Einnehmer S. f. g. endtliche erclerung der hinc inde fürgeschlagener Persohnn halber bey der Rechnung zu gewartten.

Die Lenderey für den Stedten, so Auswertigen oder Andern Ausserhalb ihren Burgern zustendig, gelegen, sollen nochmahls mit fleiß in acht genommen vnd in Anschlag der huefenzahl gebracht werden, indem sich dann die Schatz Einnehmer ihrer schuldigkeit erinnern, vnd S. f. gnd. Beamten Hülff darein zu gebrauchen haben.

Schlieslich sollen die vier Stedte, Gottingen, Hannouer, Northeimb vnd Hameln nicht Weniger dan andere Landtsassen vnd vnderthanen die bewilligte Türckensteuer, so viell deren noch bey ihnen Restiren, völlig vnd ohne ferner einrede bey Vermeydung dero in den Reichs Abschieden gesetzter straff vnd erlaubter mittel Abzutragen schuldig sein, Jn Vrkundt seindt dieser Recesse Vier zu behueff S. f. g. vielhochgedacht, wie auch der dreyen

Landts

Landtstende, Prälaten, Ritterschafft vnd Stedte vnter S. f. gl. Secret vnd endts benanten Stende Als darzu sonderlich benandt Aufgedruckten Petschafft vnd Subscription verfertigt, Actum den Sieben vnd zwantzigsten Augusti Anno Ein Tausendt fünffhundert Neun und Neuntzigk ꝛc.

Druck-

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 4 Anm. lin. 2. Statt der bestimmten Summe 1,138,760 Rth. setze ungefähr auf neun Tonnen Goldes. Die ganz bestimmte Summe ist schwer anzugeben, weil Rechnungen dieser Art selten auf ganz vollendeten Liquidationen beruhen, und also öfters in einem Protocoll dreyerley verschiedene Summen angegeben werden. Hiernach ist auch S. 5. Anm. lin. 4. statt den dritten Theil liest die Hälfte.

S. 7 Anm. lin. 2. von unten auf statt von Deputirten lies mehrerer Deputirten.

S. 30 ist Anmerk. y hinwegzustreichen.

S. 115 lin. 15. statt in einem halben Jahrtausende ließ in drey Jahrhunderten.

S. 137 not. l. die angeführte Kirchenordnung von Münden ist, wie ich zu spät entdeckte, von Minden. Herr von Praun und Erath hatten mich verleitet.

S. 158. lin. 1. statt die genossen Landstände lies die Calenbergischen Landstände genossen.

S. 183 lin. 15. statt vermehrte lies vermehrē.

S. 195 lin. 6. Nach sollten statt des Comma ein Punct.

S. 276 lin. 4. nach dem Wort Apotheke setze wahrscheinlich.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spittler, Ludwig Timotheus von, 1752-1810

Geschichte des Fürstenthums Calenberg seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts

Bd.: 1

Göttingen (1786)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2770(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097601-8
VD18 90059131